

Geschichte
der
Apothekenreformbewegung
in Deutschland von 1862—1882.

Von
Dr. H. Boettger.



SPRINGER-VERLAG
BERLIN HEIDELBERG GMBH
1882.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

Die Apotheken-Gesetzgebung

des
Deutschen Reiches und der Einzelstaaten

auf der Grundlage der allgemeinen politischen, Handels-
und Gewerbe-gesetzgebung dargestellt.

Herausgegeben und mit ausführlichen Erläuterungen versehen

von

Dr. H. Boettger,

Redacteur der Pharmaceutischen Zeitung.

Zwei Bände.

I. Bd.: Reichsgesetzgebung. — II. Bd.: Landesgesetzgebung.

Preis jeden Bandes 7 M. — Eleg. geb. 8 M.

Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den **Verkehr mit Arzneimitteln.**

(Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875.)

Unter Benutzung der Entscheidungen der deutschen Gerichtshöfe
erläutert

von

Dr. H. Boettger,

Redacteur der Pharmaceutischen Zeitung.

Cart. Preis 2 M.

Der Militär-Pharmaceut.

Eine Zusammenstellung
der wichtigsten für das **Militär-Apothekenwesen im deutschen Reichs-
heere geltenden Bestimmungen.**

Von

Dr. H. Boettger,

Redacteur der Pharmaceutischen Zeitung.

Preis cart. 1 M. 40 Pf.

===== Zu beziehen durch jede Buchhandlung. =====

Geschichte
der
Apothekenreformbewegung

in Deutschland von 1862—1882.

Von

Dr. H. Boettger.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1882

ISBN 978-3-662-39147-1

DOI 10.1007/978-3-662-40130-9

ISBN 978-3-662-40130-9 (eBook)

Vorwort.



Obwohl die auf die Beseitigung der bisherigen Grundlagen des Apothekergewerbes — des Privilegien- und Concessionssystems — gerichteten Bestrebungen in Deutschland schon in früherer Zeit ihren Anfang nehmen, beginnt deren wissenschaftliche Bedeutung doch erst von dem Zeitpunkte an, wo die Frage der Apothekengesetzgebung im Zusammenhange mit den leitenden Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre und der darauf basirten Gewerbegesetzgebung ihre Erörterung fand. Der Beginn dieser Epoche datirt von der Abhaltung des 5. Congresses deutscher Volkswirthe in Weimar am 8.—12. Septbr. 1862, auf welchem die Frage: „Ueber die Anwendung der Grundsätze der Gewerbefreiheit auf die gelehrten Berufsstände“ (Aerzte, Apotheker und Anwälte) zur Debatte kam. Bis zu jener Zeit waren es ausschliesslich Angehörige des Faches selbst gewesen — Aerzte und Apotheker — welche in Anerkennung einzelner aus dem Privilegien- resp. Concessionswesen erwachsender Misstände eine Umgestaltung des Apothekergewerbes beantragten und in dem noch ungewohnten Fluge in das Reich dieser Reform über die Umwandlung der Apotheken in Staatsanstalten sich nicht zu erheben vermochten. So die Apotheker Körper und Jonas, die lediglich

auf dem Standpunkte des 1848er Apothekercongresses stehen blieben, dem auch Pappenheim („das Apothekenwesen, Berlin 1857“) und der ungenannte, anscheinend dem ärztlichen Stande angehörende Verfasser der Schrift: „Die Heilkunst und das Apothekergewerbe, Friedrichshagen 1857“ sich insoweit näherten, als Ersterer ein System aufstellte, dessen Consequenzen auf die Errichtung von Staatsapotheken hinausliefen und der Andere wenigstens die Errichtung staatlicher Centralapotheken, aus denen die übrigen, frei gegebenen Apotheken ihre Medicamente beziehen sollten, verlangte. Mit der Aufnahme der Frage auf die Tagesordnung des Weimarer volkwirthschaftlichen Congresses beginnt die Erörterung derselben in anderen Berufskreisen als denen der Interessenten und ihre Betrachtung unter anderen als den bisherigen — medicinalpolizeilichen — Gesichtspunkten. Die Neu-Gestaltung des Apothekergewerbes wird nunmehr während einer Reihe von Jahren zum Gegenstande der heftigsten Controverse, indem die herrschenden wirthschaftlichen Theorien auf jenem Gebiete mit den medicinalpolizeilichen Forderungen und den materiellen Interessen der Apotheker in einen Conflict gerathen, der trotz der langen und heissen Kämpfe, an denen sich die hervorragendsten Nationalökonomen, die Regierungen, die Parlamente, Juristen, Medicinalbeamte, Apotheker und Aerzte theilnahmen, zum endgültigen Abschlusse immer noch nicht gediehen ist. Der Verfasser hat die Ruhepause, die in dem zwanzigjährigen Kampfe augenblicklich eingetreten ist, dazu benutzt, die Hauptmomente desselben geschichtlich zu fixiren, einerseits um die Erinnerung an eine Zeit festzuhalten, die zwar nicht zu den angenehmsten, wohl aber zu den bewegtesten in der Geschichte der deutschen Pharmacie gehört, andererseits um durch einen Ueberblick dessen, was in der Frage bisher schon geschehen ist und nicht mehr zu geschehen braucht,

die Aufmerksamkeit auf den noch ausstehenden Theil des Reformprogrammes zu lenken, der nach sachverständiger Ansicht hauptsächlich in dem Nachdenken über Mittel und Wege zu einer eventuellen gefahrlosen Ueberleitung in andere Bahnen, falls wir dem Drucke der Verhältnisse eines Tages wirklich sollten nachgeben müssen, besteht. Zur Lösung dieser Aufgabe, des Schweisses aller Edlen werth, hat der Verfasser versucht, sein Scherflein beizutragen.

Dr. Böttger.

Inhalts-Verzeichniss.



	Seite
Abschnitt I. Die geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Gestaltung des deutschen Apothekenwesens	1
„ II. Vom Beginn der volkswirtschaftlichen Bewegung bis zum Jahre 1862	11
„ III. 1863. Die Brefeld'sche Agitation	17
„ IV. 1864. Pappenheim. — Neue Gewerbe-Gesetzgebungen in den Kleinstaaten. — Agitation in Württemberg. — Petition der Gehülfen im Reichstage	35
„ V. 1869. Der Entwurf einer Norddeutschen Gewerbeordnung im Reichstage	43
*) 1869—72. Weber'sche und Vogel'sche Broschüre. — Entwurf einer Norddeutschen Apotheker-Ordnung. — Petitionen im Reichstage. — Richter'sche Interpellation. — Der sogenannte Delbrück'sche Entwurf. — Denkschrift des Deutschen Apotheker-Vereins. — Das Jacobi'sche Referat	53
„ VI. Die Katheder-Sozialisten. — Hartmann'sche Denkschrift. — Phöbus und Mohl.	61
„ VII. 1873—74. Weitere Petitionen im Reichstage. — Der Grumbrecht'sche Entwurf. — Pharmaceutische Enquête-Kommission. — Petition des Märkischen Knappschafts-Vereins	70
„ VIII. 1875. Der Röstel'sche Entwurf. — Beschluss des Aerztetages. — Neue Phöbus'sche Schrift. — Hamburger Delegirtenversammlung. — Entwurf des Directoriums des Deutschen Apotheker-Vereins	81
„ IX. 1876. Bundesraths-Beschluss vom 23. Februar. — Dr. Brunnengräber's Entwurf	87

*) Durch ein Versehen ist hier eine falsche Nummerirung der Abschnitte eingetreten und rücken von VI ab die Abschnitt-Nummern um 1 weiter.

Abschnitt X.	1877. Regelung des Apothekenwesens in Elsass-Lothringen. — Kämpfe im Deutschen Apotheker-Verein. — Die Entwürfe des Reichskanzleramts.	92
„ XI.	1878. Das Scheitern der Apothekenreform und ihre vor- läufige Vertagung. — Agitation in Bayern	98
„ XII.	1879—82. Die Ruhepause. — Vertagung und Wieder- aufnahme der Apothekenfrage.	103
„ XIII.	Schlusswort. Mittel und Wege zur Anbahnung der Apo- thekenreform ,	108
Anlagen.		
1.	Der sogenannte Delbrück'sche Gesetzentwurf vom Jahre 1872	125
2.	Schreiben des Reichskanzleramtes an den Bundesrath, betr. die Berathungen und Beschlüsse der pharmaceu- tischen Sachverständigenkommission vom 21. Oct. 1874	126
3.	Bericht des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr an den Bundesrath betr. die einheitliche Ord- nung des Apothekenwesens vom 20. Januar 1876 .	129
4.	Schreiben des Reichskanzleramtes an den Bundesrath vom 28. Mai 1877 nebst zwei Gesetzentwürfen und einer dieselben erläuternden Denkschrift	143
5.	Bericht des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr vom 10. April 1878	188
6.	Der Danckwortt'sche Ablösungsvorschlag.	192
	Litteratur	197



I.

(Die geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Gestaltung des deutschen Apothekenwesens.)

Wenngleich die deutschen Apothekenprivilegien wie die Gestaltungen der übrigen Gewerbe die mittelalterlichen Anschauungen von der Nothwendigkeit der Beeinflussung der Gewerbe durch Betriebsvorschriften und Zwangseinrichtungen, wodurch die Betriebsgeschicklichkeit und Sittlichkeit der Gewerbetreibenden wie die Sicherheit ihres Erwerbes gewährleistet werden sollten, zum gemeinsamen Boden haben, so waren die den Gewerben, Innungen und Zünften zustehenden Gewerbeberechtigungen von den Apothekenprivilegien doch verschieden. Die Apotheker bildeten keine Zunft, wie die Meister anderer Handwerke und es stand ihnen demnach das Recht der Ausschliessung Anderer von dem Betriebe des Gewerbes im Allgemeinen nicht und der Ertheilung neuer Gewerbeberechtigungen, welches Jene in ihren Innungen besaßen, niemals zu. Vielmehr blieb die Ertheilung von Apothekenprivilegien zu allen Zeiten ein Ausfluss des obrigkeitlichen Hoheitsrechtes und wurde bei Ertheilung neuer Privilegien oft wenig Rücksicht auf die bestehenden genommen. Mit der meist fehlenden Exklusivität entbehrte das Apothekenprivilegium somit auch die ihrer Verleihung unterliegende Absicht zur alleinigen Förderung des materiellen Wohlstandes des Besitzers. Die sehr früh in Deutschland erlassene Constitution, welche die Grundlage der Verhältnisse des eigentlichen Apothekerstandes be-

zeichnet, beschränkt wohl die Anlage von Apotheken auf gewisse Städte, aber durchaus nicht, oder wenigstens nicht vorwiegend in der Absicht, den Besitzern bloß eine sichere Erwerbsquelle zu schaffen. Diese Beschränkung, wie das Verbot des Arzneidispensirens durch Aerzte, die Vorschriften zur Bereitung von Arzneien, der Eid des Apothekers, die angeordneten Visitationen — fanden nicht allein in der Sicherung einer Erwerbsquelle für den Apotheker sondern auch in der Sicherung des allgemeinen Wohls ihre Begründung. Usuell bildete sich in der Praxis die Beschränkung in der Anlage neuer Apotheken allerdings aus, allein gesetzlich stand den vorhandenen Apothekerprivilegien, mit Ausnahme einiger wenigen, auf die später zurückgekommen werden wird, das Recht der Ausschliessung nicht zu.

Für den Volkswirth, der es sich zur Pflicht macht, die Entwicklung der Gestaltungen unter dem Gesichtspunkte des historischen Entstehens und Werdens zu verfolgen, wird die Betonung dieses Umstandes nicht ohne Interesse sein. Gegenüber dem rein gewerblichen Charakter, den das Apothekergewerbe zu jener Zeit in Frankreich trug, wo die Apotheker theils selbstständig (als *maitres-apothicaires*) theils in Gemeinschaft mit anderen Gewerbetreibenden (den *marchands-épiciers*) zu Innungen und Zünften regelrecht verbunden waren, die ihre Wappen und Banner besaßen,¹⁾ Gewerbeberechtigungen auf Grund gefertigter Meisterstücke ertheilten u. s. w., tritt die exclusive Stellung des Apothekergewerbes unter den übrigen Gewerben in Deutschland, seine Auffassung und Organisation unter dem medicinalpolizeilichen Gesichtspunkte schon früh hervor. Dieser Gesichtspunkt blieb für das Apothekergewerbe auch maassgebend, ja prägte sich sogar noch schärfer aus, als der heftige Kampf der freien Bestrebungen gegen die alten

¹⁾ Philippe, Geschichte der Apotheker, 1858, p. 152.

gewerblichen Einengungen, der gleichzeitig mit dem um politische Freiheiten gegen das Ende des vorigen und in den ersten Jahrzehnten des gegenwärtigen Jahrhunderts im westlichen Europa geführt wurde, Erfolge errungen hatte, gegen welche sich die Staatsgewalt und Gesetzgebung nicht verschliessen konnten. Als man in Preussen vom Zunftzwange zu den Gewerbsconcessionen überging (Verordn. v. 26. Decbr. 1808, bezw. 12. Debr. 1809), deren Ertheilung lediglich von dem Nachweise der Qualification und dem unbescholtenen Lebenswandel des Nachsuchenden abhängig gemacht werden sollte, wurde anfänglich auch das Apothekergewerbe dem Grundsätze unterstellt, dass in allen Fällen, wo nicht klar nachgewiesene, ausschliessliche Berechtigungen entgegenständen, Concessionen zur Anlage neuer Apotheken an gehörig qualificirte, unbescholtene Männer ertheilt werden sollten. Auch als durch das Gewerbeedict v. 9. Nvbr. 1810 die allgemeine Gewerbefreiheit zum leitenden, die allgemeinen gewerblichen Verhältnisse gesetzlich begründenden Principe erhoben wurde, blieb die obenerwähnte Bestimmung für das Apothekergewerbe in Kraft. Indess schon nach kurzer Zeit, auf Grund der Seitens der Medicinal-Section hiergegen erhobenen Bedenken, wurde dieselbe erst suspendirt und darauf (24. Oct. 1811) definitiv entschieden, dass die Anlage neuer Apotheken von der durch die Medicinalbehörde zu prüfenden Bedürfnissfrage abhängig zu machen sei, womit der Apotheke der Charakter eines, des staatlichen Schutzes für den Umfang ihres Geschäftsbetriebes und einer gesetzlichen Taxe bedürftenden hygienischen Instituts gegenüber dem einer blossen gewerblichen Anlage zuerkannt war. Zu gleicher Zeit wurde der Grundsatz aufgestellt, dass die Real-Apothekengerechtigkeiten weil und sofern sie mit Exclusivprivilegien nicht versehen gewesen sind, durch die Einführung der Gewerbefreiheit gar nicht verletzt worden seien und neben der Gewerbefreiheit bestehen bleiben könnten.

Von hier datirt die principielle Trennung des Apothekergewerbes von den übrigen Gewerben. Bis dahin war das Wesen der Privilegien durch die allgemeinen Bestimmungen über die Rechte derselben begründet worden, hatten sämtliche Gewerbe ihre Taxe, die sie nicht überschreiten durften, gehabt. Nun aber galt als Prinzip für die Beziehungen aller übrigen Gewerbe Gewerbefreiheit, während dem Apothekergewerbe nach wie vor Privilegium und Taxe blieb. Dadurch, wie durch den Grundsatz, dass die Vermehrung der Apotheken stets unter sorgfältiger Berücksichtigung der Existenzfähigkeit der vorhandenen Apotheken geschehen solle, „weil die allzugrosse Concurrenz der treuen Ausübung der Kunst schädlich sei“, wurde die Apotheke nunmehr ausgesprochenermaassen zu einem Kinde der Medicinalpolizei, der Apotheker zu einem unter sanitätspolizeilicher Aufsicht stehenden Schützlinge des Staates.

Die Arzneytaxen hatten bisher wie alle übrigen Gewerbetaxen in erster Linie nur den ganz allgemeinen Zweck gehabt, das Publikum vor Uebertheuerung zu schützen. Dieser Standpunkt wurde nach der der Pharmacie eingeräumten Sonderstellung nicht mehr als ausreichend erachtet und erhielt die im Jahre 1815 zum Zwecke der Emanation einer neuen Arzneytaxe zusammenberufene Commission den Auftrag: für die Feststellung der Arzneytaxe Principien auszuarbeiten, durch welche der Grund jedes Arzneypreises eingesehen werden könne. Die Taxe sollte dem Apotheker fortan ein staatlich zugebilligtes Aequivalent für seine functionelle Thätigkeit gewähren und wurde das von der Commission aufgestellte Princip: dass jeder Taxpreis auf dem durch die Taxe hervorzubringenden Verhältnisse zwischen den Ausgaben und Einnahmen des Apothekers zu beruhen habe, nach Ermittlung und Festsetzung des Verhältnisses von der Regierung adoptirt.¹⁾

¹⁾ Kgl. Preussische neue Arzney-Taxe 1815, Einleitung.

Dieser Entwicklung des Apothekergewerbes in Preussen, wie sie fast unverändert noch jetzt besteht, schliesst sich die der übrigen deutschen Staaten ziemlich gleichmässig an. In allen Apothekerordnungen wird bestimmt, dass bei Neuertheilung von Concessionen neben der Befriedigung des Bedürfnisses die präsumtiv gesicherte Existenzfähigkeit sowohl des neu zu begründenden als der in dem Bereiche liegenden älteren Apothekengeschäfte in's Auge zu fassen sei, wobei indess die Entscheidung über das Zutreffen der hierzu erforderlichen Momente lediglich dem subjectiven Ermessen der Medicinal- bzw. der politischen Behörde überlassen ist. Ebenso besteht in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten eine nach bestimmten Principien ausgearbeitete Arzntaxe, deren Uebertretung, sowohl nach Unten als nach Oben, bis zum Erlass der Reichs-Gew.-Ordnung strafbar war. Dagegen besteht bezüglich der Fixirung der rechtlichen Natur der neu ertheilten Apothekenconcessionen zwischen Preussen und den übrigen deutschen Staaten ein principieller Unterschied, der ein näheres Eingehen hierauf nöthig macht.

In Preussen ¹⁾ war es gleich nach dem Erscheinen der neuen Gewerbegesetzgebung von 1810—11 die Ansicht einzelner Behörden gewesen, dass jede fortan ertheilte Apothekenconcession nur ein persönliches Betriebsrecht für den Empfänger derselben in sich begriffe. Indess es wurde jene Anschauung nicht zur officiellen Geltung erhoben, vielmehr die Praxis befolgt, die auf Grund neu ertheilter Concession errichteten Apotheken denen auf Realprivilegien beruhenden nach den drei Richtungen der Verwaltung durch Andere, der Vererblichkeit und der Veräusserlichkeit rechtlich gleich

¹⁾ In den seit 1866 dem preuss. Staatsgebiete hinzu getretenen Landestheilen liegen die Verhältnisse im Grossen und Ganzen den preussischen ziemlich gleich. Ueberall bestehen Privilegien und Concessionen, erstere z. Th. mit Exclusiv-Berechtigung versehen.

zu stellen. Allmählig jedoch wurde das Missliche dieses Grundsatzes eingesehen und versucht, die freie Verfügung des Staates über die verliehenen Apothekenconcessionen, die zu Handelsobjecten geworden waren, wieder herzustellen. Allein die Cab.-Ordre vom 18. März 1842, bezw. die Min.-Verf. vom 13. August 1842, die diese Absicht zu verwirklichen trachteten, riefen von Seiten der Apotheker so zahlreiche Beschwerden hervor, dass und nachdem auch eine einberufene Apothekercommission sich dagegen ausgesprochen hatte, im Jahre 1846 (Cab.-Ordre vom 5. Octbr. 1846) die Zurücknahme derselben erfolgte, und zwar, weil, wie es in dem betreffenden Erlasse heisst, „die im Allgemeinen richtigen Voraussetzungen, von denen dieselben ausgehen, sich im wirklichen Leben nicht bestätigt haben.“ Die Regierungen wurden daher angewiesen, „bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung der Materie zu der vor Erlass der Cab.-Ordre vom 18. März 1842 bestandenen Praxis zurückzukehren,“ wobei es bis auf die Gegenwart verblieben ist. (Circ.-Verf. vom 21. Octbr. 1846.)

Anders in den Südstaaten.

In Bayern war durch die „gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbewesen“ vom 11. Sept. 1825 ausdrücklich festgesetzt, dass jede Gewerbeconcession eine persönliche und unveräusserliche sei, welcher Grundsatz unverändert in die Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 überging. Indess wurde die Bestimmung in § 4 des ersten Gesetzes lautend: „rechtmässigen Erwerbern grosser und kostbarer Gewerbs-Vor- und Einrichtungen darf unter der Vorbedingung des § 2 (persönliche Befähigung des Bewerbers) die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden —“ auch im Apothekergewerbe in Anwendung gebracht. Es wurden somit hierdurch und zwar im Zusammenhange mit den leitenden Principien der Gewerbegesetzgebung die ursprünglich als

persönlich verliehenen Apothekenconcessionen zu veräußern gemacht. Indess in dem neuen Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 fiel diese Clausel aus und wurde im Anschluss hieran durch Min.-Verordn. vom 31. Decbr. 1870 bestimmt „dass auch die Apothekenconcessionen fortan als persönliche, unübertragbare behandelt werden sollen.“ ¹⁾

Ebenso wurden in Württemberg, wo die Errichtung von Apotheken gleicherweise ursprünglich auf Privilegien beruhte, die Kreisregierungen unterm 21. Juli 1834 angewiesen, neue Concessionen zu selbstständigen Apotheken nicht weiterhin als Realprivilegien, sondern nur noch als persönliche Gerechtsame zu ertheilen, welchen Grundsatz die Gew.-Ordn. v. 5. Aug. 1836 auf alle Gewerbsconcessionen übertrug. An dieser Bestimmung ist bis auf die Neuzeit streng festgehalten worden und bestehen demnach in Württemberg neben 202 realberechtigten Apotheken einige vierzig solcher, welche auf persönlichen Concessionen beruhen.

In Baden wie in Sachsen wurde das Princip der unveräußerlichen Apothekenconcessionen ebenfalls früh eingeführt (in Sachsen durch das Mandat vom 17. Oct. 1820), jedoch in beiden Ländern mit der Modification, dass persönliche Concessionen gegen eine bestimmte Geldabgabe in Realgerechtsame umgewandelt werden können. In Sachsen soll diese Umwandlung nach der Verordng. v. 12. März 1866 stattfinden dürfen, „sobald der gesicherte Bestand der betreffenden Officin für hinlänglich verbürgt angesehen werden kann, und kein Grund zu der Vermuthung vorliegt, dass das Gesuch lediglich aus speculativer Absicht hervorgegangen sei.“ Die Umwandlung geschieht gegen Uebernahme eines fiskalischen Canons, dessen Höhe der Finanz-

¹⁾ Hierbei hat es bisher sein Bewenden¹ behalten.

minister bestimmt. In Baden wurde durch Min.-Erlass vom 3. Nvbr. 1852 festgesetzt, dass bei Verleihung von Realrechten an Apotheker, bezw. Umwandlung persönlicher Concessionen in solche, jedesmal eine „dem hälftigen Betrage des abzuschätzenden Privilegiumswerthes gleichkommende Summe“ als Taxe zu erheben sei.

Ebenso wurde in Hessen die Ertheilung neuer veräusserlicher Apothekenprivilegien durch das Gewerbesteuer-gesetz vom 16. Juni 1827 untersagt, während die bestehenden Realprivilegien, jedoch nicht die ausschliesslichen, weiterhin fortbehalten wurden. Die Min.-Verf. v. 29. März 1851 untersagte noch ausdrücklicher die Veräusserung aller auf Concessionen beruhenden Apotheken, jedoch wurde in der Folge, auf Grund einer Eingabe der Apotheker und im Hinblick auf die durch jene Bestimmung anwachsenden Härten und Unbilligkeiten angeordnet, dass denjenigen Apothekern, welche die Concession nicht unentgeltlich erhalten haben, resp. deren Erben und Rechtsnachfolgern, die Präsentation eines Nachfolgers, dem die Concession ertheilt werden soll, zu gestatten sei.¹⁾ (Min.-Erl. v. 21. Mai 1860.)

Im Grossherzogthum Sachsen ist der Betrieb einer Apotheke nur auf Grund eines Realprivilegiums gestattet. Einige Realprivilegien sind zugleich ausschliessliche Berechtigungen. Desgleichen bestehen in Schwarzburg-Sondershausen und in Sachsen-Altenburg nur Realprivilegien, welche theilweise Verbotungsrecht gegen die Errichtung neuer Apotheken haben. In Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, in beiden Reuss sind theils Realprivilegien, theils persönliche Concessionen vorhanden. In Sachsen-Meiningen und in beiden Reuss haben einige Realberechtigungen das Verbotungsrecht.

¹⁾ Böttger, Apothekengesetzgebung II, p. 228, 230.

In Braunschweig kaufte die Regierung in den Jahren 1747—50 sämmtliche Privatapotheken des Landes auf und verleibte sie dem fürstlichen Domanium ein. Indess die Verwaltung derselben war mit so viel Nachtheil verknüpft, dass die Apotheken zu Anfang der 1770er Jahre wieder verkauft wurden und zwar als *privilegia exclusiva*. Diese blieben in Geltung bis zum Erlass der Gewerbeordnung vom 3. August 1864, welche, wie alle Gewerbeberechtigungen, so auch die der Apotheker, und zwar gegen Entschädigung aufhob. Nach § 73 der Med.-Ordn. vom 25. Oct. 1865 werden Apothekenconcessionen nur noch auf Lebenszeit ertheilt; die vorhandenen Realprivilegien bleiben bestehen.¹⁾

In Mecklenburg verleihen die beiden Städte Rostock und Wismar Realprivilegien, die Regierung persönliche Concessionen. Die Empfänger der ersteren haben an die Stadt einen jährlichen Canon (früher eine Abgabe an Naturalien) zu entrichten. Dasselbe Verhältniss besteht in Lübeck und Oldenburg. In Hamburg sind die Apotheken verkäuflich, es bestehen indess keine Apothekerprivilegien.²⁾

Privilegia exclusiva bestehen zur Zeit noch: in Preussen (namentlich in den neuen Landestheilen), Sachsen (ca. 2%), S.-Weimar, Sondershausen, Lübeck, Oldenburg.

Das Recht zur Ertheilung neuer Concessionen steht überall dem Staate zu, mit Ausnahme von Mecklenburg, wo es auch von den Städten Rostock und Wismar ausgeübt wird und in Sachsen, wo eine Rezessherrschaft bisher dieses Recht mit dem Staate theilte.³⁾

¹⁾ Koch, Die Gew.-Gesetzgebung im Herzogthum Braunschweig v. 3. Aug. 1864, pag. 191.

²⁾ Stenogr. Bericht der Commission für Ordnung des Apothekenwesens. 1874. pag. 20. 21.

³⁾ Dieses Recht soll neuerdings aufgehoben sein.

Wie diese Uebersicht ergibt, sind demnach die Rechtstitel, auf denen die Apotheken in Deutschland beruhen, ausserordentlich verschieden, indem sie sich theilen in:

- 1) Exclusivprivilegien,
- 2) Realprivilegien,
(beide mit und ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Canons),
- 3) Persönliche Concessionen, und zwar:
 - a) solche, die gegen Zahlung eines Canons den Charakter einer Realgerechtsame erworben;
 - b) solche, die in der Praxis contra jus als Realgerechtsame behandelt werden;
 - c) unveräusserliche und unvererbliche.

Hierzu sind in neuerer Zeit getreten:

- 4) die auf Grund einer Approbation (seit dem Gesetz vom 10. Mai 1877 auf Grund einer „Genehmigung“) angelegten Apotheken in Elsass-Lothringen.

Hiernach dürfte das Bedürfniss nach einheitlicher Regelung der gewerblichen Grundlagen des Apotheker-Gewerbes in der That vorhanden sein.

II.

(Vom Beginn der volkswirtschaftlichen Bewegung bis zum Jahre 1862).

Es war gegen das Ende der 30er Jahre, als sich auf Grundlage der Adam Smith'schen volkswirtschaftlichen Theorien in Manchester unter Führung von Cobden und Bright ein Verein bildete, mit der Absicht, die damals in England bestehenden Getreidezölle, überhaupt eine Reform des Zolltarifs im Sinne des Freihandels, herbeizuführen. Dieser Verein, dessen Mitglieder man schlechthin die Manchesterschule nannte, löste sich nach Erreichung seines Zweckes am 22. Juli 1846 auf. Aber die Männer, welche in demselben vorzugsweise thätig gewesen waren, suchten für eine Befreiung des auswärtigen Handels von der Beschränkung der Schutz- und Finanzzölle und für die Herstellung der Freiheit der productiven Kräfte im Binnenverkehr weiter zu wirken. Sie kämpften rüstig weiter für Gewerbefreiheit, Aufhebung der Wuchergesetze, Freiheit des Grundeigenthums etc. Diese wesentlich practische Bewegung übertrug sich auch auf Deutschland, sie fand in den norddeutschen Seestädten zuerst Anhänger und es bildete sich auch auf deutschem Boden eine Manchesterschule, welche anfänglich in der Presse, später (von 1858 an) in dem von ihr geschaffenen, volkswirtschaftlichen Congresse für freiheitliche Reformen wirkte. Der Verein erzielte, namentlich in seiner Propaganda für das Prinzip der Gewerbefreiheit namhafte Erfolge, zumal fast sämmtliche deutsche Staaten in, den

Jahren 1860, 61, 62 und später, neue auf diesem Grundsatz beruhende Gewerbeordnungen einführten. Auch Preussen, das nach langjährigem und erfolgreichem Bestehen der Gewerbefreiheit 1845 und 1849 wieder zu den früheren Zuständen zurückgekehrt war, führte 1861¹⁾ einige zeitgemässe Aenderungen auf dem Gebiete des Gewerbewesens herbei. Dem Apothekergewerbe indess verblieb auch jetzt, nachdem, wie schon bemerkt, der Grundsatz der Gewerbefreiheit in fast alle Gewerbegesetzgebungen übergegangen war, seine bisherige Exclusivstellung unter den Gewerben streng gewahrt, indem der Betrieb desselben nach wie vor von einer staatlichen Approbation und Concession abhängig war. Auch trat, wie in der Vorrede bemerkt, der Gedanke einer Gleichstellung desselben mit den übrigen Gewerben nirgends hervor. Im Jahre 1861 constatirte der volkswirthschaftliche Congress, „dass die Gewerbefreiheit ihren Siegeszug gehalten und sich bewährt habe“ und sprach die Hoffnung aus, „auch die übrigen Ziele zu erreichen“, worunter, wie der Referent bemerkte, auch die Befreiung der sogenannten gelehrten Berufsstände von der staatlichen Bevormundung gehörte. Ein Jahr später stand auf der Tagesordnung des Congresses deutscher Volkswirthe die Frage „über die Anwendung der Grundsätze der Gewerbefreiheit auf die gelehrten Berufsstände“, und damit war der erste Anstoss zur Betrachtung des Apothekergewerbes unter dem bisher

¹⁾ „Gesetz vom 21. Juni 1861, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Allg. Gew.-Ordg. v. 17. Jan. 1845.“ Die wichtigsten Bestimmungen desselben sind: die Aufhebung der bisherigen Beschränkung, wonach Ausländern der Gewerbebetrieb in Preussen nur mit Erlaubniss des Ministeriums gestattet war (§ 18), und die Festsetzung genau bestimmter Grenzen an Stelle des bisherigen weiten Spielraumes für die Ertheilung oder Versagung der Erlaubniss der Polizei zum Wiederbeginn des durch richterliches Erkenntniss untersagten Gewerbebetriebes (§ 21).

völlig vernachlässigten wirthschaftlichen Gesichtspunkte gegeben.¹⁾

Schon das mit dem 1. März 1862 in Kraft getretene neue deutsche Handels-Gesetzbuch bahnte diesen veränderten Standpunkt an. Gegenüber der bisherigen Theorie, dass der Apotheker kein Gewerbetreibender, kein Kaufmann im gewöhnlichen Sinne des Wortes und die Gewerbe- und Handelsgesetzgebung demnach nicht der Ort sei, um die einschlägigen Verhältnisse desselben zu regeln, dass vielmehr auch die privatrechtliche Seite seines Rechtszustandes, wie die rein polizeiliche abgesondert für sich behandelt und der Apothekerordnung vorbehalten werden müsse,²⁾ wurde der Apotheker, trotz der heftigsten, in jedem einzelnen Staate sich aufs Neue wiederholenden Gegegenreden unter Art. 4 des H.-Ges.-Buches lautend: „Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzes ist anzusehen, wer gewerbsmässig Handelsgeschäfte betreibt —“ subsummirt und damit in die exceptionelle Stellung desselben unter den übrigen Gewerbe- und Handelstreibenden eine schwere Bresche gelegt. Der Apotheker wurde wie jeder andere Kaufmann verpflichtet, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen und Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.³⁾

Der volkswirtschaftliche Congress hatte zu Berichterstattem über die Arzt- und Apothekerfrage einen württembergischen Arzt und einen preussischen Apotheker (Nichtbesitzer) ernannt. Der Letztere hatte zur selben Zeit dem preuss. Abgeordnetenhouse eine Petition um Erlass eines

¹⁾ Die Verhandlungen des 5. Congresses deutscher Volkswirthe zu Weimar 1862. p. 187 ff.

²⁾ Die Stellung der Apotheker zum allg. deutschen Handelsgesetzbuche. Vom württemberg. Apothekerverein. Stuttgart 1863.

³⁾ Diese Auslegung des Art. 4. des Handelsgesetzbuches ist bis auf den heutigen Tag die geltende geblieben. (Böttger, Ap.-Gesetzbg., I, 128.)

Gesetzes, wonach jeder approbirte Apotheker berechtigt ist, sein Gewerbe selbstständig auszuüben, eingereicht, die bei der Neuheit der Forderung ausserordentliches Aufsehen erregte und von der Regierung als mit Rücksicht auf die medicinalpolizeilichen Interessen zur Annahme nicht geeignet, zurückgewiesen wurde. Alles was sie versprach, war eine die Bedürfnisse des Publikums mehr berücksichtigende Handhabung der vorhandenen Bestimmungen. Die Gründe, aus denen der genannte Referent die Auffassung des Concessionswesens der Apotheker auf dem volkswirtschaftlichen Congresse beantragte, sind für die Beurtheilung des Apothekergewerbes in weiteren Kreisen fortan maassgebend geblieben, sie beruhen auf der Erkenntniss, dass die durch Concessionen und Taxen beabsichtigte Herstellung eines Einkommenschutzes dadurch dass die Apothekenmonopole durch Verkauf von Hand zu Hand gehen und jeder Nachfolger eines Concessionsempfängers den diesem für seine Person vom Staate verliehenen Gewerbeschutz in der Apotheke mitbezahlt, illusorisch geworden ist. Während also durch das Concessionswesen die beabsichtigte Herstellung eines gesicherten Nahrungszustandes der Apotheker nicht zu erzielen sei, indem dieser zum Theil auch durch die Höhe der Kaufsumme der Apotheken bedingt werde, hindere dasselbe als auf diesem Princip beruhend die Verbreitung der Apotheken in wünschenswerthem Umfange, sei also nicht nur wirtschaftlich unzweckmässig, sondern sogar medicinalpolizeilich schädlich. Der pharmaceutische Referent (Pannes, jetzt Besitzer in Breslau) ging indess bezüglich der Neugestaltung des Apothekergewerbes nicht so weit als Dr. Fischer (Weingarten) hinsichtlich des Arztgewerbes, formulierte vielmehr seinen Antrag dahin:

„es liegt im Interesse des allgemeinen Wohles, dass die Anlegung von Apotheken, nach Nachweis der Befähigung, von der staatlichen Concessionirung unabhängig sei.“

Diesen Antrag erhob der Congress unter Anerkennung, dass er in dieser Frage auf die letzte Durchführung seines Princip's Verzicht leisten müsse, zum Beschlusse.

Für den Fall der Nichtannahme dieses Antrages war von Herrn Prof. Hoppe (Basel) der Antrag gestellt worden:

„der Congress erklärt es vom volkswirthschaftlichen Standpunkte für ungerechtfertigt, den Handel mit einfachen und ungefährlichen Arzneiwaaren und Mitteln durch Taxe oder Monopol zu vertheuern.“

Dieser durch die Annahme des ersteren erledigte Antrag ist der Ausgangspunkt der Gesetzgebung über den Arzneiverkehr im Deutschen Reiche geworden. Zur Erledigung der Schlussbestimmung im § 6 der R.-Gew.-Ordn. vom 21. Juni 1869 lautend: „Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind —“ erschien zunächst die Reichsverordnung vom 25. März 1872 und, als deren Inhalt das Arzneimonopol der Apotheker noch nicht genügend zu beschränken schien, die Reichsverordnung vom 4. Jan. 1875, in der der Reichstagsbeschluss vom 2. April 1873, welcher die Regierung aufforderte

„das Privilegium der Apotheker auf den Kleinverkehr mit dem Publikum mit gesundheitsgefährlichen Stoffen zu Heilzwecken zu beschränken —“

fast uneingeschränkte Berücksichtigung gefunden hat.¹⁾

Ueberhaupt traten die praktischen Folgen der Beschlüsse jenes Congresses in der Gesetzgebung erst später hervor, als hervorragende Theilnehmer an demselben (Michaelis, Löwe) Mitglieder der gesetzgebenden Factoren geworden waren, und als solche ihre Anschauungen zur Geltung brachten. Auch kamen jene Beschlüsse für eine Reihe deutscher Staaten gewissermassen post festum, indem die

¹⁾ Pharm. Ztg. 1875. p. 29, 105, 113.

Regelung der gewerblichen Verhältnisse innerhalb derselben soeben vollzogen war. Nassau hatte im Jahre 1860 eine Gewerbeordnung erhalten, Bremen und Oldenburg 1861, Baden, Württemberg, Sachsen, Thüringen und Mecklenburg 1862 und in allen war hinsichtlich des Apothekergewerbes ausgesprochen, dass die Grundsätze der Gew.-Ordng. auf dasselbe keine Anwendung finden. Die preussische Regierung aber hatte soeben in der Kammer der Abgeordneten gegenüber dem Antrage der Petitionscommission die unbedingte Nothwendigkeit der Beibehaltung des Concessionswesens im Apothekergewerbe erklärt und in Bayern hatte die Kammer sogar die von der Regierung beantragte allgemeine Gewerbefreiheit verworfen. Es schien somit für die Verwirklichung der Beschlüsse des volkswirthschaftlichen Congresses vorderhand in keinem deutschen Staate irgend welche Aussicht zu sein.

III.

(1863. Die Brefeld'sche Agitation).

So blieben die Sachen, als im darauf folgenden Jahre (1863) der Apothekenreformbewegung plötzlich ein starker Bundesgenosse, und zwar aus Kreisen, wo ihn damals ganz sicher Niemand gesucht hätte, in dem Kgl. Preuss. Geh. Medicinal- und Regierungs-Rath Dr. Brefeld in Breslau erwuchs. In seinem Buche: „Die Apotheke. Schutz oder Freiheit? Breslau 1863“ versucht Brefeld den inductiven Beweis für die Richtigkeit des von volkswirtschaftlichen Theoretikern auf deductivem Wege gefundenen Postulates der Aufhebung des pharmaceutischen Concessionswesens zu geben. Von den 89 Apotheken des Reg.-Bez. Breslau, über deren finanzielle Verhältnisse er sich aus dem Inhalte der Specialacten und persönlichen, sorgfältig gesammelten Informationen bis in die kleinsten Details hinein Kenntniss verschafft hatte, sowie davon ausgehend, dass die Apotheker-Verhältnisse des einen Bezirkes als auf derselben historischen und gesetzlichen Grundlage beruhend, wie die übrigen, zu Rückschlüssen auf die allgemeinen Verhältnisse berechtigen, stellt er als „thatsächliche Unterlagen“ für seine praktischen Erwägungen und Vorschläge zur Abhülfe nachstehende Thesen fest: ¹⁾

- 1) Der Preussische Staat hat bei ca. 18 $\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner 1580 Apotheken. Es kommen somit durchschnittlich nahezu 12,000 Einwohner auf eine Apotheke.

¹⁾ Brefeld, Die Apotheke. Schutz oder Freiheit. 2. Th. 1865. p. 11. ff.

- 2) Der Gesamtwertb dieser Apotheken beläuft sich auf rund 50 Millionen Thaler.
- 3) Von dieser Summe entfallen auf die Realwerthe (Grundstücke, Geräthe und Waaren) $14\frac{1}{2}$ Millionen, auf die Privilegien und Concessionen $35\frac{1}{2}$ Millionen.
- 4) Die Jahresbruttoeinnahme sämmtlicher Apotheken beträgt ca. 7 Millionen.
- 5) Auf den Kopf der Bevölkerung fallen an Arzneikosten ca. 12 Sgr. pro Jahr.
- 6) Der Apothekenhandel datirt vom Jahre 1815 an.
- 7) Er umfasst seit jenem Jahre bis zum Schlusse des Jahres 1862 ca. 9% sämmtlicher Apotheken.
- 8) Die Zahl der Verkäufe, welche jede einzelne zu erleiden hatte, betrug durchschnittlich $3\frac{1}{3}$; sie stieg bei einzelnen bis zu 12.
- 9) Die Verkäufe haben sich im Laufe der Zeit immer mehr gesteigert und gehäuft.
- 10) Von den 35 Millionen, welche in den Werthen der Privilegien und Concessionen stecken, sind durch die stattgetundenen Verkäufe 28—29 Millionen Gewinn realisirt, mit welchem sich die Verkäufer grösstentheils vom Apothekerfache ganz zurückgezogen haben. Der Rest von nicht realisirtem und noch nicht abgeflossenem Gewinn betrug 7 Millionen.
- 11) Vor dem Jahre 1815 existirten Privilegienwerthe noch gar nicht oder doch nur ausnahmsweise in verschwindend kleinem Maasse. Apothekenverkäufe kamen nur ausnahmsweise vor — der grossen Regel nach gingen sie von Erbwegen aus einer Hand in die andere, in Verkaufsfällen wurden meist nur die Realwerthe bezahlt.
- 12) Die 5 %igen Zinsen von diesen 35 Millionen betragen beinahe 1,800,000 Thlr. Davon entfallen die abgeflossenen $\frac{4}{5}$ ca. 1,440,000 Thlr., im Genusse des letzten Fünftels befinden sich noch die besitzenden Apotheker.
- 13) Das Capital von 28 bis 30 Millionen Thalern, welches die Verkäufer herausgezogen haben, lastet auf den Ankäufern und ihren Apotheken. Letztere müssen dasselbe mit 1,440,000 Thlr. jährlich verzinsen.
- 14) Dieser Umstand drückt die Besitzer, wenn sie nicht zufällig eigenes Vermögen haben. Ein grosser Theil ihres Erwerbes wird von diesen Zinsen consumirt und es bleibt nur ein nothdürftiges Quantum für den Lebensunterhalt. Zur Erhaltung

und Verbesserung ihrer Institute fehlt es an privaten Mitteln. Darin liegt der Hauptgrund bleibender geringer Qualität der Apotheken, welche bei Fortdauer der Ursache für die Folge immer mehr wachsen wird.

- 15) Der Ausgabe neuer Concessionen stemmen sich häufig die grössten Schwierigkeiten entgegen, indem den Nachbarn ein Theil ihres mit schwerem Gelde erkauften Besitzthums genommen werden muss, um es dem neuen Concessionar als reines Geschenk entgegenzutragen.
- 16) Die Ausgabe von Concessionen auf kleinere Orte ist, wenn auch eine Apotheke in erster Hand nothdürftig daselbst bestehen kann, sehr bedenklich, weil die zulängliche Subsistenzfähigkeit alsbald aufhört, wie sie verkauft und mit Schulden belastet wird. Das letztere macht schlechte Buden, vor welchen gar keine den Vorzug verdienen.
- 17) Die im Jahre 1815 nach neuen Principien construirte, viel zu hohe Arzneitaxe ist der alleinige Schöpfer der 35 Millionen Privilegienwerthe.
- 18) Die Taxe ist gerade um so viel zu hoch, als die Zinsen des Capitals betragen, welches sie geschaffen hat.
- 19) In Quanto betrug dieses zum Schlusse des Jahres ca. 40 %.
- 20) Das preussische Volk muss in der zu hohen Taxe die Zinsen für die Privilegienwerthe mit ca. 2 Millionen Thalern an die vom Fache abgegangenen Apotheker zahlen.

Von diesen Thatsachen ausgehend, beantragte Brefeld die Aufhebung der Privilegien und Concessionen und zwar nach einem Uebergangsstadium von 10 — 12 Jahren, um eine plötzliche Einschränkung der Vermögensverhältnisse zu verhindern — setzte jedoch ausdrücklich hinzu, dass er diesen Vorschlag nur in Ermangelung eines besseren und in Hinsicht der absoluten Nothwendigkeit der Abänderung des gegenwärtigen Zustandes erhebe, und gern bereit sei, jeder die Verhältnisse in günstigerer Weise ordnenden Maassregel seine Zustimmung zu ertheilen.

Brefeld hat sich durch die rückhaltslose Offenheit, mit welcher er die Schäden der preussischen Apothekergesetzgebung darlegte, zu einer Zeit, wo noch fast Alles im ver-

gnüchlichsten Optimismus schwelgte und die Apotheken zum Stolz der preussischen Verwaltung gehörten, das Schicksal aller Reformatoren zugezogen — — —

Die Wenigen, die was davon erkannt,
Hat man von je gekreuzigt und verbrannt.

Zumal von Seiten der um ihre Privilegien besorgten Apotheker hatte er vielfach heftige Angriffe zu erdulden, die in der Gegenwart um so peinlicher berühren, als die von ihm festgestellten Thatsachen ihrem Hauptinhalt nach längst als richtig anerkannt sind, wenn man auch um die Mittel und Wege zur Abhülfe, zur Umwandlung der bestehenden Zustände in normale und gesunde, bei der Collision der manichfachen, sich hier berührenden, materiellen und ideellen, staatlichen wie Privat-Interessen noch völlig im Unklaren ist. Allerdings hat Niemand die Schwächen des Standes — der Menschen wie der Institutionen — so richtig erkannt und so schonungslos dargelegt wie er, aber die Motive, die ihn bei dieser Darlegung geleitet haben, waren höhere und edlere, als ihm seine damaligen Zeitgenossen, denen der drohende Besitzverlust zum Theil den Blick getrübt hatte, zuschrieben. „Wenn die Apotheker — so sagt er in dem 1865 erschienenen zweiten Theil seiner Schrift¹⁾ — mir feindliche Gesinnungen gegen sich und ihre Apotheken beilegen, dann befinden sie sich im Irrthume. Ich habe von jeher ein warmes Interesse für die Apotheke gehabt und ihr eine besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Ich bin in der Apotheke geboren, mit ihr gross gewachsen und hange ihr von ganzem Herzen an. Mein Lebenslauf hat diese nahe Verbindung fortwährend unterhalten und mir reiche Gelegenheit gegeben, im Laufe langer Jahre einige Blicke hineinzuwerfen, ihre Licht- aber auch ihre Schatten-seiten kennen zu lernen. Mein Bestreben geht nur dahin,

¹⁾ l. c. pag. 112.

ihr die Mängel abzustreifen und sie zur höchsten Stufe menschlicher Vollkommenheit zu erheben. Ich will dasselbe, was die grosse Mehrzahl der Apotheker mit mir will; ich will reiche Apotheker und gute Apotheken, weil ich das erstere als eine nothwendige Vorbedingung des letzteren ansehe. Unsere Ansichten laufen nur darin auseinander, dass sie lediglich die Gegenwart und ihr persönliches Interesse im Auge haben, ich mehr die Zukunft, die Landes- und Staats-Interessen.“

Allein nicht nur in pharmaceutischen, sondern auch in den Kreisen seiner Berufsgenossen fand Brefeld entschiedene Gegner. Noch in demselben Jahre erschien als Antwort auf seine Schrift: „Schutz des Gemeinwohles und nicht Willkür der Arzneiverkäufer,“ von Dr. Wald, Reg.- und Med.-Rath in Potsdam. Der Titel kennzeichnet bereits den medicinal-polizeilichen Standpunkt des Verfassers. Auf diesen steht derselbe auch in der That und beantwortet von hier aus die drei Haupteinwände, die sich aus den Brefeldschen Thesen zusammenziehen lassen, nämlich:

1. Die Höhe der preussischen Arzneytaxe verschuldet die 35 Millionen Privilegienwerthe der Apotheken,
2. Die hohen Privilegienwerthe tragen die Schuld an der Fortdauer geringer Qualität der Apotheken, indem die Apotheker unter der hohen Zinsenlast nicht viel mehr als den nöthigen Lebensunterhalt gewinnen;
3. Die hohen Privilegienwerthe stehen ferner der Ertheilung neuer Concessionen hemmend im Wege — wie folgt:

ad 1 mit einer Darlegung der Principien, welche für die Aufstellung der preussischen Arzneytaxe maassgebend gewesen sind. Bei Aufstellung derselben im Jahre 1815 sei man von der durch 20jährige Buchführung einer grösseren Apotheke gewonnenen Erfahrung ausgegangen, dass bei

dem Umsatze einer Apotheke gleich 10, auf die Rohwaaren 4, auf die übrigen Unkosten 4 und auf den Nettogewinn 2 zu rechnen sind. Diesen Verdienst des Apothekers habe man bei dessen kostspieliger Ausbildung und nützlicher und wichtiger Thätigkeit nicht für zu hoch erachtet und deshalb die Taxe so normirt, dass in Apotheken mittleren Umsatzes dem Apotheker ein jährlicher Reingewinnst von 20—30 % der Umschlagssumme verbleibt. Die preussische Arzneitaxe sei demnach nicht zu hoch, sondern den staatlichen und socialen Verhältnissen des Apothekers angemessen. Aus der Thatsache aber, dass auch in Ländern, wo das Apothekergewerbe keinen Schutz genießt, die Apotheken zu einem bedeutend höheren als dem Realwerthe verkauft werden, sowie dass auch Buchhandlungen, Kaufläden etc. einen gewissen in der Verkaufssumme sich ausdrückenden Idealwerth besitzen, gehe hervor, dass die Arzneitaxe den Privilegienwerth der Apotheken nicht, oder wenigstens nicht ganz allein geschaffen habe.

ad 2 bestreitet Herr Wald, dass Herr B. die zu solchem Urtheil erforderlichen Daten sich habe verschaffen können und nennt daher seine Behauptung eine „kahle, gegen die einen ausdrücklichen Widerspruch zu erheben, oder gar zu begründen überflüssig sei.“

ad 3 führt Herr W. wiederum die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen an, wonach die Anlage neuer Apotheken überall da eintreten müsse, wo das Bedürfniss hierzu vorhanden und nachgewiesen sei und dass die Rücksicht auf die Geschäftsverminderung bestehender Apotheken hierbei nicht in erster Linie maassgebend sei. Die mangelhafte Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen seitens einzelner Persönlichkeiten könne dem System nicht zur Last gelegt werden.

Zum Schlusse bekämpft er den Antrag Brefeld's auf Freigebung des Apothekergewerbes mit Hinweis auf die

mangelhaften Apothenzustände Englands, Frankreichs, Belgiens und Hollands, wo das Limitirungsprincip nicht besteht.

Da die Brefeld-Pannes'schen Ausführungen zur Basis aller späteren Angriffe auf das Apothekergewerbe geworden sind und namentlich die Brefeld'schen Thesen in den später zu erwähnenden Reden und Schriften immer wieder mehr oder weniger umschrieben wiederkehren, so wird gleich hier in eine Kritik derselben, im Verlaufe deren die Apothekenreformbewegung im Allgemeinen auf ihre Berechtigung geprüft werden soll, einzutreten sein.

Dass auf den deutschen Apotheken bedeutende Privilegienwerthe ruhen, ist völlig der Wahrheit gemäss. Nur dürfte die Höhe derselben von Brefeld überschätzt worden sein. Nach Brefeld betrug der Privilegienwerth der 1580 preussischen Apotheken im Jahre 1861 35 Millionen Thaler, also pro Apotheke 22,150 Thlr. Neuere Schätzungen haben andere Resultate ergeben. Eine im Jahre 1869 dem norddeutschen Reichstage von dem Redacteur Herrn Mueller überreichte Petition berechnet und zwar auf Grund der von 600 Apothekern über ihre finanziellen Verhältnisse gemachten wahrheitsgemässen Angaben, die Durchschnittshöhe der Idealwerthe der damaligen 2905 norddeutschen Apotheken auf 7500 Thlr.¹⁾ Im Jahre 1872 liessen Bayern und Württemberg amtliche Erhebungen über die Idealwerthe ihrer Apotheken anstellen, und es ergab sich das Resultat, dass die 568 bayrischen Apotheken, exclusive Grundstücke einen Werth von pp. 12 Millionen Gulden (1 Apotheke = 21,126 fl.) und die 197 württembergischen Apotheken einen Idealwerth von 4,380,000 fl. (1 Ap. = 22,233 fl.) repräsentirten.²⁾ Im Jahre 1874 endlich stellte Herr Apoth. Danckwortt, der sich mit Ablösungs-

¹⁾ Pharm. Ztg. 1869, p. 217, 223.

²⁾ Pharm. Ztg. 1873, p. 14.

vorschlägen beschäftigte, die Höhe der auf den 4400 deutschen Apotheken ruhenden Idealwerthe und zwar auf Grund der ihm von 2200 Apothekern zugegangenen Mittheilungen auf 51 Millionen Thaler, also durchschnittlich auf 11,570 Thlr. pro Apotheke fest.¹⁾

Diese Zahlen lassen sich mit den Brefeld'schen schwer in Einklang bringen, wenngleich den nachstehenden zwei, hier in Betracht kommenden Umständen, Rechnung getragen werden soll. Die Mueller'sche wie die Danckwortt'sche Berechnung berücksichtigten nicht lediglich die preussischen Apotheken, sondern erstreckten sich auf die norddeutschen resp. deutschen Apotheken im Allgemeinen und da die Durchschnittszahl der auf eine Apotheke kommenden Einwohner in allen übrigen Staaten kleiner als in Preussen und somit auch der Privilegienwerth dieser überall ein geringerer ist, so folgt daraus, dass auch der Durchschnitts-Idealwerth der deutschen Apotheken niedriger als der der preussischen sein muss. Andererseits variirt aber auch die Durchschnittszahl der auf eine Apotheke kommenden Einwohner zwischen dem Jahre 1861, in welchem Brefeld seine Berechnung aufstellte und den Jahren 1873—74, in denen Danckwortt seine Angaben erhielt; es kam nämlich 1861 in Preussen 1 Apotheke auf je 11,986 und 1873 1 Apotheke auf je 10,496 Einwohner. Diese beiden Momente müssen zweifellos berücksichtigt werden, ja sogar noch das weitere, dass durch Vereinfachung der Receptur, Neugründung zahlreicher Drogenhandlungen etc. der Geschäftsumsatz der Apotheken im Allgemeinen gelitten hat, wird anzuführen sein. Nichtsdestoweniger bleiben die Brefeld'schen Zahlen zu hoch und namentlich dem gegenwärtigen Idealwerthe der Apotheken wird wohl richtiger eine zwischen 7500 und 11,000 Thlrn. in der Mitte liegende Zahl, also durchschnitt-

¹⁾ Pharm. Ztg. 1874, p. 175 ff.

lich ca. 27 — 30,000 M. pro Apotheke, entsprechen. Der durchschnittliche Privilegienwerth jeder Apotheke entspräche demnach in Thalern ausgedrückt ziemlich genau der Zahl der auf jede Apotheke durchschnittlich entfallenden Einwohner.

Ist somit die Thatsache des Vorhandenseins von Apothekenprivilegien-Werthen völlig richtig, so irrt Brefeld doch erheblich in der Erklärung ihrer Entstehung. Die Privilegienwerthe der Apotheker sind nicht durch die Arznei-taxen, sondern durch das Monopolssystem entstanden. Zwei Umstände hätten Brefeld selbst diese Erklärung nahe legen müssen. Brefeld sagt, dass diese Privilegienwerthe sich seit 1815 herangebildet haben. Die in diesem Jahre emanirte Arzneitaxe sanctionirte aber gewissermassen nur gesetzlich die bisher üblichen Arzneipreise, nachdem das zwischen Ein- und Verkaufspreis bestehende Zahlenverhältniss von 4:10, als zur Existenz der Besitzer mittlerer Apothekengeschäfte erforderlich erkannt worden war. Zu diesem negativen Beweise tritt ein positiver. Wie Brefeld selbst mittheilt, haben die preussischen Apotheken sich nicht der Zunahme der Bevölkerung entsprechend vermehrt, vielmehr kamen auf 1 Apotheke:

von 1822—25	durchschnittlich	9000	Einwohner,
„ 1828—40	„	10,000	„
„ 1843—60	„	11,000	„
„ 1861	„	11,986	„

Wer die Zunahme der Kultur- und Wohlstandsverhältnisse Preussens von 1820—60 kennt, wird es erklärlich finden, dass eine Apotheke im Jahre 1861 bei einem Kundenkreise von fast 12,000 Einwohnern einen bedeutend höheren Privilegienwerth besitzt, als sie i. J. 1820 bei einem Kundenkreise von 9000 Einwohner besass.

Der Preis der Apotheken wird weiterhin bestimmt durch das Verhältniss zwischen Angebot und Nachfrage.

Die Zahl der in den letzten 9 Jahren approbirten Apotheker betrug: ¹⁾

	in Preussen	im D. Reiche
1872/73	202	347
1873/74	204	453
1874/75	167	413
1875/76	114	233
1876/77	155	337
1877/78	138	349
1878/79	149	371
1879/80	147	364
1880/81	140	365

durchschnittlich also in Preussen jährlich ca. 160, im D. Reiche 370. Dieser Vermehrung der Apotheker steht eine jährliche Gesamt-Vermehrung der Apotheken um ca. 20 bis 25 gegenüber. ²⁾ Die Zahl der durch Erbgang, Heirath in den Besitz von Apotheken gelangenden Apotheker beträgt erfahrungsmässig jährlich gegen 30, es bleiben demnach

¹⁾ Nach amtlichen Mittheilungen im „Reichsanzeiger.“

²⁾ In Preussen sind verliehen worden: 1872: 22, 1873: 18, 1874: 16, 1875: 22, 1876: 24, in Summa 102 Concessionen. Da weiterhin die Zahl der Apotheken incl. Filialen am 1. April 1876: 2357 und nach dem Hirschwald'schen Med.-Kalender pro 1880: 2430 (excl. Waldeck und Ratzeburg) betrug, so ist seitdem ebenfalls eine Vermehrung um 73, also durchschnittlich von ca. 15 Apotheken pro Jahr, eingetreten.

Die Zahl der Apothekenverkäufe hat sich in den letzten Jahren in Preussen wie folgt gestaltet:

1872	89	1877	162
1873	98	1878	188
1874	121	1879	177
1875	139	1880	174
1876	147	1881	168

Hierzu treten die Apothekenverkäufe in den ausserpreussischen Ländern, welche jährlich ziemlich constant die Zahl von 60—65 erreichen. Die Durchschnittszahl der Verkäufe in den letzten 5 Jahren ist also auf $232 = 5,3 \text{ pCt.}$ der auf 4400 geschätzten Gesamtsumme anzugeben.

immer noch 315 bis 320 Apotheker übrig, die behufs der Selbstständigmachung auf den Kauf einer der 4400, oder, wenn man die persönlich berechtigten, unverkäuflichen Apotheken abzieht, 4200 Apotheken angewiesen sind.

Die Ansicht, dass das deutsche Publikum der Privilegienwerthe der Apotheken wegen höhere Arzneipreise bezahlen müsse, als die Einwohner der Länder, in denen solche Werthe nicht bestehen, ist überhaupt bereits widerlegt. Neuerdings durch die von den Apothekern Elsass-Lothringens aufgestellte Arzneitaxe (Tarif des Medicaments etc. Mulhouse 1874) deren Arznei- und Arbeitspreise durchschnittlich sogar höher als die der preussischen sind.¹⁾ Die deutschen Arzneitaxen können sogar der allgemeinen Preissteigerung der Werthe gar nicht folgen, weil die Rückwirkung einer solchen Erhöhung auf die Einnahmen grösserer Apotheken ein zu bedeutender sein würde, während er dem Apotheker mit geringerem Umsatze verhältnissmässig wenig zu Gute kommt. (Es zeigt sich hierin das Fehlerhafte der Festsetzung der Arzneipreise aller Apotheken eines Landes, sowohl der mit einem Umsatze von 1000 als der mit einem Umsatze von 12,000 Thlr., in einer und derselben Höhe.) Br. selbst hat Berechnungen über das Steigen resp. Fallen der Arzneipreise angestellt und folgende Resultate gefunden²⁾: Es kosteten dieselben 656 Recepte nach der preussischen Taxe von:

1815	127 Thlr. 25 Sgr.
1825	120 „ 27 „
1835	109 „ 19 „
1845	120 „ 15 „
1855	122 „ 9 „
1862	122 „ 29 „

¹⁾ Eine Gegenüberstellung der beiderseitigen Preise ist in der Ph. Ztg. 1875 p. 197 gegeben.

²⁾ l. c. I. Th. p. 75.

Zur richtigen Würdigung dieser Tabelle müssten allerdings auch die Preise der Rohdrogen aus den verschiedenen Jahrgängen angeführt sein, doch ergibt sich daraus immerhin soviel, dass eine absolute Steigerung der Arzneipreise in jenem Zeitraume nicht stattgefunden hat. Ueber das Verhältniss des Steigens der Arzneipreise zu denen der Lebensmittel und Arbeitslöhne belehrt die nachstehende dem Werke des Herrn Apotheker Grevel in Steele „Die Petitionen des Märkischen Knappschaftsvorstandes, Steele 1875“ entnommenen Tabelle:

	Durchschnitts-Preis der Recepte		Fleischpreise		T a g e l ö h n e		
	<i>Sgr.</i>	℔	Rind- fleisch. <i>Sgr.</i>	Kalb- fleisch. <i>Sgr.</i>	Gärtner. <i>Sgr.</i>	Schreiner. <i>Sgr.</i>	Maurer. <i>Sgr.</i>
1861	9	0	4½	2½	20	20	24
1862	9	2,0	4½		25	20	24
1863	8	5,9	4½	3	20	24	25
1864	8	10,7	5		22	20	26
1865	8	8,8	5	3½	25	20	27
1866	8	5,3	5		25	20	26
1867	9	8,4	5½	4	25	20	27
1868	9	1,1		4½	25	25	28
1869	9	6,5	5½		30	25	28
1870	8	10,3	6½		25		
1871	9	7,8		6½		30	30
1872	10	3,4	6½		40	40	
1873	10	6,3			40	40	40
1874	10	16,2	7	6	40	45—60	42½

Während also die Fleischpreise in dem Zeitraume von 14 Jahren um 155 resp. 240 pCt. und die Tagelöhne der Handwerker um 150—300 pCt. gestiegen sind, betrug die Erhöhung der Arzneipreise in jener Zeit nur 22,2 pCt.

Was die Erhöhung der Taxpreise seit 1815 anlangt, so giebt die nachstehende, auf die Preise der gebräuchlichsten pharmaceutischen Arbeiten sich beziehende Zu-

sammenstellung Auskunft. Es kostete nach der preussischen Taxe die

	1815	1845	1860	1865	1870	1875	1880
	<i>Sgr.</i>	<i>Sgr.</i> $\frac{1}{2}$	<i>Sgr.</i> $\frac{1}{2}$	<i>Sgr.</i> $\frac{1}{2}$	<i>Sgr.</i> $\frac{1}{2}$	<i>Sgr.</i> $\frac{1}{2}$	<i>M.</i> $\frac{1}{2}$
Bereitung eines							
Decoctes..	1 —	1 4	2 —	2 —	2 —	2 6	25
Bereitung einer							
Auflösung.	— 6	— 8	— 8	— 8	1 —	1 —	10
Bereitung einer							
Emulsion.	1 —	1 3	1 3	1 3	1 6	2 6	25
Bereitung einer							
Unze Pillen	3 —	4 —	4 8	6 8	9 6	9 6	95
Mischung einer							
Salbe...	— 6	— 8	— 8	— 8	1 —	1 —	10
Summa	6 —	7 11	9 3	11 9	15 —	16 6	1 65

Die durchschnittliche Steigerung der Arbeitspreise von 1815—75 beträgt demnach 276 pCt., von 1860—75 75 pCt. Seit 1875 sind die Arbeitspreise der Taxe dieselben geblieben, dagegen ist seit 1870 die Position „Wägungen“ neu eingeführt worden, welche für jede Wägung der Tropfenzählung 3 Pf. berechnen lässt. Der Effect dieser Maassregel ist namentlich in kleineren Gefässen nicht bedeutend.

Die Scala zur Erhöhung der Drogenpreise für die preussische Arzneitaxe ist nach den 1872 festgestellten und noch gegenwärtig geltenden Principien je nach der Höhe der Einkaufspreise 4:8 bis 4:12 und zwar so, dass für die billigeren Drogen die höheren und für die theureren die niedrigere Scala in Anwendung kommt.¹⁾

Soweit was die Arzneitaxe überhaupt betrifft. Es wird später Gelegenheit gegeben sein, die Frage der Zweckmässigkeit der amtlichen Festsetzung von Arzneipreisen in Erwägung zu ziehen — vorläufig kehren wir zu der Brefeld'schen Brochure wieder zurück.

¹⁾ Eulenberg, Apothekenwesen in Preussen. 1874.

In Vorstehendem ist bisher dargelegt worden, dass die Belastung der deutschen Apotheken mit hohen Idealwerthen allerdings unbestreitbar, aber auch zugleich, dass die Annahme, nach welcher der Entstehungsgrund dieser Idealwerthe die Arzneitaxe sei, eine irrthümliche ist. Auch dass das deutsche Publikum die Arzneien nicht höher bezahlt, als die Bewohner von Ländern, auf deren Apotheken Privilegien nicht ruhen, lässt sich durch eine Gegenüberstellung der einzelnen Arzneitaxen leicht erweisen.

Die Höhe der Arzneipreise erweist sich demnach bei näherer Betrachtung nicht als ein genügendes Motiv zur Abänderung der deutschen Apothekerkustände. Allein Brefeld sagt weiter:

2. Die (durch die Arzneitaxe geschaffenen) Privilegienwerthe verschulden die geringe Qualität der deutschen Apotheken, da die auf den Besitzern ruhende Zinsenlast nicht die zur Amelioration des Geschäftes erforderliche Summe übrig lässt;
3. Die Privilegienwerthe stehen der Errichtung neuer Apotheken im Wege.

Es ist Brefeld's Verdienst, zuerst überzeugend nachgewiesen zu haben, dass das deutsche, speciell das preussische, Apothekenschutzsystem eine Fiction sei. Die Gesetzgebung geht von der irrigen Auffassung aus, dass durch amtliche Taxen und Schutz des Apothekers vor allzustarker Concurrenz der Nahrungsstand desselben gesichert sei, während hierfür in erster Linie der Preis, den der Apotheker für die Gewerbsstätte, beziehungsweise für die Ueberlassung des Apothekenmonopols seinem Vorgänger gezahlt hat, maassgebend ist. Der pharmaceutische Gewerbeschutz, wenn er den Intentionen des Gesetzgebers entsprechen soll, hat zur unbedingten Voraussetzung die Unverkäuflichkeit der Apothekengerechtsame, d. h. die unentgeltliche Verleihung derselben an die Apotheker seitens des Staates. Erst damit ist eine gewisse wirthschaftliche Basis gewonnen, auf der sich die Wirkung der Taxe und des Gewerbeschutzes

mit einer wenigstens annähernden Sicherheit berechnen lässt, während der Kauf der Apothekenmonopole die wirthschaftliche Lage der Apotheker so verschieden gestaltet, dass das Schutzprincip dadurch gänzlich den Boden unter den Füßen verliert. Brefeld hat seinem Buche eine „Uebersicht der seit dem Jahre 1815 im Reg.-Bez. Breslau vorgekommenen Apothekenkäufe“ beigegeben und darin gezeigt, wie durch die vermehrte Nachfrage die Preise der Apothekenmonopole von Jahr zu Jahr gestiegen sind. Einzelne Beispiele, die wir seiner Tabelle entlehnen, werden dies näher erläutern:

Verkauf.		Verkauf.		Verkauf.	
im Jahre	Preis	im Jahre	Preis	im Jahre	Preis
1822	20000 <i>R.</i>	1809	2000 <i>R.</i>	1818	5100 <i>R.</i>
1827	30000 „	1837	17000 „	1827	5100 „
1839	39000 „	1838	20000 „	1841	13000 „
1843	59000 „	1848	27000 „	1844	16000 „
1849	60000 „	1854	31500 „	1850	21000 „
1856	66000 „	1857	37500 „	1851	14310 (sub hasta.)
1862	53000 „ (sub hasta.)			1856	17000 „
				1860	19000 „
				1861	21500 „

Sowohl in dem ersten wie in dem dritten Beispiele ist die Apotheke je einmal über den wirklichen Werth bezahlt worden und in diesen Fällen konnte das bestehende Schutzsystem den Besitzer vor der Subhastation nicht retten, ja man kann sagen, dass das Schutzsystem jene Subhastationen z. Th. mit verschuldet hat. Der Käufer, welcher nicht anders als durch Ankauf eines bereits bestehenden Apothekengeschäftes einen eigenen Arzneihandel einrichten konnte, war gezwungen, dem Verkäufer den geforderten Preis zu erlegen. Vielleicht war er ein junger Unternehmer, der zunächst und vor allen Dingen die Erlangung einer Selbstständigkeit und die Begründung einer Familie im Auge

hatte. Dieses Verlangen, wie die Hoffnung, durch eigene persönliche Tüchtigkeit, den Ertrag seines Geschäftes oder der Apothekengrundstücke ungewöhnlich zu vermehren, endlich auch wohl der Umstand, dass ihm günstige hypothekarische Bedingungen gestellt wurden, auf die er bei seinem geringen Vermögen besonderen Werth legen musste, veranlassten ihn zu dem hohen Ankaufspreise, mit dessen Zahlung er vom ersten Tage der Geschäftsübernahme an der Wirkung des Schutzprinzips bereits entrückt war. Die Versuchungen aber, welche während der nunmehr jahrelangen Existenzkämpfe an den Besitzer der Apotheke harantreten, bis die Subhastation dem Zustande ein Ende macht,¹⁾ lassen bei der Gebrechlichkeit der menschlichen Natur für die solchen Apotheken anvertrauten Kranken doch zweifellos die grössten Besorgnisse empfinden.

Allein nicht nur in den Fällen einer Ueberschätzung des Apothekenbetriebes seitens des Käufers und daraus resultirender Schwierigkeit oder Unmöglichkeit der Herauswirthschaftung der Zinsen des darauf verwandten Capitals, sondern auch durch das dem Apothekenmonopole z. Th. feindlich gegenüberstehende medicinal-polizeiliche Interesse wird das Schutzsystem vielfach illusorisch gemacht. Es greift hier der Brefeld'sche Einwand ein, dass die Privilegienwerthe die Errichtung neuer Apotheken erschweren. Ueber den Besitzern jener zahlreichen Apotheken, welche sich, namentlich in Preussen, als die einzigen des Ortes in Städten von 8—10000 Einwohnern befinden, hängt jahraus jahrein das Damoclesschwert einer neuen Concession, wodurch der Privilegienwerth der bestehenden Apotheke sofort um ein Drittel, später vielleicht sogar um die Hälfte sinkt. Der Staat befindet sich diesen Apotheken gegenüber in einem

¹⁾ Thatsächlich verfallen alljährlich eine gewisse Zahl kleiner Apotheken der gerichtlichen Zwangsversteigerung.

Dilemma, in dem die Entscheidung schliesslich nur noch nach dem Gefühle getroffen werden kann. Auf der einen Seite steht das immer dringender werdende und kaum noch abzuweisende Bedürfniss nach Errichtung einer Apotheke, auf der andern die mitleidige Rücksicht auf die Zinsenlast des Besitzers der bestehenden Apotheke, deren Erschwingung den status quo oftmals zur nothwendigen Voraussetzung hat. Je nachdem nun bei den maassgebenden Persönlichkeiten des Bezirkes sachliche oder persönliche Gründe den Ausschlag geben, fällt die Handhabung des Concessionssystems milder oder strenger aus und wie es in Preussen ganze Jahrzehnte gab, in denen die Apothekenvermehrung fast ruhte, so dass im Jahre 1862 relativ weniger Apotheken bestanden als im Jahre 1815, so giebt es neben Bezirken, in denen jedem hervortretenden Bedürfnisse sofort Genüge geschieht, solche, in denen die Vermehrung zu Gunsten der Besitzer in nachsichtigster Weise verzögert wird. Es zeigt sich dies namentlich, wenn man das Verhältniss der Apotheken zu der Einwohnerzahl der einzelnen Städte vergleicht, wo dann oft ganz eigenthümliche, durch die Unterschiede der Wohlhabenheit, Bildung, vorherrschenden Berufsthätigkeit, überhaupt durch Momente objectiver Art nicht hinlänglich zu erklärende Gegensätze zu bemerken sind.

Lässt sich nun auch nicht gerade behaupten, dass die Qualität der Apotheken unter diesen Verhältnissen gelitten hat, zumal nicht die Einrichtung und Ausstattung der Apotheken, weil die Aufsichtsbehörde die hierüber bestehenden medicinalpolizeilichen Anforderungen meist ohne Rücksicht auf die pecuniären Verhältnisse des Apothekers mit Strenge aufrecht hält, so ist doch andererseits nicht wegzuleugenen, dass die wirthschaftlichen Resultate dieses Systemes für den Apotheker ausserordentlich unbefriedigend sind. Die grosse Mehrzahl der deutschen Apotheker befindet sich in pecuniär ungünstiger Lage, da nicht eigentlich

sie, sondern die Hypothekengläubiger Besitzer der Apotheken sind, und sie in erster Linie für Aufbringung der hohen Zinsen der auf den Apotheken ruhenden Capitalien zu sorgen haben. Die einzige Hoffnung, die dem Apothekenbesitzer winkt, ist die, seine Apotheke nach einigen Jahren des Besizes wieder zu einem höheren Preise, als er ihn gezahlt hat, an einen Anderen zu verkaufen, der dann seinerseits wieder sehnsüchtig den Augenblick herbeiwünscht, wo er sich durch eine Verkaufsprämie für die Mühen und Sorgen seiner geschäftlichen Thätigkeit entschädigen wird. So haben die Apothekenprivilegien fast den Charakter von Börsenpapieren angenommen, bei deren Ankauf nicht sowohl der bleibende Besitz als der Wiederverkauf in Aussicht genommen wird, und deshalb giebt die Apothekenbörse an Empfindlichkeit gegenüber beunruhigenden Nachrichten (Aufhebung des Concessionswesens etc.) der Effectenbörse wenig nach.

Nach alledem kann es nicht zweifelhaft sein, dass der Apothekenreformbewegung eine innere Berechtigung zuerkannt werden muss. Auch sind alle Sachverständige, die Apotheker nicht ausgeschlossen, hierüber gegenwärtig einig und nur über die Ziele der Reform, beziehungsweise die zur Besserung der Zustände erforderlichen Maassregeln, gehen die Meinungen noch weit auseinander.

IV.

(1864—68. Pappenheim. — Neue Gewerbegesetzgebungen
in den Kleinstaaten. — Agitation in Württemberg. —
Petition der Gehülfen im Reichstage.)

Die zahlreichen Journalartikel und Flugschriften, die das Brefeld'sche Buch im Gefolge hatte — Luftblasen auf dem Strome der Bewegung — bestreben sich, theils mit haltbaren, theils mit unhaltbaren Gründen, die Brefeld'schen Angriffe zu widerlegen. Ein fast in jedem derselben wiederkehrender Einwand gegen den Antrag auf Einführung der Niederlassungsfreiheit ist der mangelhafte Zustand der Apotheken derjenigen Länder, in denen das Concessionsprincip nicht besteht — ein Einwand der bereits durch die von den Herren Professoren Rose in Berlin und v. Fehling in Tübingen erstatteten, gegentheiligen Berichte über die Pharmacie auf der Londoner Weltausstellung (London 1862) hervorgerufen worden war. Auch ein Bundesgenosse erwuchs Brefeld in jener Epoche und zwar in der Person des preuss. Regierungs-Medicinal-Rathes Dr. Pappenheim in Arnsberg, der in seinem „Handbuch der Sanitätspolizei, Berlin 1864“ [Artikel: Apotheken] das Garantieprincip der Apothekenpolizei ebenfalls als:

- a) nicht absolut nothwendig,
- b) bei einer grossen Anzahl von Apothekenkategorien unwirksam, und
- c) selbst in der rationellsten Verwirklichung entweder für sich selbst oder für die völlig gerechtfertigte Anlegung neuer Apotheken Gefahren einschliessend —

bezeichnete. Pappenheim geht nicht wie Brefeld von den wirthschaftlichen Verhältnissen der Apothekenbesitzer aus, um aus der ungünstigen Lage dieser zu demonstrieren, dass, wenn die Voraussetzung guter Apotheken wohlhabende Apotheker seien, die deutschen (preussischen) Apotheken schlecht sein müssen, weil die Apotheker durchschnittlich in drückenden Verhältnissen leben, sondern er prüft lediglich vom theoretischen Standpunkte aus die Frage, ob das Garantieprinzip nöthig sei und ob es sich gesetzlich verkörpern lässt. Pappenheim ist der Ansicht, dass das Concessionswesen einen Einfluss auf den Zustand der Apotheken nicht ausübe, indem der Zustand jeder Apotheke, von der polizeilichen Einwirkung abgesehen, im Wesentlichen Spiegelbild der Individualität des Apothekers sei und diese sich weder durch das Garantieprinzip veredle noch durch die Niederlassungsfreiheit verschlechtere. Könne aber selbst die Nothwendigkeit des Garantieprinzips nachgewiesen werden, so bliebe noch immer die Möglichkeit seiner Durchführung zu beweisen, was bei der grossen Mannigfaltigkeit der entgegenstehenden Verhältnisse seine erheblichen Schwierigkeiten hat. Auch müsse die Realisirung desselben logischerweise stets eine Schädigung der öffentlichen Interessen mit sich führen. Wenn Brefeld also die Abschaffung der Apothekerprivilegien im wirthschaftlichen Interesse der Apotheker für geboten hält, so erachtet Pappenheim ihre Beibehaltung im medicinalpolizeilichen Interesse nicht für erforderlich, und so stimmen die beiden Männer, trotz der Verschiedenheit der Gesichtspunkte, von denen sie dabei ausgehen, im Grunde in der Frage überein. Nur darin zeigt sich Pappenheim scharfsinniger als Brefeld, dass er die Bedeutung der Arzeneitaxe richtiger erfasst, indem er Brefeld gegenüber erklärt, dass die deutschen Arzneipreise nicht höher, sondern niedriger als in den Staaten mit freier Apothekenconcurrentz seien. Jedoch hält er neben der Güte

und Leichterreichbarkeit der Arzneien den Preis für ein nur untergeordnetes Moment.

Die Schriften von Brefeld und Pappenheim hatten ebensowenig wie der Beschluss des volkswirtschaftlichen Congresses einen mittelbaren praktischen Erfolg. Sowohl das frankfurter Gewerbegesetz vom 12. Juli 1864 als die braunschweiger Gewerbe-Ordnung vom 2. August 1865 lassen die für das Apothekergewerbe bestehenden besonderen Vorschriften in Kraft, und bestimmt die im Anschlusse an letztere erlassene braunschweigische Medicinal-Ordnung vom 12. October 1865 in den §§ 70, 75, dass das Apothekergewerbe auf Grund einer Concession, die auf Lebenszeit ertheilt wird, betrieben werden soll. Erst im Jahre 1866, und zwar in Folge der Kempff'schen Brochüre „Preussens Apotheken-Verfassung und deren nothwendige Reformen“ brachte die Reformbewegung eine geringe Rückwirkung auf die Handhabung des Concessionswesens hervor. In jener Schrift, welche die Umwandlung der Apotheken in Staatsanstalten beantragte, war der preussischen Taxcommission der Vorwurf gemacht worden, dass sie sich bei Festsetzung der Arzneipreise von der Höhe der Apothekenpreise leiten lasse, welche Beschuldigung zu einer neuen Untersuchung über die Entstehung der Privilegienwerthe führte, aus der sich ergab, dass während die Einwohnerzahl Preussens von 1830—60 um 60 pCt., die Zahl der Apotheken nur um 23 pCt. gestiegen sei. Hieraus nahm der Minister Veranlassung, durch Erlass vom 25 September 1866¹⁾ anzuordnen, dass bei Verleihung neuer Concessionen in Zukunft weniger auf die Interessen der Apotheker als auf das Bedürfniss des Publikums Rücksicht genommen werden solle.

Die erste Berufung auf den Beschluss des volkswirtschaftlichen Congresses in Absicht einer Apothekenreform

¹⁾ Eulenberg, Apothekerwesen in Preussen 1874, pag. 47.

geschah in Württemberg im Jahre 1867. Im April brachte der dortige „Staatsanzeiger“ die Nachricht, dass, nachdem der volkswirtschaftliche Congress und eine „bekannte sachverständige Celebrität Württembergs“ (v. Steinbeis) für die Freiheit der Errichtung von Apotheken sich ausgesprochen, der Minister des Innern sich veranlasst gesehen habe, das Med.-Collegium zu einem Gutachten über die Frage zu veranlassen, die ausserdem einer hierzu einberufenen Commission von Sachverständigen vorgelegt werden würde. Die Regierung entnahm die Verpflichtung zu einer Reform in dieser Richtung dem Umstande, dass den 200 Realapotheken Württembergs 400 Pharmaziekandidaten gegenüberstehen, welche der höher steigende Preis der Apothekenrechte an der selbstständigen Niederlassung verhindere. Um die Geschichte der württembergischen Reformbewegung, welche hiermit begann und sich bis zum Uebergange der Apothekengesetzgebung auf die Reichsgewalt hinzog, gleich hier zum Abschluss zu bringen, sei erwähnt, dass jene Commission, nachdem vorher die ärztlichen und pharmaceutischen Gutachten und die Ansichten der acht Handels- und Gewerbekammern des Landes eingeholt waren, am 10. April 1869 in Stuttgart zusammentrat und folgende radikale Beschlüsse fasste:¹⁾

1. Absolute Freiegebung des Apothekergewerbes unter Vorbehalt einer angemessenen Uebergangszeit.
2. Abschaffung der obligatorischen Prüfungen der Apotheker.
3. Aufhebung der Apothekenrevisionen.
4. Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über das Medikastriren.
5. Freiegebung der Geheimmittelfabrikation.

In der aus 9 Mitgliedern bestehenden Commission befanden sich auch drei Apotheker, von denen der eine (ein Apothekenbesitzer), wie der eine der in der Commission anwesenden

¹⁾ Ph. Ztg. 1869, pag. 276.

Drogisten gegen jene Beschlüsse stimmten. Sechs Wochen später — am 25. Mai 1869 — forderte der norddeutsche Reichstag den Bundeskanzler zur Vorlegung eines den Betrieb des Apothekergewerbes für das ganze Bundesgebiet einheitlich regelnden Gesetzentwurfes auf, und damit war den württembergischen Reformern der Boden unter den Füßen entzogen. Ende März 1870 erhielt der Minister v. Gossler seine Entlassung und seit jener Zeit hat auch der inzwischen von seiner Stellung als Präsident der Centralstelle für Handel und Gewerbe zurückgetretene Herr von Steinbeis die heikle pharmaceutische Gewerbefrage nicht weiter berührt.

Die württembergischen Beschlüsse bezüglich des Apothekergewerbes entsprechen den Anträgen, welche Doctor Fischer aus Weingarten auf dem volkswirtschaftlichen Congress für alle wissenschaftlichen Berufsarten gestellt hatte: den Grundsatz, dass die wirthschaftliche Freiheit als das oberste Princip für jede Art von Production nothwendig sei, auch für die Productionen der Wissenschaft gültig zu erklären — und den der Congress, anerkennend, dass er gegenüber dem Arzt- und dem Apothekergewerbe die letzten Consequenzen seines wirthschaftlichen Standpunktes noch nicht zu ziehen im Stande sei, abgelehnt hatte. So unläugbar die Verdienste sind, die Herr v. Steinbeis während langer Jahre um die Entwicklung des württembergischen Gewerbewesens sich erworben hat, so hat er doch hinsichtlich dieser Frage, insofern er der erwähnten Commission präsidirte und ihren Beschlüssen ganz und voll beitrug, eine Kurzsichtigkeit an den Tag gelegt, die in seiner hohen Stellung das höchste Befremden erregen muss. Selbst die halbcivilisirten Staaten Amerikas haben den Standpunkt des Herrn v. Steinbeis als einen den wahren Interessen des Staates zuwiderlaufenden längst verlassen, und es wäre somit das württembergische Medizinalwesen, wenn

jenen Beschlüssen Folge gegeben worden wäre, auf eine jedes civilisirten Staates, und namentlich eines deutschen Staates, in denen das Medizinalwesen schon in frühester Zeit Gegenstand besonderer Fürsorge war, unwürdige Stufe herabgedrückt worden.

Im Jahre 1867 wurde in Bayern ein neues Gewerbe-gesetz vereinbart, welches in § 8 bestimmte, dass das Apothekergewerbe (wie auch einige andere Gewerbe) nur auf einer Concession betrieben werden könne. Bei den Ausschuss-Berathungen über den Entwurf beantragte der Abg. Kolb, die Commission wolle sich für Freigebung des Apothekergewerbes aussprechen, und motivirte diesen Antrag durch den Hinweis auf die hohen Apothekenpreise und die damit im Zusammenhange stehenden hohen Arzneipreise. Der Antrag wurde, nachdem der Minister Pechmaier erklärt hatte, dass die Niederlassungsfreiheit der Apotheker erfahrungsgemäss die Zuverlässigkeit der Apotheken beeinträchtige, ausserdem beabsichtigt sei, eine Revision der Apothekenbezirke vorzunehmen und dem zu grossen Anwachsen der Monopole vorzubeugen, mit allen gegen die Stimme des Abg. Kolb abgelehnt. Auch der Bericht der 2. Kammer über das Gewerbegesetz war mit der Regierung ganz entschieden dahin einverstanden, dass die Ausübung der Pharmacie den eingeführten Beschränkungen unterliegen bleiben müsse und blieb das Concessionsprincip demnach für das Apothekergewerbe weiterhin in Kraft.¹⁾ Im Anschluss an das unterm 20. Januar 1868 publicirte Gewerbe-gesetz erschien sodann die Min.-Verordnung vom 30. December 1870, welche bestimmte, dass und zwar „um bei Verleihungen stets auf die ältesten und bestqualifizirtesten Bewerber genügend Rücksicht nehmen zu können“ die Ge-

¹⁾ Frickhinger, die Stellung der Apotheker im Staate nach dem neuen bayrischen Gesetzentwurf über das Gewerbewesen. Speyer 1867.

suche um Ertheilung neuer oder Wiederverleihung bestehender Apothekenconcessionen zur Mitbewerbung im Amtsblatte öffentlich bekannt gemacht werden sollen. Jene Verordnung, durch welche die Apothekenconcession in die allgemeine Kategorie der gewerblichen Concessionen gestellt wird, und gegen welche die bayrischen Apotheker aus den mannigfachsten Gründen, darunter mit der anfechtbaren Behauptung, dass dieselbe mit den Bestimmungen der deutschen Gewerbe-Ordnung im Widerspruche stehe, welche nur die Errichtung und Verlegung von Apotheken der Specialgesetzgebung vorbehalte, hingegen für den Fortbetrieb schon bestehender Apotheken die für alle einer Genehmigung bedürfenden, gewerblichen Anlagen geltenden Bestimmungen in Anwendung gebracht haben wolle — ist in Bayern noch gegenwärtig in Kraft.

Auch in Sachsen wurde der bei Berathung einiger Abänderungen des Gewerbegesetzes Anfang 1868 im Petitionswege gestellte Antrag auf Freigebung des Apothekergewerbes zurückgewiesen.

Im April 1868 überreichte eine grössere Zahl deutscher Apothekergehülfen dem norddeutschen Reichstage eine Petition um Freigabe des Apothekergewerbes, und hiermit tritt die Apothekenreformbewegung in eine ganz neue Phase der Entwicklung ein. Bisher war jene Bewegung fast ausschliesslich von Medicinalbeamten und Volkswirthen geführt worden, die das Apothekenconcessionswesen als eine den staatlichen Interessen nicht weiter entsprechende Einrichtung erkannt und dieser Anschauung öffentlich Ausdruck gegeben hatten. Diese Männer standen der Apothekenreform ganz objectiv gegenüber und musste der Kampf mit solchen Gegnern sich naturgemäss mehr in dem gemässigten Tempo theoretischer Erörterungen halten. Nun aber traten jener Bewegung plötzlich Elemente bei, die den Charakter derselben alterirten und aus der wirth-

schaftlichen oder medicinalpolizeilichen Frage eine sociale machten. Die Petition der Apothekergehülfen stellt bereits das Privilegienwesen in erster Reihe als eine Einrichtung hin, „welche nur die Minderzahl der bemittelten Fachgenossen beschützt, dagegen der grossen Zahl der Unbemittelten alle Aussicht auf Selbstständigkeit raubt“, und beantragt daher „im Interesse der überwiegend grossen Mehrzahl der Standesgenossen“ die Apothekenprivilegien aufzuheben.¹⁾ Brefeld wie später die württembergische Regierung hatten jenen Uebelstand allerdings auch berührt, da er bei einer Aufzählung der Missstände des Concessionswesens in der That nicht übergangen werden kann, allein die geflissentliche Hervorhebung und Betonung gerade dieses Punktes charakterisirt die Aera, welche mit der in Rede stehenden Petition begann. Selbstredend musste der Charakter, den die Bewegung hiermit annahm — der Charakter des Klassenkampfes — die theilgenommenen Kreise in weit höherem Grade als bisher aufregen, und da auch andererseits der Schauplatz der Bewegung ein grösserer geworden war, so erklärt sich die Intensivität, welche jener Kampf, in den allmählig immer weitere Kreise hineingezogen wurden, in diesem und den folgenden Jahren gewann.

¹⁾ Ph. Ztg. 1868, pag. 131.

V.

(1869. Der Entwurf einer norddeutschen Gewerbeordnung im Reichstage.)

Die Regierung des Norddeutschen Bundes hatte eine umfassende Revision der Gewerbegesetzgebung auf der Grundlage der Gewerbefreiheit und gewerblichen Freizügigkeit angekündigt, bei der auch eine gemeinsame Ordnung des Medicinalgewerbes in Aussicht gestellt war. Es erschien indess im Jahre 1868 nur das „Gesetz über den Betrieb der stehenden Gewerbe“ (sog. Nothgewerbegesetz), dessen § 2 lautete:

„Für den Betrieb eines Gewerbes ist ein Befähigungsnachweis nicht mehr erforderlich. Diese Bestimmung findet jedoch bis auf Weiteres keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der . . . Apotheker.“

Dieser Wortlaut lässt fast vermuthen, dass die Regierung damals nicht ganz abgeneigt war, auch das Apothekergewerbe den allgemeinen gewerblichen Grundsätzen zu unterstellen. Indess die zahlreichen Petitionen, welche neben der der deutschen Apothekergehülften beim Reichstage einliefen und die Aufrechthaltung der bestehenden Apothekenzustände beantragten, sowie die seitens der Medicinalverwaltungen der einzelnen Staaten hiergegen zweifellos erhobenen Einwände scheinen jene Absicht, sofern sie wirklich bestanden, umgestossen zu haben, indem der § 6 des im darauffolgenden Jahre (1869) eingebrachten Gewerbegesetzentwurfes die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die Errich-

tung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln verneint.

Der Entwurf der norddeutschen (jetzt deutschen) Gewerbe-Ordnung, die Verhandlungen darüber im Reichstage und der auf Grund derselben vereinbarte Inhalt der einzelnen Paragraphen sind für die Apothekerfrage von so erheblicher Wichtigkeit geworden, dass ein näheres Eingehen auf dieselben erforderlich scheint.

Zunächst mit dem Entwurfe beginnend, so erhielt derselbe folgende auf die Pharmacie (und Medicin) bezüglichen Bestimmungen:

- § 6. Das . . . Gesetz findet keine Anwendung auf . . . die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30, 80), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln.
- § 29. Aerzte, Zahnärzte und Apotheker bedürfen einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird. Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken nicht beschränkt.
- § 37. Die in dem § 29 erwähnten Approbationen sind vorbehaltlich der Bestimmungen im § 51 (unrechtmässiger Erwerb) unwiderruflich.
- § 38. In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.
- § 46. Realgewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, dass der Erwerber die Gewerbe-Berechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.
- § 54. (Schliesst Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe vom Gewerbebetrieb im Umherziehen aus.)
- § 80. Taxen für Medicinalpersonen und Apotheker können von den Centralbehörden festgesetzt werden.

§ 163. Mit Geldbusse bis zu 200 Thlr. oder Gefängniss bis zu drei Monaten wird bestraft: Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt.

In diesem Entwurfe war also:

1. die Errichtung von Apotheken, der Verkauf von Arzneimitteln und die Ausübung des Heilgewerbes den Bestimmungen des Gewerbegesetzes entzogen,
2. die Freizügigkeit der Aerzte und Zahnärzte (nicht aber die der Apotheker) ausgesprochen,
3. den Centralbehörden das Recht zur Aufstellung von Taxen für Medicinalpersonen und Apotheker gewährt.

Diese Bestimmungen wurden durch den Reichstag zum Theil erheblich alterirt. Was zunächst das Apothekergewerbe anlangt, so war in den Motiven zu § 6 gesagt, dass, da die Frage zu mannigfachen Schwierigkeiten unterliege, als dass sie beiläufig in der Gew.-Ordng. abgemacht werden könne, die Regierung die Absicht habe, in Betreff der Errichtung von Apotheken allgemeine Bestimmungen durch ein Specialgesetz zu treffen, zu welchem die Vorarbeiten bereits angeordnet seien. Um der Regierung bei Aufstellung jenes Gesetzes eine Directive zu geben, wurde demnach bei der ersten Lesung des Entwurfes (Sitzung vom 8. April 1869) zu § 6 folgende von dem Abg. v. Hennig gestellte Resolution angenommen:

„Der Bundeskanzler wird aufgefordert, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen, unter Absehung von jedem Nachweis des Bedürfnisses und der Lebensfähigkeit der Betrieb des Apothekergewerbes und der Verkauf von Arzneimitteln einheitlich geregelt werde.“

Die Resolution war von dem Antragsteller damit begründet worden, dass das Apothekerprivilegium nicht mehr

zeitgemäss sei und auf die Dauer in seiner jetzigen Gestalt nicht erhalten zu werden verdiene. Es gewähre weder den damit beabsichtigten Schutz und die Sicherheit für das Publikum, noch lasse es Raum für die Gewerbefreiheit, welche allein im Stande sei, diesem Gewerbe denjenigen Aufschwung zu geben, dessen es zur Erfüllung seines Zweckes bedarf. Diese Resolution wurde auch in zweiter Lesung angenommen. Bei der dritten Lesung (25. Mai 1869) beantragte der Abg. Dr. Stephani zu § 6 hinzuzufügen:

„Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehre zu überlassen sind —“

und beantragten die Abgg. v. Luck, Dr. Friedenthal, Grumbrecht und Genossen in der Hennig'schen Resolution die Worte:

— unter Absehen von jedem Nachweise des Bedürfnisses und der Lebensfähigkeit —

zu streichen.

Der Abg. Grumbrecht, der Urheber des Antrages, stützte sich bei Vertretung desselben im Hause zunächst auf formelle Gründe. Es habe sein grosses Bedenken, in einer einfachen Resolution Gesetzesgrundsätze, weittragende und schwerwiegende Principien auszusprechen; man thue dies, wenn ein solches Princip Gemeingut geworden, was im vorliegenden Falle nicht so sei. Sodann wies er auf das Gefährliche der Uebertragung des Grundsatzes der Concurrrenz auf das Apothekergewerbe hin, da die Concurrrenz wohl billigere, aber nicht bessere Waaren hervorbringe, worauf es im Apothekergewerbe hauptsächlich ankomme.

Die medicinalpolizeilichen Bedenken fanden bei den zwei Redern, die zu der Frage noch das Wort ergriffen, keine Würdigung. Ganz auf dem Standpunkte der Apothekergehülfen stehend, erklärte der Abg. v. Hennig:

„Wenn Sie die glückliche Lage, in der sich die Apothekenbesitzer befinden, vergleichen mit der traurigen Lage derer,

welche zwar ihre vorschriftsmässigen Examina gemacht haben, aber durch den Schutzzoll der bestehenden Apotheken gehindert werden, ihr Gewerbe auszuüben und Jahre lang darauf warten und als Diener dieser privilegierten Apothekenbesitzer, als Provisoren und Gehülfen arbeiten müssen, weil eben die Apothekenbesitzer den Schutzzoll haben, so werden Sie es erklärlich finden, dass ich die Sache für nicht so einfach, als der Abg. Grumbrecht halten kann.“

Und auf die aus pharmaceutischen Kreisen dem Reichstage übermittelte Petition übergehend, in welcher namentlich darauf hingewiesen war, dass durch die Hennig'sche Resolution, wenn nicht zu gleicher Zeit ein Ablösungs- oder Entschädigungsverfahren eingeleitet würde, die auf den norddeutschen Apotheken ruhenden 21 Millionen Thaler Privilegienwerthe verloren gehen würden, setzte er hinzu:

„Die Behauptungen, welche in den verschiedenen Petitionen enthalten sind, sind ganz bestreitbarer Natur und colossal übertrieben; ich kann Ihnen die Versicherung geben, dass sehr verständige Männer mich ausdrücklich versichern, dass die Uebertreibungen ganz unverhältnissmässig gross wären.“

Der letzte Redner, Abg. Lesse, trat dem formellen Bedenken des Abg. Grumbrecht bei, dass die Sache noch nicht spruchreif genug sei, um in einer Resolution zur Erledigung gebracht werden zu können, und so wurde die Hennig'sche Resolution mit Auslassung jener den Inhalt des zukünftigen Gesetzes präkludirenden Worte angenommen.

Nach der ganzen Haltung der Regierung, deren Vertreter nur bei der ersten Lesung dieser Resolution das Wort nahm, um zu erklären, dass eine gleichmässige Regelung der Bedingungen der Gründung von Apotheken schon im Interesse des Principes der gewerblichen Freizügigkeit allerdings im Bedürfnisse des Bundes liege, scheint die durch spätere Aesserungen und Handlungen bestätigte Vermuthung gerechtfertigt, dass die Regierung schon damals mit der Hennig'schen Resolution einverstanden war, und namentlich die gestrichenen Worte als eine „vis haud ingrata“ zur Auf-

stellung eines auf die Niederlassungsfreiheit beruhenden Gesetzentwurfes betrachtet hätte. Ein unvermittelter Uebergang von dem Concessionswesen zur Niederlassungsfreiheit hätte aber damals zum finanziellen Ruin der Mehrzahl der Apothekenbesitzer geführt.

Das Concessionsprincip war somit, wenigstens vorläufig, bis zum Erlass des in Aussicht gestellten Specialgesetzes erhalten, dagegen war durch die Annahme des Stephani'schen Zusatzes zu § 6 der Regierung die weiteste Vollmacht zur Einschränkung des den Apothekern bisher gewährten Gewerbeschutzes gegeben. Von dieser Vollmacht, die der Reichstag späterhin noch erweiterte, hat die Regierung durch die an ihrer Stelle zu erwähnende Verordnung vom 4. Jan. 1875, betr. den Verkehr mit Arzneiwaaren, den umfassendsten Gebrauch gemacht.

Die Bestimmungen in den §§ 29 und 46 (Befähigungsnachweis und Uebertragbarkeit von Realgerechtsamen auf qualifizierte Nachfolger) wiederholten bestehendes Recht, und blieben die ersten, soweit sie den Apotheker betreffen, unverändert. Dagegen wurde zu § 80 (Taxen der Apotheker) die für das Apothekergewerbe sehr wesentliche Zusatzbestimmung angenommen: „Ermässigungen durch freie Vereinbarungen sind zulässig.“

Der Grund dieser Erweiterung des § 80 hat seine besondere Geschichte, die in nachstehenden Worten des Abgeordneten Miquel angedeutet liegt. „Wir wissen — sagte er — dass bisher den Apothekern geradezu untersagt wurde, unter der Taxe zu verkaufen, also namentlich an grössere Abnehmer, an Stiftungen, Krankenhäuser und Krankenvereine. Das ist namentlich in Preussen untersagt worden, während in den neuen preussischen Provinzen und meines Wissens auch in den übrigen Bundesländern das durchaus bestanden hat und zu keinerlei Unzuträglichkeiten geführt hat, so dass, als die altpreussischen Bestimmungen einge-

führt wurden, sowohl die Apotheker als die Abnehmer sich darüber beschwert haben. Ich sehe auch gar kein Bedenken, den Apothekern das Recht zu nehmen, in Folge ihres eigenen freien Willens grossen Abnehmern Ermässigungen zu gewähren. Dies entspricht der Natur der Sache.“

Jenes Verbot, Arzneien unter der Taxe abzugeben, ist den Apothekern allerdings gemacht worden — dem Geiste früherer Zeiten entsprechend, dem der Schutz des Zunftgenossen höher als der des Consumenten stand.

Wie bekannt, hatten sich in einzelnen Bezirken Preussens, namentlich in der unteren Ruhrgegend, Bergbau und Industrie seit den 40er Jahren ausserordentlich entwickelt und an dem daraus entstandenen, allgemeinen Aufschwunge aller Geschäfte nahmen auch die Apotheker Theil. Der grösste oder bei weitem grösste Theil der Einnahmen derselben bestand in den Beträgen der Knappschaftsrechnungen, die sich im Bochumer Knappschaftsverein allein im Jahre 1862 auf 14,634 Thlr., im Jahre 1874 auf 44,382 Thlr. beliefen. Durch die preussische Min.-Verfügung vom 12. März 1833 war den Apothekern gestattet worden, bei Lieferungen von Arzneien an Kranke, für welche die Kurkosten aus Staats-, Communal- oder sonstigen Corporationsmitteln bestritten werden, einen selbst 25 pCt. übersteigenden Rabatt zu bewilligen. Auf Grund dieser Verfügung erhielten die Knappschaftsvereine auf ihre Arzneirechnungen einen Rabatt, der anfänglich 10—12 pCt., dann aber als in den 60er Jahren die Arzneirechnungen erheblich höher stiegen, 20 pCt. und darüber betrug. Als der Bochumer Knappschaftsverein schliesslich 25 pCt. Rabatt beanspruchte, trat eine Anzahl Apotheker dieser Forderung entgegen, während andere auf Grund derselben mit dem Verein Lieferungsverträge abschlossen. Auf Anstiften der Ersteren mischte sich nun die Regierung in die Angelegenheit und ersetzte 1861 die den Taxen bisher vorgedruckte Bestimmung:

In Betreff des zu bewilligenden Rabattes gelten die Bestimmungen der Verfügung vom 12. März 1833 —

durch die nachstehende:

Der etc. Rabatt ist, falls eine Vereinigung der Interessenten darüber nicht stattfindet, von der Bezirksregierung nach Maassgabe der obwaltenden Lokalverhältnisse, der Grösse der Lieferung und der sonst von Einfluss erscheinenden Umstände in jedem einzelnen Falle festzusetzen. Der Rabatt darf aber in keinem Falle 25 pCt. des Taxpreises übersteigen.

Allein auch diese Bestimmung schien noch nicht genügend, und so wurde der Arzneytaxe pro 1863 die nachstehende vorgedruckt:

Die Verfügungen wegen des bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabattes vom 12. März 1833 etc. werden aufgehoben. Es findet daher bei solchen Lieferungen ein Rabatt ferner nicht statt.

Schon die nächstfolgende Taxe (1864) brachte eine Einschränkung jener Bestimmung und zwar durch den Zusatz zu derselben:

. . . Bei Lieferungen aber von undispensirten Drogen und Präparaten, sowie von Veterinairarzneien in jeder Form ist den Apothekern gestattet, einen beliebigen Rabatt zu bewilligen —

und drei Jahre später brachte die Taxe wieder die Bestimmung:

Bei Lieferungen für solche Kranke, deren Kurkosten aus Staats- und Communalfonds oder von Corporationen . . . bezahlt werden, ist es den Apothekern gestattet, einen Rabatt zu gewähren, der jedoch in keinem Falle die Höhe von 25 pCt. der Summe der Arzneirechnung übersteigen darf.

An Privatpersonen indess dürfen die Apotheker Arzneien weder über noch unter der Taxe verkaufen und denselben auch auf grössere Rechnungen einen Rabatt nicht bewilligen.

Es haben demnach in Preussen von 1860—69 bezüglich der Anwendung der Taxe nachstehende Grundsätze hintereinander gegolten:

1. Der Apotheker darf Rabatt in beliebiger Höhe bewilligen;

2. Die Höhe des zu bewilligenden Rabattes bestimmt von Fall zu Fall die Bezirksregierung; derselbe darf indess 25 pCt. nicht überschreiten;
3. Die Bewilligung eines Rabattes ist unzulässig;
4. Bei undispensirten Drogen und Thierarzneien darf Rabatt in beliebiger Höhe bewilligt werden;
5. Bei Arzneilieferungen für öffentliche Kassen darf ein Rabatt bis zur Höhe von 25 pCt. bewilligt werden, nicht aber bei Arzneilieferungen an Privatpersonen.

Hierzu kam endlich die Gewerbeordnung und setzte fest:

6. Es steht ganz im Belieben des Apothekers an wen und wieviel Rabatt er geben will.

Man muss es als ein Glück betrachten, dass die Gew.-Ordng. den hier geschilderten traurigen Zuständen, wo die Regierung fast ein Jahrzehnt lang sich vergeblich abquälte, eine veraltete Einrichtung den Ansprüchen des modernen Lebens anzupassen, eine Ende bereitet hat. In jenen Gegenden, in denen die Arzneilieferungen so bedeutende Dimensionen annehmen, tritt der Apotheker, wie andererseits auch der Arzt, bezüglich der Taxe aus dem medicinalpolizeilichen Rahmen heraus und ebensowenig wie Letzterer bei der Behandlung der den Knappschaftsvereinen angehörenden Bergleute auf Grund der Medicinaltaxe liquidirt, können die auf ganz andere Verhältnisse berechneten Preise der Arzneytaxe einschränkungslos für die bedeutenden Arzneilieferungen der Apotheker maassgebend sein. Die süddeutschen Taxen, strenger als die preussischen, haben daher, sowohl vor der Gew.-Ordng. wie nachher stets bestimmt, nicht, dass die Gewährung eines Rabattes unzulässig und strafbar ist, sondern dass der Apotheker bei allen Arzneilieferungen für öffentliche Kassen einen Rabatt in Minimalhöhe von 10 pCt. zu gewähren verpflichtet ist. Ja die württembergische Regierung hielt die Verhältnisse, auf welche die Arzneytaxe berechnet ist, bereits durch Epidemien durchbrochen und verpflichtete die Apotheker auch in

diesem Falle zur Abgabe der Medicamente zu einem um mindestens 10 pCt. ermässigten Preise.

Weitere principielle Aenderungen, als die in den erwähnten Zusätzen zu § 6 und 80 enthalten, hat die Gew.-Ordnung vom 21. Juni 1869 der Apothekenverfassung demnach nicht gebracht. Dagegen wurde durch eine Umänderung des § 29 das Heilgewerbe freigegeben und die Bezahlung der approbirten Aerzte der freien Vereinbarung überlassen. Diese weittragende Neuerung wurde auf Grund einer Petition der Berliner medicinischen Gesellschaft und ihrer Befürwortung durch die Herren Dr. Löwe und von Hennig im Widerspruche zu den Erklärungen des Kultusministers v. Mühler und einem Gutachten der preussischen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen, die sich mit 9 gegen 2 Stimmen dagegen ausgesprochen hatte, von dem Reichstage beschlossen.

An Stelle der §§ 29 und 80 des Entwurfes traten demnach die folgenden:

- § 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte etc.) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doctorpromotion nicht abhängig gemacht werden. Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben u. s. w. (unverändert.)
- § 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Centralbehörden festgesetzt werden, Ermässigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig. Die Bezahlung der approbirten Aerzte bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgesetzt werden.

Die Gewerbe-Ordnung trat mit dem 1. October 1869 im Norddeutschen Bunde in Kraft. Aber bis zum Erschei-

nen des verheissenen Specialgesetzes „über die Errichtung und Verlegung von Apotheken“ sollte noch eine geraume Zeit verstreichen, während der über die Grundlagen des Gesetzes mancher heisser Kampf geführt wurde.

V.

(1869—72. Weber'sche und Vogel'sche Broschüre. — Entwurf einer norddeutschen Apothekerordnung. — Petitionen im Reichstage. — Richter'sche Interpellation. — Der sog. Delbrück'sche Entwurf. — Denkschrift des D. Apothekervereins. — Das Jacobi'sche Referat.)

Die Agitation des Jahres 1869 kam über das Parlament und die Fachblätter nicht wesentlich hinaus. Nur einige wenige Flugschriften über die Apothekerfrage, darunter die eines Arztes, Stabsarzt Dr. Weber, liegen aus jener Zeit vor. Der in diesem Jahre von einer Commission norddeutscher Apotheker fertig gestellte Entwurf einer norddeutschen Apotheker-Ordnung ¹⁾ steht auf dem Standpunkte des Concessionssystem, und macht hinsichtlich des Arzneimonopoles der Apotheker, der Verbindlichkeit der Arzneitaxe, der Gültigkeitsdauer der Approbation, der handelsgesetzlichen Stellung der Apotheker u. s. w. die neuerlassene Gewerbeordnung wie das Handelsgesetzbuch wieder rückgängig. Auch aus dem Kriegsjahre 1870 liegt nur eine einzige Broschüre

¹⁾ Entwurf zu einer nordd. Apotheker-Ordnung. Magdeburg 1869.

(Vogel, das Apothekenmonopol, Berlin) über die Frage vor. Durch die Gründung des deutschen Reiches am 18. Januar 1871 in Versailles wurde der Geltungsbereich der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Januar 1869 auf Süddeutschland ausgedehnt. Als der erste deutsche Reichstag am 21. März 1871 in Berlin zusammentrat, waren weder die Verordnung über den Verkehr mit Arzneiwaaren noch das Gesetz über die Errichtung und Verlegung von Apotheken erschienen und stand somit die Regelung beider Materien für das ganze Reich noch bevor. Auffallenderweise war in den Kreisen der Interessenten die Freigebung des Arzneihandels diesmal Gegenstand lebhafterer und zahlreicherer Wünsche als die Freigebung des Apothekergewerbes, indem der einen die letztere beantragenden Petition im Reichstage fünf gegenüberstanden, welche sich auf die Regelung des Arzneiverkehrs bezogen. Diese Petitionen beantragten:

1. Unbeschränktes Dispensirrecht der Aerzte.
2. Beschränktes Dispensirrecht der Aerzte auf Orte, wo sich keine Apotheke befindet.
3. Desgl. auf die Abgabe nicht giftiger und starkwirkender Arzneien.
4. Freigabe der unentgeltlichen Verabreichung nicht giftiger Arzneimittel.
5. Unbeschränkte Freigabe des Verkaufes von Drogen und technischen Chemikalien.

Bei der Berathung derselben in der Petitionscommission erklärte der Commissar des Reichskanzleramtes, dass die Bekanntmachung des Verzeichnisses der dem freien Verkehre überlassenen Arzneimittel unmittelbar bevorstehe und damit war diese Angelegenheit erledigt. Auch in der Apothekerangelegenheit, in welcher, wie bereits erwähnt, eine Petition eingegangen war, die durch eine zur gleichen Zeit erschienene Broschüre (Verf. Apoth. Hensel) unterstützt wurde, wäre es bei der Erklärung des Commissars, dass das Reichs-

kanzleramt dieselbe nach Möglichkeit zu fördern suche, verblieben, ohne eine directe Interpellation im Reichstage über den Stand der Vorbereitungen für den Erlass des in Rede stehenden Gesetzes. Der Abgeordnete Eug. Richter hatte bereits bei der Berathung des Gesetzentwurfes über die Einführung der norddeutschen Gewerbe-Ordnung in Baden und Württemberg das dringende Bedürfniß des Erlasses eines Apothekengesetzes betont, weil in Preussen die Zahl der neuconcessionirten Apotheken mit der Zunahme der Bevölkerung nicht Schritt halte und aus diesem Grunde wie gegenüber der wachsenden Volkswohlfahrt der Monopolwerth der Apotheken von Tag zu Tag steige — hatte hierauf aber vom Regierungstische keine Antwort erhalten und darum in der Sitzung vom 9. November 1871 das Reichskanzleramt über den Stand der Vorarbeiten für den Erlass eines Gesetzes über den Betrieb des Apothekergewerbes förmlich interpellirt. Auf diese Interpellation hin musste sich die Regierung wohl oder übel zu einer Erklärung bequemen. Sie lautete:

„dass die Rechtsverhältnisse, auf denen die Apothekenconcessionen beruhen, in den einzelnen deutschen Staaten ungemein verschieden seien und allein diese Verschiedenheit der concreten Verhältnisse, welche eine billige und gerechte Gesetzgebung nicht unberücksichtigt lassen könne, für die Bearbeitung dieser Angelegenheit sehr erhebliche Schwierigkeiten böte. Nichtsdestoweniger werde das Bedürfniss einer übereinstimmenden Regelung der Sache im Sinne der Gewerbefreiheit anerkannt.“

Es kann kaum einen deutlicheren Beweis für die völlig veränderte Auffassung der Bedeutung des Apothekergewerbes, die seit dem Uebergange der Apothekengesetzgebung an das Reich Platz gegriffen hatte, geben, als jene von juristischen und gewerblichen Gesichtspunkten ausgehende Erklärung. In eine Erörterung solcher Fragen war bei derartigen Anlässen seitens der Medicinalminister der Ein-

zelstaaten niemals eingetreten, vielmehr jeder Antrag auf Abänderung der bestehenden Zustände mit weitschichtigen, medicinalpolizeilichen Einwänden beantwortet worden. Im Bundesrathe wie im Reichskanzleramte aber galten Medicin und Pharmacie nur als Gewerbe und wie der erstere keinen „Ausschuss für Medicinalwesen“, sondern nur einen „Ausschuss für Handel und Verkehr“ besass, von dem die auf Medicin und Pharmacie bezüglichen Angelegenheiten ressortiren, so entbehrten beide Zweige des Heilgewerbes auch im Reichskanzleramte einer sachkundigen Vertretung.¹⁾ Aus dem einen Extrem der Ueberschätzung der Bedeutung des Heilgewerbes, in der sich die Einzelstaaten bewegten, verfiel das Deutsche Reich in das andere, die Unterschätzung seiner Bedeutung — das eine für eine gesunde Entwicklung des Heilgewerbes so gefährlich wie das andere.

Die Aufregung, welche diese in den Kammerberichten der Zeitungen übrigens nicht wiedergegebene Erklärung, dass die Regelung des Apothekerwesens im Sinne der Gewerbefreiheit erfolgen werde, in pharmaceutischen Kreisen hervorbrachte, war selbstredend eine ganz ungeheure. Sie steigerte sich, als Anfang April 1872 ein Gesetzesentwurf bekannt wurde, welcher den Regierungen vom Reichskanzleramte zur Begutachtung überwiesen worden war und festsetzte, dass in allen Orten, in welchen am Tage der Verkündigung dieses Gesetzes Apotheken nicht bestehen, solche von approbirten Apothekern errichtet werden können, ohne dass es dazu der von den Bundesgesetzen vorgeschriebenen Genehmigung bedarf. Durch diesen Entwurf und mehr noch durch die demselben beigegebenen

¹⁾ Seit 1876 ist diesem Uebelstande durch die Gründung des Reichsgesundheitsamtes abgeholfen, dem seit 1880 auch zwei Apotheker als a. o. Mitglieder beigelegt sind

Motive war die Stellung der Reichsregierung zu der Apothekerfrage klar ausgesprochen. Die letzteren äusserten sich über das Concessionswesen wie folgt:

„In Folge der Zurückhaltung in der Ertheilung neuer Concessionen hat sich für die bestehenden Apotheken ein Monopolwerth herausgebildet, der durch Speculation, namentlich in den mittleren und grösseren Städten eine übertriebene Höhe erreicht hat. Die übertriebenen Preise der Apotheken haben vielfach zu einer Schuldenüberlastung derselben geführt, und so gerade die Beeinträchtigung der Bestandesfähigkeit der Apotheken verursacht, welche die Concessionspflicht fern halten wollte, da die Frage, ob ein Absatz genügend ist, sich nicht lediglich nach dem persönlichen Bedarf der Apotheker, sondern noch viel mehr nach der Höhe des Anlagekapitals beantwortet, dessen Zinsen das Geschäft aufzubringen hat.

Dieser Zweck der Concessionspflicht ist hiernach vollständig verfehlt.

Ein anderer Zweck der Concessionirung der Apotheken besteht in der Sorge dafür, dass die Apotheken sich nicht in den grossen Städten und den dichtest bevölkerten Landestheilen concentriren, sondern thunlichst in räumlicher Gleichmässigkeit über das gesammte Staatsgebiet sich vertheilen. In dieser Beziehung entspricht der Erfolg besser der Absicht. Die Befürchtung, dass in Folge vollständiger Freigebung der Errichtung von Apotheken eine Uebersetzung des Gewerbes in den grossen Städten, ein Mangel an Apotheken auf dem platten Lande und in den dünner bevölkerten Gegenden eintreten werde ist nicht unbegründet.

Dieser Gesichtspunkt allein vermag dem Concessionsprincip eine gewisse Rechtfertigung zu geben, soweit dasselbe auf die Orte Anwendung findet, an welchen die Apotheken sich sonst im Uebermaasse concentriren würden. Für alle diejenigen Ortschaften, welche eine solche Anziehungskraft nicht üben, bedarf es des Concessions-systemes als Abwehr nicht.“

Damit war der Stab über das Concessionssystem gebrochen und der vorliegende Entwurf sollte die erste Etappe auf dem Wege zur Einführung unbeschränkter Niederlassungsfreiheit der Apotheker sein. Zu gleicher Zeit sollte

dadurch dem Entstehen neuer Apothekenwerthe an Orten, wo sie noch nicht vorhanden, entgegengetreten werden. „Die wesentlichste Schwierigkeit für die Reform des Apothekergewerbes — so lauten die Motive nämlich weiter — liegt in den Vermögenswerthen, welche dadurch entstanden sind und zu Gegenständen des Eigenthumerwerbes und der Beleihung geworden sind, dass die Betheiligten sich für berechtigt hielten, auf eine Fortdauer des gegenwärtigen Systemes zu rechnen. Mag diese Erwartung auch eine unberechtigte sein, jene Werthe bilden ein Element des gegenwärtigen Gesellschaftszustandes, welches einen plötzlichen Uebergang in ein durchaus entgegengesetztes System in hohem Grade bedenklich erscheinen lässt.“

Der Entwurf fand bei der Mehrzahl der Landesregierungen, die doch zu sehr unter dem Einflusse der bisherigen, medicinal-polizeilichen Traditionen standen, wenig Anklang. Specieell die preussische Regierung hatte zur Zeit des Erscheinens des Entwurfes gegenüber einer den Inhalt dieses Entwurfes enthaltenden Petition im Abgeordnetenhouse die Erklärung abgegeben, dass sie die darin beantragte Umgestaltung der gesetzlichen Bestimmungen über das Apothekenwesen nicht auszuführen beabsichtige; wie andererseits auch die deutschen Apothekenbesitzer in einer am 22. April 1872 in Magdeburg abgehaltenen Versammlung für Beibehaltung des status quo der pharmaceutischen Gesetzgebung „unter alleiniger verbessernder Aenderung des Concessions-systems“ sich aussprachen. Die Stellung der letzteren zu dem Entwurfe wurde der Bundesregierung wie den Einzelregierungen in einer Denkschrift dargelegt, in welcher zugleich die dem Entwurfe beigegebenen Motive beleuchtet, das dem Concessionswesen darin gespendete Lob der Herbeiführung einer gleichmässigen Vertheilung der Apotheken acceptirt, der demselben gemachte Vorwurf der Unzweckmässigkeit hinsichtlich der Sicherung der Bestandesfähigkeit

der Apotheken aber zurückgewiesen und schliesslich der Passus der Motive, nach welcher die Erwartung auf eine Fortdauer des gegenwärtigen Systemes eine „unberechtigte“ gewesen sei, auf's nachdrücklichste entgegengetreten wurde. Als „verbessernde Aenderung des Concessionssystems“ schlug die Denkschrift endlich die Einführung persönlicher Apothekenconcessionen vor.

Bei solcher Lage der Sache musste auf die Entscheidung des Reichstages Gewicht gelegt werden. Demselben waren vier Petitionen für und fünf Petitionen gegen die Freigabe des Apothekergewerbes zugegangen und sprach sich der Bericht der Petitionskommission (Ref. Abg. Jacobi-Liegnitz) darüber wie folgt aus:

Das Privilegienwesen der Apotheker steht

1. mit dem Rechtsbewusstsein unserer Zeit und den leitenden Principien unserer Gewerbegesetzgebung thatsächlich im Widerspruch und
2. läuft seine Einschränkung den Anforderungen der Gesundheitspflege nicht zuwider. Diese Einschränkung wird sogar geboten
3. durch die Nachtheile, welche dem Publikum wie dem Apothekerstande selbst daraus erwachsen. Als solche nennt der Bericht,
 - a) für das Publikum: die Zurückhaltung in der Ertheilung neuer Concessionen und die dadurch erschwerte Erreichbarkeit der Arzneien; das dadurch geförderte Heranwachsen sogenannter „wilder“ Apotheken; die hohen Arzneipreise; —
 - b) für die Apotheker: die durch die hohen Monopolwerthe veranlasste Schuldenüberbürdung der Apothekenbesitzer; die Staatsconcurrentz durch Ausübung des Rechtes zur Anlegung neuer Apotheken; das erschwerte Selbstständigwerden der Apotheker.

Die Commission beantragte daher die Ueberweisung der Petitionen an den Reichskanzler, mit der Aufforderung, baldigst die dem Reichstagsabschlusse vom 23. Mai 1869 entsprechende Gesetzesvorlage zu machen und in derselben

1. die bisherige obrigkeitliche Prüfung des Bedürfnisses und der Lebensfähigkeit bei der Concessionirung neuer Apotheken zu beseitigen; dagegen
2. die gesundheitspolizeiliche Aufgabe des Staates bezüglich des Apothekergewerbes durch die an die persönliche Befähigung, sowie an die Einrichtung und den Betrieb des Geschäftes zu stellende Anforderungen und durch den Vorbehalt der staatlichen Aufsicht im vollen Umfange zu wahren.

Der Petitionsbericht kam in derselben Reichstagssession nicht mehr zur Berathung, allein er würde auch im Falle dies geschehen wäre keine Folge gehabt haben, da von dem Abg. Grumbrecht und Genossen ein Gegenantrag eingebracht war, dessen Annahme so gut wie gesichert schien.

VI.

(Die Katheder-Sozialisten. — Hartmann'sche Denkschrift.
— Phöbus und Mohl.)

Wir müssen, hier angelangt, der volkswirtschaftlichen Schule unsere Betrachtung zuwenden, welche von ihren Gegnern „Katheder-Socialisten“ genannt, sich selbst als „historisch-ethische“ bezeichnete und deren Einfluss sich von jetzt ab in der Apothekerfrage bemerklich machte.

Schon in den fünfziger Jahren haben bekanntlich Roscher und Knies den historischen Standpunkt gegenüber dem naturgesetzlichen in der Wirthschaftswissenschaft betont. Sie und später ihre Nachfolger wiesen nach, dass die wirthschaftlichen Gesetze nur historische und relative seien, und andererseits, dass die individuelle Selbstsucht weder thatsächlich das einzige Motiv wirthschaftlicher Handlungen sei, wie das die englische Schule behauptet, und vor allen Dingen, dass es nicht das einzig berechnete Motiv sei, um eine harmonische Lösung der wirthschaftlichen Probleme zu erwirken. In ihren Lehren wird der Menscheng Geist verantwortlich gemacht für die jeweiligen Wirthschaftszustände, wird die Nothwendigkeit einer Beschränkung der individuellen Willkür betont und die Mitwirkung sittlicher Factoren für die höheren Zwecke des Wirthschaftslebens gefordert. Die Schule erstrebt für die einzelne Volkswirtschaft auf der Basis der exacten Feststellung der realen Verhältnisse die exacte Lösung und weist vor allem dem Staate und den Gemeinden höhere und positive Functionen zu. Ihrer Ansicht zufolge zeigt

die Erforschung der Vergangenheit die Unhaltbarkeit der Hypothese wirthschaftlicher Naturgesetze und beweist die statistisch festgestellte Erfahrung der Gegenwart, dass die wirthschaftliche Freiheit keine absolute sein darf.

Die Vertreter dieser Richtung hatten auf den Gang der deutschen Wirthschaftspolitik namentlich seit Errichtung des norddeutschen Bundes, beziehungsweise deutschen Reiches bislang wenig Einfluss gehabt. Die Tagespresse und die Vereine beherrschte die äusserst rührige Freihandelspartei, und in den Kreisen der Bundes- resp. Reichsregierung hatten sich, wie die Berufung des bisherigen Redacteurs der „volkswirthschaftlichen Vierteljahrsschrift“, des dirigirenden Organes der Partei, Herrn Michaelis, zum Referenten für das Gewerbewesen in das Bundes- resp. Reichskanzleramt bewies, die Lehren jener Schule ebenfalls Beachtung verschafft. Die Wirthschaftsgesetzgebung des deutschen Reiches, namentlich die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, ist daher im Geiste der damals herrschenden Freihandelspartei verfasst. Allein gerade diese, in welcher die genannte Partei ihren höchsten Triumph feierte, sollte den ersten Anstoss zu einem tief gehenden Umschwunge der volkswirthschaftlichen Ansichten in der Breite der Gesellschaft geben. Der Handwerkerstand hatte bereits bei Erlass der Gewerbeordnung seine Bedenken gegen gewisse wesentliche Bestimmungen derselben als den Bedürfnissen und gerechten Anforderungen des Gewerbestandes nicht entsprechend, geäußert und die später beobachteten praktischen Wirkungen jener Bestimmungen zeigten, dass jene Bedenken nicht ganz unbegründet waren. Es war dies namentlich hinsichtlich der Regelung der Arbeits- und Lehrverhältnisse der Fall, wo der plötzliche und unvorbereitete Uebergang von einem wenn auch immerhin gemilderten Zunftwesen zur absoluten Arbeitsfreiheit eine Verwilderung der Sitten, eine Zucht- und Ordnungslosigkeit herbeigeführt

hatte, über die zunächst die Lehrmeister und weiterhin andere einsichtsvolle Kreise mit Recht in Besorgniss geriethen. Dazu trat der im Jahre 1871 beginnende Gründungsschwindel, den man ebenfalls geneigt war auf Rechnung der modernen liberalen Gesetzgebung, namentlich des 1870er Actiengesetzes zu setzen und der, insofern während desselben nicht mehr durch redliche Arbeit, sondern durch Spiel, Differenzgeschäfte und Uebervortheilung gutgläubiger Actionaire Reichthümer hastig erworben und mit üppiger Frivolität genossen wurden, wodurch die Heiligkeit des Eigenthums und der Werth und die Bedeutung redlicher Arbeit in den Augen des Publikums schwer erschüttert werden mussten, für die sittliche und industrielle Entwicklung desselben mit Recht als höchst verderblich angesehen worden ist. Es begannen sich Zweifel an der Erspriesslichkeit der bisherigen Wirthschaftspolitik des deutschen Reiches zu regen, nicht nur in der Breite des Volkes, sondern auch in litterarischen und den zur Mitwirkung an der Gesetzgebung berufenen Kreisen und ein Sympton jenes Umschwunges, soweit es die letzteren Kreise betrifft, war der starke Anhang den der, den Anträgen der Freihandelspartei entgegengesetzte Grumbrecht'sche Antrag bezüglich der Ordnung des Apothekenwesens im Reichstage fand. Die Freihandelspartei hatte das Referat über die Apothekenfrage diesmal einem ihrer begabtesten, durch eine langjährige amtliche Thätigkeit im Gewerbewesen wohl bewanderten Mitglieder, dem Reg.-Rath Jacobi aus Liegnitz übergeben, und gehört dessen Bericht über die Angelegenheit zu dem Besten, was seit Brefeld darüber geschrieben; nichtsdestoweniger stand seinen Anträgen, wie bereits erwähnt, die Annahme nicht bevor.

Es ist nämlich an dieser Stelle einzuschalten, dass die Apothekenreformfrage neben ihrer gewerblichen Seite doch noch eine andere hat, die sich am besten als die privat-

rechtliche bezeichnen lässt und die den Betheiligten, wenngleich sie ihre Opposition hinter philanthropischen und medicinalpolizeilichen Einwänden und Bedenken verbergen, doch immerhin in erster Reihe am Herzen liegt. Auf den deutschen Apotheken ruhen, wie bereits dargethan, hohe Monopolwerthe, deren Entstehung der Staat durch die herrschende Apothekenverfassung verschuldet beziehungsweise begünstigt hat. Der Uebergang zu einem andern Systeme würde diese Monopole zum grössten Theile vernichten, da nur eine verschwindend kleine Zahl von Apotheken auf solchen Rechtstiteln beruht, welche eine erfolgreiche Entschädigungsklage gegen den Fiskus ermöglichen würden. Nun sagt man der Freihandelspartei und wohl nicht ganz mit Unrecht eine gewisse Herzlosigkeit nach. Als im preussischen Abgeordnetenhanse die Petition der Grundbesitzer gegen die beabsichtigte Aufhebung der Wuchergesetze zur Berathung kam und man aussprach, dass in Folge dessen eine grosse Zahl Gutsbesitzer ruinirt werden würden, acceptirte Herr Faucher, der Führer der Partei, diese Consequenz, sagte aber, dass es ja nichts schade, wenn die Besitzer wechselten und einer der weniger mit Capitalien umzugehen verstehe, einem Andern Platz mache, der hierin besser bewandert sei. Und er führte für seine Ansicht das Beispiel aus der Geschichte an: „In Irland, wo noch eine veraltete Hypothekenordnung den Grundbesitzer eine Zeit lang schützte, ist nach deren Reform die Hälfte des Grundeigenthums in andere Hände übergegangen, weil die Leute, denen die Güter bis 1854 gehörten, es nicht machen konnten, der Kündigung der Hypotheken auszuweichen dadurch, dass sie mehr Zinsen boten, und die Güter so unter den Hammer kamen.“ Und in ähnlicher Weise sprach sich später der Abg. Dr. Löwe im Reichstage über die Verluste aus, die den Apothekern durch die beabsichtigte Apothekenreform in Aussicht standen.

Selbstredend schien von einer solchen Partei für eine Berücksichtigung der bei der Apothekerreform lebhaft in Frage kommenden Privatinteressen der Apotheker nicht viel zu hoffen. „Die Privatinteressen der Apotheker, i. e. die Privilegien — so hatte der Abg. Jacobi deducirt — stehen mit dem Rechtsbewusstsein unserer Zeit und den leitenden Principien unserer Gewerbegesetzgebung im Widerspruch und ihre Einschränkung läuft den Anforderungen einer rationellen Gesundheitspflege nicht zuwider.“ Das einzige, was man im Privatinteresse der Apothekenbesitzer bei dem Uebergange zu einem neuen System bewilligen wollte, war eine auf 10 Jahre bemessene Uebergangsfrist, „um den Betheiligten Zeit zu gewähren, solche Maassnahmen zu treffen, welche zur Erleichterung der Ueberleitung in die neuen Verhältnisse geeignet sind.“ Eine solche Frist konnte den Verlust der auf den Apotheken ruhenden Vermögenswerthe wohl verzögern, nicht aber abwenden.

Man darf annehmen, dass auch dieser Gesichtspunkt bei den billig denkenden Mitgliedern des Reichstages Berücksichtigung gefunden hatte und für die Ablehnung des Jacobi'schen Antrages in gleicher Weise wie der medicinalpolizeiliche maassgebend war.

Die offene Kriegserklärung der Volkswirthe der historisch-ethischen Richtung an die Freihandelsschule datirt bekanntlich vom 11. October 1871. In einer an diesem Tage in der Berliner Garnisonkirche abgehaltenen Versammlung evangelischer Männer hielt der Berliner Professor der Nationalökonomie Ad. Wagner eine Rede über die sociale Frage, in welcher er constatirte, dass die Wissenschaft der Nationalökonomie in einer grossen Krisis begriffen sei und sich von der freihändlerischen Tyrannei emancipiren wolle. Um dieselbe Zeit ungefähr erschienen die Schriften von Schönberg „über Arbeitsämter“ und von v. Scheel „Theorie der socialen Frage“, die übereinstimmend dem

Staate das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung an der Lösung der socialen Aufgaben der Zeit zuschrieben. Diese drei Meinungsäusserungen riefen lebhaft publicistische Angriffe gegen die nunmehr als „Kathedersocialisten“ bezeichnete Schule hervor, die, eines gewissen Rückhaltes in der Gesellschaft zur Zeit sich bewusst, ihrerseits nicht zögerte, durch engeren Zusammenschluss sich eine festere Parteigestaltung zu geben. Sie proclamirte sich als „Verein für Socialpolitik“ und setzte, wie die deutschen Volkswirthe die Abhaltung von Jahresversammlungen (in Eisenach) fest. Ihr Verhältniss zu letzteren wurde theoretisch so dargestellt, dass während auf den volkswirtschaftlichen Congressen die Probleme der freien Volkswirtschaft als Wissenschaft den Gegenstand der Erörterung bilden sollen, dem Verein für Socialpolitik die Untersuchung darüber, inwieweit der Zustand unserer öffentlichen Verhältnisse eine Anwendung jener Theorien verträgt, zufallen soll.

Die Apotheker waren klug genug einzusehen, dass ihnen in einer volkswirtschaftlichen Schule mit solchen Lehren und Zielen eine mächtige Stütze in der Vertheidigung des Apotheken-Concessionssystems erwachsen sei und säumten daher nicht, mit den Führern der Schule Fühlung zu gewinnen. Den Anknüpfungspunkt bot eine von Herrn Apotheker Dr. Hartmann in Magdeburg verfasste grössere Schrift ¹⁾, welche neben Widerlegung der in dem Jacobi'schen Referate als für die Beurtheilung des Apothekenwesens maassgebenden Gesichtspunkte sich zur Aufgabe machte, nachzuweisen, dass eine eventuelle Umgestaltung des deutschen Apothekenwesens nur auf Grund vergleichender Untersuchungen über die Apothekenzustände verschiedener Länder, sowohl solcher, in denen das Concessions-

¹⁾ Hartmann, Reform oder Umsturz des Concessionssystems im Apothekenwesen? Magdeburg 1873.

princip, als solcher, in denen die Niederlassungsfreiheit besteht, vorgenommen werden könne und somit als erster Schritt auf dem Wege der Reformgesetzgebung die Beschaffung des hierzu erforderlichen Materiales und die Einsetzung einer mit Prüfung desselben betrauten Commission von Sachverständigen in Aussicht zu nehmen sei.

Insofern diese Schrift also läugnete, dass das Princip der Gewerbefreiheit ohne Weiteres zur geltenden Norm für alle Productionszweige oder Berufsarten erhoben werden könne, vielmehr die Beantwortung der Frage in jedem einzelnen Falle, und im vorliegenden Falle insbesondere, von einer sorgfältigen Prüfung der concreten Verhältnisse abhängig zu machen sei, stand sie ganz auf dem Boden der socialpolitischen Doctrin und es ist daher erklärlich, dass sie in jenem Lager mit grossem Wohlgefallen aufgenommen und beifällig beurtheilt wurde. Die Führer der Partei nahmen sogar Anlass, dem Verfasser der Schrift ihre eigene Stellung zur Apothekenfrage zu bezeichnen und zwar ist der Inhalt der darüber eingegangenen Zuschriften ¹⁾ im Wesentlichen der Folgende:

Die historisch-ethische Richtung will im Gegensatze zu der Freihandelspartei die Bedeutung des Apothekenwesens nicht in dem dürren Begriffe des Gewerbes erschöpft wissen, sondern legt Werth auf das damit verbundene sittliche Moment des Amtes, der Vertrauensstellung, des Gelehrtenstandes. Sie giebt demnach a priori einer Rechtsordnung den Vorzug, welche wie das Concessions-system, jener besonderen Stellung und Bedeutung des Apothekenwesens Rechnung trägt. Dass dieses System im Widerspruch zu dem allgemeinen Grundsatz der Gewerbefreiheit und dem Grundrechte jedes Einzelnen auf die Frei-

¹⁾ Gutachten deutscher Nationalökonomten über die Reformfrage des deutschen Apothekenwesens. Magdeburg 1873.

heit seines wirthschaftlichen Willens steht, läugnet sie nicht, setzt dem aber die zwei Lehrsätze gegenüber:

1. Das Princip der Gewerbefreiheit ist nicht als ein absolutes, naturgeschichtliches in dem Sinne zu betrachten, dass es ohne Weiteres zur geltenden Norm für alle Productionszweige oder gar alle Berufsarten gemacht werden muss;
2. Das Recht auf den Betrieb einer Unternehmung oder auf die Erlangung einer Berufsstellung darf nicht als ein Recht der Person als solcher, welche die Fähigkeit und den Willen hat, das Unternehmen zu leiten oder die Berufsstellung einzunehmen, aufgefasst werden.

Im Uebrigen verkennt sie die wirthschaftlichen Schäden des Concessionssystems nicht, hält dieselbe aber theils durch die mit dem System verknüpften medicinalpolizeilichen Vorzüge aufgewogen, theils glaubt sie dieselben durch zeitgemässe Reformen beseitigen zu können. Als ein positiver Reformvorschlag wurde von einer Seite der aufgestellt, das Recht zur Ertheilung von Apothekenconcessionen dem Staate abzunehmen und auf die Gemeinden, beziehungsweise Kreise zu übertragen. Sämmtliche Gutachten stimmten übrigens darin überein, dass nicht nur die Frage, ob eine Aenderung des Apothekensystemes überhaupt vorzunehmen sei, sondern auch für den Fall der Beibehaltung des Concessionssystems die Frage, wie die mit denselben verbundenen Schäden durch Reformen entfernt werden können, zur Zeit noch nicht als spruchreif betrachtet und nur in dem von Herrn Apotheker Hartmann angegebenen Sinne gelöst werden könne.

In diesem Sinne sprachen sich die Herren Schönberg, Wagner, Held, Engel und Baumstark darüber aus und es war damit von einer zweifellos höchst beachtenswerthen volkswirthschaftlichen Partei die Losung ausgegeben, dass die Apothekenfrage noch nicht „spruchreif“ sei. Schon

weiter ging eine zur selben Zeit erschienene umfangreiche Schrift des Grossh. Hess. Geh. Med.-Raths Dr. Phöbus¹⁾, welche auf Grund einer Gegenüberstellung der gewerblichen und wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit des Apothekerstandes der einzelnen Länder, der Vertheilung der Apotheken und der Arzneipreise die Ueberlegenheit des deutschen Apothekenwesens und als Ursache derselben die dem deutschen Apotheker zuerkannte Staatsdienereigenschaft nachwies und eine noch schärfere Fixirung dieses Charakters durch Einführung der persönlichen Gewerbeberechtigung (im Sinne eines Amtes) und Mehrgewährung von Ehre, Autorität und Ansehen empfahl. Auch der Staatsrechtslehrer R. v. Mohl äusserte sich im ähnlichen Sinne zu der Frage. Er bezeichnete die Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Medizinalwesen als die misslungenste, gesetzgeberische Arbeit des Reiches und warnte auf der betretenen Bahn durch Einführung der pharmaceutischen Gewerbefreiheit weiter zu gehen.²⁾

¹⁾ Phöbus, Beiträge zur Würdigung der Lebensverhältnisse der Pharmacie. Giessen 1873.

²⁾ Mohl, das deutsche Reichsstaatsrecht. Tübingen 1873.

VII.

(1873 — 74. Weitere Petitionen im Reichstage. — Der Grumbrecht'sche Entwurf. — Pharmaceutische Enquête-Kommission. — Petition der Märkischen Knappschaftsvereins.)

Schon bei der Berathung der Apothekenfrage in der nächstfolgenden Reichstagssession (1873) machte sich der Rückschlag der veränderten Zeitströmung bemerklich. Es lagen dem Reichstage diesmal elf Petitionen vor, von denen neun die Niederlassungsfreiheit und zwei den Fortbestand des Concessionswesens beantragten. Die Petitionskommission ernannte zwar ebenfalls einen Freihandelsmann (Abg. v. Winter-Wiesbaden) zum Referenten und dieser trat zwar ebenfalls dem Antrage der vorjährigen Petitionskommission und zwar im Wesentlichen aus den in dem Berichte derselben angeführten Gründen bei — jedoch nur unter gleichzeitiger Anerkennung der Nothwendigkeit einer sachkundigen Erwägung der Frage

„ob unter besonderen örtlichen Verhältnissen die Beschränkung der Concurrenz mit bestehenden Apotheken bis zu einem Absatzgebiete mit einer Minimalzahl von Einwohnern im Interesse des Publikums wie der Apotheker ausnahmsweise geboten erscheinen könne —“ sowie der Nothwendigkeit einer sachverständigen Begutachtung

„über den muthmaasslichen Umfang der Benachtheiligung der bestehenden Apotheken durch die Freigebung

des Apothekenbetriebes, sowie der Begutachtung von Maassregeln, welche diese Benachtheiligung zu mildern und den Uebergang zu dem System der Freigebung zu erleichtern geeignet scheinen.“

Man wird hierin zwei erhebliche, auf den Umschwung in den wirthschaftlichen Theorien zurückzuführende Zugeständnisse an das medicinalpolizeiliche Interesse wie an das Privatinteresse der Apotheker anerkennen müssen. Gegen eine so vermittelte und verclausulirte Gewerbefreiheit liess sich in Anbetracht der wirklichen, anerkannten Schäden des Concessionssystems im Grunde genommen wenig stichhaltiges einwenden. Allein dem vor dem verheissenen „wirthschaftlichen Aufschwunge“ des Apothekergewerbes bange gewordenen Reichstage ging auch dieser Antrag zu weit. Nur ein Redner, der Abg. Dr. Löwe, trat für denselben ein unter specieller, aber etwas übertriebener Darlegung der Mängel des Concessionswesens, während die Abg. Grumbrecht, Dr. Mohl und Schleiden unter Berufung auf die mangelhaften Zustände im Apothekenwesen der das Concessionssystem nicht besitzenden Länder für seine Ablehnung sprachen. Auch die bei der Reform in Frage kommenden Privatinteressen der Apothekenbesitzer wurden in der Debatte berührt. Der Abg. Schleiden wollte sie als ein Moment für die Zurückstellung der Reform gelten lassen, während der Abg. Löwe — und hier sprach er ganz im Geiste Fauchers — erklärte: „Ich bedaure die Leute, wenn sie bei einer Veränderung der Gesetzgebung zu Schaden kommen sollten, zumal sie jetzt schon in grossen Geldsorgen sich befinden . . . Die Folge dieser Geldsorge ist nun aber doch die, dass sie um ihre Geldgeschäfte und etwaige Verkaufsgelegenheiten sich mehr als um die Apotheke bekümmern.“¹⁾

In der Petitionskommission hatte der Regierungskom-

¹⁾ Stenog. Berichte des Reichstages 1873. 37. Sitzung.

missar erklärt, dass die Reichsregierung die Lösung der im Sinne der Gewerbefreiheit beabsichtige. Die Stimmung im Reichstage schien die Wiederholung einer solchen Erklärung dort nicht räthlich zu machen und so schwieg die Regierung während der Debatte ganz. Der Schluss war die Annahme des Antrages, die Petition dem Reichskanzleramt lediglich (ohne jede Directive) als Material zu überweisen.

Unter der grossen Zahl der in diesen Jahren aufgetauchten Reformvorschläge, unter denen auch der alte und längst abgethane der Umwandlung der Apotheken in Staatsanstalten sich befand, ist namentlich der des Abg. Grumbrecht hervorzuheben, den die preussische Regierung sich später angeeignet und zur Aufnahme in das Reformgesetz dem Bundesrathe empfohlen hat. Derselbe beantragt die Beibehaltung des Concessionsprincips unter Festsetzung des Charakters der neu zu ertheilenden Apothekenconcession als persönliche, mit dem Tode oder Ausscheiden des Empfängers an den Staat zurückfallende Gerechtsame, sowie die Umwandlung sämmtlicher, nicht auf Realrechten beruhender Apotheken in Personalconcessionen vom Jahre 1900 ab.¹⁾ Der Vorschlag wird bei der Betrachtung einer weiteren Phase, in welche die Apothekenreform später eintrat, seine nähere Würdigung finden. Die übrigen Vorschläge beschäftigten sich im Sinne des Winter'schen Petitionsberichtes mit Maassregeln, welche die Benachtheiligung der bestehenden Apotheken durch die Gewerbefreiheit zu mildern im Stande sind, und liefen fast sämmtlich auf eine Entschädigung der Besitzer der bestehenden Apotheken durch die sich neu Niederlassenden hinaus.

Die Vorgänge des Jahres 1873 hatten der Reichsregierung inzwischen doch das bedenkliche und gewagte ihres

¹⁾ Grumbrecht, zur Apothekenfrage, Harburg 1873.

Unternehmens nahe gelegt. Um bei ihrem reformatorischen Vorgehen einen festeren Boden als ihre eigene Ansicht und die der jeweiligen Referenten der Petitionscommissionen unter die Füße zu bekommen, entschloss sie sich nunmehr endlich die von den Apothekern, den Volkswirthen und nachträglich noch in einer von 225 der hervorragendsten Aerzte Deutschlands unter Führung von Phöbus dem Bundesrathe überreichten Eingabe gestellte Forderung zu erfüllen und eine aus Aerzten und Apothekern bestehende Commission zur Begutachtung der im Apothekenwesen einzuführenden Reformen zu berufen. Die aus 12 Apothekenbesitzern, 9 Aerzten, 6 Apothekern ohne Besitz und einem Professor der Chemie zusammengesetzte Commission tagte vom 10.—18. August 1874 unter Vorsitz des preussischen Geh. Ob.-Reg.-Rath Dahrenstädt in Berlin und sprach sich hinsichtlich der Hauptfrage des ihr vom Reichskanzleramte vorgelegten Fragebogens:

„Ist die Errichtung von Apotheken auch fernerhin von der Ertheilung einer obrigkeitlichen Concession abhängig zu machen, oder ist der selbstständige Betrieb des Apothekergewerbes, unter Aufrechthaltung der staatlichen Beaufsichtigung desselben, approbirten Apothekern für eigene oder fremde Rechnung an jedem Orte des Bundesgebietes zu gestatten?“

mit allen gegen 6 Stimmen (die zweier Aerzte, der zwei elsass-lothringischen Apothekenbesitzer und zweier Apotheker ohne Besitz) für die Beibehaltung des Concessions-systems aus. Die Commission erklärte dabei eine gründliche Umgestaltung desselben für unentbehrlich und beantragte eine solche, konnte jedoch über die für eine derartige Umgestaltung maassgebenden Gesichtspunkte zu einem entscheidenden Ergebnisse nicht gelangen. Sowohl für die Entscheidung des Bedürfnisses nach Errichtung neuer Apotheken als für die Entscheidung der Frage, welchem unter mehreren Bewerbern um eine solche der Vorzug gebühre, wurden verschiedene Kriterien aufgestellt, ebenso machten

sich hinsichtlich des Umfanges der den Wittwen und Kindern von Apothekenbesitzern einzuräumenden Befugnisse zum Fortbetriebe des Gewerbes wesentlich verschiedene Auffassungen geltend. Hauptsächlich aber war die Commission getheilter Ansicht über den, den zukünftig zu ertheilenden Concessionen beizulegenden rechtlichen Charakter, indem sowohl die Ansicht, dass dieselbe als persönliche, unveräusserliche, beim Ausscheiden des Concessionars an den Staat zurückfallende Gerechtsame, als die Ansicht, dass dieselben als Gewerbsconcessionen mit unbeschränktem Dispositionsrecht des Empfängers zu verleihen seien, eine gleich starke Vertretung fand.¹⁾

Der Erfolg dieser Commissionsberathungen stellte sich als das gerade Gegentheil der darauf gesetzten Hoffnungen und Erwartungen heraus. Das Reichskanzleramt erstattete dem Bundesrath über die Ergebnisse der Berathungen am 21. October cr. einen längeren Bericht, an dessen Schlusse es sich über den Werth der gewonnenen Resultate wie folgt aussprach:

Das Reichskanzleramt hat in den Ergebnissen der Berathungen ein ausreichendes Material für legislative Vorschläge nicht zu finden vermocht. Die Niederlassungsfreiheit der Apotheker hat die überwiegende Mehrheit der Commission gegen sich und wie das Reichskanzleramt annehmen zu dürfen glaubt, nur wenige der Bundesregierungen für sich. Für ein auf Grundlage des Concessionssystemes aufzubauendes Gesetz aber gewähren die Aeusserungen der Commission kein ausreichendes Material und stehen dem Reichskanzleramte eigene administrative Erfahrungen, durch welche dasselbe ergänzt werden kann, nicht zu Gebote. Das Reichskanzleramt beantragt daher lediglich den Erlass von Verwaltungsvorschriften über Einrichtung und Ausstattung von Apotheken und über Apothekenrevisionen.²⁾

¹⁾ Commission für Ordnung des Apothekerwesens. Stenographische Berichte. Berlin 1874.

²⁾ Reichsanzeiger 1874, No. 351.

Dass das mit so grossem Geräusch in Scene gesetzte Schauspiel einer ärztlich-pharmaceutischen Enquête einen solchen Epilog haben würde, kam unerwartet und verstimmte namentlich in pharmaceutischen Kreisen; nicht nur des dem ganzen Stande damit ausgestellten Armuthszeugnisses wegen, sondern auch weil die in der Hoffnung schon so nahe gerückte Entscheidung in der brennenden Frage damit wiederum *ad calendas graecas* vertagt schien. Allein man muss die eigenthümliche und nicht angenehme Lage, in der das Reichskanzleramt sich jenen Beschlüssen gegenüber befand, bei Beurtheilung des Vorfalles doch in Erwägung ziehen. Das Reichskanzleramt hatte sich in den Motiven zu dem sogenannten Delbrück'schen Gesetzentwurf¹⁾ dahin ausgesprochen, dass der Zweck des Concessionssystemes, den Apothekenbesitzern einen gesicherten Nahrungsstand zu verschaffen, wegen der durch die hohen Apothekenpreise verursachten Schuldenüberlastung derselben, ein völlig verfehlt sei. Diese Thatsache konnte im Allgemeinen nicht geläugnet werden und nur die mit dem System verknüpften medicinalpolizeilichen Vorzüge: günstige Vertheilung der Apotheken über Stadt und Land, niedrige Arzneipreise, gewissenhafte, zuverlässige Arzneibereitung etc. wurden gegen die Niederlassungsfreiheit ins Feld geführt. Nun hätte das Reichskanzleramt, so wenig es seiner ganzen Vergangenheit nach auch zu der Theorie zu neigen schien, dass das Apothekergewerbe nach medicinalpolizeilichen und nicht nach gewerblichen Gesichtspunkten zu beurtheilen und zu organisiren sei, sich doch wohl zu der Beibehaltung des Concessionssystems entschlossen, wenn die Commission über einen die wirthschaftlichen Schäden desselben paralyisirenden Reformvorschlag einig geworden wäre. Indess abgesehen davon, dass der einzige, hier in Betracht kommende

¹⁾ Diese Abhandlung pag. 56. 57.

Vorschlag, der der Einführung persönlicher Concessionen für die in Zukunft zu gründenden Apotheken, an den bestehenden, mangelhaften Verhältnissen wenig ändert, so stand der Annahme desselben seitens des Reichskanzleramtes doch noch der schwer wiegende Umstand im Wege, dass eine ansehnliche Minorität der Commissionsmitglieder und darunter ebenfalls ärztliche und pharmaceutische Autoritäten ihn als völlig unannehmbar bezeichnet hatten. Sieht man genau zu, was jene Partei in der Hauptsache eigentlich für Vorschläge gemacht hat, so muss man bekennen, dass sie im Grunde genommen nur die Beibehaltung des status quo, d. h. der in Preussen bestehenden pharmaceutischen Gesetzgebung beantragt hat, und dass das Reichskanzleramt hierauf nicht eingegangen ist, konnte nach seiner bisherigen streng liberalen Stellung und Thätigkeit Niemand überraschen. Hierzu kam, dass in dem neu-erworbenen Landestheile Elsass-Lothringen die Niederlassungsfreiheit damals noch galt und nach Aussage der dortigen Verwaltung sich vollkommen bewährte, und dass, wenn die Commission die Ausdehnung des dort herrschenden Principis auf die übrigen Staaten Deutschlands ablehnte, es damals wenigstens noch nicht angänglich schien, die in Deutschland bestehende Concessionspflicht auf Elsass-Lothringen zu übertragen.

Man hat dem Reichskanzleramte einen Vorwurf daraus machen wollen, dass es der Commission nicht genügendes Material namentlich zur Beurtheilung der Hauptfrage, über den Werth der verschiedenen Apothekensysteme, zur Verfügung gestellt hat. Indess scheint dieser Vorwurf zunächst formell unbegründet. Wenn eine Behörde eine Sachverständigencommission einberuft, so nimmt sie in der Regel an, dass jeder der Sachverständigen sich selbst auf die Beantwortung der vorgelegten Fragen genügend vorbereiten und sich die Belegstücke für sein Urtheil verschaffen wird,

und nur der Vorwurf könnte gegen das Reichskanzleramt hier erhoben werden, dass es den Sachverständigen durch eine ganz plötzliche Einberufung die hierzu erforderliche Zeit nicht gegeben hat. Allein selbst wenn das Material aus allen Staaten Europas vorgelegen und sich insgesamt zu Gunsten des Concessionssystems ausgesprochen hätte, so wäre man damit noch immer nicht über die anerkannten wirthschaftlichen Schäden desselben und die Frage nach deren Beseitigung hinaus gewesen. Gerade in dieser Richtung aber bewegte sich die Aufgabe der Commission.

Bald nach dem Bekanntwerden des Urtheiles des Reichskanzleramtes über die Ergebnisse der Commissionsberathung nahm die pharmaceutische Agitation auf's Neue ihren gewohnten Lauf. Noch im Herbst desselben Jahres (1874) ging dem Reichstage eine von zahlreichen Apothekern unterzeichnete Petition zu, welche dringend beantragte, die gesetzliche Regelung des Apothekenwesens beschleunigen zu wollen, ausserdem eine Anzahl von die Ordnung des Apothekerwesens auf freiheitlicher Basis beantragender Petitionen. Sämmtliche Petitionen waren Gegenstand der Berathung in der Sitzung der Petitionscommission vom 10. December und wurde beschlossen, nachdem der anwesende Regierungscommissar die Resultatlosigkeit der angestellten Enquête abermals betont hatte, dieselben dem Reichskanzleramte als Material für die Gesetzgebung zu überweisen. In dem schriftlichen Berichte, welchen die Petitionscommission (dieselbe hatte diesmal, was für die veränderte Stellung derselben zu der Frage bezeichnend ist, einen Arzt zum Referenten ernannt) wurde constatirt,

„dass der fortdauernde Einlauf dieser Petitionen Zeugniß davon ablege, wie tief die betheiligten Kreise von der bevorstehenden Regelung des Apothekergewerbes bewegt seien und wie namentlich die Unsicherheit über das Princip, für welches die Gesetzgebung sich schliesslich entscheiden werde, den Apothekerstand schwer bedrücke“.

Der Bericht kam im Plenum des Reichstages nicht mehr zur Verhandlung.

Unter den Petenten der diesmaligen Session, welche die Niederlassungsfreiheit der Apotheker beantragten, befand sich auch der „Märkische Knappschaftsverein“ zu Bochum. Es ist an anderer Stelle dieses Werkes¹⁾ der Kämpfe desselben mit den dortigen Apothekern um die Höhe des bei Arzneilieferungen für die dem Vereine angehörenden Bergleute zu gewährenden Rabattes gedacht worden. In jenem Kampfe war der Knappschaftsverein schliesslich unterlegen und suchte daher nunmehr auf anderem Wege, d. h. durch den Antrag auf Freigebung des Apothekergewerbes zu seinem Ziele zu gelangen. In seiner Petition führte der Verein an, dass das bisherige Concessionssystem weder eine Garantie für die Güte der Arzneien, noch für eine dem Bedürfnisse entsprechende Vertheilung der Apotheken über Stadt und Land gewähre, ausserdem die Arzneipreise im hohen Grade vertheuere. Zur Begründung letzterer Behauptung legte der Verein seinem Antrage ein Verzeichniss bei, in welchem die Marktpreise der gebräuchlichsten Arzneimittel denen der preussischen Arzneitaxe gegenübergestellt waren und in welchem sie einen Taxgewinn nachwiesen

bei 5 Arzneimitteln zwischen		1 bis	100 pCt.
„ 39	„	100	200 „
„ 77	„	200	300 „
„ 63	„	300	400 „
„ 48	„	400	500 „
„ 92	„	500	1000 „
„ 39	„	über 1000 pCt.	

Diese Petition gab nochmals Anlass zu einer gründlichen Untersuchung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Apotheker. Nach dem von dem Referenten in der Petitions-

¹⁾ pag. 49. 50.

commission beigebrachten statistischen Material gab es im		
Jahre 1874 in Deutschland 4500 Apotheken mit einem Ge-		
sammtumsatz von 19 Millionen Thalern, also mit einem		
Durchschnittsumsatz von 4200 Thlrn. pro Apotheke. Da-		
gegen betragen die Geschäftsunkostensämmtlicher Apotheken:		
3500 Gehülfen à 600 Thlr.	incl. Kost und	2,100,000 Thlr.
1800 Lehrlinge à 250 „	Wohnung	450,000 „
4500 Arbeiter à 250 „		1,125,000 „
Arbeitshülfe pro Apotheke 50 Thlr.		225,000 „
Von 27,000,000 Thlr. Werth der Einrich-		
tungen, Vorräthe etc. (6000 Thlr. pro Apo-		
theke) 5 pCt. Zinsen und 10 pCt. Abnutzung		
		4,050,000 „
Miethswerth von 4500 Apotheken à 500 Thlr.		
		2,250,000 „
20 pCt. des Umsatzes für die Bezahlung der		
gebräuchl. Drogen, Beleuchtung, Hei-		
zung etc.		
		3,800,000 „
Abgaben à 100 Thlr.		
		4,500,000 „
		Summa 14,450,000 Thlr.

Demnach verblieben jedem der 4500 Apotheker Deutschlands ein jährlicher Reingewinn von 1000 Thlrn., womit nach der Ansicht des Referenten die Klage über ungerechtfertigte Höhe der Arzneitaxpreise von selbst entfällt.

Die Klagen über die angeblich übertriebene Höhe der Arzneipreise der deutschen Taxen lassen sich zweifellos widerlegen, sowohl durch eine Gegenüberstellung derselben mit den Taxpreisen anderer Länder, als mit den Preisen anderer Arbeitsleistungen und Producte. Allein die vorstehenden Zahlen beweisen nicht grade dasjenige was sie beweisen sollen. Nach des Referenten eigener Angabe befinden sich unter den obigen 4500 Apotheken

1. ca. 1900 mit einem jährl. Umschlage unter 3000 Thlr.
2. „ 1800 „ „ „ „ von 3000—6000 Thlr.
3. „ 550 „ „ „ „ „ 6000—10000 „
4. „ 250 „ „ „ „ über 10000 Thlrn.

Nach Danckwortt sind unter den 4000 Apotheken Deutschlands:

1200	mit einem Jahresumsatze von	1400	Thlr.
1400	"	"	2800 "
600	"	"	4300 "
250	"	"	8600 "
150	"	"	12000 "

Die Geschäftsausgaben für Gehülfen, Lehrlinge, Arbeiter und Arbeitsgehülfen betragen nach dem Referenten nun weiterhin für die 4500 Apotheken 3,900,000 Thlr., folglich pro Apotheke durchschnittlich 866 Thlr., Zinsen und Abnutzung pro Apotheke 900 Thlr., Miethswerth 500 Thlr., Abgaben etc. 100 Thlr. Fügen wir hinzu 600, resp. 6 bis 1200, resp. 1200 — 2000, resp. 2000 Thlr. Drogenausgaben hinzu, so haben wir einen Unkostenbetrag pro Apotheke:

1. Mit einem Umsatze v. unter 3000 Thlrn. (1900) = 2966 Thlr.
2. " " " " 3—6000 " (1800) = 3266 "
3. " " " " 6—10000 " (550) = 3966 "
4. " " " " über 10000 " (250) = 4366 "

Dass also den 1900 Apothekern mit einem Jahresumsatze von unter 3000 Thlr. nur mit Hülfe der 250 Apotheken mit einem Umsatze von über 10000 Thlrn. ein Jahreseinkommen von 1000 Thlr. nachgewiesen werden kann und umgekehrt, liegt klar auf der Hand.

Eine zutreffendere und gründlichere Widerlegung fanden die Beschwerden der Knappschaft in der schon erwähnten Schrift des Herrn Apotheker Grevel in Steele¹⁾, welche über das Verhältniss der Arzneipreise einerseits zu den pharmaceutischen Geschäftsunkosten, andererseits zu den Preisen der Lebensmittel und Löhne brauchbarere statistische Nachweise giebt.

¹⁾ Die Petition des Märk. Knappschaftsvereins, beleuchtet von W. Grevel, Apotheker in Steele. Steele 1875.

VIII.

(1875. Der Röstel'sche Entwurf. — Beschluss des Aerztetages. — Neue Phöbus'sche Schrift. — Hamburger Delegirtenversammlung. — Entwurf des Directoriums des D. Apotheker-Vereins.)

Gleich der langen Reihe seiner Vorgänger ging auch das Jahr 1875 dahin, ohne die einheitliche Apothekengewerbe-Gesetzgebung für das deutsche Reich zu bringen. Nachdem es bekannt geworden war, dass das Reichskanzleramt im Hinblick auf die Resultate der angestellten pharmaceutischen Enquête von einer gesetzlichen Regelung der Materie abzustehen beabsichtige, hatte, wie bereits mitgetheilt, die diesfallsige Agitation aufs Neue ihren Lauf genommen und zwar wie üblich in Gestalt zahlreicher, dem Reichstage übermittelter Petitionen. In dem schriftlichen Berichte, welchen die 1874er Petitionscommission (Ref. Dr. Thilenius) darüber für das Plenum ausarbeitete, wurde, wie bereits erwähnt, constatirt, dass namentlich die Unsicherheit über das Princip, für welches die Gesetzgebung sich schliesslich entscheiden werde, den Apothekerstand schwer bedrücke. Nichtsdestoweniger wurde der Antrag des Referenten, „bei Ueberweisung der Petitionen an den Reichskanzler das Ersuchen um Beschleunigung der Regelung zu stellen,“ abgelehnt und lediglich beschlossen beim Reichstage „die Ueberweisung der Petitionen an den Reichskanzler als Material zur gesetzlichen Regelung des Apothekengewerbes“ zu beantragen. Der verfrühte Schluss des

Reichstages (30. Januar) verhinderte die Vorlage des Berichtes im Plenum, womit der Anlass zu einer Interpellation der Reichs-Regierung über ihre Stellung zu der schwebenden Frage, beziehungsweise einer entscheidenden Meinungsäusserung dieser abermals zurückgestellt war. Auf Privatwegen wurde nur bekannt, dass die mit der Angelegenheit lebhaft beschäftigte preussische Regierung sich der Absicht zuneige, die Annahme der in der Untersuchungscommission abgegebenen Dr. Koch'schen Vorschläge auf Aufhebung des Concessionssystems nach einer längeren Uebergangsfrist (25 Jahren) im Bundesrathe zur Annahme zu empfehlen. Der Minister Dr. Falk, der in einer Unterredung mit dem Landtagsabgeordneten Herrn Röstel diesen Standpunkt der preussischen Regierung durchblicken liess, ermächtigte diesen indess zur Ausarbeitung und Einreichung eines Gesetzesentwurfs auf Grundlage des Majoritätsvotums der preussischen Mitglieder der Enquête. Bereits bei Berathung der bezüglichen Petitionen in der Petitionscommission des Reichstages war die Aeusserung gefallen, dass die Apotheker in der vorliegenden Frage der Vorwurf des Mangels an eigener Initiative zur Gesetzgebung treffe, und so erschien im Frühjahr der sogenannte Röstel'sche Gesetzesentwurf, der als Reformprogramm einer der beiden grossen in Deutschland damals bestehenden Parteien damit zugleich zum Ausgangspunkte aller weiteren Bewegung auf dem pharmaceutischen Reformgebiete wurde. Jener Entwurf stellte in Uebereinstimmung mit den Anschauungen der Majorität der preuss. Mitglieder der Enquête wie denen des bereits erwähnten Referenten der Petitionscommission, der darin eine Versöhnung der beiden sich gegenüber stehenden Principien des Concessionszwanges und der Niederlassungsfreiheit erblicken zu dürfen glaubte, die Beseitigung der aus der Verkäuflichkeit neuertheilter Concessionen erwachsenden Missstände durch Ertheilung persönlicher Gerechtsame als das

zu erstrebende Reformprincip hin, während die andere Partei das unbeschränkte Dispositionsrecht der Apotheker auch über die auf Grund neu ertheilter Concessionen zu errichtenden Apotheken als die *conditio sine qua non* der Reform erklärte. Da im Directorium des Deutschen Apotheker-Vereins sowohl die eine als die andere Ansicht vertreten und dieses somit an einem selbstständigen Vorgehen nach der einen oder der anderen Seite behindert war, so wurde in einer im April in Berlin abgehaltenen ausserordentlichen Directorialconferenz beschlossen, eine Delegirtenversammlung einzuberufen und dieser die auf die Apothekenreform bezüglichen Fragen zur Entscheidung zu unterbreiten. Die Versammlung sollte sich aus je ein bis zwei Delegirten jedes Kreises des Deutschen Apothekervereins zusammensetzen und mit der im September nach Hamburg eingeladenen General-Versammlung zu gleicher Zeit tagen; die Fragen, welche ihr vorgelegt werden sollten, betrafen das Concessionssystem, die Festsetzung von Normativzahlen und den Fortbetrieb der Apotheken. Noch ehe die auf die Einberufung bezügliche Bekanntmachung erlassen war, gab Herr Röstel den von ihm aufgestellten Gesetzentwurf bekannt und erklärte der damalige Vorsitzende im Deutschen Apotheker-Verein, Herr Dr. Schacht, sein völliges Einverständniss mit dem darin adoptirten Princip der Unverkäuflichkeit neu zu ertheilender Concessionen. Die Berathung der Angelegenheit in den Frühjahrsversammlungen der Kreisvereine führte theils zu mehr oder weniger eingeschränkter Guttheissung des Röstel'schen Entwurfes, theils zur Aufstellung neuer Entwürfe, unter denen die der Herren Brunnengräber-Rostock, Burk-Stuttgart, Hübner-Fulda, Mayer-Stettin, Schneider-Sprottau zu nennen sind, und die von der gänzlichen Aufhebung des Concessionssystems nach einer kurz bemessenen Uebergangszeit bis zur fast unveränderten Beibehaltung der gegenwärtigen

Apothekenzustände alle Schattirungen der in pharmaceutischen Kreisen herrschenden Reformanschauungen zurückspiegeln. Inzwischen wurde, und zwar weil, wie es in dem Berichte über die am 5. März in Hannover abgehaltene Ausschusssitzung heisst, von verschiedenen Seiten das Verlangen gestellt worden war, über die Apothekerfrage ein Votum des Aerztetages zu extrahiren, auf die Tagesordnung der auf den 8. Juni nach Eisenach einberufenen dritten Generalversammlung des deutschen Aerztevereins - Bundes die „gesetzliche Regelung des Apothekerwesens“ als Berathungsgegenstand gesetzt. Der Ausschuss ernannte mit anerkennenswerther Unparteilichkeit zu Referenten in der Frage sowohl einen Gegner als einen Vertheidiger des Concessionssystems, und obwohl, oder vielleicht gerade weil Ersterer der durch seine maasslosen Angriffe auf die gegenwärtigen Grundlagen des Apothekergewerbes bekannte San.-Rath Herr Dr. Klostermann-Bochum war, nahm die Versammlung den Antrag auf Beibehaltung der bisherigen, obrigkeitlichen Prüfung des Bedürfnisses und der Lebensfähigkeit bei der Concessionirung neuer Apotheken jedoch mit dem Zusatze an, dass in Zukunft nur noch persönliche, unveräusserliche Concessionen ertheilt werden sollen. Auch der alle Phasen der Entwicklung der Apothekenreform mit Aufmerksamkeit verfolgende Herr Geh. Rath Dr. Phöbus in Giessen trat in einer um jene Zeit herausgegebenen „Zur Lage der Pharmacie“ betitelten kleinen Schrift wiederholt für jenes Reformprincip ein, während andererseits die hervorragenden Gegner desselben, wie Dr. Brunnengräber-Rostock, Dr. Wimmel-Hamburg u. A. in Wort und Schrift jenen Standpunkt als einen fehlerhaften und unannehmbaren bekämpften. Unter diesen Meinungsverschiedenheiten erfolgten die Wahlen zur Delegirtenversammlung in den Kreisen des deutschen Apotheker-Vereins und schliesslich der Zutritt dieser selbst am 8. September in Hamburg.

Nur 15 Kreise des d. Ap.-Vereins waren unvertreten; die übrigen hatten 90 Delegirte gesandt, von denen sich 39 für und 51 gegen die Umwandlung der neu zu ertheilenden Apothekenconcessionen in persönliche Gerechtsame erklärten. Den Ausschlag gaben die Kleinstaaten Hessen, Thüringen, Mecklenburg, deren Delegirte ausnahmslos und Bayern, dessen Delegirte mit dreiviertel Majorität für die Verkäuflichkeit votirten. Da sowohl der bisherige Vorsitzende im Directorium, Apoth. Dr. Schacht-Berlin, als der bisherige Schriftführer desselben, Dr. Hartmann-Magdeburg in Folge ihrer Abstimmung mit der Minorität ein längeres Verbleiben im Amte für unthunlich erachteten, so ging der Auftrag der Delegirtenversammlung an das Directorium: „auf Grund der stattgefundenen Beantwortung der vorgelegten Fragen einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und denselben dem Reichskanzleramt, den Bundesregierungen und dem Reichstage vorzulegen“ — auf die im Amte gebliebenen Direktorialmitglieder über, deren Vorsitzender, Apoth. Wolfrum-Augsburg, dem Auftrage nach beiden Richtungen hin entsprach. Der im November dem Reichskanzleramt und den Bundesregierungen eingereichte Gesetzentwurf enthält sechs Paragraphen, deren Inhalt im Wesentlichen darauf hinausgeht, die Apotheken unter die im § 16 der deutschen Gewerbe-Ordnung gedachten concessionspflichtigen, „gewerblichen Anlagen“ zu versetzen, um dadurch die rechtliche Gleichstellung der Besitzer concessionirter Apotheken mit den Besitzern concessionirter gewerblicher Anlagen zu erzielen. Der Gesetzentwurf wurde des Weiteren in Form einer besonderen in erster Reihe die württembergischen Verhältnisse beleuchtenden Eingabe seitens der 39 personalberechtigten württembergischen Apotheker der dortigen Regierung überreicht. Andererseits wandten sich die Wortführer der Minorität beim Zusammentritte des Reichstages im Herbst an diesen mit der Bitte um Befürwortung

des sogenannten Röstel'schen Entwurfes. Die Petitionscommission, welche über diese Petition, wie über die acht weiterhin eingegangenen, abermals sämtliche Schattirungen der Reformideen von der Einführung der Niederlassungsfreiheit bis zur Umwandlung der Apotheken in Staatsanstalten repräsentirenden Petitionen in der Sitzung vom 25. Novbr. zu Gerichte sass, beschloss auf die Erklärung des Regierungscommissars hin: dass der mit der Vorbereitung der Frage beschäftigte Ausschuss des Bundesrathes sich voraussichtlich in allernächster Zeit über die Grundsätze einer reichsgesetzlichen Regelung des Apothekerwesens verständigen werde, die Beschlüsse des Ausschusses demnächst unvorzüglich an das Plenum des Bundesrathes gelangen werden und die bestimmte Aussicht vorhanden sei, auf Grund der Beschlüsse des Plenums auch die weiteren Stadien der Sache bis zur Formulirung einer für den Reichstag bestimmten Gesetzworlage in kurzer Zeit durchlaufen zu sehen — unter voller Anerkennung und Betonung der Dringlichkeit der Angelegenheit die Petitionen für ungeeignet zur Plenarverhandlung zu erklären, welchen Beschluss der Reichstag in der Sitzung vom 4. Dezember zu dem seinen erhob.

IX.

(1876. Bundesrathsbeschluss vom 23. Februar. —
Dr. Brunnengräber's Entwurf.)

Das Jahr 1876 sollte endlich die angekündigte Entscheidung in der Apothekenfrage bringen. Im Februar forderte der Bundesrath das Reichskanzleramt auf, einen Entwurf zu einem Gesetze über die Ordnung des Apothekenwesens auszuarbeiten und zwar auf der Grundlage des Concessionssystems, das als „ein für die hohen medicinalpolizeilichen Anforderungen an den Apotheker diesem zuzubilligendes Aequivalent“ bezeichnet wurde. Als weitere Directive für den auszuarbeitenden Entwurf wurde der Grundsatz ausgesprochen, dass die bei Ertheilung einer Concession waltende oberste Rücksicht der Gesundheitspflege nicht vereinbar sei mit der Behandlung der Concession als eines Vermögensobjectes und als Folgerung hieraus die weitere Bestimmung abgeleitet, dass die in Zukunft zu ertheilende Concession weder veräusserlich noch vererblich sein, sondern den Charakter einer persönlichen Gerechtsame tragen soll. Eine dritte Bestimmung endlich erklärte sämmtliche auf den deutschen Apotheken ruhende Concessionen mit dem Jahre 1900 verfallen. Mit dem letzteren Grundsatz, der bei der grossen Zahl der concessionirten Apotheken in Deutschland die weitgehendste Umwälzung der bisherigen Besitz- und Eigenthumsverhältnisse im Gefolge haben musste, ohne dass für eine Entschädigung oder Ablösung irgendwie Vorseorge getroffen war, war das ganze Reformproject auf

einen gefährlichen Boden gestellt. In dem Bundesrathsberichte war die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit dieser Maassregel gar nicht erwähnt, geschweige denn geprüft, sondern lediglich dem Reichskanzler aufgegeben worden, auszusprechen, dass die für die neuertheilten Concessionen festgestellten Grundsätze vom Jahre 1900 ab auf alle concessionirten Apotheken Anwendung finden sollen. Selbst den durch eine langjährige Verwaltungspraxis an Manches gewöhnten Apothekern erschien eine solche Bestimmung, die merkwürdigerweise chronologisch mit dem gesetzgeberischen Versuche der Reichsregierung zusammentraf, die Angriffe auf das Institut des Eigenthums in der Presse unter Strafe zu stellen, als etwas Horrendes, umsomehr als aus Einzelfällen bekannt wurde, dass die preussische Regierung sich auf den früher schon einmal eingenommenen und auf energische Gegenvorstellungen wieder verlassenen Standpunkt stellen zu wollen schien, alle in den neupreussischen Provinzen vorhandenen Apothekerprivilegien als aufgehoben und demnach nur als persönliche Gerechtsame zu erklären. Auch in anderen Kreisen erregte die Absicht vielfache, namentlich rechtliche Bedenken. Offenbar hatte dem Bundesrathe der zu einem solchen Beschlusse erforderliche genauestatistische Nachweis über die Zahl der nur concessionirten Apotheken nicht vorgelegen. Die vom Bundesrathe beschlossenen Ermittlungen zur Vorbereitung einer Reichsmedicinalstatistik, die ein sehr werthvolles Material hierzu geliefert hätten, fanden erst am 1. April, also lange nach Aufstellung der fraglichen Beschlüsse statt und dass anderweitiges genügendes Material nicht vorhanden war, ging aus dem Schreiben des Reichskanzleramtes hervor, in welchem es die Einzelregierungen unter Beifügung, dass die vorliegenden Angaben z. Th. dürftig, z. Th. unzuverlässig seien, um bezügliche Erhebungen ersuchte. Der erste Protest gegen die Bundesrathsanträge erfolgte seitens des Directoriums

des deutschen Apothekervereins. In einer in den Tagen vom 13. — 15. Februar in Berlin abgehaltenen Conferenz wurde dieselbe als „unzweckmässig, dem allgemeinen Wohle nachtheilig und der gedeihlichen Entwicklung der Pharmacie nicht förderlich“ bezeichnet und beschlossen, dagegen Vorstellungen zu erheben. Auch in den Kreisen der deutschen Apotheker, die sich in ihren Kreis- und Bezirksversammlungen damit beschäftigten, fand sich für die Bundesrathsanträge nur eine verschwindende Minorität. Namentlich die Idee einer Unterstützung der Bundesrathsprojecte durch Selbstablösung der Apotheker, die auf der Versammlung des Kreises Berlin-Potsdam-Frankfurt aufgestellt und aus politischen Gründen angenommen war, wurde allseitig, z. Th. mit Ironie, zurückgewiesen. Fünf Kreise des deutschen Apothekervereins sprachen sich für das Project, aber nur unter der Bedingung einer vorherigen Entschädigung der Concessionsbesitzer durch den Staat oder eine mit Staatshülfe ins Werk gesetzte Ablösung aus. Alle übrigen Versammlungen, die im Laufe des Jahres stattfanden, stellten sich zu dem Projecte in Opposition; man erklärte sich theils für die Personalconcession, aber ohne rückwirkende Kraft, theils für den Fortbestand der Verkäuflichkeit der Apothekenconcessionen, theils für Einführung der Niederlassungsfreiheit. Andere endlich begnügten sich, die Reformanträge einfach zurückzuweisen oder wollten dieselben zuvor auf ihre rechtliche Grundlage geprüft wissen. Je klarer und deutlicher unter der verschiedenartigen Beleuchtung die das Reformproject im Laufe des Jahres erfuhr, die Physiognomie desselben hervortrat, desto mehr schmolz die Zahl seiner Anhänger zusammen. Selbstredend blieben unter der Herrschaft solcher Anschauungen die aufgetauchten Ablösungsvorschläge, zumal als das Directorium des Deutschen Apothekervereins dieselben officiell als „verfrüht und nicht ausführbar“ bezeichnete, ohne jede Beachtung.

Als die 5. Generalversammlung des Deutschen Apothekervereins am 6. und 7. September in Stuttgart zusammentrat, wurde nicht sowohl der Entwurf des Bundesrathes beziehungsweise die im Anschluss hieran gemachten Ablösungsvorschläge als ein von Herrn Apoth. Dr. Brunnengräber ausgearbeiteter Gegenentwurf zur Debatte gestellt. Dieser suchte im Anschluss an frühere Entwürfe des Verfassers die Apotheken und zwar unter Beibehaltung des Principes des Bedürfnisses und der Lebensfähigkeit unter die concessionspflichtigen Anlagen der Gewerbeordnung zu versetzen, wobei er nothwendigerweise in Widersprüche mit dem eine Concurrenzbeschränkung nirgends kennenden Geiste der Gewerbeordnung selbst gerieth. Die Absicht des Entwurfes, den Apothekern auf diese Weise unter Beibehaltung des Concessionssystemes die freie Disposition über ihre Officinen zu wahren, musste sich als eine zwar sehr wohlgemeinte, aber unrealisirbare herausstellen, und so zog das Directorium, nachdem die Versammlung sich zwar mit den Zielen desselben, aber nicht mit den zu ihrer Erreichung vorgeschlagenen Mitteln und Wegen im Einverständniss erklärt hatte, den Entwurf zurück. Das Mandat, welches das Directorium von der Versammlung erhielt, lautete: das Directorium möge sich dafür verwenden, dass den Besitzern concessionirter Apotheken unter Beibehaltung des Concessionssystemes die freie Disposition über ihr Eigenthum gewahrt bleibe. Die im Herbst d. J. 1876 bekannt gewordenen Ergebnisse der am 1. April aufgenommenen Reichsmedicinalstatistik liessen die deutschen pharmaceutischen Verhältnisse gegenüber der geplanten Reform in einem sehr düsteren Lichte erscheinen. Es ergab sich daraus, dass nach Ansicht der Verwaltung in Preussen allein 1379 Apotheken auf Concessionen beruhen, also auf Besitztiteln, die nach dem Inhalte des Reformgesetzes bereits in wenigen Jahren an den Staat zurückzufallen hätten. Auch die von der

Statistik im Hinweis darauf, dass allein in Preussen 36% aller Apotheken ohne alle Hilfskräfte betrieben werden und fast 1000 Apotheker sich im Besitze der Approbation, aber nicht der Selbstständigkeit befinden, dargelegte ungünstige materielle Lage des Apothekergewerbes zeigte die bedenklichen Seiten des gegenwärtigen Systems deutlich auf. Nur einmal noch, im Herbst, war in diesem Jahre die Apothekerfrage Gegenstand öffentlicher Debatten, und zwar im Deutschen Verein für Gesundheitspflege in Berlin, wo Herr Apotheker Dr. Schacht den Aerzten gegenüber die Vorzüge des Concessionssystems und die grössere Güte und Wohlfeilheit der in deutschen Apotheken gefertigten Arzneien gegenüber denen des Auslandes nachzuweisen bestrebt war. Der Herbstsession des Reichstages, von der allerdings bekannt war, dass sie keine Zeit haben würde, sich mit pharmaceutischen Angelegenheiten zu beschäftigen, lagen nur zwei Petitionen elsässischer Apotheker vor. Die erstere enthielt einen Protest gegen jeden Eingriff in das freie Verfügungsrecht der Apotheker über ihr Eigenthum und wurde, weil ohne alle nähere Begründung eingereicht, durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt. Gelegentlich der anderen, welche die rechtliche Gleichstellung der elsass-lothringischen mit den übrigen deutschen Apothekern beantragte, gab der Regierungscommissar in der Petitionscommission die Erklärung ab, dass die Arbeiten für eine neue Apothekenordnung nahezu vollendet seien, dass der Entwurf aber möglicherweise dem nächsten Reichstage noch nicht zugehen werde und dass für diesen Fall der Erlass eines Special-Gesetzes für Elsass-Lothringen in Aussicht stehe.

X.

(1877. Regelung des Apothekerwesens in Elsass-Lothringen. — Kämpfe im Deutschen Apothekervereins. — Die Entwürfe des Reichskanzleramts.)

Wie nach der Ausführung im vorigen Abschnitte nicht anders zu erwarten, musste die von dem Bundesrathe vorgeschlagene, das Verfügungsrecht über die Apotheken ganz aufhebende Personalconcession auf grossen Widerspruch in den Kreisen der Apothekenbesitzer stossen, was, da man andererseits an der Beseitigung der Apothekenmonopole als der *conditio sine qua non* jeder wirklichen und dauernden Reform auf Grundlage des Concessionswesens festhielt, von den Letzteren nothwendigerweise als entweder zu Staatsapotheken oder zur pharmaceutischen Niederlassungsfreiheit führend bezeichnet wurde. In diesem Sinne, jedoch Beide unter gleichzeitiger Verwerfung der Personalconcession, sprachen sich der Apoth. Kunstmann in einer kleinen, am Anfange d. J. erschienenen Schrift „Zur Apothekenfrage“ und der Stud. cam. Stellrecht in Württemberg, welcher der Apothekenfrage eine von der Universität Tübingen mit einem Preise bedachte Studie gewidmet hatte, aus. Andererseits hatten die Elsass-Lothringer, bei denen die Niederlassungsfreiheit bisher galt, seit längerer Zeit für die „Gleichstellung Elsass-Lothringens mit Alt-Deutschland“ agitirt, welcher Forderung, im Sinne der Einführung des Concessionswesens, der Landes-

ausschuss seine Zustimmung gab. Damit war das Schicksal der deutschen Pharmacie vorderhand entschieden. Die Regierung legte dem Reichstage einen Gesetzentwurf vor, wonach die Errichtung von Apotheken in Elsass-Lothringen fortan wie im übrigen Deutschland von der Genehmigung der Behörde abhängig gemacht wurde; derselbe wurde angenommen und erhielt unterm 10. Mai 1877 die kaiserl. Sanction. Zu gleicher Zeit nahm der Reichstag, da bei der Einbringung des Entwurfes seitens der Regierung noch immer keine bestimmte Zusage in Betreff der Gesamtregelung des deutschen Apothekenwesens gegeben war, eine Resolution der Abgg. Thilenius und Löwe an, in welcher der Reichskanzler aufgefordert wurde, den betreffenden Gesetzentwurf in der nächsten Session vorzulegen. Wie bereits mitgetheilt, hatte der Bundesrath im Vorjahre die Grundlage dieses Entwurfes, in Gestalt der Personalconcession, festgestellt und hatte hierauf eine ansehnliche Partei innerhalb der deutschen Apotheker unter Verwerfung dieses Principes sich für einen von Apoth. Dr. Brunnengräber aufgestellten Gesetzentwurf entschieden, welcher die Apotheken unter Beibehaltung des Bedürfniss- und Lebensfähigkeitsprincipes unter die concessionspflichtigen Anlagen der Gewerbeordnung versetzt. Als daher der elsass-lothringsche Entwurf im Reichstage zur Berathung stand, überreichte das Directorium des D. Ap.-V. dem Reichstage gleichzeitig eine Petition, welche unter Vorlegung des Brunnengräber'schen Entwurfes, der als in seinen Principien von der Stuttgarter Generalversammlung angenommen eingeführt wurde, den Reichstag ersuchte zu beschliessen, dass der elsass-lothringsche Entwurf durch Anlehnung an die Bestimmungen der Gewerbeordnung erweitert und zur Grundlage der einheitlichen Regelung des deutschen Apothekenwesens erhoben werde. Zu gleicher Zeit war der Petition die nach dem Beschlusse der Stuttgarter Versammlung vom Directorium

entworfene Denkschrift beigegeben, welche als Grundzüge der Apothekenreform die Aufrechthaltung der Niederlassungsbeschränkung der Apotheker, die Veräußerlichkeit und Vererblichkeit der Apotheken und den Fortbestand der pharmaceutischen Realberechtigungen bezeichnete. Letztere war ausserdem dem Reichskanzleramte und dem Bundesrathe übermittelt worden. Der Reichstag erledigte die Petition sehr kurz durch Annahme der Löwe'schen Resolution und damit wäre sie friedlich zu den tausenden und abertausenden von Schriftstücken hinübergegangen, die in der Apothekerfrage bereits geschrieben sind, hätte nicht die am 8. Mai in Frankfurt a. O. abgehaltene Kreisversammlung der Kreise Berlin, Potsdam und Frankfurt eine Besprechung daran geknüpft, deren Resultat die Erklärung war, dass die vom Directorium eingesandte Petition nicht im Sinne der Majorität der Stuttgarter Generalversammlung sei. Diese Erklärung rief Gegenerklärungen hervor; zunächst seitens des Directoriums, welches seinen Standpunkt als correct vertheidigte, dann seitens der Mecklenburger Bezirksversammlung, die die Vermuthung aussprach, dass die Gründe der gegen die Realconcession aufrecht erhaltenen Widerstandes lediglich aus der Betrachtung der eigenartigen Berliner Apothekenverhältnisse entnommen seien. Ein dritter Protest endlich erging seitens der am 24. Juli abgehaltenen Bezirksversammlung des Bezirks am Rhein. Inzwischen war die Entschliessung des Reichskanzleramtes in der Apothekenfrage erschienen. Das Reichskanzleramt legte allerdings einen auf Grundlage des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Februar 1876, d. h. auf Grundlage der Personalconcession, ausgearbeiteten Gesetzentwurf vor, es fügte demselben indess eine von ihm ausgearbeitete Denkschrift bei, in welcher die Erwägungen für und gegen eine Reform auf der Basis jenes Beschlusses zusammengestellt und die Gründe dargelegt waren, welche nach Ansicht des Reichs-

kanzleramtes dafür zu sprehen schienen, die Reform unter Festhaltung des von dem Bundesrathe gebilligten Concessionsprincips auf einem von den Normativbestimmungen des Beschlusses theilweise abweichenden Wege zu vollziehen. Dieser Denkschrift war ein Gesetzentwurf beigegeben, dessen Basis die durch Aufhebung des Verpachtungsrechtes und erhebliche Beschränkung des Dispositionsrechtes über die Apotheken überhaupt gemilderte Realconcession war. Der letztere Entwurf fand im Princip die Zustimmung der grossen Majorität der deutschen Apotheker auf ihren Kreis- und Bezirksversammlungen, während der Ausschuss des württembergischen pharmaceutischen Landesvereins und der Verein der Apotheker Berlins sich dagegen aussprachen. Der erstere nahm die württembergischen Verhältnisse als Unterlage seines Urtheils und erklärte auf Grund der Thatsache, dass die in der Denkschrift des Reichskanzleramtes constatirten Missstände in Württemberg nicht bestehen, hingegen die Einführung der Realconcession ein freies und unverhältnissmässig grosses, durch keinerlei Gegenleistung gerechtfertigtes Geschenk an die gegenwärtigen und als eine bleibende, wirthschaftliche schädliche Belastung aller späteren Besitzer dieser Apotheken darstelle — den Entwurf als Ausgangspunkt für ein deutsches Apothekengesetz nicht geeignet. Die Berliner Versammlung begründete ihren Protest gegen beide Entwürfe mit der Erwägung, dass der erstere, welcher die Personalconcession mit rückwirkender Kraft einführen soll, eine tief erschütternde wirthschaftliche Krisis für alle bestehenden Apothekengeschäfte zur Folge haben, während die zweite, auf Grundlage der Realconcession, nicht nur neue Werthe schaffen, sondern nach den bisherigen Erfahrungen eine Steigerung der bestehenden Werthe herbeiführen und dadurch auf die Dauer unhaltbare, den gesammten Apothekerstand schädigende Zustände erzeugen würde. Auch der Apotheker Siebert in Marburg gab ein zu Gunsten der

Personalconcession lautendes damit begründetes Votum ab, dass bei der Wahl zwischen den beiden Systemen nicht wirthschaftliche Gesichtspunkte, sondern die Rücksicht auf die culturgeschichtliche Mission des Apothekers und die Erhaltung desselben auf der bisherigen sittlichen Höhe in erster Reihe maassgebend zu sein haben. Die am 5. und 6. September in Leipzig abgehaltene 6. Generalversammlung des deutschen Apothekervereins entschied sich mit grosser Majorität für die Realconcession und ging somit nur auf die Berathung des dieses Princip enthaltenden Entwurfes ein, der mehrere Abänderungen erfuhr, dessen wichtigste die Wiederherstellung des bisherigen Dispositionsrechtes der Apotheker über ihre Apotheken mit Einschluss des Verpachtungsrechtes, die Aufnahme eines fakultativen (statt des positiven) Verbotes der Veräusserung neuerrichteter Apotheken vor dem zehnjährigen Besitz und die Beseitigung mehrerer Schliessungsparagraphen waren. Der dem Directorium von der Versammlung ertheilte Auftrag, die Beschlüsse derselben in Form einer Denkschrift zusammenzustellen und der Reichsregierung zu übermitteln, wurde noch vor Schluss des Jahres ausgeführt; dagegen blieb es zweifelhaft, welche endgültige Entscheidung der Bundesrath zwischen den zwei ihm vom Reichskanzleramt vorgelegten Entwürfen treffen würde. Durfte man auch einerseits annehmen, dass das Votum des deutschen Apothekerstandes, sowie zum Theil auch die wichtige Entscheidung des preussischen Obertribunals über die Besitzverhältnisse der Apotheker in den ehemals unter fremder Herrschaft gestandenen Laudestheilen vom 3. Juli d. J. den Gedanken der Einführung der Personalconcession vielfach zurückgedrängt haben würden, so fiel doch andererseits wieder der Factor zu Gunsten derselben in die Wagschaale, dass die beiden bestehenden, volkwirthschaftlichen Schulen, sowohl die conservativen Socialpolitiker als die Freihandelschule, wie die Schmoller'sche These

auf der 5. Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik sowie die Kritik der Apothekengesetzentwürfe in der „Vierteljahresschr. f. Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte“ bewiesen, nunmehr in der Verurtheilung der Realconcession als Grundlage des deutschen Apothekengewerbes einig waren und erstere nur an Stelle derselben die Personalconcession, die andere aber die Niederlassungsfreiheit gesetzt wissen wollte. Mit der bedeutsamen Nachricht, dass die preussische Regierung in der That nach wie vor an der Personalconcession festhalte, während die Mehrzahl der grösseren Regierungen dem Entwurfe des Reichskanzleramtes beigetreten seien, und dass der Bundesrath dieser Meinungsdivergenz gegenüber es überhaupt nutzlos halte, in weitere Berathungen der Materie zu treten, schlossen die Daten darüber für das Jahr 1877 ab.

XI.

(1878. Das Scheitern der Apothekenreform und ihre vorläufige Vertagung. — Agitation in Bayern.)

Die Signatur des Jahres 1878 auf dem Gebiete der gewerblichen Thätigkeit wie der Gesetzgebung war ein gewisser Stillstand, auf letzterem Gebiete hervorgegangen aus der in einflussreichen Kreisen rege gewordenen Besorgniss einer Mitwirkung der bestehenden Verkehrs- und Erwerbsfreiheit an dem Rückschritt, den Sitte und Wohlfahrt allmählig erlitten. Das blinde Wüthen des Kampfes um das Dasein so viel als möglich zu beschränken, die Schwachen gegen die Starken zu schützen, oder wenigstens den Opfern des Kampfes durch gemeinsame Hülfe ihr Schicksal zu erleichtern — wurde die Parole des Tages, und dem entsprach es, dass auch auf dem Gebiete der pharmaceutischen Reform-Gesetzgebung, deren letzter Ausgangspunkt, mehr oder weniger verhüllt, immer die Einführung der Concurrenzfreiheit war, im genannten Jahre ein gänzlicher Stillstand eintrat. Als Vermächtniss des Jahres 1877 waren die beiden vom Reichskanzleramte aufgestellten Entwürfe zu einem Apothekengesetze sammt ihrer reichen Zugabe an Gutachten, Kritiken und Petitionen eben bereit in das abgelaufene Jahr mit überzutreten, als bereits auf der Schwelle desselben die Nachricht, dass der Versuch einer reichsgesetzlichen Regelung des Apothekenwesens schon vor der Einbringung in den Reichstag definitiv gescheitert sei, ihnen entgegen trat. Als die Ursache des Scheiterns wurde das

Beharren der preussischen Regierung an der Personalconcession gegenüber der von den übrigen maassgebenden Factoren in Aussicht genommenen Realconcession genannt. Dem bald darauf zusammentretenden Reichstage gingen nichtsdestoweniger ausserordentlich zahlreiche (83) Petitionen in Bezug auf den bereits zurückgelegten Gesetzentwurf zu, und zwar von Anhängern der Homöopathie, die in dem § 3 desselben, wonach die Genehmigung zum Halten von Hausapotheken fortan nur Aerzten und nur an Orten an denen eine Apotheke sich nicht befindet, ertheilt werden sollte, mit Recht eine schwere Bedrohung des meist von dispensirenden Laien ausgeübten homöopathischen Heilverfahrens sahen. Auch von anderer Seite liefen beim Reichstage Petitionen um Regelung des Apothekergewerbes ein, die unter Absehung des vorliegenden Gesetzentwurfes theils die Niederlassungsfreiheit (Lohse), theils die Umwandlung der Apotheken in Staatsanstalten (Kempf), theils endlich (Schürmeyer) die Errichtung einer „Allgemeinen Deutschen Reichs-Ober-Arznei-Gesundheits-Behörde“ und durch diese die Gründung von Apotheken an allen Orten des deutschen Reiches, erbaten. Als weiteren Beitrag zu der Frage veröffentlichte zu gleicher Zeit der Pharmaceut. Landesverein in Württemberg seinen unter Zugrundelegung der Personalconcession ausgearbeiteten und in der Generalversammlung vom 21. September 1877 angenommenen Entwurf. Noch bevor die Petitionscommission des Reichstages mit der Angelegenheit sich befassen konnte, erschien der von dem Ausschusse für Handel und Verkehr dem Bundesrathe erstattete und in dem Antrage „von einer einheitlichen Regelung des Apothekenwesens durch Reichsgesetz zur Zeit Abstand zu nehmen“ gipfelnde Bericht. Derselbe bestätigt, dass dieser Antrag von Preussen ausgehe, welches die Befürchtung hege, dass durch den Entwurf des Reichskanzleramtes zwar alte Schäden beseitigt, aber dafür neue in den Kauf genommen wer-

den müssten, deren Tragweite und Intensität sich noch gar nicht klar übersehen lassen; weshalb, da einerseits die Reform nicht so unabweislich dringend sei und andererseits Vieles auch im administrativen Wege geregelt werden könne, ein weiteres Abwarten zur Klärung der Sachlage sich empfehle. Obwohl nach weiterer Aussage des Berichtes sowohl der Vertreter der bayerischen als auch der württembergischen Regierung, welche letztere immer noch auf dem Standpunkte der Niederlassungsfreiheit steht, für den Fall der Annahme des preussischen Antrages im Bundesrathe sich die eventuelle landesgesetzliche Regelung der Sache, bezw. die Abbestellung „hervortretender Missstände“ vorbehielten, erhob der Bundesrath in der Sitzung vom 3. Mai den Antrag zum Beschluss. Wie der Regierungscommissar in der Petitionscommission erklärte, handelte es sich indess nur um eine einstweilige Vertagung, während der die Regierungen Gelegenheit haben sollten, „durch eine rationelle Verwaltungspraxis auf Grund der bestehenden Gesetzgebung die einstige Reform vorzubereiten“. Da, wie derselbe zu gleicher Zeit aussprach, es jedenfalls sicher sei, dass die Reform nicht vor sich gehen könne, „ohne gewisse Einbussen für die derzeitigen Apothekenbesitzer, wenigstens in denjenigen Theilen Deutschlands, in denen die Zahl der Apotheken verhältnissmässig geringer ist,“ schien es nicht unwahrscheinlich, dass das Reichskanzleramt, nachdem bezüglich der Realoder Personalconcession keine Einigung erzielt, schliesslich nochmals zu dem einstmaligen, sogen. Delbrück'schen Entwürfe zurückzukehren die Absicht habe. Die Petitionscommission verzichtete den Erklärungen des Regierungscommissars gegenüber auf ein näheres Eingehen in die Frage, in welchem Sinne die zukünftige Regelung des Apothekergewerbes zu erfolgen habe, und begnügte sich, die Petitionen dem Reichskanzler als Material für die zukünftige Gesetzgebung zu überweisen. Damit war das Schicksal dieser

Materie vorderhand besiegelt. Der Vorstand des Deutschen Apothekervereins machte zwar den Versuch, durch eine nochmalige Abstimmung in den Kreisversammlungen über Personal- oder Realconcession eine Entscheidung herbeizuführen, musste sich indess noch während der Reichtagssession von der Nutzlosigkeit aller weiteren Schritte überzeugen. Von den 92 Kreisen des Apothekervereins hatten sich 57 mit der Frage beschäftigt und davon 53 für die Beschlüsse der Leipziger Versammlung entschieden; anbetrachtl. der gänzlichen Aussichtslosigkeit der Sache aber ging die im September in Coblenz abgehaltenen Generalversammlung über den Antrag „durch eine Petition die baldigste, endgültige Regelung des Apothekenwesens im Sinne der Leipziger Beschlüsse zu erwirken“ zur motivirten Tagesordnung über. Einzelne erwähnenswerthe Aeusserungen über die Frage in einer mit der herrschenden Ansicht nicht übereinstimmenden Richtung liegen in dem Protokoll der am 8. Mai des genannten Jahres in Berlin abgehaltenen Versammlung der Kreise Berlin-Potsdam, sowie in einem Aufsatze des Herrn Apotheker Schneider in Sprottau „über die Lage der Pharmacie“ vor. Am 12. Juni traten die bayrischen Apotheker in Nürnberg zu einer von allen acht politischen Kreisen des Landes beschickten Versammlung zusammen und nahmen fast einstimmig den vom Referenten Dr. Vorwerck gestellten Antrag an, die bayrische Regierung um ihre Verwendung im Bundesrathe für den Erlass eines deutschen Apothekengesetzes im Sinne der Leipziger Beschlüsse, eventuell um den Erlass eines bayrischen derartigen Gesetzes, zum mindesten aber Aufhebung der Min.-Verordnung vom 30. Decbr. 1870 zu ersuchen. Der vom 3. September datirten Eingabe folgte bereits unterm 18. September die mit den Erklärungen des bayerischen Bevollmächtigten im Bundesrathe ziemlich im Widerspruche stehende Antwort, dass die Regierung zur Herbeiführung einer

reichsgesetzlichen Regelung der Materie gern mitzuwirken bereit sei, dass aber eine auf Bayern beschränkte Regelung derselben zur Zeit weder veranlasst noch angemessen erscheine; endlich dass auch der dritte Antrag aus bereits i. J. 1871 angegebenen Gründen nicht annehmbar sei. Die Bewegung schloss für das Jahr 1878 mit zwei dem Bundesrath überreichten und von diesem in der Sitzung vom 6. December abgelehnten Anträgen, deren einer die Ablösung der Apothekenprivilegien durch staatlich auszugebende Rentenbriefe und der andere eine auf socialdemokratischen Grundsätzen beruhende Lösung der Frage empfahl.

XII.

(1879—82. Die Ruhepause. — Vertagung und Wiederaufnahme der Apothekerfrage.)

Müde der nun fast zwanzigjährigen, vollkommen unfruchtbaren Agitation, hatte die pharmaceutische Presse unter Zustimmung des grössten Theiles der deutschen Apotheker, die „Gewerbefrage“ von der Tagesordnung abgesetzt. Auch die Partei der Concessionsgegner, die der „Verein approbirter Fachgenossen des Apothekerstandes Deutschlands“ fortan vertrat, kam über die Sammlung schätzbaren Materiales in diesen Jahren nicht hinaus, und so verging seit dem Bestehen des deutschen Reichstages eine Session desselben zum erstenmale, ohne dass eine auf das Apothekenwesen bezügliche Petition vorgelegt und berathen worden wäre. Ja, es ist anzunehmen, dass ohne den unermüdlichen Vertheidiger des Staatsapotheken-Systems das Jahr wahrscheinlich ohne jede Anregung in dieser Richtung vorübergegangen wäre. Herr Kempf hatte im October 1878 dem Bundesrathe eine Petition um staatliche Ablösung der Apothekenwerthe mittelst Pfandbriefe und demnächstige Ueberführung sämmtlicher Apotheken in Personalconcessionen unterbreitet und, nachdem er aus Zeitungsnachrichten die Ablehnung derselben erfahren, bei dem Präsidenten des Reichskanzleramtes sich nochmals direct nach dem Schicksale derselben erkundigt. Die vom 20. Januar datirte Antwort lautete, dass der Bundesrath, nachdem er erst vor Kurzem auf Grund eingehender Prüfung der sämmt-

lichen einschlagenden Verhältnisse zu dem Beschlusse gelangt war, dass einer reichsgesetzlichen Regelung des Apothekenwesens z. Z. nicht näher getreten werden solle, aus dem Inhalte der betreffenden Eingabe keine Veranlassung habe entnehmen können, von jenem seinem früheren Beschlusse abzugehen. Im Mai reichte Herr K. seinen Vorschlag dem Bundesrathe abermals ein mit der Bitte, denselben zu einer reichsgesetzlichen Regelung des Apothekenwesens zur Ausführung bringen eventuell auf anderem Wege den „gegenwärtig bestehenden, unsicheren und vielfältigen Schaden bringenden Verhältnissen auf diesem Gebiete im allseitigen Interesse ein Ende machen zu wollen“, und erhielt hierauf nochmals die Mittheilung, dass der Bundesrath sich nicht veranlasst gesehen habe, seinen Anträgen Folge zu geben. Im April 1880 legte Herr Kempf dem Reichstage abermals eine Petition um Vorlegung eines Apothekengesetzes auf Grund der unveräusserlichen Personalconcession vor und erhielt danach am 10. Mai die Nachricht, dass der Reichstag in der Plenarsitzung vom genannten Tage auf Grund des von der Petitionscommission abgegebenen Votums den Beschluss gefasst habe, über die Petition in eine weitere Erörterung nicht einzutreten, „da zu einer Reform des Apothekenwesens auf Grund und in der Richtung des vorgelegten Planes sachliche Ursachen nicht vorhanden seien.“ Auch die von Herrn Kempf im November v. J. dem preussischen Kultusminister unterbreitete Bitte: „bei dem Bundesrathe mit allen ihm zu Gebote stehenden Einfluss auf eine baldige Realisirung seiner, dem Wohle der deutschen Pharmacie sowohl, als auch dem deutschen Volke und der Humanität geltenden Reformvorschläge auf reichsgesetzlichem Wege hinwirken, eventuell dieselben für Preussen allein einer baldigen Ausführung entgegenführen zu wollen,“ hatte ebensowenig, wie seine zu gleichem Zwecke bei dem Reichsgesundheitsamte und dem

preussischen Abgeordnetenhaus gethanen Schritte irgend welchen Erfolg. Von anderer Seite aber wurde, ausser in einer kleinen, gänzlich unbeachtet gebliebenen Brochüre des Herrn Apoth. Voigt in Kevelaer, die sich für die Einführung der Niederlassungsfreiheit nach Entschädigung der Apotheken aussprach, die Apothekenfrage in diesem Jahre nicht weiter berührt. Dagegen wurden im folgenden Jahre (1881) wiederholt Symptome bemerklich, die auf eine Unzufriedenheit des Standes mit den, durch den lebhaft gewordenen Apothekenhandel schliesslich erzielten Resultaten (im Jahre 1881 wechselten in Preussen 168, im übrigen Deutschland 59, in Summa 227 Apotheken den Besitzer) hindeuteten. Auf einer Bezirksversammlung in Hessen erliessen die dortigen Apotheker einen Protest gegen den „schreienden und gänzlich ungerechtfertigten Missbrauch, der mit dem Verkauf neuverliehener Concessionen in Preussen häufig getrieben wird“, und ebenso nahm der Bezirk Thüringen auf seiner Versammlung den Antrag an: „Angesichts der lebhaften Nachfrage nach Apotheken und der damit nothwendig verbundenen Preissteigerung hält es der Bezirk, um dieser zu steuern, für sachgemäss, dass die neu auszugebenden Consessionen unverkäuflich werden.“ Ferner sprach sich für eine Apothekenreform auf Grundlage der Personalconcession der Reg.-Med.-Rath Dr. Schwartz in Cöln in einem amtlichen Schriftstücke mit der Begründung aus, „dass der Zweck der Apotheken-Concessionirung, nach welchem diese für das öffentliche Wohl so wichtigen Anstalten existenzfähig und in möglichst gutem Zustande erhalten werden sollen, mehr oder weniger vereitelt werde durch häufigen Wechsel der Besitzer und Verkäufe aus gewinnsüchtigen Absichten ohne jede behördliche Controlle, wobei die staatliche Concession das hauptsächliche Handelobject bildet.“ Auch der anonyme, ärztlichen Kreisen entstammende Autor der unter dem Titel „pro sanitatē“

herausgegebenen, eine Kritik der deutschen Steuer- und Wirthschaftspolitik enthaltenden Schrift sprach sich für die Nothwendigkeit einer Apothekenreform im Sinne der Verleihung unveräußerlicher Concessionen und Herabsetzung der Arzneytaxen im Interesse der unbemittelten Bevölkerung aus. Dagegen erklärte sich der Reg.-Med.-Rath Dr. Pistor in Frankfurt a. O. in dem von ihm bearbeiteten Abschnitte „Apothekenwesen“ in dem Eulenberg'schen Handbuch des öffentlichen Gesundheitswesens „bei aller Vorliebe für die Personalconcession“ doch für die Realconcession und zwar „im Sinne der Gerechtigkeit gegen die fast seit einem Jahrhundert bestehenden und von den Staaten sanctionirten“ deutschen Apothekenverhältnisse. Die von ihm gleichzeitig betonte Nothwendigkeit einer reichlicheren Vermehrung der Apotheken durch Neuconcessionirungen wurde auch von anderer Seite, anknüpfend an die Resultate der letzten Volkszählung, wonach die Bevölkerung des deutschen Reichs seit 1875 um $2\frac{1}{2}$ Millionen zugenommen hat, behauptet und z. Th. mit den hohen Apothekenpreisen, z. Th. mit den angeblichen „Krebsschäden“ des Grossapothekenthums motivirt. Eine am Schlusse des Jahres erschienene Brochure (Sasse: Monopol oder Gewerbefreiheit?) sprach sich im Anschlusse an eine darin aufgestellte Behauptung, wonach die seit 1875 bestehenden Drogenhandlungen als Ergänzungen der privilegirten Apotheken sich nicht bewährt haben, ja die Concurrenz der ersteren den sittlichen Character der letzteren schädige, für die Freiebung des Apothekergewerbes und damit Wiedervernichtung der Drogenhandlungen aus. Auch Herr Apotheker Kempf in Pelplin legte sein Project einer Ablösung der deutschen Apothekenmonopolwerthe durch $4\frac{1}{2}$ procentige Rentenbriefe und nach Vollendung der Amortisation Ueberführung des deutschen Apothekergewerbes in diejenige Form, „welche den alsdann herrschenden Verhältnissen und Einrichtungen auf sanitären

Gebieten gemäss für das Staatsinteresse am zweckentsprechendsten sein wird“, dem Reichstage abermals vor, der jedoch daraus keinen Anlass zur Wiedererörterung der Frage entnahm. Die neuesten Bestrebungen zur Wiederaufnahme der Apothekenfrage (1882) gehen von zwei Seiten aus: dem bayrischen Apothekerstande, welcher prinzipaliter die einheitliche Regelung des deutschen Apothekenwesens auf Grundlage des durch die Beschlüsse der Leipziger Apothekerversammlung modifizirten Gesetzentwurfs des Reichskanzleramtes beantragt und dem schon mehr erwähnten „Verein approbirter Fachgenossen des Apothekerstandes Deutschlands“ welcher in einer an den Vorstand des deutschen Apothekervereins gerichteten Zuschrift, die Nothwendigkeit der Beseitigung des Apothekenmonopols im Interesse einer zeitgemässen fortschrittlichen Entwicklung des deutschen Apothekerstandes zu beweisen und durch Gewährung einer Uebergangsfrist von ca. 20 Jahren, eine möglichst gefahrlose Ueberleitung in andere Verhältnisse zu ermöglichen sucht. Im Widerspruche mit diesen beiderseitigen Forderungen beharrt die preussische Regierung bei der Personalconcession und strebt die Einführung derselben an.

XIII.

(Schlusswort. Mittel und Wege zur Anbahnung der Apothekenreform.)

Werfen wir am Schlusse dieser Darstellung einen Blick auf das fast unermessliche Material, welches sich in den langjährigen Kämpfen um die deutsche Apothekenreform angesammelt hat, so wird die eine Ueberzeugung sich daraus für uns mit voller Klarheit ergeben: dass durch die blosse Einführung oder Generalisirung des einen oder des anderen der hier in Betracht kommenden Concessionsysteme, der Personal- oder der Realconcession, die Apothekerfrage nicht zu lösen ist. In den Staaten, wo die Realconcession besteht, namentlich in Preussen, wird die Verkäuflichkeit der Apothekenconcession als der der Reform bedürftige Punkt unserer Apothekenverfassung bezeichnet und die Einführung der reinen Personalconcession oder aber zum mindesten eine gewisse Beschränkung in der Uebertragung neu verliehener Concessionen erstrebt. In den Staaten dagegen, deren (neue) Apotheken auf Personalconcessionen beruhen, (z. B. Bayern und Württemberg) ist der Apothekerstand mit seltener Uebereinstimmung darin einig, dass er kein ungerechteres und den Interessen der Apotheker nachtheiligeres (nach einer Eingabe württembergischer Apotheker sogar die Sittlichkeit der Apothekerwittwen gefährdendes) System giebt, als das der Personalconcession, auf deren Beseitigung bezw. Ersetzung durch die Realconcession daher hier mit allen Kräften hingearbeitet wird. Die Realconcession aber schafft die ungeheuren, in erster Reihe einer fortschreitenden Vermehrung der Apotheken hinderlich in den Weg tretenden und in

Folge dessen dem Wachsen und Blühen der Drogenhandlungen so überaus zuträglichen Monopolwerthe, führt mit einem Worte diejenigen Zustände ein, die das Reformbedürfniss grade veranlasst haben und daher abgeändert werden sollen! Diese Wirkung würde auch durch eine etwaige zeitliche Beschränkung der Uebertragungsfähigkeit der Realconcessionen in keiner Weise aufgehoben werden, da das Endresultat doch immer dasselbe bleibt.

Die Apothekenreform wird sich daher nach anderen Zielen oder Grundlagen umsehen müssen und als solche können bisher nur das Staats-Apothekensystem oder die Niederlassungsfreiheit in Betracht kommen.

Der Vorschlag, die Apotheken in Staatsanstalten umzuwandeln, hat zum Urheber den Apotheker L. E. Jonas, der in einer kleinen „das Apothekergewerbe und seine nöthigen Reformen“, Eilenburg 1848, betitelten Schrift ihn zum ersten Male aussprach. Und zwar ging derselbe dabei von der Ansicht aus, dass der grösste Theil der bestehenden deutschen Apotheken in 20 Jahren überflüssig sein werde und es nicht möglich sei, die Apotheken auf anderer Weise als durch Umwandlung in Staatsanstalten vor dem Untergang zu retten. Der eigentliche Apostel und Prophet des Staatsapothekensystems ist aber Herr Apotheker Kempf in Pelpin, welcher seit 1862 in zwei selbstständigen Brochüren (Preussens Apothekenverfassung und deren nothwendige Reorganisation, Königsberg 1866; Deutschlands Apothekenreform, Pelpin 1872), in zahllosen Zeitungsartikeln und Petitionen dafür Propaganda macht. Sein, ursprünglich für Preussen, dann für das ganze Deutsche Reich aufgestellter Plan besteht darin, die gesammten deutschen Apotheken zu dem von einer besonders ernannten Abschätzungskommission festgestellten Preise gegen 4procentige Pfandbriefe für Rechnung des Staates zu erwerben und durch staatlich angestellte Apotheker, die unter Pro-

vincial- und Staats-Apothekenverwaltungen zu stehen hätten, und durch besondere Controlmassregeln im Geschäftsbetriebe zu überwachen wären, für gleiche Rechnung zu betreiben. Der Vorschlag, für dessen Durchführung weder medicinalpolizeilich noch finanziell irgend wie genügende Gründe vorhanden sind, hinsichtlich des ersteren Punktes ausser dem allgemeinen Grunde des bisher völlig zulänglichen Privatbetriebs namentlich nicht seit der Freigabe des Arzneihandels, die auf jedem Dorfe ein Depot der gebräuchlicheren Medikamente errichtet hat und finanziell deshalb nicht, weil selbst nach den Berechnungen des Herrn Kempf der jährliche Betriebsüberschuss für Preussen nicht mehr als 100,000 Thaler betragen würde; dessen Schattenseiten dagegen in einem ganz ungeeigneten bureaukratischen Zuschnitte des Apothekenbetriebs und einer überaus schwierigen Controle des erforderlichen zahlreichen Beamtenheeres; im weiteren Sinne in der Vernichtung der dann lediglich auf den staatlichen Abnehmer angewiesenen Drogen- und Chemikalienbranche liegen würde, fand bisher bei Sachverständigen wenig Zustimmung. Brefeld erklärte: das Project ähnele zu sehr der Weisheit eines Vicekönigs von Aegypten, als dass darüber ein Wort weiter zu verlieren wäre und Ziurek fasste sein Schlussurtheil über dasselbe in dem Satze zusammen (Kempf I, 48):

„Jenem Systeme des directen Ueberganges der Apotheken in Staatsanstalten und der Paralysirung des Geldinteresses der Apotheker, das in seinen Grundprincipien, in dem Betriebe der Pharmacie durch Beamte, eine Verringerung des Einflusswerthes der Pharmacie nach sich ziehen würde, das in seinem äusseren Wesen durch die Ausgabe eines auf den Ertrag der pharmaceutischen Institute sich gründenden Geldpapieres gar nicht, überhaupt aber nur mit sehr grossen Opfern zu begründen ist, das in seinen ausgeführten, speciellen Momenten jenen Opfern durchaus nicht entspricht, wird der Staat wohl für immer die Einwirkung auf die pharmaceutischen Verhältnisse versagen müssen.“

Auch Professor Schmoller (Gutachten deutscher Nationalökonomien) erklärte die Forderung „zwar nicht ohne Weiteres als unsinnig und den principiellen Grundsätzen der Volkswirthschaftspolitik widersprechend verwerflich“, aber doch insofern unrichtig gestellt, als es sich bei einer etwaigen Alternative nicht um Staats- oder Privatbetrieb, sondern nur um Privatbetrieb oder Betrieb durch die Gemeinde resp. den Kreis handeln könne, denen die Sorgen für Leben, Gesundheit und Wohlfahrt ihrer Mitglieder in erster Linie obliegen. „Sollte überhaupt das Apothekenwesen dem Privatbetrieb entzogen werden, so läge kein Grund vor, ein Bedürfniss, das nur local als Gemeinde- resp. Kreisbedürfniss auftritt, durch den Staat befriedigen zu lassen. Dieser würde nur sein Interesse an der Befriedigung des Bedürfnisses durch eine Oberaufsicht der Gemeinde- resp. Kreisverwaltungen zu wahren und demgemäss ausser durch den Erlass gesetzlicher Vorschriften über die Qualification der Apotheker und die Einrichtung resp. den Betrieb der Apotheken durch seine Verwaltung dafür zu sorgen haben, dass die Gemeinden resp. Kreise ihre Pflicht erfüllen.“

Alle diese Gründe oder aber das Widerstreben der deutschen Regierungen und Apotheker auf sein Reformproject einzugehen, scheinen inzwischen auch Herrn Kempf veranlasst zu haben es aufzugeben, wie seine letzte Reichstagspetition, in der er nur noch den Nachdruck auf die Ablösung der Monopolwerthe legt, das alsdann einzuführende System aber anheim giebt, beweist. Das Project darf seitdem als aufgegeben betrachtet werden.

Die grössten Schwierigkeiten, welche der in medicinalpolizeilicher Hinsicht weniger bedenklichen Niederlassungsfreiheit approbirter Apotheker entgegenstehen, liegen auf dem finanziellen Gebiete, und dies ist daher der Punkt, den alle mit der Apothekenfrage sich be-

schäftigenden Reformer vorzugsweise, wenn nicht gar ausschliesslich ins Auge zu fassen haben. Zur Sache selbst lässt sich in der Apothekenreformfrage auch nicht das geringste Neue mehr sagen. In dem durch zwanzig überaus ereignissvolle Jahre sich hindurchziehenden Kampfe giebt es keinen mit der Apothekenfrage irgendwie in Bezug stehenden Berufsstand, keine parlamentarische Körperschaft, keine politische und wirthschaftliche Partei, die sich zu der Frage nicht bereits geäussert hätte, giebt es keinen Reformvorschlag, der nicht schon aufgestellt, keine Seite oder Beziehung des Apothekenwesens, die nicht schon untersucht, kein Vortheil oder Nachtheil des Systemwechsels, der nicht schon nach allen denkbaren Seiten hin beleuchtet worden wäre. Diese Seite der Reformfrage muss zur Vermeidung der ermüdendsten Wiederholungen daher als abgeschlossen betrachtet werden.

Zur Ablösung der vorhandenen Apothekenwerthe sind bis jetzt drei Systeme in Vorschlag gebracht worden:

1. Das System der Staats-Ablösung. (Kempf.)
2. Das System der Selbst-Ablösung. (Dankwortt und Andere);

ferner hat der Verfasser dieses ein drittes System aufgestellt, welches

3. die Verpflichtung zur Ablösung der bestehenden Apothekenwerthe Denjenigen zuspricht, welche auf Grund der Niederlassungsfreiheit neue Apotheken errichten.

Der Weg der Staatsablösung wäre nach Herrn Kempf (Ph. Ztg. 1879, No. 35) der folgende:

Der Werth sämmtlicher Apotheken wird von eigens dazu eingesetzten Staatscommissionen den bei soliden Verkäufen gegenwärtig herrschenden Principien gemäss gehörig festgestellt. In Höhe dieser Werthe erhält jeder Besitzer gegen Abtretung des Eigenthumsrechtes an den

Staat $4\frac{1}{2}$ procentige staatlich garantirte Rentenbriefe, mit Hilfe derer er seine Hypothekengläubiger zu befriedigen, während er von dem ihm verbleibenden Reste dem Staate eine entsprechende Caution zu stellen hätte. Diese Rentenbriefe würden nun von den betreffenden Apothekern, denen der Niessbrauch ihres früheren Eigenthums verbleiben würde, resp. von den einstigen Nachfolgern in ihren Rechten mit $5\frac{1}{2}$ bis 6 pCt. zu amortisiren sein.

Für die Dauer der Amortisation wäre nach näher festzustellenden Principien die Personalconcession einzuführen. Nach Vollendung derselben wäre vom Staate der deutschen Pharmacie endgiltig diejenige Form zu geben, die seinen Interessen am zweckensprechendsten sein wird.

Der Dankwortt'sche Selbstablösungsvorschlag will die Apotheker jeder Provinz zu einem Verbande vereinigen, der aus eigenen Beiträgen der Verbandsmitglieder einen Ablösungsfonds gründet. Der Vorschlag ist seiner Bedeutung halber in den Anlagen zu diesem Werke mit abgedruckt worden, wo das Nähere darüber zu ersehen ist.

Der Ablösungs-Vorschlag endlich, welchen der Verfasser dieses aufgestellt hat, ist in den nachstehenden Grundzügen zu einem Gesetzentwurf, betr. die Regelung des Apothekenwesens, enthalten:

- 1) Die Errichtung einer Apotheke ist nach Massgabe dieses Gesetzes jedem Apotheker gestattet, welcher die im § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebene Approbation besitzt.
- 2) Wer eine Apotheke errichten will, hat dies unter Vorlegung seiner Approbation bei der Regierung desjenigen Bezirks anzumelden. in welchem die Errichtung einer Apotheke beabsichtigt wird.

In Städten mit mehr als einer Apotheke ist der Standpunkt anzugeben, welcher für die neu zu errichtende Apotheke in Aussicht genommen ist.

- 3) Die Regierung veröffentlicht die eingegangenen Niederlassungsgesuche im Amtsblatte und fordert diejenigen Apothe-

kenbesitzer, in deren Bezirk die Errichtung der neuen Apotheke beabsichtigt wird, auf, ihre Entschädigungsansprüche binnen 14 Tagen bei der Regierung geltend zu machen. Die Ansprüche sind unter genauer Angabe des Geschäftsumsatzes der Apotheke, als welcher die aus dem Umsatze der drei letzten Jahre gezogene Durchschnittszahl anzusehen ist, einzureichen.

- 4) Die eingehenden Entschädigungsansprüche werden von einer Commission geprüft und endgültig festgestellt, welche für jeden Bezirk eingesetzt wird und aus einem Verwaltungsbeamten, einem höheren Medicinalbeamten und einem Apothekenbesitzer besteht.
- 5) Die Höhe der zuzubilligenden Entschädigung ist von der Commission nach einem von den Regierungen aufzustellendes Schema für jeden einzelnen Fall zu beurtheilen. Ein Rekurs gegen die Entscheidungen der Commission ist zulässig. Die Entschädigungsansprüche sind den Besitzern privilegirter und (verkäuflicher) concessionirter Apotheken gleichmässig zu bewilligen.
- 6) Nach Festsetzung der Entschädigungsansprüche (Nr. 5) wird dem Nachsuchenden die Genehmigung zur Errichtung einer neuen Apotheke unter der Bedingung ertheilt, die ermittelte Entschädigungssumme binnen drei Monaten nach Eröffnung der Apotheke an den oder die ihm bezeichneten Apothekenbesitzer auszuzahlen. Wird die Apotheke in der Zwischenzeit verkauft, so bezahlt der Nachfolger die Entschädigung. An Stelle einer einmal zu zahlenden Summe kann ein jährliches Canon von entsprechender Höhe treten.

Die Besitzer der privilegia exclusiva entschädigt der Staat in der von der Commission festgesetzten Höhe.

- 7) Die neu etablirten Apotheker partizipiren mit den älteren an den, von nach ihnen zutretenden Apothekern zu zahlenden Entschädigungsgeldern im gleichen Umfange.
- 8) Vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an hört die Verkaufsbeschränkung aller Apotheken, deren Betrieb auf nur persönlicher Berechtigung beruht, auf. Jedoch steht den Besitzern derselben für den Fall der Errichtung weiterer Apotheken in ihrem Bezirke ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu.
- 9) Von dem Zeitpunkte an, wo für das flache Land, in welches die Städte bis zu 5000 Einwohnern mit eingerechnet werden,

für je 5000 Einwohner und für die Städte von über 5000 Einwohnern für je 4000 Einwohner eine Apotheke besteht, hören die Entschädigungsansprüche sämmtlicher Apothekenbesitzer bei der Anlage neuer Apotheken auf. Jedoch steht der Regierung von da an das Recht zu, die Anlage neuer Apotheken von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses abhängig zu machen.

Zur Begründung dieses Entwurfs lässt sich das folgende anführen:

Dem zur Zeit bestehenden Concessionssystem wird der Vorwurf gemacht, dass es der Vermehrung der Apotheken weder in einem, dem Anwachsen der Bevölkerung im Allgemeinen, nach einem der jährlich heranwachsenden Zahl der Apothekeraspiranten entsprechenden Maasse Rechnung trage. Folge davon sei: einerseits erschwerte Erreichbarkeit der Arzneien, andererseits übertriebene Höhe der Apothekenpreise. Die Ertheilung neuer Concessionen und namentlich zahlreicher neuer Concessionen (wodurch obigen als erwiesen gedachten Vorwürfen allein abgeholfen werden könnte) würde indess die Existenzfähigkeit der bestehenden Apotheken, die nach dem Werthe bezahlt worden sind, den sie unter dem bisherigen, gesetzlich sanctionirten Systeme besaßen, sofort in Frage stellen.

Noch mehr würde die Einführung der pharmaceutischen Gewerbefreiheit, sofern sie ohne Entschädigung der bestehenden Apotheken in Kraft tritt, diesen ungünstigen Einfluss auf die Bestandesfähigkeit der letzteren ausüben. Die Ablösung der durch den bisherigen staatlichen Schutz in den Apotheken erzeugten Werthe erfordert indess eine Summe, deren Zahlung der Staat von den Steuerzahlern, in Anbetracht der äussern Geringfügigkeit der ihnen aus der Ablösung erwachsenden Vorthelle kaum beanspruchen kann. Es handelt sich daher darum einen Modus zu finden, welcher das Verlangen nach Vermehrung der Apotheken befriedigt, ohne die Werthe der bestehenden Apothe-

ken zu vernichten, oder den Steuerzahlern die Ablösung derselben aufzubürden. Einen solchen, beiden Theilen gerecht werdenden Modus giebt der obenstehende Entwurf an.

Die Nr. 1 desselben gestattet jedem approbirten Apotheker an jedem beliebigen Orte die Errichtung einer neuen Apotheke, und beabsichtigt dadurch die gewünschte Vermehrung der Apotheken und Erleichterung des Selbstständigwerdens der Apotheker zu erzielen. Damit jedoch die Vermehrung der Apotheken nicht eine, im Interesse ihres guten Zustandes unerwünschte Zahl erreiche und die Bestandesfähigkeit der schon vorhandenen nicht in Frage stelle — zwei durchaus zu berücksichtigende Punkte — wird die Errichtung der neuen Apotheken von der Zahlung einer Geldsumme abhängig gemacht, die den durch die Neuanlage beschädigten älteren Apotheken zufließt. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens ist durch präjudizielle Landesgesetzgebungen ausser Zweifel gesetzt. Als Braunschweig 1864 die Gewerbs- (auch Apotheken-) Privilegien ablöste, legte es die Zahlung der Entschädigungen in erster Linie allerdings dem Staatsschatze auf, „in Anbetracht des geringen Umfanges des Landes und um die Vortheile der Gewerbefreiheit nicht durch Belastung der Gewerbetreibenden zu vereiteln“, allein es hat die Heranziehung der, die Vortheile dieser Ablösung Geniessenden zur Zahlung der Entschädigungssumme keineswegs ganz ausgeschlossen. Der § 17 des Ges. v. 3. Aug. 1864 sagt ausdrücklich,

„dass der Neuconcessionirte oder bei der Concessionirung interessirte Ortschaften zu Beiträgen zu der Entschädigungssumme verpflichtet werden können.“

Dabei begründet die Zahlung solcher Beiträge auf keine Weise für die Concessionirten Rechte, welche weiteren Concessionirungen hinderlich werden oder Entschädigungsansprüche für den Concessionirten bei ferneren Concessionirungen begründen könnten.

In dem Conzessionsausschreiben der Breslauer Regierung, betr. die Errichtung einer zweiten Apotheke in Oels vom 5. Debr. 1876 (Ph. Ztg. 1876, No. 101) wird gesagt.

„Endlich machen wir die Bewerber noch darauf aufmerksam, dass sofern von dem Besitzer der gegenwärtg bestehenden Apotheke in Oels auf Grund eines seiner Apotheke vormals erteilten Privilegiums ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden könnte, der Conzessionar verpflichtet sein würde, sich nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen an der Aufbringung der bezüglichen und noch festzusetzenden Entschädigungsquote zu betheiligen.“

Der fragliche Entschädigungsanspruch ist durch übereinstimmende Erkenntnisse des Breslauer Oberlandesgerichts v. 1. November 1880 und des Reichsgerichts vom 3. October 1881 (Ph. Ztg. 1881, No. 6 und 94) anerkannt und von der Breslauer Regierung in Folge dessen das Entschädigungsverfahren eingeleitet worden. Der Fall, dass der Empfänger einer neuen Conzession zur Entschädigung des Besitzers der bestehenden Apotheke herangezogen wird, liegt also hier für Preussen vor und beweist die Zulässigkeit des Verfahrens.

Im Königreich Sachsen besteht das Institut der persönlichen Concessionen. Wünscht ein mit einer solchen beliehener Apotheker das Recht der Vererb- und Veräusserlichkeit seiner auf Grund genannter Concession errichteten Apotheke zu erwerben — sie also mit den in Preussen auf Grund von Concessionen errichteten auf gleiche Stufe zu stellen — so hat er dafür ebenfalls eine Geldzahlung zu leisten. Die Bestimmung ist in der Min.-Verordnung vom 12. März 1866 enthalten und lautet wie folgt:

„Bei der Verwandlung persönlicher Concessionen in Realrechte, beziehentlich bei sofortigr Ertheilung

eines Realrechts, soweit eine solche ausnahmsweise vorkommen sollte, ist ausser der Uebernahme eines fiskalischen Canons, dessen Bestimmung Sache des Finanzministeriums ist, jedesmal noch zur Bedingung zu machen, dass der Concessionar für den Fall, dass künftighin im Wege des Gesetzes die Verleihung dinglicher Apothekenconcessionen, oder die Verwandlung persönlicher dergleichen in Realrechte von der einmaligen Erlegung eines bestimmten Concessionsgeldes abhängig gemacht werden sollte, zur Uebernahme des letzteren nach einer im Voraus zu bestimmenden Höhe sich verbindlich erkläre.“

Von der gleichen Anschauung, dass persönliche Concessionen gratis, unverkäufliche Concessionen (Realrechte) aber nur gegen Entgeld zu ertheilen seien, geht Baden aus. Ein Min.-Erlass vom 3. Nvbr. 1852 bestimmt:

„dass bei Verleihung von Realrechten an Apotheker jeweilig eine dem hälftigen Betrage des abzuschätzenden Privilegiumswerthes gleichkommende Summe als Taxe zu erheben sei.“

Als „hälftiger Betrag“ gilt der ganze Betrag aller aus den Apothekenbüchern nachzuweisenden Roheinnahmen eines Jahres nach dem Durchschnitte der letzten 3 Jahre.

In Württemberg wird nach dem Sportelgesetze vom 24. März 1881 für die Concession zur Errichtung einer neuen Apotheke eine Gebühr bis zu 600 Mark erhoben.

Diese Anführungen werden zunächst vor dem Vorwurfe schützen, als sei der Vorschlag rechtlich unzulässig oder materiell unausführbar.

Die Nummern 2—5 setzen den Geschäftsgang zur Ermittelung der zu zahlenden Entschädigungssummen fest. Das Anmeldeverfahren hat die deutsche Gewerbeordnung bereits für eine Reihe anderer gewerblicher Anlagen (§ 16) eingeführt, die Bestimmung obigen Entwurfs ist daher ebenfalls nicht neu. Die Forderung der näheren Angabe des

Standpunktes einer neuanzulegenden Apotheke muss in Städten mit mehr als einer Apotheke gestellt werden, um die Entschädigungssumme ganz oder vorwiegend der Apotheke zubilligen zu können, deren Absatzfeld durch die neue Apotheke voraussichtlich am meisten verringert werden wird, — in der Mehrzahl der Fälle wohl die benachbarteste. Die Voraussetzungen, von denen bei Feststellung der Privilegienwerthe der vorhandenen Apotheken, bezw. der von den neuetablirten Apothekern zu zahlenden Entschädigungssummen auszugehen ist, sind im Entwurfe nicht genannt. Den Landesregierungen muss in dieser Hinsicht ihre Selbstständigkeit gewahrt bleiben. Zur Aufstellung der Schemas, nach welchen die Entschädigungs-Ansprüche zu berechnen sind, sind zwei Wege denkbar. Entweder die Regierungen erheben an einem bestimmten Termine alle Privilegien und Concessionswerthe der vorhandenen Apotheken, wie dies Bayern vor einigen Jahren that, und gehen von den ermittelten Zahlen ein für allemal aus, oder sie lassen die Apothekenwerthe, die zur theilweisen Ablösung kommen sollen, von Fall zu Fall ermitteln. Den letzteren Modus sieht der Entwurf vor, sofern er den Apothekenbesitzern die Angabe ihres Geschäftsumsatzes bei Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche aufgiebt. Nach Aufstellung des Schemas seitens der Regierungen würden die Entscheidungen der Commission verhältnissmässig leicht zu treffen sein.

Die Nummer 6 setzt die Zahlungsmodalitäten fest, die für die neuetablirten Apotheker so günstig als möglich gefasst sind. Specieell die Zahlung eines Canons kann als eine grosse Erleichterung angesehen werden. Gegenwärtig hat der Käufer der kleinsten Apotheke eine Zinsenlast von obiger Höhe zu tragen. Die Apotheker, welche sich in dem Bezirk eines privilegium exclusivum niederlassen, werden ihre Concessionsgelder an den Staat zu bezahlen haben, der damit die Besitzer der Privilegien entschädigt.

Die Nummer 7 wird eine Motivirung kaum bedürfen. Es würde eine grosse Unbilligkeit sein, wollte man in jedem Bezirk nur den sich zuerst darin Etablirenden zur Zahlung einer Entschädigung heranziehen, den Uebrigen aber die freie Niederlassung gestatten. Deshalb tritt der neuetablierte Apotheker mit dem älteren, sobald weitere Niederlassungen angemeldet und ausgeführt werden, in gleiche Rechte ein. Die Sache würde sich so gestalten: In einer Stadt besteht eine Apotheke, deren Privilegienwerth auf 12,000 Thlr. abgeschätzt ist. Die Apotheke gehört A. Will sich B. in dieser Stadt niederlassen, so zahlt er an A. die Hälfte dieses Werthes = 6000 Thlr. (oder 10 Jahre hindurch jährlich 600 Thlr.) Darauf lässt sich C. in der Stadt nieder. Dieser zahlt nur noch ein Drittel des ersten Privilegiumswerthes = 4000 Thlr. wovon 2000 Thlr. an A. und 2000 Thlr. an B. fallen. B. und C. haben nunmehr jeder 4000 Thlr. bezahlt, die A. bekommt, dessen Privilegium durch die Anlage zweier neuer Apotheken um $\frac{2}{3}$ = 8000 entwerthen worden ist. So sind B. und C. auf billige Weise zu Apotheken gekommen und A. hat nichts verloren.

Nummer 8. Den Inhabern persönlicher (unverkäuflicher) Concessionen, wie sie in Süddeutschland, Mecklenburg und Braunschweig ertheilt werden, spricht der Entwurf eine Entschädigung für den Fall der Niederlassung weiterer Apotheken in ihrem Bezirke nicht zu. Dafür werden ihre Concessionen in Realrechte (verkäufliche Apotheken) umgewandelt, wie das in Baden und in Sachsen schon bisher, aber gegen Zahlung einer Geldsumme, geschah. Letztere Massregel ist vor der ersteren der Vorzug zu geben im Interesse der Herstellung einer Gleichmässigkeit unter den Rechtstiteln der Apotheken. Indess darf die Niederlassung auch in diesen Bezirken nicht freigegeben werden, um nicht den ganzen Strom der Concurrenz hierher zu lenken. Sache der Landesregierungen ist es, hierüber weitere Bestimmungen zu treffen.

In Nummer 9 ist der Zeitpunkt angegeben, bis zu welchem Entschädigungen gezahlt werden sollen. Es ist natürlich, dass diese Zahlungen nicht ad infinitum fort dauern können, sondern nur bis zu einer bestimmten Grenze. Es ist anzunehmen, dass, wenn die Zahl der Apotheken erreicht ist, die der Entwurf vorsieht, aus der Anlegung neuer Apotheken den bestehenden kein Schaden mehr erwächst. Hat dann im Laufe langer Jahre der Gedanke der pharmaceutischen Gewerbefreiheit solche Fortschritte gemacht, dass seine Ausführung nicht mehr zurückgehalten werden kann, so mögen Anmeldungen und Entschädigungen nun für immer fortfallen; andererseits kann die Verwaltung die Genehmigung zur Errichtung neuer Apotheken, wie in Elsass-Lothringen, von der Frage des Bedürfnisses abhängig machen.

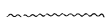
Die vorliegende geschichtliche Darstellung würde den Anspruch auf Vollständigkeit verloren haben, wenn nicht auch die eben mitgetheilten Ablösungsvorschläge erwähnt worden wären. Ihren practischen Werth und ihre Durchführbarkeit zu untersuchen, ist nach Ansicht des Verfassers, wie bereits gesagt, das Einzige was dem deutschen Apotheker-Verein und den Regierungen z. Z. in dieser Richtung obliegt. Das Apothekergewerbe kann die unausgesetzten, seine idealen und materiellen Güter fortwährend in Frage stellenden Kämpfe auf die Dauer nicht aushalten; es muss in ein Definitivum übergeführt werden, dass, sofern keins der beiden möglichen Concessionssysteme hierzu sich eignet, nur eine weise beschränkte Niederlassungsfreiheit sein kann. Diese aber kann ohne Entschädigung der Besitzer der bestehenden Apotheken nicht eingeführt werden, wenn nicht eine schwere Erschütterung ihre Credit- und Vermögensverhältnisse, die sich den weitesten Kreisen mittheilen dürfte, erfolgen soll. Eine solche können die Regierungen, denen das Wohl aller ihrer Staatsbürger

am Herzen liegen muss und liegt, aber nicht wollen. Sie haben daher Fürsorge zu treffen, dass eine eventuelle Ueberleitung in andere, sich als zeitgemäss herausstellende Verhältnisse nicht mit ihrer ganzen Wucht auf die an dem Bestehen der abzuändernden Verhältnisse doch immerhin unschuldigen, meist in nicht guten Verhältnissen sich befindenden gegenwärtigen Apothekenbesitzer fällt, und als das nächstliegende Mittel zur Abwendung dieser Gefahr, dürfte sich der Vorschlag ergeben, zur Aufbringung der aus einer eventuellen Aufhebung des Concessionssystems sich ergebenden Kapitalverluste diejenigen heranzuziehen, welche aus der Aenderung des Systems soviel gewinnen, wie die Anderen verlieren. Auch eine Combinirung der verschiedenen Ablösungsvorschläge wäre nicht ausgeschlossen.

Da die Ablösung selbst natürlich nur Sache der Einzelstaaten sein kann, so würde der Reichsregierung vorderhand keine andere Aufgabe auf diesem Gebiete zufallen, als ein Gesetz zu erlassen, welches den Einzelstaaten aufgiebt, bis etwa zum Jahre 1900 den Boden für die Möglichkeit der Einführung der Niederlassungsfreiheit durch Ablösung der bestehenden Apothekenprivilegien und Concessionen, sei es durch Heranziehung der neu sich Niederlassenden oder auf anderem Wege, zu ebnen. Die Landesregierungen werden alsdann mit Vertrauensmännern des pharmaceutischen Standes in Berathung treten und es wird sich in diesen Berathungen die Möglichkeit, durch Zusammenwirken der Regierungen, der Apothekenbesitzer und der neu sich Niederlassenden Mittel und Wege zur Ablösung der Apothekenprivilegien zu finden, wohl in den meisten Fällen herausstellen.

Möge die Apothekenreformbewegung daher nach zwanzigjährigem, fruchtlosen Kampf nunmehr in diese neue Aera treten.

Anlagen.



Inhaltsverzeichniss der Anlagen.

1. Der sogenannte Delbrück'sche Gesetzentwurf vom Jahre 1872.
 2. Schreiben des Reichskanzleramtes an den Bundesrath, betr. die Berathungen und Beschlüsse der pharmaceutischen Sachverständigenkommission vom 21. Oct. 1874.
 3. Bericht des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr an den Bundesrath betr. die einheitliche Ordnung des Apothekenwesens vom 20. Januar 1876.
 4. Schreiben des Reichskanzleramtes an den Bundesrath vom 28. Mai 1877 nebst zwei Gesetzentwürfen und einer dieselben erläuternden Denkschrift.
 5. Bericht des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr vom 10. April 1878.
 6. Der Danckwortt'sche Ablösungsvorschlag.
-

I.

Der sogenannte Delbrück'sche Gesetzentwurf vom Jahre 1872.

- § 1. In Gemeinden, oder ausserhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirken, in welchen am Tage der Verkündung dieses Gesetzes Apotheken nicht bestehen, können solche von approbirten Apothekern (§ 29 der Gew.-Ordn. vom 21. Juni 1869) errichtet werden, ohne dass es dazu der von den Bundesgesetzen vorgeschriebener Genehmigung bedarf.
- § 2. Auf die Errichtung des Geschäftslocales der auf Grund der Bestimmung in § 1 errichteten Apotheken, sowie auf den Gewerbebetrieb in denselben, finden die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- § 3. Apotheker, welche auf Grund des § 1 dieses Gesetzes Apotheken errichten oder in solchen Apotheken das Apothekergewerbe beginnen, müssen der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde, vor der Eröffnung ihres Gewerbebetriebs und den Localen des letzteren gleichzeitig Anzeige machen. Auch haben dieselben jeden späteren Wechsel ihres Geschäftslocales spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde des Ortes anzuzeigen. Die Behörde bescheinigt innerhalb drei Tagen den Empfang der Anzeige.
- § 4. Wer eine der im § 3 dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige unterlässt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder im Falle des Unvermögens mit Gefängnisstrafe bis zu vier Wochen bestraft.
-

II.

Schreiben des Reichskanzleramtes an den Bundesrath, betr. die Berathungen und Beschlüsse der pharmaceuti- schen Sachverständigenkommission vom 21. Oct. 1874.

Der Bundesrath hat auf den, von dem Reichskanzler-Amt unterm 7. Juni d. J. (Nr. 74 der Drucksachen) gestellten Antrag in seiner Sitzung vom 2. Juli d. J. — § 343 der Protocolle — die Berufung einer Sachverständigen-Commission beschlossen, deren Aufgabe es sein sollte, über die Grundsätze für einheitliche Ordnung des Apothekenwesens, nach Anleitung des zu diesem Behufe aufgestellten Programms, gatachtlich sich zu äussern. Die demgemäss hierher berufene, aus Medicinalbeamten, Aerzten, Apothekenbesitzern und nichtbesitzenden Apothekern verschiedener Bundesstaaten gebildete Commission hat sich der Erledigung des ihr ertheilten Auftrags während der Zeit vom 10. bis 18. August d. J. in täglichen Sitzungen unterzogen. Das Ergebniss ihrer Berathungen ist in den darüber aufgenommenen Protocollen und stenographischen Berichten enthalten, welche das Reichskanzler-Amt dem Bundesrathe beifolgend in je einem Exemplare zur weiteren Beschlussnahme vorzulegen sich beehrt. Nach Inhalt des erwähnten Programms bezweckte die Berufung der Commission in erster Linie die Gewinnung einer Grundlage für den Erlass reichsgesetzlicher Vorschriften über die Errichtung und Verlegung von Apotheken. Als diese Grundlage hat die Commission (S. 1—8 der Protocolle; S. 2—16 der stenographischen Berichte) mit überwiegender Mehrheit das gegenwärtig das ganze Bundesgebiet, mit Ausnahme Elsass-Lothringens, beherrschende Concessionssystem bezeichnet, jedoch gleichzeitig eine gründliche Umgestaltung desselben für unentbehrlich erachtet. Ueber die für eine solche Umgestaltung maassgebenden Gesichtspunkte sind eingehende Erörterungen gepflogen, aber entscheidende Ergebnisse nicht erreicht worden. Für die hierbei hauptsächlich ins Gewicht fallende Ermittlung des Bedürfnisses nach Errichtung einer neuen Apotheke (A. 1 und 2 des dem Protocolle des Bundesraths vom 2. Juli d. J. an-

gehängten Programms), und für die Entscheidung der nicht minder erheblichen Frage, welchem unter mehreren Bewerbern um die Verleihung einer Concession das Vorrecht gebühre (A. 6—8 des Programms), sind objective Kriterien, für deren Anerkennung eine Mehrheit innerhalb der Commission sich entschieden hätte, nicht zu finden gewesen. Im Wesentlichen übereinstimmend hat man in ersterer Beziehung, auf die grosse Mannigfaltigkeit der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse hinweisend, die Feststellung normaler Zahlen oder anderer positiver Regeln für unmöglich erachtet (S. 14—19 der Protocolle der Commission, S. 23—35 der stenographischen Berichte); in letzterer Hinsicht ist die gleichzeitige Berücksichtigung der sämtlichen im Programm erwähnten Qualifikationen der Bewerber verlangt, oder auch die Auswahl unter den Bewerbern ganz allgemein von deren „Würdigkeit und Tüchtigkeit“ abhängig gemacht (S. 21—26 und 121—123 der Protocolle, S. 38—48 und 119—121 der stenographischen Berichte). Auch hinsichtlich des Umfangs der den Wittwen und minderjährigen Kindern von Apothekenbesitzern einzuräumenden Befugnisse zum Fortbetriebe des Gewerbes haben sich wesentlich verschiedene Auffassungen geltend gemacht. Einige Stimmen haben für die Anwendung der allgemeinen Regel des § 46 der Gewerbeordnung, einige für analoge Anwendung der dort in den §§ 25 und 45 getroffenen Vorschriften, andere wiederum für eine auf zweijährigen Zeitraum beschränkte weitere Geltung der Concessionsrechte sich ausgesprochen, noch andere haben zwischen den jetzigen und den künftigen Apotheken unterschieden (S. 26—29 der Protocolle, S. 49—54 der stenographischen Berichte.) Einmüthiger hat die Commission (zu A. 9—11 des Programms) für die Fortdauer der in dem grössten Theile Deutschlands wenigstens thatsächlich bestehenden Einrichtungen sich erklärt, vermöge deren dem Besitzer einer auch nur auf persönlicher Concession beruhenden Apotheke die Bestimmung bezw. Präsentation des Nachfolgers zugestanden wird, denn die im entgegengesetzten Sinne abgegebenen Aeusserungen betreffen der Mehrzahl nach ausschliesslich die erst künftigt zu gründenden Apotheken und bezwecken, den bereits vorhandenen beiden Gattungen von Apotheken, nämlich den auf einem Realprivilegium und den zwar auf einer blossen Concessionen beruhenden, jedoch fortgesetzt als veräusserlich und vererblich behandelten, eine dritte Klasse hinzuzufügen (S. 30 und 114—121 der Protocolle, S. 56 und 111—119 der stenographischen Berichte). Bei der Beantwortung der übrigen im Programme enthaltenen Fragen hat die Commission meistens zu Gunsten der Fortdauer der allgemeinen oder doch fast allgemein bestehenden Apothekenverhältnisse sich geäussert. Hierher sind nament-

lich zu rechnen die Ansprüche der Commission für die Unstatthaftigkeit des gleichzeitigen Besitzes mehrerer Apotheken (zu A. 12 des Programms, S. 30 a. E und 31 der Protoc. S. 57 der stenogr. Berichte); gegen die den grossen industriellen Instituten, ohne weitere Prüfung und ohne Rücksicht auf benachbarte Apotheken, einzuräumende Befugniss, eigene Apotheken ausschliesslich zur Befriedigung des Arzneibedürfnisses der dem Institute Angehörigen zu errichten und für eigene Rechnung durch einen approbirten Apotheker zu betreiben (zu A. 13 des Programms, S. 31—36 der Protoc., S. 57—63 der stenogr. Berichte), für die Unzulässigkeit der Eröffnung einer Apotheke ohne vorgängige Prüfung der Geschäfts- und Betriebsräume durch die Behörde (zu C. 1 des Programms, S. 40—42 der Protoc., S. 67 a. E — 70 der stenogr. Berichte); für die Berechtigung der Apotheker, Geheimmittel feil zu halten und arzneiverwandte Waaren in den Geschäftsräumen der Apotheke, andere Waare ausserhalb dieser Räume zu vertreiben (zu C. 3 des Programms, S. 46—46 der Protoc., S. 75—86 der stenogr. Berichte). Die Commission hat endlich eine Aenderung des jetzigen Zustandes — abgesehen von einigen Fragen mehr untergeordneten Interesses: Festsetzung der Frist, an welche der Verlust der Concessionsrechte in Ermangelung der Ausübung zu knüpfen (zu A. 14 des Programms, S. 36 der Protoc., S. 63 und 64 der stenogr. Berichte); Beschränkung des Dispensirrechts der Aerzte (zu C. 6 des Programms, S. 61—65 der Protoc., S. 102—111 der stenogr. Berichte) — nach zwei Richtungen hin empfohlen, nämlich:

1. durch Uebertragung der in den §§ 7 und 9 der Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen auf die mit Apotheken noch verbundenen ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen, auf die Berechtigung zur Ertheilung von Apothekenconcessionen, und die Abgaben vom Betriebe des Apothekergewerbes (zu A. 1 des Programms, S. 10—14 der Protocolle und S. 17—23 der stenogr. Berichte);

2. durch Erlass allgemeiner Vorschriften über die Einrichtung und Ausstattung der Apotheken, sowie über Art und Umfang der periodischen Revisionen derselben und über die Zusammensetzung der Revisionscommissionen (zu C. 2 und 4 des Progr., S. 42—45, 54—61 der Protoc., S. 70—73, 92—102 der stenogr. Berichte).

In diesen Ergebnissen der Berathungen hat das Reichskanzler-Amt ein ausreichendes Material für legislative Vorschläge nicht zu finden vermocht. Die unbeschränkte Niederlassungsfreiheit persönlich qualificirter Apotheker hat die überwiegende Mehrheit der Commission gegen sich und, wie das Reichskanzler-Amt annehmen zu dürfen glaubt, nur wenige der Hohen Bundesregierungen für sich. Für ein auf Grund-

lage des Concessionssystems aufzubauendes Gesetz aber gewähren, wie die vorstehende Darstellung ergibt, die Aeusserungen der Commission kein ausreichendes Material und stehen dem Reichskanzler-Amte eigene administrative Erfahrungen, durch welche das Material ergänzt werden könnte, nicht zu Gebote. Selbst die, materiell nicht bedenkliche Ausdehnung der bezüglichen Bestimmungen in den §§ 7 und 9 der Gewerbeordnung auf das Apothekergewerbe vermag das Reichskanzler-Amt nicht zu empfehlen, denn die Zahl der in Deutschland noch vorhandenen ausschliesslichen Apothekenberechtigungen ist eine verhältnissmässig so geringe, dass ein Bedürfniss zu gesetzgeberischem Vorgehen lediglich für die Regelung dieses vereinzelt und beschränkten Theiles des hier fraglichen Rechtsgebiets wenigstens zur Zeit nicht zu behaupten sein dürfte. Allgemeine Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Apotheken und Apothekenrevisionen endlich werden im Wege der Verständigung unter den Hohen Bundesregierungen getroffen werden können, indem es sich hierbei lediglich um den Erlass von Verwaltungsvorschriften handelt.

III.

Bericht des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr an den Bundesrath, betr. die einheitliche Ordnung des Apothekenwesens vom 20. Januar 1876.

Die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat das Apothekenwesen insoweit geregelt, als sie wegen der Approbation der Apotheker, wegen der Befugniss der Apotheker zur Annahme von Gehilfen und Lehrlingen und wegen des Verhältnisses der letzteren zum Lehrherrn, wegen des An- und Verkaufs von Arzneimitteln, Giften und Giftstoffen und endlich wegen der Apothekertaxen Bestimmungen getroffen hat. (§§ 29, 40, 41 Abs. 2, 53, 54, 56 Ziffer 5, 80 Abs. 1, 106 Abs. 2, 126.)

Dagegen ist durch § 6 der Gewerbeordnung die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken, ferner auf den Verkauf von Arzneimitteln ausdrücklich ausgeschlossen. Nachdem in der letztgenannten Beziehung durch Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 5) der Verkehr mit Apothekerwaaren geordnet und durch die deutsche Pharmacopoe hinsichtlich der Bereitung und Aufbewahrung der Arzneimittel allgemeine Vorschriften für das Reich gegeben sind (Bekanntmachung vom 1. Juni 1872, Reichs-Gesetzbl. S. 172), bleibt zum Abschlusse der Ordnung des Apothekenwesens durch das Reich nur noch der Erlass von Vorschriften über die Errichtung und Verlegung von Apotheken übrig.

Das Bedürfniss gleichmässiger, für alle Bundesstaaten geltender Grundsätze über die Errichtung und Verlegung der Apotheken ist fast ausnahmslos anerkannt. Nicht nur der Reichstag hat sich nahezu in jeder Session seit den Berathungen über die Gewerbeordnung mit dem Gegenstande befasst und wiederholt die baldige Verlegung eines denselben umfassenden Gesetzentwurfs in Antrag gebracht, es ist auch in zahlreichen an die gesetzgebenden Faktoren des Reiches gerichteten Petitionen einem gleichen Wunsche Ausdruck gegeben worden. Wenn auch in diesen Petitionen die Ansichten über die Grundsätze, von denen die künftige Gesetzgebung auszugehen habe, weit auseinander gehen, so treffen doch alle in dem einen Gesichtspunkte zusammen, dass sie die baldige gesetzliche Regelung der Frage als besonders dringlich anerkennen. Von allen Seiten wird hervorgehoben, dass das Schweben der seit Einführung der Gewerbeordnung durch beständige Agitationen im Flusse gebliebenen Frage, die künftige Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse des Apothekerstandes dermassen in's Ungewisse gestellt habe, dass dieser Zustand einen einschneidend nachtheiligen Einfluss sowohl auf die zunächst beteiligten Kreise, also auch auf ausserhalb derselben liegende Interessen ausübe. Aber nicht blos die in ihren Vermögensinteressen durch die überhand nehmende Unsicherheit der in den Apotheken angelegten Werthe leidenden Beteiligten dringen auf die Herstellung eines sicheren Rechtszustandes, es hat auch in einzelnen Bundesstaaten aus Rücksichten des öffentlichen Wohls das Bedürfniss zu einer Abänderung der bestehenden Gesetzgebung sich lebhaft fühlbar gemacht und es wird Sache der Reichsgesetzgebung sein, sollen die Einzelstaaten nicht auf den Weg der Partikular-Gesetzgebung verwiesen werden, die in der deutschen Gewerbeordnung noch vorhandene Lücke auszufüllen.

Der Bundesrath ist dem Gegenstand durch seinen Beschluss vom 2. Juli 1874 (§ 343 der Protokolle) näher getreten, indem er den von

dem Reichskanzler-Amte unter'm 7. Juni 1874 gemachten Vorschlag (cfr. Nr. 74 der Bundesraths-Drucks. von 1874), eine Commission von Sachverständigen zur gutachtlichen Aeusserung über die Grundsätze für einheitliche Ordnung des Apothekenwesens zu berufen, genehmigte. Das von dem Bundesrath im wesentlichen gutgeheissene Programm (cfr. Anlage zum Protokoll vom 2. Juli 1874) stellt eine Reihe von Fragen zur Erörterung der Sachverständigen, welche sich sowohl über das der Gesetzgebung zu Grunde zu legende System, ob Concessionssystem oder Niederlassungsfreiheit unter Festhaltung des staatlichen Aufsichtsrechts, als auch über diejenigen Grundsätze äussern sollten, welche, je nachdem die Entscheidung über das System ausfallen würde, bei der Aufstellung eines Gesetzentwurfs in dem einen oder dem anderen Sinne zur Anwendung zu kommen hätten.

Das Ergebniss dieser Enquête-Commission, welche vom 10. bis 18. August 1874 in Berlin ihre Berathungen geflogen hat, ist in den Protokollen und stenographischen Aufzeichnungen derselben (Beilage zu Nr. 130 der Drucksachen des Bundesraths von 1874) enthalten.

Der Ausschuss, welcher die Resultate der Commissionsberathungen einer eingehenden Erörterung und Prüfung unterzogen hat, gelangte zunächst aus den oben angeführten Gründen dahin, die Bedürfnissfrage zu bejahen und die Ordnung des Apothekenwesens auf dem Wege der Reichsgesetzgebung dem Bundesrath zu empfehlen. Wenn er aber gleichzeitig nicht in der Lage war, seinerseits einen vollständigen Entwurf vorzulegen, so glaubte er doch, um der praktischen Ausführung seines Vorschlags, den Reichskanzler um Vorlegung eines diesen Gegenstand umfassenden Gesetz-Entwurfs zu ersuchen, möglichst die Wege zu bahnen, zum mindesten über die präjudicielle Frage, von welchem System dieser Gesetzentwurf auszugehen habe, eine vorgängige Entscheidung herbeiführen und zugleich die Hauptgesichtspunkte feststellen zu sollen, welche er bei der weiteren Ausbildung des zur Annahme gelangten Systems als die massgebenden anerkannte.

Nur von einer Seite wurden Bedenken gegen die Opportunität der Regelung der Frage von Reichswegen, sowie gegen die Wahl des gegenwärtigen Zeitpunktes erhoben, wegen der grossen Schwierigkeiten, welche der Gegenstand darbietet und wegen der Crediterschütterungen, die, nach welcher Seite auch die Entscheidung fallen möge, die unausbleibliche Folge sein würden.

Die Mehrheit des Ausschusses versprach sich von einem Aufschub keinen Vortheil, einmal, weil die Verhältnisse zu einer späteren Zeit ganz dieselben Schwierigkeiten darbieten würden, sodann, weil die Fortdauer des unsicheren Zustandes nur die Krisis verlängern und den

materiellen Schaden der Interessenten vergrössern würde. Glaube man aber an die Lösung der Frage treten zu müssen, so könne dieselbe nur einheitlich erfolgen. Es handle sich um eine Ergänzung der deutschen Gewerbeordnung, um die Vervollständigung der Ordnung des Apothekenwesens, welche das Reich in allen übrigen Materien geregelt habe, und die der Partikular-Gesetzgebung, ganz abgesehen von den Bestimmungen des Art. 4 Ziffer 1 und 15 der Reichsverfassung, in dem gegenwärtigen Stadium ohne Nachtheil für das Ganze nicht mehr überlassen werden könne.

Die erste und wichtigste Frage, welche dem Ausschusse zur Erörterung vorlag, war diejenige, ob an dem Grundgedanken aller Gesetzgebungen in Deutschland, nämlich der Concessionspflicht, auch fernerhin festzuhalten sei, oder ob von der Concessionirung abzusehen und die Errichtung einer Apotheke jedem approbirten Apotheker, aber unter Fortdauer der staatlichen Beaufsichtigung, zu gestatten sei. Dieses letztere Princip, das der Niederlassungsfreiheit der Apotheker, wurde nur von einer Seite vertreten. Es wurde etwa Folgendes ausgeführt:

Das Apothekergewerbe werde in Deutschland betrieben auf Grund eines vom Staate ertheilten Privilegs, das als ein persönliches ertheilt werde und dann mit dem Tode oder dem Verzicht des Berechtigten erlösche oder ein solches sei, welches durch Veräusserung oder Vererbung auf Dritte übertragbar sei. Neben diesen beiden der Kürze halber persönliche und veräusserliche Concessionen genannten Apothekenberechtigungen, bestehen solche, welche an den Besitz eines bestimmten Grundstücks geknüpft seien, die sogenannten Realgewerberechte.

Nachdem die Gewerbeordnung in § 10 ausdrücklich bestimmt habe, dass Realgewerbeberechtigungen fortan nicht mehr dürfen begründet werden, dass aber bestehende Berechtigungen auf qualificirte Bewerber übertragbar seien (§ 48), werde eine Abweichung von diesem Grundsatz zum Nachtheile der Realapotheken für die künftige Apothekengesetzgebung kaum in Vorschlag gebracht werden können. Es werde daher davon auszugehen sein, dass die Realrechte auch für die Apotheken bestehen bleiben, ohne neu begründet werden zu dürfen.

In diesen Realrechten und in den veräusserlichen Privilegien, mögen nun die Concessionen durch Gesetz oder die Praxis zu veräusserlichen gemacht worden sein, liege zum grossen Theile die Ursache der Missstände, an denen das Apothekenwesen kranke.

Die veräusserliche Concession monopolisire die Apotheke, steigere die Preise durch den Schutz des Angebots gegen Concurrenz, indem die Zahl der Apotheken annähernd sich gleich bleibe, die Nachfrage aber mit der Zunahme der nach selbstständiger Niederlassung streben-

den Apothekergehilfen beständig sich mehre. Dem Käufer werde neben dem Realwerth auch das non reale, die durch die Concession garantirte Kundschaft, bei der Taxirung der Apotheke in Anschlag gebracht, und dieser habe nun ein höheres Kapital, als sein Vorgänger, zu verzinsen. Dies führe zu Anträgen auf Erhöhung der Arzneytaxen.

Sei dies Ziel und damit eine höhere Rente erreicht, so werde bei wiederholter Eigenthumsübertragung wieder die höhere Rente bei Berechnung des Kaufpreises zu Grunde gelegt und so sei man genöthigt, zu immer neuen Taxerhöhungen zu schreiten, bis endlich die höchste zulässige Grenze erreicht sei. Die mit Schulden belastete Apotheke könne nur bei hohen Preisen der Arzneimittel bestehen und wo diese nicht mehr ausreichen, sei die Verschlechterung der Waare die letzte Aushilfe im Kampfe um die Existenz. Auf das arzneibedürftige Publikum also werden entweder die Zinsen der übertrieben gesteigerten Preise der Apotheken abgewälzt oder es laufe dasselbe Gefahr, mit verschlechterter Waare versorgt zu werden. Beim Ankauf der Apotheken trage nicht der Tüchtigste, sondern der Vermöglichste den Sieg davon. Diese Zustände, welche den approbirten Apotheker in's Ausland oder zu anderen lucrativeren Beschäftigungen treiben, seien die Ursachen der beständigen Klagen über Gehülfenmangel. Sie führen auch zu der schädlichen Concurrenz der Winkelapotheken, welche bei den hohen Taxen ein gewinnreiches Geschäft finden in der Versorgung des Publikums mit wohlfeiler, aber schlechter Waare. Die Concessionspolitik, welche die Bestandsfähigkeit der Apotheke sicherzustellen suche, erreiche somit das gerade Gegentheil.

Man glaube nun ein Mittel gegen diese Uebelstände in der strengen Beschränkung der Concession auf die Person des Concessionars, also in der Beseitigung der Veräusserlichkeit gefunden zu haben.

Zuzugeben sei, dass auf diesem Wege durch die Vernichtung des Kaufwerthes der Concession der Steigerung der Apothekenpreise werde vorgebeugt und auf die Preise der fortbestehenden Realgewerberechte ein mässigender Druck werde geübt werden. Es scheine aber dieses Mittel über das Ziel hinauszuschiessen und das öffentliche Interesse nicht minder zu schädigen.

Durch das Erlöschen der Concession mit dem Tode des Concessionars oder dem Verzicht auf deren Ausübung werde auch der Realwerth der Apotheke erheblich vermindert. Namentlich auf dem Lande werde die Apotheke mit ihrem Inventar zum werthlosen Objecte, wenn vollends der neue Concessionar nicht als Kaufliebhaber auftrete. Das Concessionssystem schliesse ja die Möglichkeit anderer Bewerber aus. Der Concessionar, der mit seinem Tode ein entwerthetes Object hinterlasse,

habe geringes Interesse an der dauernden Blüthe des Geschäfts, an dessen solidem Rufe und einer sicheren Kundschaft, er werde zu rücksichtsloser Ausnutzung des Kapitals gedrängt und, mit Hintansetzung jedes Aufwands für sachgemässe Einrichtung, die Apotheke auf die niedrigste Stufe herabsinken lassen, welche dem Publikum keinen Schutz mehr gewähre gegen die Verabreichung gesundheitsgefährlicher Arzneistoffe. — Weiche man aber, um diese schädlichen Wirkungen zu vermeiden, von der strengen Consequenz ab, gestatte man den Wittwen und mittern Kindern den Weiterbetrieb der Apotheke, verpflichte man den neuen Concessionar zur Uebnahme des Inventars zu einem Taxpreise, so gerathe man in eine Prinziplosigkeit, die sich, wie die Erfahrung lehre, dadurch räche, dass man auf Umwegen wieder zur Verkäuflichkeit gelange.

Hieraus ergebe sich, dass die Mängel, welche in der veräusserlichen Concession liegen, nicht dadurch beseitigt werden, dass man die Veräusserlichkeit aufhebe, und es frage sich, ob nicht die Fehler, statt in der Veräusserlichkeit, in dem Concessionssystem zu suchen seien.

Bei der Veräusserung der concessionirten Apotheke werde der Preis der Concession bestimmt durch den Werth des gegen Concurrenz geschützten Absatzgebietes, welchem der Werth der Realitäten zuwachse. Mit dem Wegfall des Concessionsschutzes sinke auch jener künstliche Werth auf den wahren Werth der Apotheke herunter. Es werde somit die Abhilfe darin zu suchen sein, dass den Apothekern freie Niederlassung ohne die Errichtung der Apotheke von der behördlichen Concessionsertheilung abhängig zu machen, gestattet werde. Der Zweck, den die Concessionsertheilung verfolge, sei der, durch obrigkeitliche Prüfung das Bedürfniss für Errichtung einer neuen Apotheke, sowie ihre Lebensfähigkeit festzustellen. Eine solche Prüfung werde besser dem Unternehmer überlassen, welcher bei dem nicht unerheblichen Risiko sorgfältig alle Umstände berücksichtigen werde, deren Erwägung nothwendig sei, um ein Urtheil über die Ertragsfähigkeit des Unternehmens, dem er sein Vermögen anvertraue, sich zu bilden. Die Bedingungen für die Existenzfähigkeit einer Apotheke seien so verwickelt und verschieden gestaltet, häufig von zufälligen und nicht berechenbaren Umständen abhängig, dass greifbare Merkmale objectiv und bestimmt sich nicht aufstellen lassen. Im wesentlichen werde dem subjectiven Ermessen der Behörde die Entscheidung zu überlassen sein. Das Verfahren werde deshalb an verschiedenen Orten ein verschiedenes und kaum überall von Willkür freies sein.

Die Befürchtung, als stehe die freie Niederlassung der Erfüllung der Ansprüche im Wege, die das arzneibedürftige Publikum an die

Apotheke zu stellen habe, nämlich gute, billige und leicht erreichbare Arzneien zu erhalten, sei keine begründete. Dass weder die veräusserliche, noch die persönliche Concession Garantie gegen zu theure oder gegen verschlechterte Waare gewähren, sei oben ausgeführt. Die Gefahren, welche nach beiden Richtungen im Concessionswesen liegen, seien durch den Wegfall ihrer Entstehungsursachen bei der Niederlassungsfreiheit gemindert, und das Interesse werde verhindern, dass sich der Apotheker ein ertragsunfähiges Absatzgebiet aussuche oder der Concurrnz einer bestehenden gut situirten Apotheke aussetze. Betrug werde aber durch die Concession so wenig ausgeschlossen, als durch die Niederlassungsfreiheit befördert. Der Anreiz zu gesetzwidrigen Handlungen werde am besten bekämpft durch strenge Anforderungen an die wissenschaftliche Vorbildung, durch sachgemässe Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken und durch den Vorbehalt der staatlichen Aufsicht. An diesen Anforderungen müsse auch bei der freien Niederlassung festgehalten werden.

Gegen die Vertheuerung der Arzneimittel werde die freie Concurrnz keineswegs wirkungslos sein, wenn auch der Consum sich nicht durch Vermehrung des durch die Arzneibedürftigkeit beschränkten Verbrauchs und selten durch Ausdehnung des Absatzgebiets steigern lasse. Die Concurrnz würde ihre Wirkung äussern in der zweckmässigen Ausnützung der Hilfsmittel, in rationellem Betrieb, Vervollkommnung der Technik, und dadurch die Preise ermässigen.

Endlich sei aber die Zulässigkeit obrigkeitlicher Taxen durch das System der Niederlassungsfreiheit keineswegs ausgeschlossen, vielmehr durch die verlangte staatliche Aufsicht als möglich vorgesehen.

Gegen die Niederlassungsfreiheit werde insbesondere der Einwand erhoben, dass die Apotheker die weniger dicht bevölkerten Gegenden nicht aufsuchen oder verlassen, und da, wo grösserer Gewinn zu hoffen sei, namentlich in Städten, sich mit Vorliebe festsetzen werden. Also die leichte Erreichbarkeit der Arzneimittel werde verloren gehen.

Diesem Einwande gegenüber könne zwar zugegeben werden, dass für den Anfang ein grösserer Zudrang nach den Städten und reicheren Absatz versprechenderen Gebieten eintreten möge, dass aber bald eine Angleichung sich vollziehen werde und zum mindesten auch diejenigen Orte aufgesucht werden würden, wo eine concessionirte Apotheke ihr Auskommen finden könne. Zudem gebe die Zulassung des Selbstdispensationsrechts der Aerzte an apothekenlosen Orten oder die Errichtung von Apotheken durch den Staat oder die Communen Mittel an die Hand, hervortretende Uebelstände zu beseitigen.

Es spreche endlich für die Niederlassungsfreiheit noch ein weiterer Umstand. Wenn man auch annehmen wollte, dass die fernere Zulassung nur persönlich concessionirter Apotheken die nachtheiligen Folgen der Veräusserlichkeit der Concessionen zu beseitigen im Stande sei, so bleiben die fortbestehenden realberechtigten Apotheken von diesen Folgen unberührt. In einzelnen Bundesstaaten bilden die realberechtigten Apotheken den überwiegenden Theil der Apotheken, und ihnen sei hauptsächlich die Schuld an der unerträglichen Steigerung der Preise zuzuschreiben. Mit einer blossen Correctur des Concessionswesens werde an diesem Zustande nichts geändert, es könne nur helfen: entweder die Aufhebung der Realrechte mit gleichzeitiger Einführung der persönlichen Concession, oder, wenn zur Aufhebung nicht geschritten werden könne, der Uebergang zu der Niederlassungsfreiheit.

In beiden Fällen würde der Uebergang behufs der möglichsten Schonung der in Betracht kommenden Vermögensinteressen nicht plötzlich zu erfolgen und der neue Zustand erst etwa nach 25 Jahren einzutreten haben.

Die Mehrheit des Ausschusses, so sehr sie die Nachtheile der veräusserlichen Concession anerkannte und ihrerseits hervorhob, konnte ebensowenig das Princip der Niederlassungsfreiheit adoptiren. Sie ging davon aus, dass, so mannigfach auch die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Einzelheiten von einander abweichen, in ihnen doch der Grundgedanke der Concessionspflicht und der staatlichen Beaufsichtigung der Apotheken überall durchgeführt sei. Bei Ertheilung der Apothekenconcession sei überall mit grösserer oder geringerer Strenge nicht allein das Bedürfniss des Publikums, sondern auch die Rücksicht beachtet, dass die neue Apotheke ein Absatzfeld habe, welches ihre Lebensfähigkeit sichere, und dass sie zugleich die Bestandfähigkeit bestehender Apotheken nicht gefährde. Diese Basis zu verlassen, erscheine nicht rathsam. Das Apothekergewerbe dürfe nicht durchweg aus demselben Gesichtspunkte betrachtet werden, wie andere Gewerbe. Die Gesundheitspflege des Volks sei von der Erhaltung gut ausgestatteter und streng verwalteter Apotheken und von der Existenz eines gut geschulten und wissenschaftlich gebildeten Apothekersonals abhängig.

An dem Rechte zu Ertheilung der Concession habe der Staat stets die sicherste Handhabe besessen, um hinsichtlich der wissenschaftlichen Befähigung des Concessionars und seiner Gehülfen, sowie hinsichtlich der Einrichtung, Ausstattung und Verwaltung der Apotheken diejenigen Bedingungen festzuhalten, deren Erfüllung ihm allein die Garantie biete, mit der Anlage nicht blos ein Verkaufslokal von Arzneien und Specereien, sondern ein Institut gegründet zu haben, dessen

Vorräthe und Leistungen dem für Krankheitsleiden Hülfe Suchenden mit Zuversicht dargeboten werden können. Das Concessionswesen habe folglich seine Wurzel in der Sorge des Staats für das Gesundheitswohl seiner Angehörigen und es sei kein Grund vorhanden, an diesem Institute zu rütteln, welches dazu beigetragen habe, den hohen Ruf des deutschen Apothekenwesens zu begründen. Wenn die bürokratische Praxis bei Handhabung des Concessionswesens zu Uebelständen geführt habe, so solle man die Uebelstände beseitigen, aber nicht zugleich das ganze System über den Haufen werfen. Die grossen Anforderungen, welche der Staat an den Apotheker stelle, die strengen Vorschriften, welche er gebe über die Einrichtung, die Bestimmung der Vorräthe nach Qualität und Quantität, die Fixirung der Taxe und die Verantwortlichkeit für den Geschäftsbetrieb seien nur aufrecht zu erhalten, wenn der Staat der Apotheke auch ein Absatzfeld zuweise, welches ihre Lebensfähigkeit sichere. Neuanlagen seien deshalb nur da zu gestatten, wo ein früher begrenztes Absatzgebiet einer bestehenden Apotheke so ergiebig geworden sei, dass innerhalb desselben noch eine neue Apotheke ihre Subsistenz erlangen könne, ohne hierdurch die Einnahmequelle der bestehenden Apotheke in dem Grade abzuschneiden, dass deren Bestandsfähigkeit gefährdet werde.

Es sei durch dieses Princip, vorausgesetzt, dass man die Mängel, welche nicht in dem Princip, sondern in seiner fehlerhaften Anwendung liegen, vermeide, nicht blos die grösste Sicherheit für gute und billige Arzneien gewährleistet, sondern insbesondere auch eine gleichmässige Vertheilung der Apotheken am zuverlässigsten zu erwarten. Die freie Concurrenz sei bei dem Verkauf von Waaren, welche das Publikum zu controliren nicht im Stande sei, gefährlich und führe nicht zu wohlfeiler Waare, wo der Consum sich nicht nach dem Preise einrichte. Wohl aber sei eine Erhöhung der Preise durch Association zu befürchten, welcher durch Arzneitaxen nicht mehr entgegengewirkt werden könne. Es werde nicht ausbleiben, dass bei der Freiheit der Niederlassung die Apotheken in den Städten sich anhäufen und von dem Lande sich mehr und mehr zurückziehen werden.

In manchen Gegenden würden es daher an den nöthigen Apotheken fehlen, während in dem vom Standpunkt der Niederlassungsfreiheit gegebenen Hinweis auf die Möglichkeit des Dispensirens der Aerzte, der Errichtung von Apotheken durch den Staat oder die Communen ein hinreichender und gesunder Ausgleich nicht gefunden werden könne; in anderen Gegenden würde sich die Zahl der Apotheken unverhältnissmässig steigern, es würde eine Concurrenzmacherei, ein Haschen nach Gewinn und billiger Fertigstellung eintreten, welche auf diesem Gebiete

nicht erspriesslich wirken könnten und in welche auch die solide begründeten Apotheken mehr oder weniger hineingezogen würden. Die so geschaffenen Zustände würden viel gefährlicher sein, als die bei Festhaltung der Concessionspflicht befürchteten Nachtheile. Dass unter Voraussetzung der letzteren der Concessionar versuchen sollte, sein Geschäft in kurzer Zeit und mit allen denkbaren Mitteln auszubeuten, sei nicht zu befürchten. Dagegen spreche schon allein und hinreichend der Umstand, dass der Concessionar in keinem Momente seiner Geschäftsführung den Zeitpunkt der Beendigung derselben voraussehen könne und dass er bei dem Versuch einer Ausbeute in kurzer Zeit seine eigenen Interessen für die Folgezeit schädigen würde. Hiermit beseitige sich auch die aus dem Umstande befürchtete Folge, dass der neue Concessionar die Bestände des alten Geschäfts nicht zu erwerben habe, abgesehen davon, dass auch in dieser Beziehung nicht ersichtlich sei, wie die Einführung der Niederlassungsfreiheit ein günstigeres Ergebniss haben könne. Wenn endlich auf die Nachtheile hingewiesen sei, welche ein Fortbestehen der Realberechtigungen in seinem Gefolge haben müsse, so werde einerseits die beabsichtigte allgemeine Regelung auf Grund persönlicher Concession nothwendig eine günstige Rückwirkung auch auf das Verhältniss der Realberechtigungen haben müssen, andererseits sei aber nicht ausgeschlossen, eine Ablösung der letzteren früher oder später herbeizuführen.

Aus diesem Allem folge, dass die wirklich günstigen Resultate, welche die Einführung der Niederlassungsfreiheit mit sich führen könne, auch durch das Concessionswesen, sofern es streng persönlich gehalten werde, erreichbar seien und dass letzteres zugleich Vortheile biete, welche der Niederlassungsfreiheit nicht zugeschrieben werden könnten. Entscheidend sei, dass letztere die auf diesem Gebiete so nothwendige Existenzfähigkeit der Apotheker zu sichern nicht im Stande sei.

Indem hiernach die Mehrheit des Ausschusses in dem Verlassen des Concessionssystems ein gefährliches Experiment erblicken würde, dessen Versuch sie nicht empfehlen zu könne glaubte, erkannte dieselbe vollständig das Gewicht der oben gegen die Veräusserlichkeit der Concession angeführten Gründe an. Nur von einer Seite wurde beantragt, zwar bei der Gründung einer Apotheke die Concession nur persönlich zu ertheilen, aber für einzelne Fälle die Verwaltung der persönlichen Concessionen in Realrechte als zulässig zu erklären. Die Mehrheit trat diesem Antrage nicht bei. Es schienen ihr die mit der Veräusserlichkeit der Concession verbundenen Nachtheile so gross, dass von derselben, sowie von der Errichtung neuer Realrechte ganz abgesehen werden müsse. Es bestimmte sie hierzu insbesondere auch der weitere

Gesichtspunkt, dass die bei Ertheilung einer Concession waltende oberste Rücksicht der Gesundheitspflege nicht vereinbar sei mit der Behandlung der Concession als eines Vermögensobjects. Der Schutz, den die Concession biete, habe seinen Boden in der Rücksicht auf das Gemeinwohl, das die Ertheilung der Concession an den geeignetsten Bewerber fordere und das Recht der Präsentation eines Käufers oder den vererblichen Uebergang der Concession ausschliesse.

Nur in einer Beziehung sei eine Milderung der Strenge der persönlichen Concessionsertheilung geboten. Beim Eintritt eines Todesfalles sei es nicht möglich, dass sofort ein anderer Concessionar an die Stelle trete, eine Ueberleitung sei also unvermeidlich. Ausserdem liege es in der Billigkeit, den nächsten Angehörigen eine angemessene Frist zu gewähren, um die Geschäfte abzuwickeln. Dies bedinge ein Recht der Wittve des Concessionsinhabers und dessen minorenner Erben, das Geschäft noch innerhalb einer fest bestimmten Zeit fortzuführen. Hierdurch würden zugleich die Bedenken gemildert, welche von einer Seite für den Fall hervorgehoben seien, dass der Concessionar in dem Bewusstsein wirtschaftete, seine Einrichtungen würden für seine Erben im wesentlichen werthlos sein.

Weiter waren noch die für die Concessionsertheilung maassgebenden Normen zu erwägen. Man glaubte hier ausschliesslich auf das öffentliche Interesse eine entscheidende Rücksicht nehmen und deshalb die Concessionsertheilung nur davon abhängig machen zu sollen, ob die bestehende benachbarte Apotheke lebensfähig bleibe oder nicht. Bei der Beurtheilung der Lebensfähigkeit wäre aber nur die Ertragsfähigkeit des der bestehenden Apotheke zugewiesenen Absatzgebiets in Betracht zu ziehen und es hätten sowohl der Kaufpreis und die auf der Apotheke haftenden Schulden mit der daraus sich ergebenden Zinsenlast, sowie andere ähnliche, die Rentabilität bestimmende Ursachen ausser Rechnung zu bleiben. Durch Normativzahlen behufs der für die Lebensfähigkeit einer Apotheke erforderlichen Zahl oder Dichtigkeit der Bevölkerung einen gesetzlichen Anhaltspunkt zu geben, hielt man bei der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten nicht für ausführbar.

Der Ausschuss gelangte hiernach zu dem Ergebnisse, dem Bundesrath unter den eben erwähnten Modalitäten das System der rein persönlichen Concession als Grundlage für die Reichsgesetzgebung zu empfehlen und zwar in der Art, dass dasselbe bei allen in Zukunft neu zu errichtenden Apotheken zur Anwendung zu kommen hätte. Zur Vermeidung der mit einem plötzlichen Uebergange verbundenen Erschütterung der Vermögensverhältnisse und Störung des Kredits, um

den Interessenten die Möglichkeit zu gewähren, rechtzeitig die Maassnahmen zu treffen, welche zur Erleichterung der Ueberleitung in die neuen Verhältnisse geeignet sind, hielt der Ausschuss für unerlässlich, den Termin, mit welchem die neuen Grundsätze auch auf die bestehenden Apothekenconcessionen zur Anwendung gelangen sollten, möglichst weit, und zwar bis zum Jahre 1900 auszudehnen.

Während einerseits der längere Uebergangszustand die Gefahr einer plötzlichen Entwerthung der Apotheken beseitige, werde derselbe andererseits die wohlthätige Wirkung dahin äussern, dass der Steigerung der Apothekenpreise schon jetzt entgegengewirkt werde.

Was also die zur Zeit bestehenden Apothekenberechtigungen betreffe, so würden innerhalb der Uebergangsperiode deren Rechtsverhältnisse unberührt bleiben. Sowohl die Realrechte, als die concessionirten Apotheken würden unter denjenigen Normen fortbestehen, welche nach Gesetz oder Herkommen in den einzelnen Bundesstaaten in Geltung sind. Für alle neu zu errichtenden Apotheken würden die Bestimmungen des neuen Gesetzes sofort zur Anwendung kommen, es dürfen somit weder neue Realrechte, noch neue Exclusivberechtigungen, noch andere Concessionen, als rein persönliche, ertheilt werden. Mit dem Jahre 1900 würden alle auf Concession beruhenden Apothekenberechtigungen in rein persönliche umgewandelt, die Realrechte aber, soweit sie noch vorhanden sind, in der bisherigen Weise fort dauern. Für die ausschliesslichen Apothekenberechtigungen mit Verbotungsrecht hielt man eine analoge Anwendung des § 7 und § 9 der Gewerbeordnung für angemessen und es würden somit vom Jahre 1900 an solche Exclusivrechte der Apotheken als aufgehoben zu erklären sein, In gleicher Weise würden die Bestimmungen der Ziffern 5 und 6 des § 7 der Gewerbeordnung mit dem genannten Zeitpunkt auch auf die Apothekenberechtigungen anwendbar sein, die Frage der Entschädigung aber nach dem letzten Absatze des genannten Paragraphen den Landesgesetzen vorbehalten bleiben.

Hiernach lassen sich die Anträge, welche der Ausschuss zu stellen hat, in Folgendem zusammenfassen:

I. Die Errichtung neuer Apotheken kann nur auf Grund vom Staat zu ertheilender rein persönlicher Concessionen erfolgen. Und zwar:

1. dürfen neue Realberechtigungen und ausschliessliche Apothekenberechtigungen nicht mehr ertheilt werden.
2. Die Concession ist weder veräusserlich, noch vererblich. Sie erlischt mit dem Zeitpunkt der Nichtausübung derselben durch den Concessionar, mag diese eintreten in Folge eines freiwilligen Aktes, oder durch den Tod des Berechtigten.

3. Die Concession ist ohne Bedingung zu ertheilen, insbesondere darf dem neuen Concessionar die Verpflichtung zur Uebernahme der zu der Einrichtung und dem Betrieb des Vorgängers gehörenden Vorräthe und Geräthschaften zu einem Taxpreise nicht auferlegt werden.
4. Dagegen ist der Wittve und den minorennen Kindern des verstorbenen Concessionars das Recht einzuräumen, die Apotheke noch eine ihrer Maximaldauer nach gesetzlich zu bestimmende Zeit hindurch für ihre Rechnung durch einen qualificirten Apotheker verwalten zu lassen.
5. Bei der Ertheilung der Concession ist nur die Rücksicht auf das öffentliche Interesse entscheidend. Namentlich kommt in Betracht, ob durch die Neuanlage einer Apotheke die Lebensfähigkeit der bestehenden beeinträchtigt wird, nicht aber, ob durch die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Apothekers, durch die auf der Apotheke ruhende Schuldenlast u. s. w., die Concurrenzfähigkeit gefährdet wird. Die Normativzahlen über die ein ausreichendes Absatzgebiet bildende Zahl der Bevölkerung und deren Dichtigkeit, über Entfernung von der Nachbarapotheke sind nicht aufzustellen.

II. Mit dem Jahre 1900 finden die unter Ziffer I. angeführten Grundsätze auf alle concessionirten Apotheken Anwendung, das heisst:

1. Alle Conzessionen, sie mögen bisher persönliche oder veräusserliche und vererbliche gewesen sein, werden von diesem Zeitpunkt an nach den eben genannten Grundsätzen behandelt.
2. Alle ausschliesslichen Gewerberechte der Apotheken, die Berechtigungen, Apothekenconcessionen zu ertheilen, die dem Fiskus, Corporationen, Institutionen oder einzelnen Berechtigten zustehen, alle Abgaben, welche für den Betrieb des Apothekergewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen (Gewerbeordnung § 7 Ziff. 1, 5 und 6), sind vom Jahre 1900 ab aufgehoben. Für Streitigkeiten, die über diese Frage entstehen, ist eine dem § 9 der Gewerbeordnung analoge Bestimmung zu treffen. Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die Aufhebung der vorstehend genannten Rechte Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.
3. Die auf dinglichen Berechtigungen beruhenden Realapothekenrechte werden durch das Gesetz nicht berührt und bleiben auch nach dem Jahre 1900 bestehen.

III. Bis zum Jahre 1900 bleiben für das Rechtsverhältniss der bis zum Erlass des Reichsgesetzes concessionirten Apotheken diejenigen Normen massgebend, welche in den einzelnen Bundesländern bisher auf Grund der Gesetze oder des Herkommens in Geltung waren.

Indem der Ausschuss zunächst diese prinzipiellen Fragen zur Entscheidung zu bringen vorschlägt, ging er davon aus, dass auf diesem Wege die Ausarbeitung eines Gesetz-Entwurfs wesentlich vereinfacht und erleichtert werde, sowie, dass nach Feststellung der obersten Grundsätze für die in das Gesetz aufzunehmenden weiteren Bestimmungen in den Berathungen der Sachverständigen-Commission ausreichendes Material enthalten sei, um zu der Aufstellung eines Entwurfs zu gelangen. In dieser Beziehung im Voraus bindende Beschlüsse zu fassen, erschien nicht angemessen. Dies war auch der Grund, weshalb auf den von einer Seite gestellten Antrag, schon jetzt auszusprechen, dass das Recht zu Verleihung von Concessionen an Anstalten auch in Zukunft unbeschränkt bestehen bleibe, nicht eingegangen wurde, weil diese und ähnliche Fragen erst bei der Berathung des Gesetzes selbst zur Erörterung kommen könnten.

Der Entwurf würde sodann in zwei Theile zerfallen, wovon der eine die sofort in Kraft zu setzenden Bestimmungen zu enthalten hätte, welche als Ausfluss der staatlichen Beaufsichtigung über die Apotheken erscheinen. Es gehören hierher insbesondere die Vorschriften über die behördliche Prüfung der Geschäfts- und Betriebsräume, die Vorschriften über räumliche Einrichtung der Apotheken und die vorrätig zu haltenden Vorrichtungen und Werkzeuge, über die Beschaffenheit, Vorrathsmenge, Aufbewahrung und Verabfolgung der Arzneistoffe, über Revisionen u. s. w.

Der andere Theil, der bis zum Jahre 1900 nur für die neu anzulegenden Apotheken unmittelbar practischen Werth hätte, würde die Normen über die Concessionsertheilung und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen zu enthalten haben.

Demgemäss geht der Antrag des Ausschusses dahin, der Bundesrath wolle beschliessen:

1. Das Reichskanzler-Amt zu ersuchen, auf Grundlage der unter Ziff. I., II., III. aufgestellten leitenden Gesichtspunkte einen Entwurf zu einem Gesetze über die Ordnung des Apothekenwesens ausarbeiten zu lassen und dem Bundesrath vorzulegen.
2. Die dem Ausschusse zugewiesenen, an den Bundesrath über diesen Gegenstand gerichteten Petitionen dem Reichskanzler-Amt zur Benutzung als Material für den auszuarbeitenden Gesetzentwurf zu überweisen.

Jacobi (Preussen). Riedel (Bayern). Held (Sachsen). Spitzemberg (Württemberg). Neidhardt (Hessen). Oldenburg (Meckl.-Schwerin), Krüger (Hansestädte).

IV.

Schreiben des Reichskanzleramtes an den Bundesrath vom 28. Mai 1877.

In Ausführung des am 22. Februar v. J. — § 106 der Protokolle — gefassten Beschlusses beehrt sich der Unterzeichnete dem Bundesrath in der Anlage

den Entwurf des Apothekergesetzes.
ganz ergebenst vorzulegen.

Diesem Entwurfe sind, dem gedachten Beschluss entsprechend, die in dem Ausschussbericht vom 20. Januar v. J. — Nr. 12 der Drucksachen — unter I. II. III. aufgestellten Normative zu Grunde gelegt. Um die Uebersicht zu erleichtern, ist der Stoff des Entwurfes in vier Abschnitte vertheilt, von welchen der erste die Zulassung neuer Apotheken und deren Vergebung, der zweite die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse der Apotheken, der dritte ihre Einrichtung und ihren Betrieb zu regeln bestimmt sind, während der letzte hauptsächlich die Strafvorschriften umfasst.

Nach den in dem Ausschussberichte unter II. 3. und III. aufgestellten Gesichtspunkten sollen

1. die auf dinglichen Berechtigungen beruhenden Real-Apothekenrechte durch das Reichsgesetz überhaupt nicht berührt werden,
2. für das Rechtsverhältniss der bereits concessionirten Apotheken bis zum Jahre 1900 diejenigen Normen massgebend bleiben, welche in den einzelnen Bundesstaaten bisher auf Grund der Gesetze oder des Herkommens in Geltung waren.

Der Unterzeichnete hat diese Gesichtspunkte im Sinne der gesammten Ausführungen des Ausschussberichtes und insbesondere der im drittletzten Absatz desselben enthaltenen Bemerkungen dahin verstanden, dass die theils dauernde, theils vorübergehende Aufrechterhaltung der Verhältnisse der bestehenden Apotheken nicht durchweg, sondern nur insoweit eintreten soll, als diese Verhältnisse im Gegensatz zu dem für die Zukunft in Aussicht genommenen Apothekenrechte den bestehenden Apotheken eine eigenthümliche Natur und ihren Besitzern

eine begünstigte Stellung verleihen. Solches wird namentlich bewirkt durch die Veräusserlichkeit und Vererblichkeit der Apotheken und durch die den Apothekern auferlegte Verpflichtung, die Geschäftseinrichtungen des sein Geschäft aufgebenden Apothekers, an dessen Stelle sie treten, gegen entsprechende Vergütung zu übernehmen. Nach den in dem Ausschussberichte enthaltenen Normativen würde für die Zukunft eine Veräusserung oder Vererbung der Apotheken ausgeschlossen sein, ebenso eine Verpflichtung des neuconcessionirten Apothekers, dem früheren Apotheker Inventar und Vorräthe abzukaufen. Da es als eine Härte erschien, diese Grundsätze auf die realberechtigten Apotheken überhaupt und auf die übrigen bestehenden Apotheken, soweit sie für diese nicht etwa jetzt schon gelten, alsbald und ohne einen vermittelnden Uebergang in Anwendung zu bringen, so schloss der Bundesrath ihre Anwendung für die bestehenden Apotheken theils ganz, theils vorläufig aus.

Diese Erwägung trifft aber für viele andere Verhältnisse der bestehenden Apotheken nicht zu. Insoweit ist demnach für dieselben eine unverweilte Ausgleichung des bestehenden, vielgestaltigen Landesrechtes auf dem Boden des neuen Gesetzes möglich, ohne gegen die gegenwärtigen Apothekenbesitzer eine Härte zu begehen. Diese Ausgleichung ist sogar nöthig, wenn in das deutsche Apothekenwesen nicht die Gefahr einer vollständigen Rechtsverwirrung hineingetragen werden soll. Denn ohne sie würde ein doppeltes Apothekenrecht in Deutschland begründet werden: einerseits würde es bei dem gesammten, sehr umfangreichen, unklaren und verschiedenartigen Landesrecht für die bestehenden Apotheken verbleiben, und zwar in Ansehung der realberechtigten Apotheken auf immer, in Ansehung der übrigen Apotheken wenigstens auf eine lange Zeit, anderseits würde ein Reichsrecht geschaffen werden für diejenigen Apotheken, welche erst in Zukunft errichtet werden. Ein solcher Zustand würde nach jeder Richtung hin sich bald als unerträglich erweisen.

Hiernach war zu prüfen, inwieweit, ohne der massgebenden Absicht des Bundesraths zu nahe zu treten, die Bestimmungen der neuen Gesetzgebung alsbald für sämtliche Apotheken Anwendung finden können. Eine derartige sofortige Anwendung auf sämtliche Apotheken dürfte zunächst für die Strafbestimmungen im vierten Abschnitte des Entwurfs unbedenklich sein. Das Gleiche wird in Uebereinstimmung mit den in den Schlussbemerkungen des Ausschussberichtes enthaltenen Andeutungen, von den Bestimmungen des dritten Abschnitts über Einrichtung und Betrieb der Apotheken zu gelten haben. Aus dem zweiten Abschnitt werden die Bestimmungen über den Absatzkreis der Apotheken (§ 14), über die Einrichtung von Zweiggeschäften (§ 15), über die

Verlegung der Geschäfte (§ 16), über den gleichzeitigen Besitz mehrerer Apotheken (§ 17), über die Schliessung der Apotheken (§§ 19—21), ebenfalls sowohl auf die bestehenden als auf die zukünftigen Apotheken Anwendung finden können und zwar wird solche allgemeine Anwendung nöthig sein, wenn nicht eine den Interessen des Gemeinwohls widersprechende und den Rücksichten der Billigkeit nicht gemässe Ungleichheit unter den Apotheken geschaffen werden soll. Denn es liegt kein Grund vor, in diesen Beziehungen an die bestehenden Apotheken andere Anforderungen, als an die künftig zu errichtenden zu stellen. Soweit die Bestimmungen der neuen Gesetzgebung milder sind, und somit vorhandene Beschränkungen beseitigen, dürfen diese Beschränkungen, die im öffentlichen Interesse nicht mehr nothwendig erscheinen, auch für die bestehenden Apotheken beseitigt werden. Soweit aber die neuen Bestimmungen schärfer sind, kann diese Verschärfung nur durch dringende Rücksichten auf das öffentliche Interesse begründet sein und es steht nichts im Wege, die gleichen Rücksichten auch den vorhandenen Apotheken gegenüber walten zu lassen, da es sich in den hervorgehobenen Punkten um Privatrechtsverhältnisse und deren etwaige Beeinträchtigung nicht handelt.

Dem in den Normativen des Ausschussberichtes unter I. 1. aufgestellten Satz ist in dem Entwurf nicht Ausdruck gegeben, da sein Inhalt aus der ganzen Oekonomie des Entwurfs als selbstverständliche Folge hervorgeht. Das Gleiche ist angenommen in Betreff der unter II. 2. bezeichneten Berechtigungen zur Ertheilung von Apothekenconcessionen und zur Auflösung von Apothekenabgaben. Auch die Frage endlich, in wie weit für die zur Aufhebung bestimmten Berechtigungen eine Entschädigung gewährt werden soll, ist in dem Entwurf nicht berührt; die Gewährung einer solchen Entschädigung kann nur aus Landesmitteln erfolgen, sie ist durch die Bestimmungen des Entwurfs nicht ausgeschlossen und damit ist von selbst der Landesgesetzgebung die Entschliessung darüber vorbehalten.

Für die Ordnung des in dem ersten Abschnitte behandelten Concessionsverfahrens sind in dem Ausschussberichte nähere Massgaben nicht enthalten. Der Entwurf hat sich zunächst die Aufgabe gestellt, dem Verfahren eine möglichst klare Gestalt zu geben. Zu dem Behufe ist der Akt, durch welchen über die Errichtung einer neuen Apotheke befunden wird (§§ 1 bis 6), von demjenigen Akte, durch welchen über die Vergebung der Apotheke an einen der Bewerber entschieden wird (§§ 7 bis 12), völlig getrennt; für beide kommen ganz verschiedene Gesichtspunkte in Betracht. Zu dem gleichem Zwecke ist ferner zwischen der Errichtung einer neuen Apotheke in solchen Fällen, wo die neue

Apotheke lediglich eine bestehende Apotheke ersetzen soll, und der Errichtung einer Apotheke in solchen Fällen, wo die neue Apotheke zu den bestehenden Apotheken noch hinzutritt, nur insofern unterschieden, als nur in den letzteren Fällen ein formeller Beschluss über die Zulassung der neuen Apotheke auf Grund vorheriger Prüfung der Verhältnisse verlangt wird. Es wird dadurch dem Gesichtspunkte Rechnung getragen, welcher in dem Beschlusse des Bundesraths zu dem in dem Ausschussbericht unter I. 5. aufgestellten Normativ ausdrücklich hervorgehoben ist. Hiervon abgesehen, hat auch in denjenigen Fällen, in welchen die neuconcessionirte Apotheke lediglich an die Stelle einer bestehenden Apotheke tritt, im Sinne der von dem Ausschussberichte aufgestellten Normative nicht von dem Uebergang einer Apotheke auf einen anderen Unternehmer, sondern nur von der neuen Errichtung einer Apotheke die Rede sein dürfen. Es schien sich dringend zu empfehlen, durch die Fassung des Entwurfes in dieser Beziehung jedem Missverständnisse vorzubeugen, um den in der gegenwärtigen Praxis vielfach anerkannten, durch die Normative des Ausschussberichtes unter I. 3. aber für die Zukunft ausgeschlossenen Rücksichten, welche darauf hinielen, den Besitzer einer eingehenden Apotheke oder seine Erben für den Verlust des Geschäftes auf Kosten des neuconcessionirten Apothekers zu entschädigen, den Boden völlig zu entziehen.

Ein zweiter Gesichtspunkt, der für die Anlage des Entwurfs bestimmend war, geht dahin, durch die Zusammensetzung der über die Zulassung neuer Apotheken urtheilenden Behörden und durch die Ordnung des Instanzenzuges Gewähr dafür zu bieten, dass die Entscheidung erst nach einer, mit genauer Sachkenntniss vorgenommenen allseitigen Prüfung der einschlägigen Verhältnisse erfolgt. Dass bei Ertheilung oder Verweigerung der Concessionen auch jeder Schein der Willkür vermieden werde, liegt im Interesse der Behörden selbst. Aus gleicher Rücksicht sind die Bestimmungen entsprungen, nach welchen, unter möglichstem Ausschluss des subjectiven Ermessens der Behörde, über die Auswahl unter den für eine neue Apotheke aufgetretenen Bewerbern entschieden werden soll.

Von einer Begründung der Einzelbestimmungen des Entwurfs darf hier vorerst abgesehen werden. Nach Ansicht des Unterzeichneten wird der Bundesrath, bevor er über diese Einzelbestimmungen in Berathung tritt, sich wohl veranlasst sehen, die allgemeinen Gesichtspunkte, nach welchen die Reform des Apothekenwesens vollzogen werden soll, einer wiederholten Prüfung zu unterziehen. An der Hand des vorliegenden, nach Massgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Februar v. J. ausgearbeiteten Entwurfs lassen sich, mit grösserer Bestimmtheit als bis-

her, die Folgen übersehen, welche die Durchführung der von dem Bundesrath angenommenen Grundsätze gegenüber den in Deutschland zur Zeit bestehenden Apothekenverhältnissen haben würde. Der Unterzeichnete kann nicht umhin, auch noch in dem gegenwärtigen Stadium der Sache darauf hinzuweisen, wie einschneidend diese Folgen voraussichtlich sein werden. Zur näheren Würdigung der bestehenden Apothekenverhältnisse beehrt er sich als weitere Anlagen beizufügen:

1. eine Zusammenstellung der landesgesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb und Besitz der Apotheken, also über diejenigen Verhältnisse, welche durch die beabsichtigte Reform am empfindlichsten berührt werden;
2. vier Tabellen, welche über die Zahl, die Vertheilung und die rechtliche Natur der bestehenden Apotheken eine Uebersicht gewähren.

Um das Material zu einer allseitigen Prüfung der hier in Rede stehenden höchst wichtigen Fragen möglichst zu vervollständigen, erlaubt sich der Unterzeichnete ferner eine im Reichskanzleramt ausgearbeitete Denkschrift beizufügen, in welcher die Erwägungen für und gegen eine Reform auf der in dem Ausschussberichte vorgeschlagenen Grundlage zusammengestellt und die Gründe dargelegt sind, welche dafür zu sprechen scheinen, die Reform unter Festhaltung des von dem Bundesrath gebilligten Concessionsprincips auf einem von den Normativbestimmungen des Beschlusses d. 22. Februar 1876 theilweise abweichenden Wege zu vollziehen. Der Denkschrift ist, um eine Vergleichung der Reform auf dem einen und dem anderen Wege in ihrer practischen Gestaltung zu erleichtern, ein Gesetzentwurf beigelegt, dessen Bestimmungen von den in der Denkschrift befürworteten Gesichtspunkten ausgehen.

Dem Bundesrath stellt der Unterzeichnete hiernach
die weitere Beschlussnahme
ganz ergebenst anheim.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Hofmann.

**A. Gesetzentwurf auf Grund des Beschlusses vom 22. Febr.
1876.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von
Preussen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

1. Abschnitt. Errichtung von Apotheken.

§ 1. Zur Errichtung einer Apotheke ist ein Beschluss der zuständigen Behörde erforderlich, durch welchen die Errichtung für zulässig erklärt wird.

Der Beschluss muss den Ort und, wenn dieser mehr als 100,000 Einwohner zählt, den Stadttheil bezeichnen, in welchem die Apotheke errichtet werden soll.

Es bedarf dieses Beschlusses nicht, wenn die Apotheke an die Stelle einer andern, deren Betrieb nach Massgabe dieses Gesetzes eingestellt werden muss, treten soll.

§ 2. Die Errichtung einer Apotheke ist für zulässig zu erklären, wenn für jede der in ihrer Nachbarschaft vorhandenen Apotheken ein Absatzgebiet gesichert bleibt, in welchem der Arzneibezug nach den örtlichen Verhältnissen zur Erhaltung einer Apotheke ausreicht.

§ 3. Zum Halten einer Haus-Apotheke bedarf es der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung wird nur Aerzten an solchen Orten, an welchen eine Apotheke sich nicht befindet, ertheilt und ist jederzeit widerruflich.

§ 4. Der Beschluss, durch welchen die Errichtung einer Apotheke für zulässig erklärt wird, kann nur auf Antrag erfolgen.

Wird ein Antrag gestellt, so kann die Behörde denselben ohne weiteres zurückweisen, sofern bereits im Laufe der letzten zwölf Monate die Errichtung einer Apotheke in demselben Ort, und wenn dieser mehr als 100,000 Einwohner zählt, in demselben Stadttheil durch Beschluss für unzulässig erachtet worden ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist das weitere Verfahren nach Massgabe der folgenden Bestimmungen einzuleiten. Zur Deckung der Kosten hat im letzteren Falle der Antragsteller eine Bauschsumme von 50 M. zu entrichten.

§ 5. Der Antrag auf Zulassung einer neuen Apotheke ist vor der Beschlussfassung dem zuständigen Medicinal-Beamten und dem Ortsvorstande zur gutachtlichen Erklärung mitzutheilen. Der Ortsvorstand hat den beteiligten Apothekenbesitzern von dem Inhalte des Antrags Kenntniss zu geben. Einwendungen können letztere binnen vierzehn Tagen nach empfangener Mittheilung bei dem Ortsvorstande anbringen.

Die für die Beschlussfassung zuständige Behörde muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. An der Beschlussfassung müssen von ihren Mitgliedern mindestens zwei, ausserdem ein Medicinal-Beamter und zwei andere Aerzte Theil nehmen. Die Letzteren werden von der Behörde in jedem einzelnen Falle berufen. Sie müssen seit mindestens drei Jahren in dem Amtsbezirke der Behörde ihren Beruf üben; sie dürfen ein Staatsamt nicht bekleiden und, sofern es sich um die

Errichtung einer Apotheke in einem Orte von weniger als 30,000 Einwohnern handelt, in diesem Ort nicht wohnhaft sein. Die Beschlussfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie denjenigen Apothekenbesitzern zuzustellen, welche Einwendungen erhoben haben.

§ 6. Gegen den Beschluss (§ 5) kann innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung die Berufung an die Landes-Centralbehörde eingelegt werden.

Liegt eine Verletzung der für das Verfahren massgebenden Bestimmungen vor, so hat die Centralbehörde den Beschluss zu vernichten und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die Behörde erster Instanz zurückzuweisen. Andernfalls hat sie die Sache an die zuständige, nach den Bestimmungen des § 5 zu bildende Behörde eines anderen Bezirks zu verweisen. Dieselbe entscheidet, wenn nöthig, nach nochmaliger Erörterung der Sache, endgültig. Die Verweisung der Entscheidung an die zuständige Behörde eines anderen Bundesstaats ist zulässig; diese Behörde ist alsdann verpflichtet, der Entscheidung sich zu unterziehen.

§ 7. Ist durch den Beschluss die Errichtung der Apotheke endgültig für zulässig erklärt, oder bedarf es eines solchen Beschlusses nach § 1 Abs. 3 überhaupt nicht, so lässt die Behörde durch das zu ihren Bekanntmachungen bestimmte Blatt die Aufforderung ergehen, Bewerbungen um die Apotheke unter Beifügung der erforderlichen persönlichen Ausweise binnen vier Wochen einzureichen.

Soll die Apotheke ausschliesslich für die Bedürfnisse einer Krankenanstalt, einer Fabrik, eines Berg- oder Hüttenwerkes von dem Unternehmer einer solchen Anlage errichtet werden, so bedarf es der Aufforderung nicht; der Unternehmer ist befugt, auf Grund des die Errichtung für zulässig erklärenden Beschlusses der Behörde die Apotheke in Betrieb zu setzen.

§ 8. Von der Bewerbung um eine Apotheke (§ 7) ist ausgeschlossen:

1. wer die Approbation als Apotheker nicht besitzt;
2. wer während der letzten fünf Jahre nicht mindestens drei Jahre lang in einer Apotheke beschäftigt gewesen ist;
3. wer im Besitze einer Apotheke sich befindet oder befunden hat; doch kann die Bewerbung zugelassen werden, wenn der Bewerber seit mindestens zehn Jahren im Besitze ein und derselben Apotheke sich befindet.

§ 9. Unter mehreren Bewerbern erhält derjenige den Vorzug, welcher die Prüfung als Apotheker um mindestens ein Jahr früher als seine Mitbewerber abgelegt hat. Unter denjenigen, welche die Prüfung im Laufe desselben Jahres abgelegt haben, entscheidet der günstigere Ausfall der Prüfung; stehen mehrere darin gleich, so wählt die Behörde unter denselben nach ihrem Ermessen.

Bewerber, welche einer gerichtlichen Bestrafung unterlegen haben, können in allen Fällen den übrigen Bewerbern nachgestellt werden.

§ 10. Von der Entscheidung (§ 9) ist unter Angabe der Gründe allen Bewerbern Mittheilung zu machen. Binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der letzteren kann von jedem der zurückgewiesenen Bewerber die Berufung an die Landes-Centralbehörde eingelegt werden; die Berufung ist nur zulässig, wenn eine Verletzung der in den §§ 8 und 9 enthaltenen Bestimmungen behauptet wird.

§ 11. In dem Bescheide, durch welchen die Ermächtigung zur Errichtung der Apotheke ertheilt wird, muss die Stelle der Anlage und die Frist für deren Eröffnung bestimmt, sowie der Name des Berechtigten angegeben sein. An Bedingungen, Beschränkungen oder Verpflichtungen sonstiger Art darf die Ermächtigung nicht geknüpft werden. Nur in denjenigen Fällen, in welchen der Berechtigte bisher nach Landesrecht verpflichtet war oder verpflichtet werden konnte, die Geschäftseinrichtung oder die zu dem Geschäftsbetriebe gehörigen Gerätschaften und Vorräthe einer anderen Apotheke zu erwerben, darf diese Verpflichtung bis zum Ablaufe des Jahres 1900 auch ferner ausgesprochen werden. Für die Ausfertigung des Bescheides ist eine Gebühr von 30 M. zu entrichten, Stempel werden nicht in Ansatz gebracht.

§ 12. Wenn die Eröffnung der Apotheke durch den Berechtigten binnen der von der Behörde gesetzten Frist nicht erfolgt, so kann auf Grund des früheren Verfahrens nach Massgabe der Bestimmungen des § 9 die Ermächtigung auf einen Andern übertragen werden. Gegen einen solchen Beschluss ist dem ursprünglich Berechtigten und den zurückgewiesenen Bewerbern binnen acht Tagen nach Zustellung die Berufung an die Centralbehörde gestattet. Hinsichtlich der Zustellung des Beschlusses und der die Berufung rechtfertigenden Gründe finden die Bestimmungen des § 10 Anwendung.

2. Abschnitt. Besitzverhältnisse der Apotheken.

§ 13. Das Recht zum Betriebe einer Apotheke steht dem Berechtigten auf Lebenszeit zu. Nach seinem Tode darf die Apotheke, wenn derselbe eine Wittve oder ein minderjähriges Kind hinterlassen

hat, noch drei Jahre, andernfalls noch ein Jahr für Rehnung der Erben durch einen approbirten Apotheker im Betrieb erhalten werden. Der Berechtigte ist nicht befugt, die Apotheke einem Anderen zum Betrieb auf eigene Rechnung für immer oder auf Zeit abzutreten.

Zur Uebertragung der Geschäftsführung auf längere Zeit als drei Monate im Jahr ist die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. Sie wird nur erteilt, wenn und so lange Krankheit oder gerichtliche Anordnung den Berechtigten an der eigenen Geschäftsführung hindert.

Apotheken, welche ausschliesslich für Krankenanstalten, Fabriken, Berg- oder Hüttenwerke den Arzneibedarf liefern, unterliegen den vorstehenden Beschränkungen nicht.

§ 14. In Ansehung der Einrichtung und des Betriebes der Apotheke unterliegt der Besitzer nur denjenigen Beschränkungen, welche durch die Gewerbeordnung oder das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Aus Apotheken, welche ausschliesslich den Arzneibedarf von Krankenanstalten, Fabriken, Berg- und Hüttenwerken zu liefern bestimmt sind, dürfen an Andere als an die Bewohner, Eigenthümer, Beamten und Arbeiter dieser Anlagen, sowie an die Mitglieder des Hausstandes dieser Personen Arzneien nicht verabfolgt werden.

Der Besitzer einer Hausapotheke darf aus derselben Arzneien nur solchen Personen verabfolgen, welche von ihm ärztlich behandelt werden.

§ 15. Der Besitzer einer Apotheke kann widerruflich ermächtigt werden, an einem Orte, an welchem eine Apotheke sich nicht befindet, ein Zweiggeschäft einzurichten. Die Verwaltung ist durch einen approbirten Apotheker zu führen. Wird an dem Orte eine selbständige Apotheke errichtet, so ist binnen drei Monaten nach deren Eröffnung der Betrieb des Zweiggeschäfts einzustellen. Mit dem Rechte zum Betriebe des Hauptgeschäfts erlischt auch die für das Zweiggeschäft erteilte Ermächtigung.

§ 16. Die Verlegung einer Apotheke bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Verlegung in einen anderen Gemeindebezirk kann nur mit Genehmigung der Landes-Centralbehörde erfolgen.

§ 17. Der Besitzer einer Apotheke ist nicht befugt, neben derselben noch andere Apotheken für eigene Rechnung in Betrieb zu nehmen oder durch Vertrag unter Lebenden zu erwerben. Ererbt er eine Apotheke, so hat er sich einer der beiden Apotheken binnen Jahresfrist zu entäussern.

§ 18. Das Recht zum Betriebe einer Apotheke erlischt, wenn der Berechtigte eine Wittve oder ein minderjähriges Kind hinterlassen hat,

drei Jahre, in allen anderen Fällen ein Jahr nach dem Tode des Berechtigten.

§ 19. Die Schliessung einer Apotheke muss erfolgen:

1. wenn die Approbation des Besitzers zurückgenommen ist;
2. wenn dem Besitzer die Ermächtigung zur Errichtung einer neuen Apotheke ertheilt ist;
3. wenn der Besitzer dem § 13 zuwider das Recht zum Betriebe der Apotheke einem anderen abgetreten hat;
4. wenn die Anlage, für deren ausschliesslichen Arzneibedarf die Apotheke errichtet ist, geschlossen wird.

§ 20. Die Schliessung einer Apotheke kann erfolgen:

1. wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren der Besitzer zur Errichtung der Apotheke ermächtigt worden ist;
2. wenn der Betrieb der Apotheke von dem Besitzer eingestellt wird.

Hat der Besitzer, dem § 17 zuwider, sich des Besitzes, der einen oder der anderen der ihm gehörigen Apotheken binnen Jahresfrist nach dem Erbanfall nicht entäussert, so kann die Schliessung der ererbten Apotheke erfolgen.

§ 21. Die Schliessung (§§ 19, 20) wird in einem Verfahren ausgesprochen, für welches die Bestimmungen in §§ 20, 21 der Gewerbeordnung massgebend sind.

Mit der Schliessung erlischt das Recht zum Betriebe der Apotheke. Die Schliessung kann nicht zurückgenommen werden.

§ 22. Auf die bei Erlass dieses Gesetzes bestehenden Apotheken finden die Bestimmungen der §§ 13 und 18 erst mit dem Ablaufe des Jahres 1900 Anwendung.

Die auf dinglichen Berechtigungen beruhenden Apotheken werden durch die Bestimmungen der §§ 13 und 18 überhaupt nicht berührt. Die Befugniss der Besitzer, diese Berechtigungen zu veräussern oder deren Ausübung an Andere zu übertragen, bleibt in dem bisherigen Umfange bestehen.

§ 23. Alle ausschliesslichen Berechtigungen zum Betriebe einer Apotheke, sowie alle Abgaben, welche für den Betrieb einer Apotheke zu entrichten sind, mit Ausnahme der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, werden mit dem Ablaufe des Jahres 1900 aufgehoben. In Ansehung der Streitigkeiten über die Frage, ob eine Berechtigung zu den hierdurch aufgehobenen gehört, finden die Bestimmungen in § 9 der Gewerbeordnung Anwendung.

3. Abschnitt. Einrichtung und Betrieb der Apotheken.

§ 24. Wer den Betrieb einer neuen Apotheke eröffnet, oder den Betrieb einer bestehenden Apotheke nach deren Verlegung wieder eröffnet, oder die Leitung des Betriebes einer Apotheke übernimmt, muss spätestens vierzehn Tage vorher der zuständigen Behörde Anzeige davon machen, die zum Betriebe der Apotheke bestimmten Räume angeben und den Nachweis seiner Berechtigung vorlegen.

§ 25. Die Vorschriften über die Beschaffenheit und Zubereitung der in den Apotheken zu vertreibenden Heilmittel, sowie das Verzeichniss derjenigen Apothekerwaaren, deren Aufbewahrung oder Verabfolgung besonderen Massgaben unterliegt, werden vom Bundesrath festgestellt.

§ 26. Der Bundesrath erlässt die Vorschriften über die räumliche Einrichtung der Apotheken und über die Vorrichtungen und Werkzeuge, welche in denselben vorhanden sein müssen.

Die Landes-Centralbehörden haben Bestimmung darüber zu treffen, welche Arzneistoffe und Arzneimittel in den Apotheken jederzeit bereitgehalten werden müssen.

§ 27. In den Apotheken müssen die Einrichtungen so getroffen sein, das jederzeit Arzneimittel zubereitet und verabfolgt werden können.

In den zum Arzneiverkauf bestimmten Räumen andere Waaren als Arzneistoffe und Arzneimittel feil zu halten, ist untersagt.

Der Verkauf von Geheimmitteln in den Apotheken kann durch die Landes-Centralbehörden untersagt werden.

§ 28. Jede Apotheke ist vor ihrer Eröffnung und im Falle ihrer Verlegung unmittelbar nach derselben, ausserdem aber mindestens alle drei Jahre, einer Revision zu unterziehen. Die Revision erfolgt durch einen Medicinalbeamten und einen Apotheker, welche die zuständige Behörde beruft, unter Zuziehung eines Vertreters der Ortspolizeibehörde. Durch die Revision ist festzustellen, ob Einrichtung, Ausstattung und Betrieb der Apotheke den Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen entsprechen. Zu den Kosten der Revision hat der Apothekenbesitzer nicht beizutragen.

§ 29. Haben sich bei der Revision erhebliche Unregelmässigkeiten ergeben, so kann die Eröffnung oder Fortsetzung des Betriebes untersagt sowie eine Nachrevision angeordnet werden, deren Kosten dem Besitzer der Apotheke zur Last fallen.

§ 30. Die Apothekenbesitzer sind verpflichtet, den Revisionsbeamten sämtliche Räume der Apotheke zugänglich zu machen, die

Vorrichtungen, Werkzeuge und Waarenbestände vorzuweisen, die Bücher vorzulegen, sowie jede erforderliche Auskunft zu ertheilen und alle von den Revisionsbeamten für nöthig erachteten Untersuchungen zu gestatten.

Verfälschte oder verdorbene Waaren sind von dem Vertreter der Polizeibehörde mit Beschlag zu belegen und können, wenn der Apothekenbesitzer nicht Widerspruch erhebt, alsbald vernichtet werden. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet die zuständige Behörde, ob die Waaren freizugeben oder zu vernichten sind.

Die Kosten der erforderlichen Untersuchung trägt der Apothekenbesitzer, soweit die Entscheidung zu seinen Ungunsten ausfällt.

4. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 31. Wer ohne gesetzliche Ermächtigung eine Apotheke errichtet oder wer, nachdem das Recht zum Betriebe einer Apotheke erloschen ist, den Betrieb fortsetzt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer, ohne hierzu approbirt zu sein, den Betrieb einer Apotheke leitet.

Die Einstellung des Betriebes der Apotheke kann polizeilich erzwungen werden.

§ 32. Apothekenbesitzer, sowie die von ihnen mit der Geschäftsführung betrauten Apotheker können, wenn sie den auf Grund dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen an sie gerichteten Aufforderungen nicht entsprechen, dazu durch Ordnungsstrafen bis zu 100 M. angehalten werden.

Sie werden, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen zuwiderhandeln, mit Geldstrafe bis zu 500 M. bestraft.

§ 33. Welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes zuständig sind, bestimmen die Landes-Centralbehörden.

Urkundlich etc. Gegeben etc.

B. Gesetzentwurf auf Grundlage der Denkschrift.

1. Abschnitt. Errichtung von Apotheken.

§ 1. Zur Errichtung einer Apotheke ist ein Beschluss der zuständigen Behörde erforderlich, durch welchen die Errichtung für zulässig erklärt wird. Der Beschluss muss den Ort und, wenn dieser mehr als 100,000 Einwohner zählt, den Stadttheil bezeichnen, in welchem die Apotheke errichtet werden soll.

§ 2. Die Errichtung einer Apotheke ist für zulässig zu erklären, wenn für jede der in ihrer Nachbarschaft vorhandenen Apotheken ein Absatzgebiet gesichert bleibt, in welchem der Arzneibezug nach den örtlichen Verhältnissen zur Erhaltung einer Apotheke ausreicht. Soll die Apotheke in einem Orte oder in einem Stadttheile errichtet werden, welcher mehr als 20,000 Einwohner zählt, und in welchem auf jede der vorhandenen Apotheken, einschliesslich der neuen, mindestens 10,000 Einwohner entfallen, so ist die Errichtung stets für zulässig zu erklären.

§ 3. Zum Halten einer Hausapotheke bedarf es der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung wird nur Aerzten an solchen Orten, an welchen eine Apotheke sich nicht befindet, ertheilt und ist jederzeit widerruflich.

§ 4. Der Beschluss, durch welchen die Errichtung einer Apotheke für zulässig erklärt wird, kann nur auf Antrag erfolgen. Wird ein Antrag gestellt, so kann die Behörde denselben ohne Weiteres zurückweisen, sofern bereits im Laufe der letzten zwölf Monate die Errichtung einer Apotheke in demselben Ort, und wenn dieser mehr als 100,000 Einwohner zählt, in demselben Stadttheil durch Beschluss für unzulässig erachtet worden ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist das weitere Verfahren nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen einzuleiten. Zur Deckung der Kosten hat in letzterem Falle der Antragsteller eine Bauschsumme von 50 Mark zu entrichten.

§ 5. Der Antrag auf Zulassung einer neuen Apotheke ist vor der Beschlussfassung dem zuständigen Medicinalbeamten und dem Ortsvorstande zur gutachtlichen Erklärung mitzuthellen. Der Ortsvorstand hat den beteiligten Apothekenbesitzern von dem Antrag Kenntniss zu geben. Einwendungen können letztere binnen vierzehn Tagen nach empfangener Mittheilung bei dem Ortsvorstande anbringen. Die für die Beschlussfassung zuständige Behörde muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. An der Beschlussfassung müssen von ihren Mitgliedern mindestens zwei, ausserdem ein Medicinalbeamter und zwei andere Aerzte Theil nehmen. Die Letzteren werden von der Behörde in jedem einzelnen Falle berufen. Sie müssen seit mindestens drei Jahren in dem Amtsbezirke der Behörde ihren Beruf üben; sie dürfen ein Staatsamt nicht bekleiden und, sofern es sich um die Errichtung einer Apotheke in einem Orte mit weniger als 30,000 Einwohner handelt, in diesem Orte nicht wohnhaft sein. Die Beschlussfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie denjenigen Apothekenbesitzern zuzustellen, welche Einwendungen erhoben haben.

§ 6. Gegen den Beschluss (§ 5) kann innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung die Berufung an die Landes-Centralbehörde eingelegt werden. Liegt eine Verletzung der für das Verfahren maassgebenden Bestimmungen vor, so hat die Centralbehörde den Beschluss zu vernichten und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die Behörde erster Instanz zurückzuweisen. Andernfalls hat sie die Sache an die zuständige, nach den Bestimmungen des § 5 zu bildende Behörde eines anderen Bezirkes zu verweisen. Dieselbe entscheidet, wenn nöthig, nach nochmaliger Erörterung der Sache, endgültig. Die Verweisung der Entscheidung an die zuständige Behörde eines anderen Bundesstaates ist zulässig; diese Behörde ist alsdann verpflichtet, der Entscheidung sich zu unterziehen.

§ 7. Ist durch den Beschluss die Errichtung einer Apotheke endgültig für zulässig erklärt, so lässt die Behörde durch das zu ihren Bekanntmachungen bestimmte Blatt die Aufforderung ergehen, Bewerbungen um die Apotheke unter Beifügung der erforderlichen persönlichen Ausweise binnen vier Wochen einzureichen. Soll die Apotheke ausschliesslich für die Bedürfnisse einer Krankenanstalt, einer Fabrik, eines Berg- oder Hüttenwerkes von dem Unternehmer einer solchen Anlage errichtet werden, so bedarf es der Aufforderung nicht; der Unternehmer ist befugt, auf Grund des Beschlusses der Behörde die Apotheke in Betrieb zu setzen.

§ 8. Von der Bewerbung um eine Apotheke (§ 7) ist ausgeschlossen: 1) wer die Approbation als Apotheker nicht besitzt; 2) wer während der letzten fünf Jahre nicht mindestens drei Jahre lang in einer Apotheke beschäftigt gewesen ist; 3) wer im Besitze einer Apotheke sich befindet oder befunden hat; doch kann die Bewerbung zugelassen werden, wenn der Bewerber seit mindestens zehn Jahren im Besitze einer und derselben Apotheke sich befindet.

§ 9. Unter mehreren Bewerbern erhält derjenige den Vorzug, welcher die Prüfung als Apotheker um mindestens ein Jahr früher als seine Mitbewerber abgelegt hat. Unter denjenigen, welche die Prüfung im Laufe desselben Jahres abgelegt haben, entscheidet der günstigere Ausfall der Prüfung; stehen mehrere darin gleich, so wählt die Behörde unter denselben nach ihrem Ermessen. Bewerber, welche einer gerichtlichen Bestrafung unterlegen haben, können in allen Fällen den übrigen Bewerbern nachgestellt werden.

§ 10. Von der Entscheidung (§ 9) ist unter Angabe der Gründe allen Bewerbern Mittheilung zu machen. Binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der letzteren kann von jedem der zurückgewiesenen Bewerber die Berufung an die Centralbehörde eingelegt werden; die Be-

rufung ist nur zulässig, wenn eine Verletzung der in den §§ 8 und 9 enthaltenen Bestimmungen behauptet wird.

§ 11. In dem Bescheide, durch welchen die Ermächtigung zur Errichtung der Apotheke ertheilt wird, muss die Stelle der Anlage und die Frist für deren Eröffnung bestimmt sein. An Bedingungen, Beschränkungen oder Verpflichtungen sonstiger Art darf die Ermächtigung nicht geknüpft werden. Für die Ausfertigung des Bescheides ist eine Gebühr von 100 Mark zu entrichten. Stempel werden nicht in Ansatz gebracht.

§ 12. Wenn die Eröffnung der Apotheke durch den Berechtigten binnen der von der Behörde gesetzten Frist nicht erfolgt, so kann auf Grund des früheren Verfahrens nach Maassgabe der Bestimmungen des § 9 die Ermächtigung auf einen Anderen übertragen werden. Gegen einen solchen Beschluss ist dem ursprünglich Berechtigten und den zurückgewiesenen Bewerbern binnen acht Tagen nach der Zustellung die Berufung an die Centralbehörde gestattet. Hinsichtlich der Zustellung des Beschlusses und der die Berufung rechtfertigenden Gründe finden die Bestimmungen des § 10 Anwendung.

2. Abschnitt.

Besitzverhältnisse der Apotheken.

§ 13. Das Recht zum Betriebe einer Apotheke ist veräusserlich und vererblich. Die Veräusserung einer Apotheke ist dem Berechtigten erst nach Ablauf des zehnten Jahres seit ihrer Errichtung gestattet. Er ist nicht befugt, die Apotheke einem anderen zum Betrieb auf dessen eigene Rechnung zu überlassen. Soweit bisher durch Vertrag eine derartige Ueberlassung erfolgt ist, hat es dabei sein Bewenden. Ein solcher Vertrag muss jedoch, sobald seine Bestimmungen es gestatten, gekündigt werden; eine Verlängerung desselben ist unzulässig. Zur Uebertragung der Geschäftsführung auf längere Zeit als drei Monate im Jahr ist die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. Sie wird nur ertheilt, wenn und so lange Krankheit oder gerichtliche Anordnung den Berechtigten an der eigenen Geschäftsführung hindert, oder wenn die Apotheke in den Besitz von Erben übergegangen ist. Auf länger als ein Jahr nach dem Tode des Vorbesitzers wird in dem letzteren Falle die Genehmigung ertheilt. Apotheken, welche ausschliesslich für Krankenanstalten, Fabriken, Berg- oder Hüttenwerke den Arzneibedarf liefern, unterliegen den vorstehenden Beschränkungen nicht.

§ 14. In Ansehung der Einrichtung und des Betriebes der Apotheke unterliegt der Besitzer nur denjenigen Beschränkungen, welche

durch die Gewerbeordnung oder das gegenwärtige Gesetz vorge-
schrieben oder zugelassen sind. Aus Apotheken, welche ausschliesslich
den Arzneibedarf von Krankenanstalten, Fabriken, Berg- oder Hütten-
werken zu liefern bestimmt sind, dürfen an andere als an die Bewohner,
Eigenthümer, Beamten und Arbeiter dieser Anlagen, sowie an die Mit-
glieder des Hausstandes dieser Personen Arzneien nicht verabfolgt
werden. Der Besitzer einer Hausapotheke darf aus derselben Arzneien
nur an solche Personen verabfolgen, welche von ihm ärztlich behandelt
werden.

§ 15. Der Besitzer einer Apotheke kann widerruflich ermächtigt
werden, an einem Orte, an welchem eine Apotheke sich nicht befindet,
ein Zweiggeschäft einzurichten. Die Verwaltung ist durch einen ap-
probirten Apotheker zu führen. Wird an dem Orte eine selbstständige
Apotheke errichtet, so ist binnen drei Monate nach deren Eröffnung
der Betrieb des Zweiggeschäftes einzustellen. Mit dem Rechte zum
Betriebe des Hauptgeschäftes erlischt auch die für das Zweiggeschäft
ertheilte Ermächtigung.

§ 16. Die Verlegung einer Apotheke bedarf der Genehmigung
der zuständigen Behörde. Die Verlegung in einen anderen Gemeinde-
bezirk kann nur mit Genehmigung der Landes-Centralbehörde erfolgen.

§ 17. Der Besitzer einer Apotheke ist nicht befugt, neben der-
selben noch andere Apotheken für eigene Rechnung in Betrieb zu
nehmen oder durch Vertrag unter Lebenden zu erwerben. Ererbt er
eine Apotheke, so hat er sich einer der beiden Apotheken binnen
Jahresfrist zu entäussern.

§ 18. Die Schliessung einer Apotheke muss erfolgen:

1. wenn die Approbation des Besitzers zurückgenommen ist;
2. wenn dem Besitzer die Ermächtigung zur Errichtung einer neuen
Apotheke ertheilt ist;
3. wenn die Veräusserung der Apotheke vor Ablauf des zehnten Jahres
nach ihrer Errichtung erfolgt ist (§ 13);
4. wenn die Anlage, für deren ausschliesslichen Arzneibedarf die Apo-
theke errichtet worden ist, geschlossen wird.

§ 19. Die Schliessung einer Apotheke kann erfolgen:

1. wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund
derer der Besitzer zur Errichtung der Apotheke ermächtigt worden ist;
2. wenn der Betrieb der Apotheke von dem Besitzer eingestellt wird.

Hat der Besitzer dem § 17 zuwider sich des Besitzes der einen
oder der anderen der ihm gehörigen Apotheken binnen Jahresfrist nach
dem Erbanfall nicht entäussert, so kann die Schliessung der ererbten
Apotheke erfolgen.

§ 20. Die Schliessung (§§ 18, 19) wird in einem Verfahren ausgesprochen, für welches die Bestimmungen in §§ 20, 21 der Gewerbeordnung maassgebend sind. Mit der Schliessung erlischt das Recht zum Betriebe der Apotheke. Die Schliessung kann nicht zurückgenommen werden.

§ 21. Alle ausschliesslichen Berechtigungen zum Betriebe von Apotheken kommen mit dem Ablaufe des Jahres 1880 in Wegfall. Abgaben, welche für den Betrieb einer Apotheke entrichtet werden, sind, vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, von dem gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben. In Ansehung der Streitigkeiten, ob eine Berechtigung zu den hierdurch aufgehobenen gehört, finden die Bestimmungen in § 9 der Gewerbeordnung Anwendung.

3. Abschnitt.

Einrichtung und Betrieb der Apotheken.

§ 22. Wer den Betrieb einer neuen Apotheke eröffnet, wer den Betrieb einer bestehenden Apotheke nach deren Verlegung wiedereröffnet, oder die Leitung des Betriebes einer Apotheke übernimmt, muss spätestens vierzehn Tage vorher der zuständigen Behörde Anzeige davon machen, die zum Betriebe der Apotheke bestimmten Räume angeben und den Nachweis seiner Berechtigung vorlegen.

§ 23. Die Vorschriften über die Beschaffenheit und Zubereitung der in den Apotheken zu vertreibenden Heilmittel, sowie das Verzeichniss derjenigen Apothekerwaaren, deren Aufbewahrung oder Verabfolgung besonderen Massgaben unterliegt, werden vom Bundesrath festgestellt.

§ 24. Der Bundesrath erlässt die Vorschriften über die räumliche Einrichtung der Apotheken und über die Vorrichtungen und Werkzeuge, welche in denselben vorhanden sein müssen. Die Landes-Centralbehörden haben Bestimmung darüber zu treffen, welche Arzneistoffe und Arzneimittel in den Apotheken jederzeit bereit gehalten werden müssen.

§ 25. In den Apotheken müssen die Einrichtungen so getroffen sein, dass jederzeit Arzneimittel zubereitet und verabfolgt werden können. In den zum Arzneiverkauf bestimmten Räumen andere Waaren, als Arzneistoffe und Arzneimittel feil zu halten, ist untersagt. Der Verkauf von Geheimmitteln in den Apotheken kann durch die Landes-Centralbehörden untersagt werden.

§ 26. Jede Apotheke ist vor ihrer Eröffnung und im Falle ihrer Verlegung unmittelbar nach derselben, ausserdem aber mindestens alle drei Jahre, einer Revision zu unterziehen. Die Revision erfolgt durch

einen Medicinalbeamten und einen Apotheker, welche die zuständige Behörde beruft, unter Zuziehung eines Vertreters der Ortspolizeibehörde. Durch die Revision ist festzustellen, ob Einrichtung, Ausstattung und Betrieb der Apotheke den Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen entsprechen. Zu den Kosten der Revision hat der Apothekenbesitzer nicht beizutragen.

§ 27. Haben sich bei der Revision erhebliche Unregelmäßigkeiten ergeben, so kann die Eröffnung oder Fortsetzung des Betriebes untersagt, sowie eine Nachrevision angeordnet werden, deren Kosten dem Besitzer der Apotheke zur Last fallen.

§ 28. Die Apothekenbesitzer sind verpflichtet, den Revisions-Beamten sämtliche Räume der Apotheke zugänglich zu machen, die Vorrichtungen, Werkzeuge und Waarenbestände vorzuweisen, die Bücher vorzulegen, sowie jede erforderliche Auskunft zu ertheilen und alle von den Revisions-Beamten für nöthig erachteten Untersuchungen zu gestatten. Verfälschte oder verdorbene Waaren sind von dem Vertreter der Polizeibehörde mit Beschlag zu belegen und können, wenn der Apothekenbesitzer nicht Widerspruch erhebt, alsbald vernichtet werden. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet die zuständige Polizeibehörde, ob die Waaren freizugeben oder zu vernichten sind. Die Kosten der erforderlichen Untersuchung trägt der Apothekenbesitzer, soweit die Entscheidung zu seinen Ungunsten ausfällt.

4. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 29. Wer ohne gesetzliche Ermächtigung eine Apotheke errichtet, oder wer nach der Schliessung den Betrieb einer Apotheke fortsetzt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft. Der gleichen Strafe unterliegt, wer, ohne hierzu approbirt zu sein, den Betrieb einer Apotheke leitet. Die Einstellung des Betriebes der Apotheke kann polizeilich erzwungen werden.

§ 30. Apothekenbesitzer, sowie die von ihnen mit der Geschäftsführung betrauten Apotheker können, wenn sie den auf Grund dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen an sie gerichteten Aufforderungen nicht entsprechen, dazu durch Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden. Sie werden, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen zuwiderhandeln, mit Geldstrafe bis zu fünf-hundert Mark bestraft.

§ 31. Welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes zuständig sind, bestimmen die Landes-Centralbehörden.

C. Die Denkschrift des Reichskanzleramtes.

Unter den Erwägungen, welche für die reichsgesetzliche Regelung des Apothekenbetriebes in Betracht kommen, treten die Rücksichten der Gesundheitspflege in den Hintergrund, so lange die Errichtung der Apotheken von staatlicher Genehmigung abhängig bleibt. Denn darüber sind die Meinungen kaum getheilt, dass die verschiedenen, in Deutschland bestehenden Gestaltungen des Concessionswesens die medicinalpolizeilichen Interessen nicht wesentlich berühren. Auf Schwierigkeiten stösst die Gesetzgebung erst in den an den Apothekenbetrieb sich knüpfenden, wirthschaftlichen Fragen. Hier sind ihr zwei in mancher Beziehung sich widersprechende Aufgaben gestellt. Sie soll einerseits dahin sehen, dass die Freiheit des Gewerbes nicht weiter beschränkt werde, als das öffentliche Interesse wirklich erheischt, und sie muss andererseits Sorge tragen, dass die Umgestaltung der gegenwärtigen Verhältnisse, wie sie nun einmal allmählich erwachsen sind, nicht zu bedenklichen wirthschaftlichen Erschütterungen führe.

1. Herrschende Missstände.

Die Klagen über die gegenwärtigen Apothekenzustände lassen sich im Wesentlichen auf zwei Behauptungen zurückführen; die eine betrifft die Verbreitung, die andere den Preis der Apotheken.

Es wird zunächst behauptet, dass die Zahl der Apotheken und ihre Vertheilung im Lande nicht überall dem Bedürfnisse entspreche; ihre Zahl sei in einzelnen Landestheilen überhaupt zu gering, ihre Vertheilung, selbst dort, wo die Zahl ausreiche, vielfach nicht gleichmässig; dadurch werde theils der Absatz unnatürlich und unbillig beeinflusst, theils die Benutzung für die Bevölkerung erschwert. Aeusserungen dieser Art haben sich vorwiegend im Norden und Osten Deutschlands geltend gemacht, mit Lebhaftigkeit werden sie in Ansehung der bedeutenderen Orte, mit Schärfe in Ansehung der Grossstädte vertreten. Ihre Vertreter finden sich hauptsächlich unter den jüngeren, noch nicht im Besitze eines eigenen Geschäftes stehenden Apothekern.

In zweiter Reihe wird behauptet, dass die Preise der Apotheken eine ihrem wahren Werthe nicht entsprechende Höhe erreicht haben. Es sei eine künstliche Uebertheuerung eingetreten, welche insbesondere den Erwerb eines Geschäftes für die jüngeren Apotheker erschwere. Die Letzteren sind es denn auch hauptsächlich, welche diesen Missstand beklagen. Ihren Beschwerden wird vielfach indess von den Apothekenbesitzern zugestimmt. Die Beschwerden treten nicht etwa nur in gewissen Theilen des Landes, sondern fast überall auf. Wo sie auftreten, treffen sie aber wesentlich die Verhältnisse der wohlhabenden Mittel-

städte und der Grosstädte; je mehr die kleineren Orte und das flache Land in Betracht kommen, desto mehr verstummen sie.

Unter den beiden hervorgehobenen Missständen ist eine gewisse Beziehung vorhanden, insofern unter Umständen die Zahl der Apotheken auf deren Preis einen Einfluss zu äussern vermag. Dass jedoch, hiervon abgesehen, nicht die nämlichen Ursachen beiden zu Grunde liegen können, darauf deutet schon der bezeichnende Unterschied in ihrer örtlichen Verbreitung und die Thatsache, dass die Kreise sich nicht decken, in welchen über den einen oder den anderen Missstand vorzugsweise Klage geführt wird.

Wenn der Mangel einer ausreichenden Zahl von Apotheken vornehmlich in den grösseren Städten empfunden wird, so ist dies leicht zu erklären. Mehrere in der wirthschaftlichen Entwicklung der grösseren Städte begründete Umstände haben gleichzeitig dabei eingewirkt: Vor Allem das rasche Wachsthum der Bevölkerung in neuerer Zeit. Ein Vergleich der gegenwärtigen Zeit mit den Zuständen, wie sie vor 15 Jahren bestanden, ergiebt, dass damals noch nicht $2\frac{1}{2}$ Millionen, gegenwärtig dagegen über 4 Millionen Menschen in Städten über 50,000 Einwohner, dass damals noch nicht 3 Millionen, gegenwärtig aber nahezu 4 Millionen Menschen in Städten über 10,000 Einwohner leben. Das bedeutet schon an und für sich eine ganz erhebliche Zunahme des Arzneibedarfes in diesen Städten. Nun tritt hinzu, dass in den grösseren Städten der Verkehr fast noch stärker sich gehoben hat, als die Bevölkerung, und dass die vermöge dieses Verkehrs regelmässig den Städten zu- und von den Städten abfluthende Menschenmenge den Arzneibedarf wieder mit Nothwendigkeit steigert. Es kommt endlich in Betracht, dass die Benutzung der ärztlichen Hülfe und damit die Benutzung der Apotheken gerade in den Städten in immer weitere Kreise gedrunken und auch bei leichteren Veranlassungen immer allgemeiner geworden ist. Dem vereinten Einfluss dieser Verhältnisse gegenüber musste selbst die Schmälerung des Apothekengeschäftes in Folge der Entwicklung des Drogenhandels und der Vereinfachung der Arzneiverordnungen von untergeordneter Bedeutung bleiben. Auch wenn die Errichtung neuer Apotheken dem Steigen der Bevölkerung unmittelbar gefolgt wäre, hätte gleichwohl das Bedürfniss der letzteren noch nicht in der alten Weise seine Deckung gefunden. Allein die Zahl der Apotheken ist dem Wachsthum der Bevölkerung nicht einmal gefolgt. Während der letzten 15 Jahre ist vielmehr in den Städten über 50,000 Einwohner vielfach und zum Theil in sehr beträchtlichem Maasse die Zunahme der Apotheken hinter dem Wachsthum der Bevölkerung zurückgeblieben und selbst in den Städten über 10,000 Einwohner ist die gleiche Erscheinung wiewohl weniger grell, wahrzunehmen.

Der vermehrte Absatz von Arzneiwaaren hat eine Steigerung des Reinertrages nur in einem Theile der Apothekengeschäfte nach sich gezogen, da vielfach, namentlich in den grösseren Städten, andere Umstände auch die Geschäftskosten erhöht haben. Die Steigerung der Apothekenpreise hat sich daher aus den angedeuteten Verhältnissen allein nicht entwickeln können. Verschiedene Momente wirkten hier zusammen. Zunächst der mehr und mehr gesunkene Geldkredit der Apotheken. Es ist allmählig immer schwieriger geworden, Darlehne auf Apotheken zu erhalten, die Kapitalien für den Ankauf sind in Folge dessen weniger leicht zu beschaffen, es wird auf grössere Anzahlungen bei dem Kaufe Gewicht gelegt. Eine grössere Anzahl von Personen aus weniger bemittelten Kreisen hat sich ferner dem pharmaceutischen Studium zugewendet; die Schwierigkeiten, welchen die Beschaffung der Mittel zum Apothekenkaufe begegnet, müssen sie natürlich doppelt treffen. Liegt hierin zunächst nur eine scheinbare Preissteigerung, insofern die alten Preise für die Käufer drückender werden, so haben andere Verhältnisse die Apothekenpreise auch wirklich in die Höhe getrieben. In dem Maasse, wie die grösseren Städte an Bevölkerung, an Wohlstand und Verkehr zunahmen, wie sie hiermit zugleich die Leichtigkeit des Erwerbes und die Behaglichkeit des Lebens erhöhten, haben sich die Wünsche der nichtbesitzenden Apotheker wie der Apotheker der kleineren Orte mehr und mehr auf die Niederlassung in grösseren Städten gerichtet. Mit dem Hindrängen zu diesen Mittelpunkten des Verkehrs trat ein Ueberbieten in den Preisen der Apotheken ein. Uebertriebene Erwartungen von dem Einflusse des grossstädtischen Lebens auf die Apothekengeschäfte, der Mangel kaufmännischer Erfahrung, um das Verhältniss von Absatz und Ertrag in den grossstädtischen, mehr und mehr zu einem kaufmännischen Geschäftsbetriebe sich entwickelnden Apotheken richtig zu würdigen, und oberflächliche Ertragsschätzungen, welche auf einer gewohnheitsmässigen, unter den neuen Zuständen nicht mehr zutreffenden Methode fussten, haben das gegenseitige Ueberbieten der Kaufliebhaber noch mehr befördert. In den natürlichen Gang dieser Entwicklung griff hier und da eine künstliche Speculation ein, welche den Ertrag der Apotheken für den Augenblick in die Höhe trieb, um diese dann unter der unbesonnenen Concurrenz zu einem Preise, der nur nach dem äusseren Schein bemessen war, rasch zu veräussern. Der besitzende Theil des Apothekerstandes suchte seinerseits die Verhältnisse zum eigenen Vortheile auszunutzen. Er vermochte es dadurch, dass er mit der Veräusserung der Apotheken möglichst zurückhielt. Das Landesrecht hat diese Zurückhaltung nicht nur erleichtert, sondern unmittelbar begünstigt. Denn vielfach wird

die Apotheke im Besitz der Familie belassen, auch wenn der Geschäftsherr gestorben und in der Familie kein zur Verwaltung fähiger Apotheker vorhanden ist. Ebenso ist dem Besitzer die freie Ausnutzung des Geschäftes gestattet, auch wenn er zu dem eigenen Fortbetriebe keine Neigung mehr hat. Vermittelst der Annahme eines Verwalters oder Pächters kann er sich gegen eine mässige Vergütung die Rente aus dem Geschäft erhalten. So ist weder die Familie, welche zum Fortbetrieb des Geschäftes nicht im Stande ist, noch der Besitzer, welcher zum Fortbetrieb keine Lust hat, gezwungen, das Geschäft zu veräussern. Der Last und Verantwortlichkeit des Geschäftsbetriebs entrickt, der Rente aus demselben aber sicher, warten beide denjenigen Augenblick ab, wo ihnen ein möglichst hoher Kaufpreis geboten wird.

2. Mittel der Abhülfe.

Wenngleich die Gesetzgebung über die angedeuteten wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse unmittelbar keine Macht hat, so ist ihr dennoch ein Einfluss auf die Gestaltung derselben nicht ganz verschlossen. Sie kann darauf sehen, einmal, dass die Staatsverwaltung durch ihre Massnahmen die Vermehrung der Apotheken nicht unnötig zurückhalte, und zweitens, dass das Gesetz selbst nicht Besitzverhältnisse begünstige, welche der rein geschäftsmässigen Ausnutzung der Apotheken und dem Apothekenhandel förderlich sind.

Nach der ersten Seite ist zu verlangen, dass die Staatsverwaltung bei Errichtung neuer Apotheken an Stelle eines allzu ängstlichen Abwägens eine rasche und freie Beurtheilung der massgebenden Verhältnisse eintreten lasse. Die Beschränkungen, welchen das Apothekergewerbe unterliegt, zielen nicht dahin, die Errichtung entbehrlicher Apothekengeschäfte zu verhindern. Das Gewerbe ist der freien Konkurrenz nur entzogen, um die Versorgung mit Arzneien auch für weniger begünstigte Ortschaften sicher zu stellen und um den Apotheken die für einen zuverlässigen Betrieb nöthigen Geschäftsunterlagen zu gewährleisten. Die Errichtung einer neuen Apotheke sollte deshalb nur davon abhängig sein, ob der Absatz der schon vorhandenen Apotheken so bedeutend ist, dass eine weitere Apotheke deren Bestand nicht zu gefährden vermag. Diese Frage ist allerdings nicht immer leicht zu beantworten, besonders dann nicht, wenn es sich um die Verhältnisse grosser Städte handelt. Allein gerade hier lässt sich die Entscheidung an ein bestimmtes Element binden, welches für den Absatz der Apothekengeschäfte vor allem von Bedeutung ist, nämlich an die Grösse der Bevölkerung. Alle Verhältnisse, welche für das übrige Land von weitreichendem Einflusse sind, wie die Lage der Verkehrs-

wege, die Bodengestaltung, die Volksdichtigkeit kommen hier wenig oder gar nicht in Betracht. Verkehr und Wohlstand, welche in den grösseren Städten in zweiter Reihe die Verhältnisse beeinflussen, sind eben nicht zu bemessen und müssen deshalb ausser Berechnung bleiben. Wenn die Staatsverwaltung für die grösseren Städte die Zulässigkeit neuer Apothekenanlagen im Anhalt an die Bevölkerungsziffer beurtheilt, so wird sie zwar nicht zu einer, allen Rücksichten entsprechenden, immerhin aber zu einer richtigeren Entscheidung gelangen, als mit Hülfe eines, von jedem festen Ausgangspunkte losgelösten Ermessens.

Für die kleinen Orte und das platte Land muss freilich diesem Ermessen sein Spielraum gelassen werden. Aber man kann hier die Entscheidung wenigstens an ein Verfahren knüpfen, welches eine Abirrung des Urtheils erschweren muss. Die Verwaltung sollte sich zunächst bescheiden, dass das Bedürfniss nach einer Vermehrung der Apotheken am ersten in den beteiligten Kreisen selbst zum Bewusstsein gelangt. Sie sollte daher die aus diesen Kreisen an sie herantretenden Wünsche nicht abweisen, sondern stets daraus Anlass nehmen, die Prüfung der Zulässigkeit einer neuen Apothekenlage vorzunehmen.

Um die Gründlichkeit dieser Prüfung zu gewährleisten, sollten die Entscheidungen stets in einem geordneten Verfahren ergehen, mit einer Begründung versehen werden und behufs erneuter Prüfung vor der endgültigen Beschlussfassung der Anfechtung unterstellt sein. Damit endlich die Entscheidungen selbst nicht von einseitigen Auffassungen beherrscht werden, sollten zu dem Prüfungsverfahren stets sachverständige Männer zugezogen werden, welche den hier in Betracht kommenden Lebensverhältnissen praktisch nahe stehen.

Hieraus ergeben sich, um dem ersten Gesichtspunkte gerecht zu werden, die nachfolgenden Forderungen an die Gesetzgebung:

1. die Feststellung einer bestimmten Norm, nach welcher für das Land im allgemeinen die Zulassung einer neuen Apothekenanlage zu beurtheilen, und die Feststellung einer Bevölkerungsziffer, welche in grösseren Städten insbesondere für diese Zulassung maassgebend ist;
2. die Einführung eines festen Prüfungsverfahrens, zu dessen Einleitung die Verwaltung auf Antrag Bethelligter verpflichtet ist und in welchem an der Entscheidung nicht ausschliesslich Beamte mitwirken.

Auch dem zweiten der vorher aufgestellten Gesichtspunkte kann die Gesetzgebung gerecht werden. Sie thut es, wenn sie den Apothekenbesitzern nicht gestattet, in dem Besitz der Apotheken zu

bleiben, nachdem sie deren Betrieb aufgegeben haben. Zu einer solchen Beschränkung des Eigenthums erscheint die Gesetzgebung wohl befugt; denn der Werth des Apothekenbesitzes beruht zum Theil auf dem besonderen Schutz, welchen der Staat den Apotheken bietet. Der Staat darf verlangen, dass der Besitzer der Apotheke persönlich für die Interessen thätig sei, denen er den besonderen Schutz seines Geschäfts zu verdanken hat. Den Werth dieses Schutzes selbst zu genießen, das Wirken für jene Interessen aber Anderen zu überlassen, erscheint als ein widerspruchsvolles Verhältniss, welches mit der Zeit dem öffentlichen Wohle nachtheilig wird. Wo die Gesetzgebung ein solches Verhältniss bisher vielfach geduldet hat, da waren für sie Rücksichten gegen die Apothekenbesitzer maassgebend. Es ist aber nicht zu verkennen, dass diese Rücksichten gegen den besitzenden Theil der Apotheker die ebenso berechtigten Interessen des nicht besitzenden Theiles verletzen. Wenn nach dem Tode eines Apothekenbesitzers den Erben, insbesondere der Wittve und den Kindern, obwohl dieselben in der Lage sind, ihr Vermögen aus dem Apothekengeschäfte herauszuziehen, noch auf längere Zeit die Rente des vom Staate in besonderer Weise geschützten Geschäfts gewahrt bleibt, so ist dies eine Begünstigung auf Kosten derjenigen, welche das Geschäft erwerben können und selbst betreiben wollen. Wenn der Besitzer, dem Neigung oder Fähigkeit zur Fortsetzung des Geschäftsbetriebes fehlt, durch die Administration oder Verpachtung der Apotheke die Rente aus dem Betriebe gleichwohl noch fortbezieht, so wird der vom Staate gewährte besondere Schutz zu Lasten desjenigen ausgebeutet, welcher Sorge und Verantwortung für den Betrieb allein trägt, den Betriebsgewinn aber nur zu einem kleinen Theile geniesst.

Derartige Verhältnisse nicht zu dulden, wird der Staat durch Rücksichten auf das allgemeine Interesse sogar verpflichtet. Der besondere staatliche Schutz der Apotheken soll eine Gewähr dafür bieten, dass deren Betrieb in besonders zuverlässiger Weise geschieht. Diese Gewähr ist am meisten gegeben, wenn der Betrieb in der Hand des am dauernden Gedeihen des Geschäfts vor allem beteiligten Eigenthümers ruht. Je mehr der Letztere dagegen von den Pflichten und Interessen des Geschäfts sich loslöst, destoweniger werden die Wirkungen des Apothekenschutzes dem allgemeinen Wohle zu Gute kommen. Aus diesen Erwägungen ergibt sich der Schluss,

dass die Gesetzgebung eine Verpachtung der Apotheken überhaupt nicht, eine Administration nur unter besonderen Verhältnissen und eine Administration für die Erben des verstorbenen Apothekenbesitzers insbesondere nur für so lange gestatten sollte, als die

Herausziehung des in der Apotheke steckenden Vermögens dies unbedingt erheischt.

Würde die Gesetzgebung im Sinne der obigen Forderungen ihre Bestimmungen treffen, so würde zunächst in vielen Theilen Deutschlands eine Vermehrung der Apotheken eintreten müssen. Sieht man in grösseren Städten für die Erhaltung einer Apotheke die Zahl von etwa 10,000 Einwohnern als ausreichend an, so würde die Vermehrung vor allem zu Gunsten dieser Städte erfolgen. Sodann würden zahlreiche Apotheken, welche bisher unter gewissen Umständen verpachtet oder administriert zu werden pflegten, in Zukunft zum Verkaufe gelangen müssen und damit auf dem Apothekenmarkte ein stärkeres Angebot verkäuflicher Geschäfte sich ergeben. Mit der Vermehrung der Apotheken würde eine richtigere Vertheilung derselben im Lande eintreten. Ausserdem würde ihre Vermehrung und das stärkere Angebot verkäuflicher Geschäfte einen Druck auf die Apothekenpreise ausüben. Mancher berechtigten Beschwerde über die gegenwärtigen Zustände des Apothekenwesens wäre damit abgeholfen. Allerdings würden nicht alle Missstände beseitigt sein, welche das Apothekengewerbe beschweren. Zu unbesonnenen Kaufgeschäften insbesondere würde nach wie vor den jüngeren Apothekern die Gelegenheit geboten sein und die Folgen davon würden wie bisher in Ueberschuldungen der Apothekengeschäfte und im Vermögensverfall der Besitzer sich äussern können. Verfehlt Speculationen zu hindern ist indess nicht die Aufgabe des Gesetzes. Ueberhaupt wurzelt der nicht gesunde Zustand des Apothekengewerbes zu einem beträchtlichen Antheil nicht in Einrichtungen, welche die Gesetzgebung auch bessern kann, sonder in der gesammten Entwicklung der das Apothekenwesen berührenden socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse. Ihre Folgen wird das Gewerbe aus sich selbst heraus zu überwinden haben, wie dies in anderen Gewerben unter ähnlichen Verhältnissen versucht und geglückt ist.

3. Einfluss des Concessionssystems.

Für die Vergebung der Apotheken haben sich in Deutschland zwei Systeme ausgebildet, von welchen das eine als das der Realconcession, das andere als das der Personalconcession bezeichnet werden darf. Nach jenem erscheint die Apotheke mit der ersten Vergebung als für immer errichtet; der Besitzer hat darüber unter Lebenden und von Todeswegen die volle Freiheit der Verfügung. Nach diesem geht die Apotheke wieder ein, wenn derjenige, an welchen sie vergeben ist, den Betrieb aufgibt; der Besitzer kann nicht über die Apotheke, sondern nur über die Geschäftseinrichtungen verfügen. Praktisch gestaltet sich der

Gegensatz zwischen beiden Systemen allerdings weniger schroff. So erscheinen in einem grossen Theile Deutschlands die Apotheken nach dem Gesetze als Personalapotheken, während der Verkehr, unter Zustimmung der Staatsverwaltung, sie gleichwohl als Realapotheken behandelt. In anderen Gebieten hält die Staatsverwaltung zwar an der Personalnatur der Apotheken fest, zieht aber nicht alle Consequenzen daraus, indem sie eine erledigte Apotheke an denjenigen, welcher sich mit dem Vorbesitzer über den Erwerb des Geschäfts geeinigt hat, vergiebt oder den neuen Apothekenbesitzer zum Erwerb der Geschäftseinrichtungen des Vorbesitzers verpflichtet. In der Gestalt, wie beide Systeme praktisch zur Geltung kommen, weichen sie auch hinsichtlich ihrer wirthschaftlichen Bedeutung nicht wesentlich von einander ab. Insbesondere ist die Speculation in Apothekenwerthen thatsächlich unter beiden Systemen möglich. Ruht dieselbe auch unter dem System der Realconcession allein auf gesetzlichem Boden, so findet sie doch unter dem entgegengesetzten System ebenfalls ihren Weg, theils gedeckt durch die Zustimmung der Verwaltung, theils von der letzteren wenigstens geduldet, theils auch von dieser nicht gekannt oder vergeblich bekämpft. Diese Verschiedenheiten berühren zwar die Höhe des Handelswerthes der Apotheken, sie beseitigen diesen Werth indessen nicht und, so lange er vorhanden ist, bleibt die missbräuchliche Ausnutzung desselben durch die Speculation möglich. Ist aber selbst zuzugeben, dass die Speculation unter dem System der Personalconcession weniger Raum findet und dass die Gefahr einer künstlichen Uebertheuerung der Apotheken hier eine geringere ist, so wird dieser Vorzug doch durch andere Verhältnisse zum Theil wieder ausgeglichen. Denn die Erschwerung der selbstständigen Niederlassung, welche die Uebertheuerung der Apothekengeschäfte für den noch nicht sesshaften Theil des Apothekenstandes begründet, wird auch dort empfunden, wo das System der Personalconcession die Uebertheuerung abschwächt; nur dass sie hier in anderer Weise hervortritt. Zunächst trifft sie einen anderen Theil des Apothekenstandes. Unter dem Realsystem wird sie von dem unbemittelten Theil der Apotheker, unter dem Personalsystem von dem bemittelten Theil empfunden. Der bemittelte Apotheker hat unter dem Realsystem die Möglichkeit, Ort und Zeit für seine Niederlassung nach eigener Wahl zu bestimmen, indem er eine Apotheke kauft. Bei strenger Durchführung des Personalsystems ist ihm die Gelegenheit dazu entzogen. Trotz der Mittel, ein Geschäft zu erwerben, muss er mit der Niederlassung warten, bis sich ihm irgendwo die Gelegenheit zur Erlangung einer Personalconcession darbietet. In welcher Gestalt die Beschränkung den wirthschaftlichen Interessen nachtheiliger ist, kann wohl die Frage sein.

Dann aber ist es auch gewiss, dass jeder Apothekenbesitzer, wenn das Geschäft nach seinem Ausscheiden aus dem Betriebe keinen Werth für ihn mehr haben kann, wie dies die Personalconcession mit sich bringt, auf den Betrieb nicht eher verzichten wird, als bis die persönlichen Verhältnisse ihn wahrlich dazu nöthigen. Dass ein Besitzer fernerhin noch während seiner Arbeitstüchtigkeit das Geschäft an einen Anderen übergehen lassen sollte, ist nicht anzunehmen. Damit muss der Besitzwechsel der Apotheken und in weiterer Folge natürlich für die jüngeren Apotheker die Gelegenheit zur selbstständigen Niederlassung seltener werden. Eine gewisse Zahl der Apotheker, welchen die völlige Mittellosigkeit unter dem Systeme der Realconcession die selbstständige Niederlassung besonders erschwert, wird unter dem entgegengesetzten Systeme gewinnen. Für die jüngere Apothekerwelt im Ganzen und Grossen wird dagegen die Gelegenheit zur Niederlassung unter dem letzteren Systeme unbedingt in eine grössere Ferne entrückt.

Erscheint hiernach für die Entwicklung der vorhandenen Missstände die Verschiedenheit des Concessionssystems ohne grössere Bedeutung, so folgt daraus, dass auch die wirksamen Mittel zur Abhülfe nicht in der Wahl eines bestimmten Concessionssystems gefunden werden können. Wenn die Gesetzgebung des Reichs keine andere Aufgabe hätte, als das Apothekengewerbe von dem auf ihm lastenden Drucke möglichst zu befreien, so würde sie die Frage, nach welchen Grundsätzen fernerhin die Vergebung der Apotheken erfolgen soll, bei Seite lassen und an die Landesgesetzgebung verweisen dürfen. Allein ganz abgesehen von der Verworrenheit, welcher das deutsche Apothekenrecht dann anheimfallen würde, kann die Reichsgesetzgebung schon aus allgemeineren Erwägungen jene Beschränkung sich nicht auferlegen. In der That liegt es im dringenden Interesse des Verkehrs, die nach der rechtlichen Seite so verschiedenartige und vielfach so unklare Natur der Apotheken auszugleichen und klar zu stellen. Und für diese Aufgabe ist es nöthig, dass die Gesetzgebung für das eine oder andere Concessionssystem sich entscheide.

4. Personal- oder Realconcession?

Die Wahl zwischen dem System der Real- und dem der Personalconcession wird in erster Reihe durch die Frage bestimmt, welches von beiden nach allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkten den Vorzug verdient.

Beide finden in derselben Rücksicht ihre Begründung: es soll verhütet werden, dass die Zahl der Apotheken an einem Orte zu gross wird und dass die Apotheken sich von den kleineren, weniger dank-

baren Plätzen wegziehen. Dieses Interesse ist erschöpfend gewahrt, sobald über die Zulassung einer neuen Apotheke einmal entschieden ist. Der spätere Wechsel in der Person des Besitzers ist dafür bedeutungslos. Eine neue Concessionirung im Falle eines Besitzwechsels ist also überflüssig; hier bedarf es nur der einfachen Feststellung, dass der neue Besitzer für den Betrieb der Apotheke gesetzlich befähigt ist.

Eine Regelung in diesem Sinne wird durch das System der Realconcession ohne weiteres gestattet. Unter dem Personalsystem wird dagegen jedes Mal, wenn ein Besitzer den Betrieb der Apotheke aufgibt, ein neues Verfahren nöthig, — um, im Sinne des Systems gesprochen, an Stelle einer eingegangenen Apotheke eine neue zu concessioniren, — nach der praktischen Gestaltung der Dinge ausgedrückt, um für die alte Apotheke einen neuen Besitzer zu suchen. Darin liegt aber eine über den wahren Zweck der Concession hinausgehende Einmischung des Staates in den freien Verkehr. Ist diese an sich schon misslich, so wird sie um so bedenklicher durch die Weitläufigkeiten, welche ihr unvermeidlich anhaften. In Deutschland bestehen gegenwärtig in runder Zahl 4400 Apotheken. Mindestens alle 20 Jahre tritt im Durchschnitt bei jeder dieser Apotheken ein Besitzwechsel ein; jährlich gehen demnach durchschnittlich 220 Apotheken in die Hand eines neuen Besitzers über. Ebenso oft würden, bei voller Durchführung des Systems der Personalconcession, alljährlich die Thätigkeit der Behörden in Anspruch genommen werden müssen, um an die Stelle der alten Apotheke und des früheren Besitzers eine neue Apotheke mit einem neuen Besitzer zu setzen. Diese Arbeit fällt unter dem entgegengesetzten System für den Staat hinweg; sie wird von dem Verkehr selbst übernommen.

Das System der Realconcession dürfte hiernach der Natur der Verhältnisse sicherlich besser entsprechen und den Vorzug verdienen, wenn für das Personalsystem nicht andere Erwägungen in das Gewicht fallen. Solche Erwägungen werden allerdings auch in dem Ausschussbericht vom 20. Januar 1876 geltend gemacht. Man führt an, dass vermöge der mit jedem Besitzwechsel neu eintretenden Vergebung der Apotheken diese regelmässig in die Hand desjenigen gelangen werden, welcher für die gute Verwaltung nach Kenntnissen und Character die meiste Gewähr biete, während im anderen Falle lediglich Vermögen und Zufall über den Besitz der Apotheken entscheiden. Diese Erwägung ist indessen nur theilweise richtig. Für die Kenntnisse des Apothekers sollen die Prüfungen Gewähr geben; das Ergebniss der Prüfungen zu revidiren liegt nicht im Zweck des Concessionsverfahrens. Dies wirksam zu thun, ist die Behörde nicht einmal in der Lage, da

bei einer Vergleichung von mehreren Bewerbern, deren Prüfungen bereits einige Zeit zurückliegen, der Einfluss der Zeit auf die wissenschaftliche und praktische Befähigung des Einzelnen nicht geschätzt werden kann. Die moralischen Garantien, welche die einzelnen Bewerber bieten, würde die Verwaltung nur dann würdigen können, wenn sie über deren Thätigkeit und Verhalten während der ganzen Apothekendienstzeit einen sicheren Ueberblick sich verschaffen könnte, was nicht wohl möglich ist. Ein Eingehen auf diese moralischen Garantien eröffnet aber überdies ein so weites Gebiet unsicherer subjektiver Schätzungen, dass darin mehr Gefahr als Gewinn zu erblicken ist. Vergewenwärtigt man sich, in welchem Umfang schon bisher selbst besonnene Stimmen geneigt gewesen sind, an die Vergebung von Apotheken den Verdacht nicht berechtigter Rücksichtnahmen zu knüpfen, so wird man nur wünschen können, dass die Staatsverwaltung für die Zukunft solchen Missdeutungen möglichst entrückt werde.

Das Hauptgewicht legen die Vertreter der reinen Personalconcession auf die damit angeblich erzielte Vernichtung des Handelswerthes der Apotheken. Indem das System dem Besitzer einer Apotheke die Möglichkeit nehme, etwas anderes als die Geschäftseinrichtungen zu veräussern, könne er nicht mehr in dem Werthe der Kundschaft den Schutz sich bezahlen lassen, welchen der Staat den Apotheken gewährt. Indem ferner kein Unternehmer mehr genöthigt sei, die Geschäftseinrichtungen des Besitzers der Vorapotheke zu erwerben, könne letzterer auch nicht mehr den Preis der Geschäftseinrichtungen über deren inneren Werth hinaufschrauben. Damit wäre dann dem ungesunden Apothekenhandel ein Ziel gesetzt.

Dieser Schlussfolgerung dürfte zunächst ein Irrthum in den Voraussetzungen zu Grunde liegen. Es ist nicht richtig, dass für den Unternehmer einer neuen Apotheke jede Nöthigung wegfalle, die Geschäftseinrichtungen der Vorapotheke zu übernehmen. Die rechtliche Verpflichtung fällt allerdings weg; aber thatsächlich werden dessen ungeachtet in vielen Fällen die Umstände den neuen Unternehmer veranlassen, das Haus zu erwerben, in welchem die Vorapotheke sich befand, und an den Erwerb dieses Hauses wird sich regelmässig die Uebernahme des Inventars der Vorapotheke als unvermeidlich anknüpfen. So werden sich die Dinge, namentlich in den grösseren Städten, stellen. Die Einrichtung einer Apotheke hat ihre besonderen Schwierigkeiten, weil das Gesetz und das Geschäftsinteresse in dieser Beziehung mancherlei Anforderungen erheben. Ueberall, wo die hohen Preise der Grundstücke, sowie die Kosten und Umstände eines Neubaus die Wahl eines passenden Geschäftsplatzes erschweren, wird der Unter-

nehmer sich mehr oder weniger auf die alte, bereits eingerichtete Anlage verwiesen finden. Ueberall wo die Nähe anderer Apotheken die Gefahr erzeugt, dass mit dem Wechsel des alten Geschäftsplatzes auch die alte Kundschaft sich verliere, wird die unveränderte Fortführung des Geschäftes und demgemäss die Uebernahme der alten Anlage dem neuen Unternehmer wünschenswerth erscheinen. Je grösser die Städte sind, um so leichter treten solche Verhältnisse ein. Anders liegen die Dinge allerdings in den kleineren Orten. Allein auch hier wird nicht das erreicht, was das Personalsystem bezweckt, sondern die Folge ist nur, dass ein Extrem an die Stelle eines anderen tritt. Je kleiner die Orte sind, desto mehr fällt für einen neuen Unternehmer die Nöthigung weg, um den Erwerb der alten Apotheke sich zu bemühen. Die Folge ist dann aber nicht etwa nur die, dass der Preis der alten Geschäftseinrichtungen auf den wirklichen Werth zurückgeführt wird, sondern der Preis wird bald unter seine berechnete Höhe sinken. Denn wenn der neue Unternehmer das alte Inventar nicht erwirbt, so fehlt dafür so gut wie jede Verwendung und wenn das Grundstück der alten Apothekenanlage für anderweite Zwecke verworthen werden soll, so wird in der Regel die Beseitigung der durch das Apothekengeschäft bedingenden Einrichtungen sowie eine bauliche Umänderung erforderlich werden und beides muss den Preis des Grundstückes drücken. Für die bisherigen Apothekenbesitzer ist auf diese Weise eine Entwerthung ihres Besitzes unvermeidlich. Nur für diejenigen ist diese Gefahr gering, welche den Betrieb des Apothekengeschäftes in gemiethete Räume verlegen, in der Einrichtung der Apotheken möglichst zurückhaltend sind, in der Ausstattung auf das Nothdürftigste sich beschränken. Also gerade der sesshafte, bessere und zuverlässigere Theil der Apothekenbesitzer wird, und zwar vor allem in den Landstädten, auf dem platten Lande, dort, wo die Apothekengeschäfte schon jetzt in der am wenigsten günstigen Lage sind, unter den Folgen zu leiden haben.

Auf einem zweiten Irrthum dürfte die Annahme beruhen, dass jeder Handelswerth der Apothekengeschäfte unberechtigt sei und in dem angeblichen Preise der Geschäftskundschaft lediglich den Werth des staatlichen Schutzes bezahlt werde. In der Regel wird die Rücksicht auf diesen Schutz den Preis des Geschäftes nur bis zu einem gewissen Grade steigern, und diese Steigerung wird um so geringer sein, je mehr die Zahl der Apotheken dem wirklichen Bedürfniss entspricht und je grösser die natürliche Anziehungskraft einer bestimmten Apotheke ist. Eine Apotheke kann vermöge einer tüchtigen Verwaltung ihren Absatz und Reinertrag erheblich vergrössern. Dadurch

erhält sie einen Werth, welcher, ähnlich dem Werthe eines bewährten Handelsgeschäftes, lediglich ein Erzeugniss der persönlichen Betriebssamkeit ist. Dass derjenige, welcher durch eigenen Fleiss den Werth geschaffen hat, die Früchte nicht ohne Vergütung einem Andern zufallen lassen will, ist ein berechtigtes, den Gesetzen des Wirthschaftslebens entsprechendes Verlangen. Der Werth der Geschäftskundschaft ist in der That auf allen übrigen Gebieten des Verkehrslebens anerkannt, auch im Apothekenwesen hat er überall dort seine Geltung, wo das Apothekergewerbe in voller Freiheit sich bewegt. Die Gesetzgebung würde, wenn sie ihn zu unterdrücken suchen wollte, gegen die Natur der Dinge ankämpfen.

Sie würde damit sogar die öffentlichen Interessen schädigen. Im öffentlichen Interesse liegt es, dass das Capital sich dem Apothekengeschäfte zuwendet, weil, bei gleicher persönlicher Befähigung der Inhaber, ein auf Vermögensbesitz solid begründetes Geschäft mehr Garantien gewährt, als das Geschäft eines weniger günstig gestellten Besitzers. Das Capital aber würde sich von dem Apothekengeschäft abwenden, wenn die Gesetzgebung darauf ausginge, den Apotheken jeden Handelswerth zu nehmen. Eine solche Gesetzgebung würde ferner, zum Schaden des öffentlichen Interesses, die Besitzer der Apotheken des wirthschaftlichen Triebes berauben, die Einrichtung und Verwaltung ihrer Geschäfte über die durch den Buchstaben des Gesetzes bezeichnete Grenze hinaus zu verbessern. Macht ein Apothekenbesitzer beträchtliche Verwendungen auf die Einrichtung seines Geschäftes, so werden die Kosten zwar theilweise während seines eigenen Geschäftsbetriebes aus dessen vermehrtem Gewinne sich decken lassen. Allein nur selten wird der Ertrag dieser Zeit ausreichen, um für die Aufwendungen vollen Ersatz oder einen mit ihrer Höhe in Verhältniss stehenden Gewinn zu erzielen. Ohne Aussicht auf den letzteren hat aber der Besitzer keinen Anlass, seine Mittel in dem Apothekengeschäft zu verwenden. Er wird daher, soweit nicht etwa Concurrenz ihn zu Weiterem nöthigt, alle Aufwendungen auf das Maass des unbedingt Gebotenen beschränken. Wenn ferner ein Apotheker schlechte Arzneien liefert, so werden die Folgen in der Regel nur allmählich, in einer Verminderung des Absatzes, hervortreten; zunächst wird dieser Verlust durch die fortgesetzte Anwendung billiger Arzneistoffe leicht ausgeglichen. Nur die Rücksicht auf die spätere Zeit, wo der verminderte Absatz auch den Capitalwerth der Apotheke hinabdrückt, kann den gewissenlosen Besitzer von einer Ausbeutung des Geschäfts auf Kosten der Zukunft abhalten. Unter dem System der Personalconcession hat er nicht diese Kosten zu tragen, da das grössere oder geringere Ver-

trauen, welches die Apotheke bei dem Abschlusse seiner Thätigkeit besitzt, nur für seinen Nachfolger von Belang ist.

Bei der Vergleichung der mit den beiden Systemen verbundenen, wirthschaftspolitischen Folge ist die Frage nicht zu übergehen, inwiefern etwa die practische Durchführung des einen oder des anderen auf grössere Schwierigkeiten stösst. Auch darin stehen beide Systeme sich keineswegs gleich. Während das System der Realconcession mit allen seinen Consequenzen in dem Verkehrsleben anstandslos Eingang findet, sind die Versuche zur Durchführung des entgegengesetzten Systems bisher entweder geradezu misslungen, oder nur bis zu einem Punkte gegangen, bei welchem seine eigentlichen Consequenzen noch zu ziehen bleiben. Der Widerspruch, in welchen dies System mit der natürlichen Anschauung von dem Geschäftswerthe der Apotheken tritt, der Widerspruch, welchen es stets von neuem zwischen den theiligten Interessen und dem formalen Rechte erzeugt, lassen die Erfolglosigkeit jener Versuche nicht auffallen erscheinen. Sie tritt uns vor allem in der Geschichte des preussischen Rechtes entgegen. Bald nach Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts hat die preussische Verwaltung den Kampf gegen die Realconcession begonnen; ihre Bemühungen waren erfolglos. Im Jahre 1842 entschloss man sich endlich, durch einen Act der Gesetzgebung die Personalconcession zur Anerkennung zu bringen; allein auch die Gesetzgebung musste nach einem mehrjährigen Widerstreben dem Drucke der natürlichen Verhältnisse weichen. Im Jahre 1846 wurde, nachdem die Praxis bereits zu vielen Ausnahmen genöthigt hatte, auf die Personalconcession vorläufig verzichtet. Seitdem hat, wengleich ohne die Sanction der Gesetzgebung, das System der Realconcession thatsächlich fast überall in Preussen Platz gegriffen. In denjenigen deutschen Staaten, in welchen die Personalconcession von der Gesetzgebung ausdrücklich anerkannt ist, finden sich nicht nur in den Gesetzen selbst Ausnahmen, welche für zahlreiche Fälle die Folgen des Systems beseitigen, sondern man begegnet überdies auch dem Geständniss, dass, dem Buchstaben des Gesetzes trotzend, der Verkehr seine eigenen Wege gehe, den durch das Gesetz geleugneten Handelswerth der Apotheken dessenungeachtet gelten lasse und dass der Staat dieser Praxis entweder machtlos und unthätig gegenüberstehe, oder die Zustimmung zu derselben nicht versagen möge, um verletzende Härten zu vermeiden. Unter dem Einflusse solcher Anschauungen haben sich in Deutschland die unklaren Bestimmungen entwickelt, welche das System der Personalconcession durchziehen. Das System verlangt, dass die Concession nur auf Lebenszeit und auf den Namen des Inhabers verliehen werde, dass sie lediglich ein persönliches Betriebsrecht begründe,

dass mit dem Tode des Inhabers das Recht zum Betriebe der Apotheke erlösche, dass nach dem Tode des Inhabers nur das Inventar der Apotheke den Erben verbleibe. Dennoch aber wird es nachgelassen, dass der Concessionsinhaber bei Lebzeiten sein Recht auf seine Verwandten (Sohn oder Schwiegersohn) überträgt und dass nach seinem Tode das Recht ohne weiteres auf die Wittve und Kinder übergeht. Dennoch darf der Concessionsinhaber sein Recht durch Administratoren und Pächter ausüben. Dennoch kann mit einer neuen Concession die Verpflichtung verbunden werden, den Besitz der alten Apothekeneinrichtungen zu übernehmen. Dennoch endlich kann ein Unternehmer diese letzteren kaufen, um damit auch der Uebertragung der Rechte aus der alten Concession sicher zu sein. Alles Ausnahmen von den Grundsätzen des Systems, zu welchen die unabweisbaren Bedürfnisse des Lebens genöthigt haben und die schliesslich keine andere Bedeutung besitzen, als das System selbst auf Umwegen zu beseitigen.

5. Die Personalconcession in ihren Wirkungen.

Würden die oben hervorgehobenen Gesichtspunkte allein entscheiden, so könnte die Reform des Apothekenrechtes nach dem System der Personalconcession nicht vollzogen werden. Neben diesen Gesichtspunkten fallen indessen auch die rechtlichen und thatsächlichen Zustände in das Gewicht, wie solche sich im Laufe der Zeit in Deutschland entwickelt haben. Sind in ihnen etwa Momente gegeben, welche die Entscheidung in eine andere Richtung drängen?

Es kommen in dem deutschen Apothekenwesen, soweit dasselbe auf der Concessionspflichtigkeit aller Apothekenanlagen beruht, drei Gruppen von Geschäften in Betracht: 1. diejenigen Geschäfte, welche von Rechtswegen als frei veräusserliches Eigenthum der Besitzer gelten; 2. diejenigen, welche zwar nicht nach dem Gesetze, aber im Verkehr und im Einklang mit ihm auch von der Staatsverwaltung als veräusserlich behandelt werden; 3. diejenigen, welche die Staatsverwaltung, dem Gesetze entsprechend, als nicht veräusserlich betrachtet. Diesen drei Gruppen treten endlich die Apotheken Elsass-Lothringens hinzu, welche bisher völlig freie gewerbliche Unternehmungen darstellten, seit dem Gesetze vom 10. Mai d. J. aber insofern ihren Character geändert haben, als sie gegen eine vermehrte Concurrenz durch die Concessionspflichtigkeit neuer Anlagen geschützt sind. Der ersten Gruppe gehören nahezu 1700 Apotheken an, das sind fast 39 Procent oder fast zwei Fünftel sämmtlicher Apotheken. Von der preussischen Provinz Westfalen, der bayerischen Pfalz, von Oldenburg, Bremen und Hamburg, sowie von Elsass-Lothringen abgesehen, finden sie sich über ganz

Deutschland verbreitet; am zahlreichsten im Norden und Osten des preussischen Staates, im Königreich Sachsen, in Württemberg, in Baden und in den thüringischen Staaten. Sie bilden ein sehr wichtiges Element im deutschen Apothekenwesen. Nicht minder wichtig ist die zweite Gruppe. Sie zählt über 1800 Apotheken oder über 41 Procent, mehr als zwei Fünftel der Gesamtzahl. Ueberwiegend verbreitet sind diese Apotheken in Preussen, vor allem in den westlichen Provinzen, wo fast sämtliche Apotheken der Gruppe angehören, in Hessen, in beiden Mecklenburg und in den Hansestädten. Die dritte ist von viel geringerem Umfange. Die Zahl der ihr angehörigen Apotheken ist 643 oder $14\frac{1}{2}$ Procent, etwa ein Siebentel der Gesamtzahl. In Bayern, Oldenburg und in den kleineren mitteldeutschen Staaten, demnächst noch in Württemberg und Baden sind die Apotheken dieser Gruppe zahlreicher vertreten. Die letzte Gruppe begreift die 215 Apotheken Elsass - Lothringens, noch nicht 5 Procent sämtlicher deutschen Apotheken.

Das System der Personalconcession würde die erste Gruppe am tiefsten berühren. Die Summe der in dieser Gruppe ruhenden Vermögenswerthe reicht weit über 100 Millionen Mark hinaus, ein guter Theil davon fällt auf den Handelswerth der Apotheken. Das System der Personalconcession würde für viele Apotheken, namentlich in den kleineren Städten und auf dem Lande, den letzteren Werth vernichten. Ein derartiger Eingriff in die bestehenden Besitzverhältnisse, ohne gleichzeitige Entschädigung der dadurch Benachtheiligten möchte mit den von der neueren Gesetzgebung befolgten Grundsätzen kaum vereinbar sein. Diese Entschädigung aber zu gewähren, daran wird in Deutschland schwerlich mit Ernst gedacht werden. Die Mittel, welche die Entschädigung in Anspruch nimmt, und die Schwierigkeiten des Entschädigungsverfahrens müssen in gleicher Weise von dem Gedanken zurückschrecken. In den durch den Ausschussbericht vom 20. Januar 1876 empfohlenen Reformzügen ist zwar der Vorbehalt einer Entschädigung gemacht: „Es sei nicht ausgeschlossen, früher oder später die Ablösung der Rechte herbeizuführen.“ Dem gegenüber drängt sich doch die Frage auf, weshalb diese Ablösung in die Zukunft verlegt wird. Die Zukunft kann von Zweien nur Eines bringen: entweder sie erfüllt die Aussicht auf Ablösung nicht — dann wird die Folge sein, dass in der Zwischenzeit neue, vielen Besitzern verderbliche Speculationen sich entwickelt haben. Oder aber es kommt zu einer Ablösung — dann geschieht es, nachdem die Schwierigkeiten der Sache sich vergrößert haben, mag nun zufolge einer inzwischen eingetretenen Werthsteigerung der Apothekenrechte für die Ablösung ein erhöhter

Aufwand beansprucht werden, oder mag zufolge eines Sinkens jener Werthe inzwischen ein Theil der Besitzer dem Vermögensverfall preisgegeben sein. Wird auf eine Ablösung verzichtet, dann bleibt nichts übrig, als in dieser ersten Gruppe die einmal bestehenden Rechtsverhältnisse aufrecht zu erhalten. Um die Tragweite eines solchen Schrittes zu würdigen, ist zunächst zu bedenken, dass einzelne Theile Deutschlands fast ausschliesslich oder doch ganz überwiegend Apotheken dieser Art besitzen. Hier würde nach wie vor die Realconcession dem gesammten Apothekenwesen seinen Character geben. Dort aber, wo die Realapotheken nicht in der grossen Mehrzahl sind, sondern mit anderen Apotheken sich mischen, in dem ganz überwiegenden Theile des Reichs, würde durch den Gegensatz dieser bevorrechteten und der übrigen Geschäfte ein zersetzendes Element in das Apothekenwesen getragen werden.

Die veräusserlichen Apotheken repräsentiren den alten Besitz mit allen Vortheilen, welche diesem der jungen Concurrenz gegenüber zur Seite stehen: eine bekannte, längst ausgestattete Anlage, eine feste Kundschaft, ein Name, welcher seinen Ruf von dem einen zum andern Besitzer vererbt. Diesen stabilen Character vermag die Personalapothek nicht zu gewinnen; mit der Continuität zwischen den Besitzern löst sich die Continuität des Geschäftes. Die dadurch erzeugte Ueberlegenheit der veräusserlichen Apotheken muss unvermeidlich Missgunst und ungesunde Concurrenz hervorrufen. Abgesehen hiervon würde aber auch der Werth der veräusserlichen Geschäfte keineswegs überall fallen. Der Erwartung, dass eine Reform auf der Grundlage des Personalsystems die Preise der noch verbleibenden veräusserlichen Apotheken unbedingt und überall drücken werde, widersprechen frühere Erfahrungen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit, im Wege des Kaufes eine Apotheke zu erlangen, durch eine derartige Reform erheblich eingeschränkt wird. Wenn nun die Nachfrage nach veräusserlichen Apotheken nicht sehr beträchtlich sinkt, so wird deren Preis nothwendig steigen. Ein sehr beträchtliches Sinken der Nachfrage ist aber nicht wahrscheinlich. Denn die schon angedeutete Ueberlegenheit der veräusserlichen Apotheke wird stets gewisse Unternehmer bestimmen, auf den Erwerb einer solchen Bedacht zu nehmen. Alle diejenigen, welche über eigene Mittel verfügen und diese in dem eigenen Geschäftsbetriebe anzulegen wünschen, diejenigen ferner, welche nicht geneigt sind, zu warten, ob, wo und wann sie im Verlaufe wiederholter Bewerbungen eine Concession erreichen, alle endlich, welche durch ihre Verhältnisse auf einen bestimmten Wohnort angewiesen sind, würden nach dem Kauf eines Apothekengeschäftes sich umsehen, weil er allein

die Erfüllung ihrer Wünsche sicher stellte. Diese Nachfrage würde voraussichtlich hinreichen, um an grösseren Orten den Preis der Apotheken vor einem starken Druck zu bewahren. Dort, wo zur Zeit das System der Personalconcession gilt, sind denn auch die Preise der aus früherer Zeit verbliebenen, veräusserlichen Apotheken keineswegs allgemein gefallen, sondern vielfach noch immer von beträchtlicher Höhe. Als in Preussen 1842 der Versuch gemacht wurde, für alle diejenigen Apotheken, welche eine Realberechtigung nicht nachweisen konnten, den ferneren Verkauf zu verhindern, war alsbald zu beobachten, dass wirklich realberechtigte Apotheken im Preise noch stiegen. Die Bedeutung dieser Erscheinung ist nicht zu unterschätzen, so lange auch in Zukunft mehr als der dritte Theil aller deutschen Apotheken veräusserlich bleiben würde.

Eine Bestimmung, welche einer gewissen Gruppe von Apothekengeschäften ihre privilegierte Stellung erhalten will, hätte vor allem auch diese Gruppe fest zu begrenzen. Ihre Begrenzung ist nur dann möglich, wenn über den Rechtsbegriff derjenigen Apotheken, welche die Veräusserlichkeit behalten sollen, keine Unklarheit besteht. In der Wirklichkeit trifft diese Voraussetzung aber nicht zu. Die veräusserlichen Apotheken sind in Deutschland das Ergebniss einer in hohem Grade verworrenen Rechtsentwicklung. Bei einem grossen Theile der bereits aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Apotheken ist die rechtliche Natur niemals zu einer zweifelsreinen Bestimmung gelangt. Auch die formelle Feststellung ihrer rechtlichen Verhältnisse leidet vielfach an Unklarheit oder sie ist nur ungenügend erfolgt oder wird auch wohl vollständig vermisst. Zufälligkeiten haben darüber entschieden, ob in der Folge auf dem einen oder anderen Wege diese Verhältnisse eine Klärung erfuhren. So bestehen gegenwärtig viele Apotheken, welche kein verbrieftes Recht besitzen, dennoch aber von jeher frei veräussert worden sind. In manchen Fällen, in welchen die zweifelhafte Frage nach der Art der Berichtigung streitig wurde, hat man wohl auf Grund unvordenklicher Verjährung die Veräusserlichkeit der Apotheken anerkannt. Keineswegs ist aber über alle Fälle, in welchen die Frage Zweifel erweckt, eine Entscheidung erfolgt, da im Leben kein Bedürfniss dazu hervortrat. Manche Apotheken haben ferner zwar ein altverbrieftes Recht, aber die Auslegung der alten Vergleichensurkunden hat grosse Schwierigkeiten. Auch hier hat sich bisher nur ausnahmsweise ein Anlass ergeben, die Tragweite der Urkunden zu ermitteln.

Die Verhältnisse sind noch verwickelter geworden, seitdem zu Anfang dieses Jahrhunderts in einem grossen Theile Deutschlands das französische Recht Eingang fand und später theils in Geltung blieb,

theils aber auch wieder beseitigt wurde. In vielen Gebieten ist es stets bestritten geblieben, welchen Einfluss die Einführung, und noch mehr, welchen Einfluss die Wiederbeseitigung des fremden Rechts auf die bestehenden Apothekenrechte ausgeübt hat. In manchen dieser Gebiete ist, bald von den Gerichten, bald wenigstens von der Verwaltung, anerkannt, dass die Apotheken das frei veräusserliche Eigenthum der Besitzer bilden. Anderwärts hat die Verwaltung zwar die gleiche Anerkennung abgelehnt, aber die Apothekenbesitzer haben sich in diese Auffassung niemals gefunden, sondern sind bei der Behauptung verblieben, dass ihnen die freie Verfügung über ihre Geschäfte zustehe.

Nicht einmal in Ansehung des neueren Landrechts einzelner Bundesstaaten ist die Tragweite der gesetzlichen Vorschriften klar und unbestritten. In Preussen ist von urtheilsberechtigter Seite die Meinung vertreten, dass alle Apotheken, welche vor dem Reformversuch des Jahres 1842 errichtet worden sind, von Rechtswegen der unbeschränkten Verfügung des Besitzers unterliegen.

Wenn dessen ungeachtet die Staatsverwaltung, ohne Anstoss zu zu erregen, die Ansicht von der Unveräusserlichkeit der Apotheken behaupten konnte, so liegt der Grund darin, dass diese Ansicht bei der schonungsvollen Anwendung im Leben kaum fühlbar wurde. Ernste Streitigkeiten können nicht ausbleiben, wenn durch eine gesetzliche Scheidung zwischen veräusserlichen und nicht veräusserlichen Apotheken die Bedeutung der Zweifel, welche in Ansehung der Veräusserlichkeit der Apotheken bestehen, wieder aufgefrischt wird. Das Gesetz wird die Frage, welche Apotheken zu den veräusserlichen gehören, niemals durch eine einfache Bestimmung generell beantworten können; vielmehr wird die Frage ihre Erledigung immer nur durch die Feststellung im einzelnen Falle finden. Man vergegenwärtige sich die Lage, wenn die zahlreichen Besitzverhältnisse, welche sich unter den Augen und grossentheils unter der Mitwirkung der Staatsverwaltung gebildet haben, durch die Gesetzgebung plötzlich eine tiefe Erschütterung erfahren und die Betheiligten darauf verwiesen sind, erst im Wege langwieriger Prozesse die Festigung derselben wieder zu suchen.

Für keine Gruppe erscheint das System der Personalconcession verhängnissvoller als für die zweite. Der Gesetzgebung bietet sich hier nur der einzige Weg, die fernere Veräusserung der Apotheken, und zwar ohne Entschädigung für deren Besitzer, abzustellen. An eine Aufrechterhaltung der bestehenden Verhältnisse ist nicht zu denken; sie sind in sich unwahr und ihre Erhaltung würde der Reform der Gesetzgebung für die Mehrzahl der Apotheken jede Bedeutung nehmen. Der Entschädigung der Apothekenbesitzer stellen sich hier noch mehr

Bedenken entgegen, als in der ersten Gruppe; nicht nur ist die Zahl der Apotheken erheblich grösser, sondern es würde auch schwer zu rechtfertigen sein, für die Beseitigung einer durch keinen Rechtstitel geschützten, missbräuchlich im Verkehre zur Geltung gelangten Uebung aus öffentlichen Mitteln Entschädigung zu gewähren. So bleibt nur die Frage, ob der nun einmal unvermeidlich gewordene Schritt nicht wenigstens in seiner Wirkung gehindert werden könne. Die in dem Ausschuss empfohlenen Reformzüge haben zu dem Behufe eine Uebergangszeit von 25 Jahren angenommen, in welcher die thatsächlich bestehenden Verhältnisse von der Gesetzgebung unberührt bleiben sollen.

Diese verhältnissmässig lange Dauer der Uebergangszeit wird indessen schwerlich verhindern, dass die Wirkungen des Gesetzes alsbald sich fühlbar machen. Aller Voraussicht nach würde trotz dieser Zeit das Weichen der Apothekenpreise sofort beginnen. Je mehr die Uebergangszeit dem Ende sich nähert, desto rascher wird der Preisdruck wachsen. Dann beginnen die Schwierigkeiten, die zu hohen Preisen erstandenen Geschäfte im Wege der Veräusserung überhaupt noch zu verwerthen, die Kündigungen der auf den Apotheken lastenden Kapitalien, die Verlegenheiten der Besitzer, ihren Verbindlichkeiten gerecht zu werden, die Bedrängnisse der seither hochverschuldeten Geschäfte. Als im Jahre 1842 die preussische Gesetzgebung den Versuch machte, zu dem System der Personalconcession überzugehen, waren grosse Kapitalkündigungen die erste Folge und sehr bald trat die Erscheinung ein, dass manche Apotheken zur Deckung ihrer Verpflichtungen sich ausser Stande erklärten und die Unterstützung des Staates nachsuchten, um dem Ruin zu entgehen. Würde die Krisis auch unter einer langen Uebergangszeit in solcher Schärfe nicht hervortreten, so würde sie doch noch tief genug greifen, um weitere Kreise in Mitleidenschaft zu ziehen. Gegenüber allen Schwierigkeiten der Uebergangszeit würde der Apothekenbesitzer sich im besten Falle auf die laufenden Erträge seines Geschäfts angewiesen sehen. Aus diesen Erträgen einen einigermaßen erheblichen Theil des der Vernichtung anheimfallenden, früher hochbezahlten Handelswerthes seines Geschäfts zu decken, würde ihm nur unter besonders günstigen Umständen gelingen. Solche Aussichten eröffnen sich für mehr als zwei Fünftel sämmtlicher Apotheken und nicht nur für deren Besitzer, sondern auch für den weiten Kreis ihrer Gläubiger. Denn viele Apotheken sind über denjenigen Werth hinaus beliehen, welchen die Einrichtung und Ausstattung besitzt. Nach dem Massstabe, an welchem der Käufer den Kaufpreis bemessen hat, ist auch die Sicherheit beurtheilt worden. Werth und Sicherheit würden während jener Uebergangszeit sich verflüchtigen, ohne dass die Anstrengung der Betheiligten etwas dagegen vermöchte.

So viel ist gewiss, dass eine völlige Freigebung des Apothekenbetriebes nicht von so weittragenden Folgen für die gegenwärtigen Besitzverhältnisse sein würde. Denn sie würde den Handelswerth der Apotheken nur schmälern, nicht vernichten; sie würde dem einzelnen sogar die Möglichkeit lassen, durch grössere Verwendungen in das Geschäft den Kreis der Kundschaft zu erweitern, den Ertrag seines Geschäftes zu erhöhen, dadurch auch dessen Verkaufswerth zu steigern und auf diese Weise den aus der neuen Gesetzgebung ihm erwachsenden Vermögensverlust wieder auszugleichen.

Die socialpolitische Bedeutung der hier erörterten Verhältnisse ist nicht zu unterschätzen. Bereits oben wurde dargelegt, weshalb die Beseitigung des Veräusserungsrechts zunächst und vor allem von den Apothekenbesitzern der kleinen Städte empfunden werden muss. Nirgend würde sich das mehr bewahrheiten als an den Apotheken der hier in Frage stehenden Gruppe. Eine beträchtliche Zahl derselben liegt in den kleinen Städten und auf Dörfern. Wieder hier, wo der Apothekenbesitzer zum Kern des Mittelstandes gehört, der Mittelstand unter dem Abfluss von Kapital und Verkehr nach den grösseren Städten hin in neuerer Zeit besonders verloren hat, würden die Wirkungen der Reform am empfindlichsten sich äussern.

Mit diesen wirtschaftlichen und socialen Fragen würde voraussichtlich eine tiefe Verletzung des Rechtsgefühls in den beteiligten Kreisen verknüpft sein. In dem allergrössten Theile Deutschlands hat die Unterscheidung zwischen den vermöge eines Realrechtes veräusserlichen und den übrigen nicht veräusserlichen Apotheken kaum eine praktische Bedeutung erlangt. Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts sind im Verkehre die einen wie die anderen auf nahezu gleichem Fusse behandelt worden; ihr Werth ist thatsächlich der gleiche gewesen. Die Staatsverwaltung hat mit diesen Verhältnissen gerechnet, sie hat den Verkauf der Apotheken geduldet, unter Umständen durch ihre Massnahmen gefördert. In Preussen, wo die grosse Mehrzahl der Apotheken dieser Gruppe sich befindet, hat man freilich seit den letzten 30 Jahren der mehr und mehr sich festigenden Anschauung von der Gleichwerthigkeit aller Apothekenrechte dadurch entgegen zu wirken gesucht, dass bei der neuen Vergebung einer Apotheke von der Behörde die persönliche Natur des Betriebsrechtes ausdrücklich betont wurde. Man darf indess fragen, ob dieses Verfahren mehr als eine Form geworden ist. Nachdem bereits seit 30 Jahren der Verkehr an der Veräusserlichkeit der Apotheken festgehalten hatte, bevor man diesen neuen Weg beschritt, sind nach dem Einschlagen des letzteren weitere 30 Jahre gefolgt, in welchem es bei der Veräusserlichkeit der Apotheken trotzdem geblieben

ist. Seit zwei Menschenaltern hat die Staatsverwaltung mit angesehen, wie in den, nach ihrer Ansicht nur nominellen Werthen, der Besitz zahlreicher Familien angelegt wurde, ohne, von einem erfolglosen Versuche abgesehen, ernstern Einspruch dagegen zu erheben. In einem grossen Theile des dem preussischen Staate 1866 zugewachsenen Gebietes ist aber auch von jenem formellen Vorbehalte bis zu dem Uebergang an Preussen nicht die Rede gewesen. In Schleswig-Holstein, in Nassau waren vor 1866 dem Worte des Gesetztes nach die Apothekenberechtigungen nur persönlicher Natur, sie wurden aber dessenungeachtet längst in Wirklichkeit als veräusserliche Rechte behandelt und die Staatsverwaltung pflegte sogar ausdrücklich zu der Uebertragung derselben ihre Zustimmung auszusprechen.

Die dritte Gruppe umfasst diejenigen Apotheken, welche, auf einer nicht übertragbaren Concession beruhend, in Deutschland das System der Personalconcessionen vertreten. In ganz reiner Durchführung ist dieses System wohl nirgend anzutreffen. Theils hat die Gesetzgebung selbst die weitere Uebertragung des Betriebsrechtes der Apotheken innerhalb der Familien der Besitzer gestattet, theils wenigstens dem letzteren bei der neuen Vergebung der Concession eine gewisse Vergütung für die auf das Geschäft gemachten Aufwendungen zugesichert, indem namentlich der Nachfolger in der Concession zum Erwerb der alten Geschäftseinrichtungen verpflichtet wird. Theils und jedenfalls für die Mehrzahl der Apotheken dieser Gruppe hat sich eine Praxis entwickelt, vermöge deren trotz des entgegenstehenden gesetzlichen Grundsatzes unter der Hand die Apothekengeschäfte einschliesslich des Betriebsrechtes von dem einen an den anderen Besitzer im Wege der Veräusserung übergehen.

Die volle Durchführung des Personalsystems würde zunächst die in der bestehenden Gesetzgebung anerkannten Milderungen dieses Systemes beseitigen. Die Familien der Apotheker würden in Folge dessen nach dem Tode des Familienhauptes im Besitze der Apotheken nicht mehr bleiben können; ihr Besitz würde überall dort eine nicht unerhebliche Einbusse erleiden, wo der neu bestellte Apotheker nicht gesonnen ist, die Einrichtungen des früheren Apothekengeschäftes zu übernehmen. Es ist doch die Frage, ob die Gesetzgebung, wenn sie die Rechte der realberechtigten Apotheken durch die Aufrechterhaltung ihrer Uebertragbarkeit schont, die nicht minder durch Gesetz geschützten, wenn auch dem Inhalte nach geringeren Gerechtsame der hier in Frage stehenden Apotheken ohne weiteres beseitigen kann. Es läge darin offenbar eine unbillige Behandlung der letzteren gegenüber den realberechtigten Apotheken. Diesem Bedenken würde nur durch Gewäh-

rung einer Entschädigung für die bestehenden Gerechtsame abzuheffen sein. Sollten dem aber auch finanzielle Schwierigkeiten nicht entgegenstehen, so würde doch die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen, mangels einer jeden festen Grundlage für die Schätzung, die grössten Weitläufigkeiten erzeugen.

Weiterhin würde die Verwaltung in den einzelnen Bundesstaaten genöthigt sein, mit der bisherigen Praxis, welche die Veräusserung auch der Personalapotheken ohne gesetzliche Grundlage geduldet hat, zu brechen. Von einer Entschädigung der Apothekenbesitzer, welche früher ihr Betriebsrecht unter der Hand gekauft haben, an dessen weiterer Veräusserung dann aber gehindert sind, kann keine Rede sein, denn die Gesetzgebung entzieht ihnen keine Rechte. Die wirthschaftlichen Folgen würden sich dessen ungeachtet aber ähnlich gestalten, wie vorher für die zweite Gruppe der Apotheken geschildert ist, nur dass die Schwere der Folge nicht die gleiche ist. Bis zu einem gewissen Grade treffen daher auch hier die dort geltend gemachten Bedenken zu. Eine Gesetzgebung, welche das Schicksal dieser Apotheken von dem Schicksal jener trennen wollte, würde zu einer ungleichen Behandlung gleicher Interessen führen und unter den betroffenen Besitzern das Gefühl einer unbilligen Zurücksetzung und einer schweren Kränkung ihrer, wenigleich durch das Gesetz nicht geschützten, so doch thatsächlich beachtenswerthen Verhältnisse erzeugen.

Der letzten Gruppe gehören die Apotheken Elsass-Lothringens an. Es handelt sich hier um rein gewerbliche Unternehmungen; ihr Werth setzt sich zusammen aus der Geschäftseinrichtung und aus der grösseren oder geringeren Bedeutung ihrer Kundschaft. Die gesetzliche Einführung des Personalsystems würde den Werth der Kundschaft, soweit derselbe nicht lediglich auf dem Betriebe des zeitigen Besitzers ruht, aus dem Werthe der Apotheken ausscheiden. Für einen Theil der Apotheken bedeutet das eine beträchtliche Erniedrigung des Werths, für die Apothekenbesitzer eine Abminderung des Credits und einen erheblichen Vermögensverlust, für die Gläubiger endlich, welche auf die nach ihrer Meinung in dem dauernden Fortbetriebe nicht gefährdeten Geschäfte Capitalien geliehen haben, eine Verkürzung der bis dahin genossenen Sicherheit, unter Umständen auch die Gefahr eines Capitalverlustes. Gefahren und Verluste würden allerdings verringert werden, wenn die Durchführung des neuen Systems erst nach einer längeren Uebergangszeit eintreten sollte. Sie würden aber eben nur vermindert, nicht beseitigt. Die Gesetzgebung steht in den Reichslanden einer Bevölkerung gegenüber, welche über die bestehenden Verhältnisse des Apothekenwesens nicht klagt, einem Apothekerstande, welcher in die

freie Verkäuflichkeit der Apothekengeschäfte sich eingelebt hat. Demnach müsste das neue Recht, unter Verlusten für weite Kreise, auch hier eingeführt werden, wenn anders Elsass-Lothringen nicht von dem Geltungsbereiche der Apothekengesetzgebung des Reichs dauernd ausgeschlossen bleiben soll. Das letzteres nicht möglich ist, haben die Verhandlungen dargethan, welche zu dem provisorischen Gesetze vom 10. Mai d. J. über die Concessionspflichtigkeit neuer Apothekenanlagen in Elsass-Lothringen führten.

6. Die Realconcession in ihren Wirkungen.

Dass die Einführung des Systems der Realconcession den Verhältnissen weniger Gewalt anthun würde, lässt sich schon aus der Verwandtschaft der in Deutschland thatsächlich bestehenden Zustände mit dem Realsystem schliessen. In der That verspricht die Entwicklung, welche sich unter einer das Realsystem zu Grunde legenden Gesetzgebung für die oben geschiedenen vier Gruppen von Apotheken ergeben würde, ebenso einfach wie zwanglos zu werden.

Zunächst würden die Apotheken der Reichslande in ihrer rechtlichen Natur und in ihrer wirthschaftlichen Bedeutung nicht berührt; sie würden bleiben, was sie sind, gewerbliche Unternehmungen, und als solche ein Gegenstand des Verkehrs.

In denjenigen Staaten, in welchen gegenwärtig überwiegend die Grundsätze der Personalconcession gelten, würden die Besitzer aller nach diesen Grundsätzen vergebenen Apotheken das volle Eigenthum der Geschäfte erhalten. Sie erlangen damit voraussichtlich zum Theil einen nicht unbedeutenden Vorthail. Hier liegt die einzige Schwierigkeit der Realconcession, insofern der Vorthail dieser Apothekenbesitzer mit einer gewissen Benachtheiligung derjenigen Apotheker verbunden ist, welche bisher hoffen konnten, seiner Zeit vom Staate an Stelle eines ausgeschiedenen Apothekenbesitzers mit dem Rechte zur Eröffnung einer Apotheke unentgeltlich bedacht zu werden. Was sie bisher unentgeltlich zu erhalten hofften, würden sie fortan im geschäftlichen Verkehr zu erwerben haben. Allein die Schwierigkeit ist wenigstens zum Theil nur eine scheinbare. Denn auch dort, wo der Staat an Stelle des ausscheidenden Apothekenbesitzers einen neuen Unternehmer unentgeltlich das Recht zur Eröffnung einer Apotheke verleiht, ist die Unentgeltlichkeit vielfach nur eine äusserliche, insofern der staatlichen Concession in der Regel eine, keineswegs unentgeltliche Verständigung mit dem ausscheidenden Besitzer vorauszugehen pflegt. Was bisher unter der Hand geschah, soll fortan offen geschehen dürfen. Und wenn in der That die Legitimation des bisher nur geduldeten Verfahrens zu-

weilen eine Erhöhung der Vergütung nach sich ziehen sollte, welche der neubeliehene Apothekenbesitzer seinem Vorgänger zu entrichten hat, so würde diese Wirkung doch ausgeglichen werden durch die Vortheile, welche die neue Gesetzgebung nach anderen Richtungen hin gerade den nicht besitzenden Apotheken bieten soll. Ihnen vor allem kommt es zu statten, wenn für die bestehenden Apotheken ein rascherer Besitzwechsel erzielt wird, wenn ferner in einem grossen Theile Deutschlands und vor allem in den grösseren Städten eine beträchtliche Vermehrung der bestehenden Apotheken eintreten wird. Die Bedeutung dieser Umstände ergibt sich, wenn man erwägt, wie klein das Gebiet ist, in welchem das System der Personalconcession gilt und wie gering dementsprechend die Zahl der Apotheker ist, welche die Aussicht auf die unentgeltliche Erlaubniss zur Errichtung einer Apotheke verlieren würden.

Die veräusserlichen Apotheken würden durch das System der Realconcession unmittelbar nicht berührt. Sie würden Abbruch erleiden, insofern die neue Gesetzgebung zu einer Vermehrung der Apotheken führen muss, welche den Ertrag der Apotheken vermindert und damit nothwendig den Werth herabdrückt. Allein diese Folge ergibt sich für sie aus dem einen wie aus dem anderen System. Die Apothekenbesitzer werden sich darin zu finden haben, dass die Interessen des Gemeinwohles ihren persönlichen Vermögensinteressen vorgehen. Im übrigen würde dagegen die Wirkungen einer das Realsystem klar vertretenden Gesetzgebung für die Besitzer der veräusserlichen Apotheken und nicht minder für das öffentliche Interesse nur günstige sein. Das mehr oder weniger nur geduldete Verhältniss, in welchem die in der zweiten Gruppe zusammengefassten Apotheken sich befinden, insofern das Gesetz ihre Veräusserlichkeit nicht anerkennt, der Verkehr trotzdem dieselbe erzwingt, würde einem klaren, rechtlichen Zustande weichen — eine Umwandlung, die sich ohne irgenwelche Erschütterung im Verkehrsleben und in den Besitzverhältnissen vollziehen würde und die ebenso sehr im Interesse der Apothekenbesitzer und des Verkehrs liegt, als sie den Rücksichten auf die Wahrheit der Gesetzgebung und auf die Würde der Verwaltung entspricht. Was aber die Apotheken der ersten Gruppe betrifft, so würden die unklaren Verhältnisse, auf welche ihre Berechtigungen vielfach zurückführen, ein für alle Mal beseitigt. Diese Apotheken würden in dem Reichsgesetze einen neuen Boden für ihren Rechtsbestand erhalten.

Indem aber überhaupt sämtliche Apotheken in ihren Rechten gleichgestellt und damit auch in ihrer wirthschaftlichen Bedeutung auf dieselbe Stufe treten würden, müssten alle jene Verschiedenheiten, welche gegenwärtig den Apothekenbesitz so verworren gestalten, verschwinden,

Gerade in diesen Verschiedenheiten beruht vielfach der Anlass zu der unter den Apothekern herrschenden Unzufriedenheit. Kein Geschäftsbesitzer wird noch Anlass haben, sich beschwert zu fühlen, wenn die rechtliche und wirthschaftliche Lage aller Geschäfte die gleiche ist und nur noch die Tüchtigkeit der Besitzer über den geschäftlichen Erfolg entscheidet.

Ein einziger Ueberrest der gegenwärtigen Rechtsunklarheit und Ungleichheit des Rechts würde allerdings in den Realapothekengerechtigkeiten fortbestehen. Ihr Dasein wäre aber nur noch ein äusserliches, da ihnen jede wirthschaftliche Bedeutung entzogen sein würde. Sie würden sich bald in derselben Art verlieren, wie unter dem Einflusse der neueren Gewerbegesetzgebung ähnliche Gerechtigkeiten auf anderen Gebieten des Gewerbewesens verschwunden sind. Eine veraltete Bildung des Rechts- und Wirthschaftslebens fiel damit der Vergessenheit anheim.

7. Ergebniss.

Es bleibt das Ergebniss zu vergleichen, welches aus der Beurtheilung der beiden Concessionssysteme hervorgeht. Das System der Realconcession würde alsbald eine Reihe günstiger Wirkungen mit sich bringen: die Consolidirung der Verhältnisse unter den realberechtigten Apotheken, die Klärung der Verhältnisse der übrigen veräusserlichen Geschäfte, die Beseitigung aller rechtlichen und wirthschaftlichen Verschiedenheiten im Apothekenbesitz, die Schaffung eines einheitlichen Rechtes im ganzen Reich. Als einziger Nachtheil würde dem gegenüberstehen, dass für eine verhältnissmässig kleine Zahl der vorhandenen Apotheker die Erlangung einer eigenen Apotheke in einer von ihnen nicht vorhergesehenen Weise erschwert werden könnte. Das System der Personalconcession hätte den letzteren Nachtheil nicht; im Gegentheil würde für die jüngeren Apotheker die Leichtigkeit der selbstständigen Niederlassung, wenigstens einstweilen, vergrössert werden. Allein diesem ohnehin vielleicht nur vorübergehenden Vorzug stehen bedenkliche Nachtheile gegenüber. Durch die nicht wohl vermeidliche Aufrechterhaltung der veräusserlichen Apothekenrechte würde einem grossen Theil der Apotheken dauernd eine rechtlich und wirthschaftlich bevorzugte Lage gegeben. Die Grenze zwischen diesen bevorzugten und den übrigen Apothekengeschäften würde vielfach nur im Wege schwieriger Rechtsstreitigkeiten festzustellen sein. Soweit die Apotheken bisher nur thatsächlich als veräusserlich behandelt wurden, erwüchse für einen grossen Theil der mit dem Apothekenbesitz verflochtenen Vermögensinteressen eine schwere wirthschaftliche Erschütterung. Dass

die Gesetzgebung hierauf nicht Rücksicht nimmt, würde in den davon betroffenen Kreisen als eine Härte schwer empfunden werden.

Am wenigsten würde man sich in Elsass-Lothringen mit einem System versöhnen, welches den dortigen Apothekergeschäften ohne ein anerkanntes Bedürfniss und unter empfindlicher Schädigung weitverbreiteter Vermögensinteressen die Natur eines frei veräusserlichen gewerblichen Besitzes entzieht.

Diese Bedenken werden nicht etwa durch allgemeinere wirthschaftliche Erwägungen zu Gunsten der Personalconcession ausgeglichen, sondern auch von diesem Standpunkte aus erscheinen die öffentlichen Interessen, die Interessen der Apothekenbesitzer und die Interessen der nichtbesitzenden Apotheker unter der Realconcession besser gewahrt.

Endlich wird durch den Wunsch, die im deutschen Apothekenwesen herrschenden Missstände zu heben, eine Bevorzugung der Personalconcession ebensowenig bedingt. Für die Beseitigung dieser Missstände ist die Wahl zwischen beiden Concessionssystemen ohne massgebende Bedeutung.

Unter solchen Umständen muss es in hohem Grade bedenklich erscheinen, in der Reichsgesetzgebung ein System zu versuchen, welches bisher nur dort, wo einfache Verhältnisse und ein beschränktes Geltungsgebiet gegeben waren, sich als möglich erwiesen hat, während überall dort, wo ein grösseres Gebiet und verwickeltere Verhältnisse in Frage standen, seine Durchführung vergeblich unternommen wurde.

V.

Bericht des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr vom 10. April 1878.

Der Bundesrath hatte im Jahre 1876 in Betreff der einheitlichen Ordnung des Apothekenwesens eine Reihe von leitenden Gesichtspunkten aufgestellt, welche im wesentlichen dahin zusammenzufassen sind, dass alle neu zu errichtenden Apotheken als rein persönliche verliehen werden, dass für ein längeres bis zum Jahre 1900 ausgedehntes Uebergangsstadium die Rechtsverhältnisse der bestehenden Apotheken unberührt bleiben, und dass mit dem Jahre 1900 alle auf Concessionen beruhenden Apotheken in rein persönliche umgewandelt werden sollen. Der Bundesrath ersuchte in dem angeführten Beschlusse das Reichskanzleramt, einen Gesetzentwurf unter Zugrundelegung jener Principien ausarbeiten zu lassen und dem Bundesrath vorzulegen. Gleichzeitig ist aber auf die einschneidenden Folgen, welche die Durchführung der von dem Bundesrath angenommenen Grundsätze gegenüber den in Deutschland zur Zeit bestehenden Apothekerverhältnissen haben würde hingewiesen und in einer Denkschrift dargelegt worden, welche Gründe gegen die Festhaltung des Principis der persönlichen Concession und welche dafür sprechen, die Reform des Apothekenwesens auf einem abweichenden Wege, und zwar unter Zugrundelegung der veräusserlichen und vererblichen Concession, zu vollziehen. Es wurde deshalb ein zweiter Entwurf, welcher von diesem Gesichtspunkte ausgeht, ausgearbeitet und vorgelegt, zugleich mit umfassendem Material, welches theils über die landesgesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Erwerbs und des Besitzes der Apotheken, theils durch statistische Angaben über Zahl, Vertheilung und rechtliche Natur der bestehenden Apotheken eine Uebersicht gewährt. Bei der Berathung des Ausschusses wurde zunächst von dem preussischen Bevollmächtigten nachstehende Erklärung abgegeben: Die preussische Staatsregierung hält es aus folgenden Gründen für zweckmässig, zur Zeit noch von einer einheitlichen Regelung des Apothekenwesens durch Reichsgesetz Abstand zu nehmen.

Diese Regelung erscheint zwar an sich als ein dringendes Bedürfniss, allein man hat aus dem zur Zeit vorliegenden Material nicht die Ueberzeugung gewinnen können, dass die in Erwägung zu ziehenden Verhältnisse bereits so weit klar gestellt sind, um die in Aussicht genommene einheitliche Gestaltung des deutschen Apothekenwesens schon jetzt im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt zur Zufriedenheit der hauptsächlich Betheiligten verwirklichen zu können. Die bisher in der pharmaceutischen und ärztlichen Fachliteratur, in der Tagespresse und in verschiedenen Broschüren und Petitionen gepflogenen Erörterungen haben vielmehr nur in so fern ein verwerthbares Resultat ergeben, als daraus entnommen werden kann, dass eine einheitliche Regelung in Betreff der Einrichtung und Ausstattung der Apotheken und der staatlichen Controle derselben ohne besondere Schwierigkeit erfolgen möchte. Dagegen muss nach dem jetzt vorliegenden Material die principielle Frage, ob die Reform im Wege des Concessionssystems und insbesondere, ob sie unter strenger Durchführung des Systems der Personal-Concession oder durch Einführung der freien Veräusserlichkeit und Vererblichkeit für alle Apotheken unter Beibehaltung der obrigkeitlichen Prüfung bei der Anlage neuer oder der Verlegung bereits bestehenden Apotheken etc. zu geschehen habe, noch immer als eine recht zweifelhafte bezeichnet werden. Zweifellos ist nur, dass zwischen den sich schroff gegenüberstehenden Anhängern des Concessionsprincips und denen der beschränkten Niederlassungsfreiheit eine Ausgleichung nicht stattgefunden hat und auch wohl nicht zu erwarten ist. Wenn man sich danach aber auch für dasjenige System, bei welchem die Erreichung eines geordneten Apothekenwesens und die Beseitigung der bisherigen Schäden am besten gesichert erscheine, so sind doch die dafür vorzugsweise mit in Betracht zu ziehenden Ansichten der Apothekenbesitzer selbst darüber getheilt, ob das erstrebte Ziel besser und sicherer auf dem Wege der reinen Personalconcession oder unter Einführung der sogen. Realconcession erreicht werden kann. Selbst das von dem Reichskanzleramt unterm 28. Mai a. pr. dem Bundesrath vorgelegte, sehr sorgfältig zusammengestellte, ausführlich und eingehend erörterte Material hat daher weder von der Nothwendigkeit eines augenblicklichen legislatorischen Eingriffs durchweg zu überzeugen, noch auch eine sichere Aussicht darauf zu eröffnen vermocht, dass durch die daselbst zur Beseitigung der Uebelstände in Vorschlag gebrachten Mittel die von den Gegnern des Concessionsprincips gerügten Uebelstände dauernd werden beseitigt werden. Vielmehr ist nach der Veröffentlichung des qu. Materials von Seiten des Reichskanzleramts mehr als je die Befürchtung hervorgetreten, dass selbst bei einer Beseitigung

alter Schäden neue mit in den Kauf genommen werden müssten, deren Tragweite und Intensität sich vorläufig nicht genügend klar übersehen lässt. Bei dieser Unklarheit der ganzen Sachlage und in Erwägung dessen, wie einerseits die unleugbaren Mängel der gegenwärtigen Apothekengesetzgebung im deutschen Reich weder für die Gesamtwohlfahrt, noch auch für den Apothekerstand als solchen so schädlich sind, dass ihre Beseitigung um jeden Preis eine sofortige sein müsste, und wie andererseits Vieles, was in den dem Bundesrath von dem Reichskanzleramt unterm 28. Mai a. pr. vorgelegten beiden Gesetzentwürfen enthalten ist, auch im administrativen Wege geregelt werden kann, glaubt die preussische Staatsregierung ihr Votum zur Sache dahin abgeben zu müssen, dass eine zweckentsprechende gesetzliche Regelung des Apothekenwesens zwar nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen könne, dass von einer solchen aber im gegenwärtigen Augenblick noch Abstand zu nehmen und eine weitere Klärung der Ansichten über die oben berührte principielle Frage unter den Nächstbetheiligten abzuwarten sei, um für die beabsichtigte Gesetzgebung sichere Anhaltspunkte als bisher zu gewinnen, und die Nachtheile zu vermeiden, welche durch einen Fehlgriff oder durch ein Hin- und Herschwanen im legislatorischen Vorgehen unvermeidlich eintreten müssten. Die Erörterung dieses Antrages ergab, dass, obgleich von den Bevollmächtigten der übrigen im Ausschusse vertretenen Staaten die Geneigtheit ausgesprochen wurde, unter Zugrundelegung des zweiten Entwurfs, also des Systems der veräußerlichen und vererblichen Concession, auf die Berathung einzutreten, dennoch die Mehrheit derselben bereit war, mit Rücksicht auf den von Preussen eingenommenen Standpunkt zur Zeit von einer Neuregelung des Apothekenwesens im Wege der Reichsgesetzgebung Abstand zu nehmen. Der bairische Bevollmächtigte dagegen glaubte der beantragten Vertagung nicht zustimmen zu können. Es erscheine der bairischen Regierung fraglich, ob in der Sachlage ein ausreichender Grund zu finden sei, von der weiteren verfassungsmässigen Behandlung des vom Reichskanzleramt ausgearbeiteten Gesetzentwurfs Abstand zu nehmen, zumal das Bedürfniss einer einheitlichen Regelung des Apothekenwesens allseitig anerkannt sei und der Reichstag erst bei seiner jüngsten Session die alsbaldige Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfs beantragt habe, auch eine solche Vorlage von Seiten des Präsidenten des Reichskanzleramts für die nächste Session in sichere Aussicht gestellt worden sei. Für den Fall der Annahme des Vertagungsantrags bleibe die eventuelle landesgesetzliche Regelung der Sache von bairischer Seite vorbehalten. Der württembergische Bevollmächtigte motivirte

seine Zustimmung zu dem Antrage der preussischen Regierung damit, dass die württembergische Regierung von ihrem in der Apothekenfrage eingenommenen Standpunkte aus keinen Grund habe, dem Vertagungsantrage entgegenzutreten. Ihr Standpunkt sei jetzt auch noch der, dass die Lösung der Apothekenfrage bei der heutigen Lage der Apothekenverhältnisse nur in dem Uebergange zur Niederlassungsfreiheit zu finden sei, unter Aufstellung subjectiver und objectiver Garantien für den ordnungsmässigen Betrieb der Apotheken, so wie unter Zulassung einer angemessenen Frist für die Ueberleitung in den neuen Zustand. Angesichts der vom Bundesrath am 22. Februar 1876 zu Gunsten der Beibehaltung des Concessionssystems gefassten Beschlüsse babe es nicht in der Absicht der württembergischen Regierung liegen können, bei den Berathungen über ein Apothekengesetz auf ihren Standpunkt zurückzukommen, da es sich nunmehr lediglich um die Wahl zwischen den beiden Concessionssystemen gehandelt haben würde. Wenn nun die Sistirung der gesetzgeberischen Arbeit in dieser Angelegenheit beantragt werde, so habe die württembergische Regierung keinen Grund, sich diesem Antrage zu widersetzen, da die Lösung der Aufgabe, wie solche in den vorliegenden Gesetzentwürfen in zweierlei Weise vorgeschlagen werde, den eben dargelegten Anschauungen der württembergischen Regierung weder in der einen, noch in der anderen Richtung ganz entspreche. Den hohen Bundesregierung werde aber, für den Fall der Annahme des preussischen Antrages durch den Bundesrath, jedenfalls das Recht vorbehalten bleiben, das Nöthige vorzukehren, um hervortretenden Missständen gegenüber, so weit möglich, Abhülfe zu schaffen. Von preussischer Seite wurde hierbei bemerkt, es gehe die preussische Regierung davon aus, dass eine legislative Regelung der Apothekenangelegenheit seitens der einzelnen Bundesstaaten, so weit sie hier in Betracht komme, keinesfalls geeignet sei und auch der Lösung der schwebenden Frage nicht förderlich sein würde. Hier-nach beantragt der Ausschuss, der Bundesrath wolle beschliessen, dass von einer einheitlichen Regelung des Apothekenwesens durch Reichsgesetz zur Zeit Abstand zu nehmen sei.

VI.

Der Danckwortt'sche Ablösungsvorschlag.

I.

1. Mit dem Erscheinen dieses Gesetzes werden zur Anlage von Apotheken nur noch Personalconcessionen, und zwar nach der Anciennetät, ertheilt.

Apotheker, die schon eine Concession gehabt haben, können sich nur bewerben, wenn sie ihre bisherige Concession dem Staate zur Verfügung stellen.

2. Jedoch hat der Concessionar vom dritten Jahre des Bestehens der Apotheke für die ersten 5000 Mark Umsatz jährlich 2%, für jede folgenden 5000 Mark Umsatz mehr je $\frac{1}{2}$ % mehr an die unten beregte Ablösungskasse bis zum Jahre 19.. zu zahlen.
3. Erlischt eine solche Concession durch den Tod oder durch freiwilligen Rücktritt des Concessionars, so haben seine Erben oder er das Recht, die Apotheke durch einen gesetzlich Berechtigten 6 Monate lang verwalten zu lassen.
4. Der neue Concessionar hat die Pflicht vom abgehenden die Apotheken-Einrichtung und die Waarenvorräthe zu übernehmen. Der Preis dafür wird festgestellt durch zwei Sachverständige, von denen der eine vom abgehenden (oder dessen Erben), der andere vom neuen Concessionar ernannt wird. Können sich diese beiden nicht einigen, so wählen sie einen Obmann, bei dessen Entscheid es sein Bewenden hat. Können sich die beiden Sachverständigen nicht über die Wahl eines Obmannes einigen, so wird von der Regierung ein solcher bestimmt.
5. Jeder Concessionar hat das Recht, wenn er fünf Jahre seine Concession besessen hat, sich um eine andere zu bewerben.

Die Regierung hat das Recht abweichend von der Anciennetät demjenigen den Vorzug zu geben, der sich durch besonders gute Führung der bisherigen Concession ausgezeichnet hat.

6. Mit dem Jahre 19.. erlöschen sämmtliche Privilegien und alte Concessionen, und dieselben werden bei eintretender Vacanz ganz nach obigem Modus besetzt.

II.

Um den jetzt bestehenden Apotheken den Uebergang in die neuen Verhältnisse zu erleichtern, wird hiermit folgendes Ablösungsgesetz eingeführt:

Ablösungsgesetz.

1. Die Apotheker jeder Provinz vereinigen sich zu einem Ablösungsverbande.
2. Die Verwaltung wird von einem von der Regierung zu bestimmenden höheren Verwaltungsbeamten und zwei Apothekern, die allgemeines Vertrauen geniessen (also durch Wahl zu bestimmen) geführt.
3. Diese Verwaltung fordert sämmtliche Apotheker ihrer Provinz zum Beitritt zum Ablösungsverbande auf. Wer dieser Aufforderung bis zum 1.. 187. nicht nachkommt, geht der Rechte der Theilnahme verlustig.
4. Jeder Apotheker, der an der Ablösung Theil nehmen will, meldet die Summe der Ablösung beim Vorsitzenden an und zahlt sofort, zur Deckung der ersten Kosten, $\frac{1}{2}\%$ dieser Summe ein.
5. Der Ablösungsbetrag wird von einem der beiden Apotheker der Verwaltung durch Reisen an den Ort nach besonderer Instruction geprüft.
6. Die Feststellung der Entschädigungssumme geschieht durch die Verwaltung durch Abstimmung per majora. Sie benachrichtigt sofort nach der Feststellung den betreffenden Apotheker und zahlt das etwa zu viel Eingezahlte zurück.
7. Will sich der Apotheker nicht bei dieser Feststellung beruhigen, so kann er innerhalb vier Wochen an eine Appellinstanz appelliren. Diese hat in Berlin ihren Sitz, besteht aus einem höheren Verwaltungsbeamten, einem Arzte, drei Apothekern und wird vom Ministerium ernannt.
8. Bei der Entscheidung dieser Instanz hat es sein Bewenden. Will der Apotheker auf die von ihr festgesetzte Summe nicht eingehen, so kann er seine Bethheiligung an der Kasse verweigern und erhält das eingezahlte halbe Procent bis auf die aufgewendete Summe zurück.
9. Ist die Entschädigungssumme festgestellt und hat sie der Apotheker acceptirt, so lässt er die Verpflichtung, die Summe vom

- 1.. 187. an bis Ende 19.. mit jährlich 2% zu verzinsen, gerichtlich eintragen und bringt die Bescheinigung, dass dies geschehen, bei.
10. Die Zinsen werden jährlich zweimal, am 2. Januar und 1. Juli jedesmal mit 1 % an die Kasse der Verwaltung (Regierungshauptkasse oder Rentenbankkasse) portofrei eingezahlt.
 11. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine, so ist sie nur mit $\frac{1}{10}$ Aufschlag für jede vier Wochen nachzuholen. Ist die Zahlung innerhalb des ersten Vierteljahres nicht erfolgt, so ist die Apotheke unmachtsichtlich zur Subhastation zu bringen.
 12. Die Zinsen werden, soweit sie nicht nach § 14 zu verwenden sind, in hypothekarisch sicheren Papieren angelegt.
 13. Jeder Theilnehmer hat das Recht bis zur Höhe der ihm zustehenden Ablösungssumme die Auszahlung derselben zu verlangen. Hat er die ganze Summe erhalten, so tritt die Apotheke in die Reihe der Personalconcessionen, jedoch hat der Concessionirte bis zum Jahre 19.. die 2procentige Ablösungssumme und die 5 % Zinsen zu zahlen.
 14. Die Ablösung wird gewährt, soweit es nicht durch Baarzahlung möglich ist, durch Hergabe von 5procentigen ablösbaren Obligationen, zu deren Ausgabe die Verwaltung der Kasse hierdurch ausdrücklich ermächtigt wird.
 15. Diese Obligationen werden von der Kasse der Verwaltung verzinst.
 16. Das den Apothekern gezahlte baare Geld oder die Scheine werden auf die Apotheken gegen Löschung einer gleich grossen Summe hypothekarisch eingetragen mit der Verpflichtung sie mit 5 von Hundert an die Kasse der Verwaltung zu verzinsen. Hinsichtlich der Zahlung gelten dieselben Bedingungen wie in § 11.
 17. Mit dem Jahre 19.. hört die Verzinsung auf, die Schuld ist abgetragen und wird nicht zurück verlangt.
 18. Mit demselben Jahre bekommen die Apotheker, die noch gar keine oder noch nicht die volle Entschädigung erhalten haben, diese oder den Rest ausgezahlt und die Kasse, wie ihre Verwaltung hören auf.
 19. Der Rest des etwa verbleibenden Geldes wird.....
 20. Ist inzwischen in einem Orte oder dessen Nachbarschaft eine neue Apotheke concessionirt worden, so können die betreffenden Apotheker, die dadurch geschädigt sind und einen Nachweis des jährlichen Schadens von 100 Mark und mehr nachweisen können,

einen Nachlass der 2procentigen Zinsen verlangen. Hierüber entscheidet die Verwaltung.

21. Damit die Verwaltung des Staats (Reichs) sowohl, wie die der Kasse eine klare Uebersicht der Verhältnisse hat, ist eine genaue Aufstellung über die Schuldverhältnisse jeder Apotheke anzulegen und die Regierung ist verpflichtet, jeden Kauf zu prüfen. Im Uebrigen behalten die jetzigen Apotheker, soweit sie nicht nach § 13 dessen verlustig geworden sind, bis zum Jahre 19.. das Verkaufsrecht, sowie die Wahl ihrer Nachfolger.

Anlage A.

1 Million zu 2% Amortisation mit jährlich 5% Zinsen.

Jahr.		Zinsen.	Zinseszinsen.	Summa.	In jedem Jahr.
1	20000	—	—	—	—
2	20000	1000	—	1000	1000
3	20000	2000	50	2050	3050
4	20000	3000	100	3100	6150
5	20000	4000	155	4155	10305
6	20000	5000	205	5205	15510
7	20000	6000	260	6260	21770
8	20000	7000	310	7310	29080
9	20000	8000	365	8365	37445
10	20000	9000	415	9415	40860
11	20000	10000	470	10470	57330
12	20000	11000	520	11520	68840
13	20000	12000	575	12575	71425
14	20000	13000	625	13625	85050
15	20000	14000	680	14680	99730
16	20000	15000	730	15730	115460
17	20000	16000	785	16785	132245
18	20000	17000	835	17835	149080
19	20000	18000	890	18890	167970
20	20000	19000	940	19940	187910
21	20000	20000	995	20995	208905
22	20000	21000	1045	22045	230950
23	20000	22000	1100	23100	254050
24	20000	23000	1155	24155	278205
25	20000	24000	1205	25205	303410
26	20000	25000	1260	26260	329670
27	20000	26000	1310	27310	356980
28	20000	27000	1365	28365	385345
29	20000	28000	1415	29415	414760
30	20000	29000	1470	30470	445230
600000					600000
					1045230

Anlage B.

Bei einem Gesamtumsatze von:	wird Entschädigung gezahlt (nach Hunderten abgerundet):	Bei einem Gesamtumsatze von:	wird Entschädigung gezahlt (nach Hunderten abgerundet).
1000 Mark	—	21000 Mark	56400 Mark
2000 "	—	22000 "	60000 "
3000 "	—	23000 "	63900 "
4000 "	—	24000 "	67500 "
5000 "	10000 Mark	25000 "	71400 "
6000 "	12300 "	26000 "	75400 "
7000 "	14600 "	27000 "	79500 "
8000 "	17000 "	28000 "	83600 "
9000 "	19500 "	29000 "	87800 "
10000 "	22100 "	30000 "	92100 "
11000 "	24800 "	31000 "	96500 "
12000 "	27660 "	32000 "	101000 "
13000 "	30500 "	33000 "	105600 "
14000 "	33400 "	34000 "	110300 "
15000 "	36400 "	35000 "	115000 "
16000 "	39500 "	36000 "	119900 "
17000 "	42700 "	37000 "	124700 "
18000 "	46000 "	38000 "	129700 "
19000 "	49400 "	39000 "	134800 "
20000 "	52900 "	40000 "	140000 "

L i t e r a t u r.

- Jonas, L. E.**, Das Apothekergewerbe und dessen nöthige Reform. Eilenburg 1848. (2. Aufl. 1853).
- Körber, R.**, Gegenwart und Zukunft der Pharmacie oder Ansichten über die Reform des Apothekenwesens. Posen 1850.
- Die Heilkunst und das Apothekergewerbe.** Friedrichshagn 1857.
- Pappenheim.** Das Apothekenwesen. Berlin 1857.
- Die Verhandlungen des 5. Congresses deutscher Volkswirthe zu Weimar.** Weimar 1862.
- Die Stellung der Apotheker zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche,** Bitte des württ. Apothekervereins an die Kammer der Abgeordneten. Stuttgart 1863.
- Brefeld, R.**, Die Apotheke. Schutz oder Freiheit? Breslau 1863. (2. Th. 1865 ib.)
- Wald,** Schutz des Gemeinwohles und nicht Willkür der Arzneiverkäufer. Potsdam 1863.
- Pappenheim,** Handbuch der Sanitätspolizei (Artikel: Apotheken). Berlin 1864.
- Die Regelung des Apothekenwesens wie die Stellung der Gemeinden zu demselben.** (Deutsche Gemeindezeitg. 1864, No. 18).
- Kempf, E. F.**, Preussens Apothekenverfassung und deren nothwendige Reorganisation. Königsberg 1866.
- Geiseler, Herzog & Wilms,** Betrachtungen über den Zustand der deutschen Pharmacie. Eine Gratulationsschrift. Hannover 1867.
- Frickhinger, A.**, Die Stellung der Apotheker im Staate nach dem neuen bayrischen Gesetzentwurfe über das Gewerbewesen. Speyer 1867.
- Das Apothekenwesen in Bayern bei der Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1868. Nördlingen 1868.
- Ist der Grundsatz der Gewerbefreiheit auch auf apotheken anwendbar oder nicht?** (Eingabe des Nordd. Ap.-Vereins). Halle 1868.
- Entwurf zu einer Norddeutschen Apothekerordnung.** Auf Grund der Berathungen und Beschlüsse der zu diesem Zwecke gewählten Kommission norddeutscher Apotheker zusammengestellt und motivirt durch den Redactions-Ausschuss. Halle 1869.

- Schmitz, P. J.**, Die Apotheken-Reform-Frage. Elberfeld 1869.
- Weber, G.**, Staatliche Beschränkung oder Freigebung des Apothekergewerbes? Stettin 1869.
- Fromm, Fr.**, Die Apothekergewerbefrage und die Denkschrift des Herrn Apotheker P. J. Schmitz. Meschede 1869.
- Vogel, H.**, Das Apotheken-Monopol. Ein Beitrag zu seiner Würdigung. Berlin 1870.
- Oberländer, G.**, Die neue bayer. Apothekerordnung und das Conzessionswesen in Beziehung auf die Pfalz. Speyer 1870.
- Phöbus, P.**, Bemerkungen über die heutigen Lebensverhältnisse der Pharmacie. Wien 1871.
- Hensel J.**, Ueber die Nothwendigkeit einer Reform des deutschen Apothekenwesens. Eine Denkschrift für den ersten deutschen Reichstag. Berlin 1871.
- Denkschrift über die Zustände der Pharmacie in Elsass-Lothringen** mit besonderer Rücksicht auf das Ober-Elsass. Mülhausen 1871.
- Denkschrift der Delegirtenversammlung von Apothekenbesitzern des deutschen Reichs** über den vom Bundeskanzleramt den hohen Bundesregierungen mitgetheilten Gesetzentwurf, betr. die Einrichtung von Apotheken, nebst Motiven. Magdeburg 1872.
- Weiss, Fr.**, Rechenschaftsbericht über seine Thätigkeit vor, während und nach den Delegirtenversammlungen in Magdeburg und Frankfurt. Königsberg 1872.
- Material zur Apotheker-Gewerbefrage.** Ein Beitrag zur Lösung der Frage: „Apothekenschutz oder Apothekenfreiheit?“ Von einem Fachmann. Berlin 1872.
- Kempf, C. F.**, Deutschlands Apothekenreform. Denkschrift zur Motivirung der vom Verf. dem Bundesrath eingereichten Petition. Pöplin 1872.
- Die pharmaceutischen Tagesfragen** mit besonderer Berücksichtigung auf die Hamburger Verhältnisse, beleuchtet vom Apothekerverein zu Hamburg. Hamburg 1872.
- Petition an einem hohen Bundesrath**, die Apothekenconzessionen betreffend. (Vom Directorium des Nordd. Apoth.-V.) Halle 1872.
- Denkschrift der ostfriesischen Apotheker**, betreffend die schwebende Frage über die Persönlichkeit der Apothekenconzessionen. Emden 1872.
- Kalliwoda, G.**, Entgegnung auf L. Jacobi's Schrift: „Apothekenschutz oder Apothekenfreiheit?“ Offenburg 1872.

Gegenvorstellungen der Delegirtenkommission deutscher Apothekenbesitzer gegen den XIII. Bericht der Kommission für Petitionen. Berlin 1872.

Grumbrecht, A., Zur Apothekenfrage. Hamburg 1873.

Arnoldson, K., Kurze Betrachtungen über Apothekenconcessionsverleihungen in Bayern. München 1873.

Mittheilungen aus dem vorhandenen, statistischen Material über die Verbreitung von Apotheken im deutschen Reich. Ein Beitrag zur Beleuchtung der Apothekergewerbefrage. Schlawe 1873.

Phöbus, Ph., Beiträge zur Würdigung der heutigen Lebensverhältnisse der Pharmacie. Giessen 1873.

Reform oder Umsturz des Concessionssystems im Apothekenwesen? Denkschrift des Deutschen Apotheker-Vereins. Im Namen und Auftrage desselben ausgearbeitet von Dr. G. Hartmann in Magdeburg. Mit einer Anlage, enthaltend 5 statistische Tabellen. Magdeburg 1873.

Gutachten deutscher Nationalökonomen über die Reformfrage des deutschen Apothekenwesens. Magdeburg 1873.

Beiträge zur Würdigung der Frage: Ist die Ordnung des Apothekenwesens auf dem Gesetzgebungs- oder dem Verordnungswege durchzuführen? Im Namen und Auftrage des Directoriums des D. Ap.-V. bearbeitet von Dr. G. Hartmann. Magdeburg 1874.

Zur Apothekerfrage. Drei Gutachten, erstattet vom Pharmaceutischen Fünfer-Ausschusse in Württemberg. Stuttgart 1874.

Siebert, Fr., Die Reorganisation des Apothekenwesens. Vortrag. Marburg 1874.

Gehe, L., Freigabe des Arzneikleinhandels oder Erhaltung der Apotheken in Deutschland? Ein Votum vom Standpunkte des Drogisten. Dresden 1874.

Schrage, F., Die Gewerberechtsfrage der Apotheker, ihre Entwicklung und ihre Zukunft. Emden 1874.

Hartmann, G., Veränderungen des Apotheken-Ordnungs-Entwurfs vom Jahre 1869. Magdeburg 1874.

Sitzungsberichte der Kommission zur Ordnung des Apothekenwesens. (Bes. Beilage zur Pharm. Zeitung 1874, No. 79 ff.)

Phöbus, Ph., Zur Lage der deutschen Pharmacie. Giessen 1875.

Bittgesuch der persönlich berechtigten Apotheker Württembergs um Aufhebung der Kgl. Verordnung vom 4. Januar 1843, betr. die Apothekenberechtigungen. Stuttgart 1875.

- Grevel, W.,** Die Petitionen des Märkischen Knappschaftsvorstandes (Bes. Abdr. aus der Ph. Ztg., hrsg. v. Direct. d. D. Ap.-V.) Steele 1876.
- Ueber die einheitliche Regelung des deutschen Apothekenwesens.**
Eine Denkschrift, verfasst im Auftrage des Deutschen Apotheker-vereins von dem Directorium desselben. Hamburg 1876.
- Kunstmann, E.,** Zur Apothekenfrage. Vortrag. Haynau 1876.
- Bericht über den Stand der Apothekergewerbefrage,** erstattet von Dr. Chr. Brunnengräber in der Versammlung des Bezirks Mecklenburg zu Rostock am 27. April 1876. Rostock 1876.
- Schneider, C.,** Ein kleiner Beitrag zur Würdigung der Lage der deutschen Pharmacie. Sprottau 1876.
- Gutstadt, J.,** Die Verbreitung des Heilpersonals, der Apotheken und Heilanstalten in Preussen nach dem Stande vom 1. April 1876. Mit historischen Rückblicken und Beiträgen für die Apothekenfrage. (Sep.-Abdr. aus der Zeitschr. des kgl. pr. Stat. Bureaus. Jahrgang 1876).
- Berathungen und Beschlüsse der am 5. und 6. September 1877 in Leipzig** abgehaltenen Generalversammlung des D. Apotheker-Vereins über den im Reichskanzleramte ausgearbeiteten Entwurf zu einem Apothekengesetze. Zusammengestellt und mit erläuternden Motiven versehen von dem Directorium des Vereins. Hamburg 1877.
- Die Aerzte und das medizinische Hülspersonal,** die Apotheken und die Heilanstalten, sowie die wissenschaftlichen medizinischen und pharmaceutischen Vereine im Deutschen Reiche nach dem Bestande vom 1. April 1876. Hrsg. vom kais. Statistischen Amt. Berlin 1877.
- Appler, O.,** Ein Beitrag zur Lösung der Apothekenfrage in Deutschland. Berlin 1878.
- Gesetzentwurf,** betr. die einheitliche Regelung und zukünftige Gestaltung des deutschen Apothekergewerbes (Nicht amtlich.) Berlin 1880.
- Eulenberg,** Handbuch des öffentlichen Gesundheitswesens (Artikel: Apothekenwesen, bearb. von Dr. Pistor.) Berlin 1881.
- „Pro sanitatē“.** Von Dr. Desiderius. Berlin 1881.
- Sasse, H.,** Monopol oder Gewerbefreiheit? Eine zeitgemässe Betrachtung der Apothekenfrage. Berlin 1881.
- Sauter, A.,** Die Gewerbefreiheit in der Pharmacie. Genf 1881.
- Denkschrift der bayrischen Apothekenbesitzer** über das Concessionswesen in Bayern. München 1882.
-

Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N.,
Monbijouplatz 3.

Procentische Zusammensetzung und Nährgehalt
der
menschlichen Nahrungsmittel
nebst Kostrationen und Verdaulichkeit einiger Nahrungsmittel

graphisch dargestellt von
Prof. Dr. J. König,
Vorsteher der agric.-chem. Versuchsstation zu Münster i. W.
Eine Tafel in Farbendruck m. Text. — Preis M. 1,20.

Bestand und Einrichtungen der Untersuchungsämter
für
Nahrungs- und Genussmittel
in Deutschland und ausserdeutschen Staaten.

Mit Vorschlägen zur einheitlichen Organisation
von
Prof. Dr. J. König,
Vorsteher der agric.-chem. Versuchsstation in Münster i. W.
Preis c. 3 Mark.

Die
Analyse und Verfälschung der Nahrungsmittel

von
James Bell,
Director vom Somerset House Laboratorium, Vicepräsident des Institute
of Chemistry, etc.

Uebersetzt von **Carl Mirus.**
Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Eug. Sell.

I. Band: **Thee, Kaffee, Kakao, Zucker etc.**
Mit 27 in den Text gedruckten Abbildungen. — Preis 2 M. 80 Pf.

Gesetz
betreffend den
Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln u.
Gebrauchsgegenständen

vom 14. Mai 1879.
Mit Erläuterungen herausgegeben
von
Dr. F. Meyer, und **Dr. C. Finkelnburg,**
Geheimer Ober-Regierungs-Rath und Geheimer Regierungs- und Medicinalrath,
und vortragender Rath im Reichs-Justizamt. Mitglied des Reichsgesundheitsamts.
Preis 3 Mark.

===== Zu beziehen durch jede Buchhandlung. =====